

HANDBUCH
DER SCHWEIZERISCHEN
BUNDESVERSAMMLUNG



Herausgegeben von der Bundeskanzlei
1948

HANDBUCH DER SCHWEIZERISCHEN BUNDESVERSAMMLUNG

Mit den bis 1. Januar 1948 erfolgten
Abänderungen

1948

Herausgegeben von der Bundeskanzlei

Verzeichnis

der im Handbuch der Schweizerischen Bundesversammlung
veröffentlichten Gesetze und Beschlüsse

1. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 1—112
2. Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung. (Vom 27. Januar 1892) 113—118
3. Bundesgesetz betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse. (Vom 17. Juni 1874) 119—123
4. Verordnung betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse. (Vom 2. Mai 1879) 124—126
5. Bundesgesetz betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen. (Vom 19. Juli 1872) 127—134
6. Bundesgesetz betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes und Vereinfachung des Wahlverfahrens. (Vom 30. März 1900) 135—136
7. Bundesgesetz betreffend die Wahl des Nationalrates. (Vom 14. Februar 1919) 137—147

8. Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat, sowie über die Form des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen. (Vom 9. Oktober 1902) 148—166
9. Geschäftsreglement des Nationalrates. (Vom 4. April 1946) 167 203
10. Geschäftsreglement des Ständerates. (Vom 17. Oktober 1946) 205—233
11. Reglement der Vereinigten Bundesversammlung. (Vom 9. November 1942) 235 237
12. Reglement über den Verkehr der Bundeskanzlei mit den Kommissionen und Mitgliedern der eidgenössischen Räte. (Vom 5. November 1903) 238—240
13. Regulativ für die Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte. (Vom 22. November 1907) 241—242
14. Regulativ für die gemeinsame Finanzdelegation der eidgenössischen Räte. (Vom 25. September 1907) 243—246
15. Regulativ der ständigen Alkoholkommissionen des National- u. Ständerates und deren Delegation. (Vom 10. Juli 1903) 247—249
16. Reglement für die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates. (Vom 21. Februar 1924) 250—253

17. Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung. (Vom 26. März 1914) 254—296
18. Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten. (Vom 9. Dezember 1850) . . . 297—307
19. Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft. (Vom 26. März 1934) 308—313
20. Bundesgesetz betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte. (Vom 6. Oktober 1923) 314—317
21. Vorschriften über die Portofreiheit. . . 318—220

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 29. Mai 1874

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft, in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität innert den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmässigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. ¹Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

²Der Bund übernimmt diese Gewährleistung insofern:

- a) sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
- b) sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;
- c) sie vom Volke angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. ¹ Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

² Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschliessen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande, einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugnis, Verträge über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschliessen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. ¹ Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrates statt.

² Ueber die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12. ¹ Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- oder Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien sowie die Mitglieder kantonaler Regierungen und gesetzgebender Behörden dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen. Handeln sie dem Verbot zuwider, so hat dies das Ausscheiden aus ihrer Stellung zur Folge.

² Wer solche Pensionen, Titel oder Orden besitzt, ist als Mitglied einer Bundesbehörde, als eidgenössischer Zivil- oder Militärbeamter, als eidgenössischer Repräsentant oder Kommissar, oder als Mitglied einer kantonalen Regierung oder gesetzgebenden Behörde nur wählbar, wenn er vor Amtsantritt auf den Genuss der Pension oder das Tragen des Titels ausdrücklich verzichtet oder den Orden zurückgegeben hat.

³ Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

⁴ Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt. ¹) *)

Art. 13. ¹ Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

² Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in geteilten Kantonen kein Landesteil

1) Abgeänderter Artikel. Volksabstimmung vom 8. Februar 1931.

* Uebergangsbestimmung zu Art. 12:

Wer vor dem Inkrafttreten des abgeänderten Artikels 12 erlaubterweise einen Orden oder einen Titel erhalten hatte, darf als Mitglied der Bundesbehörden, eidgenössischer Zivil- oder Militärbeamter, eidgenössischer Repräsentant oder Kommissar, Mitglied einer kantonalen Regierung oder der gesetzgebenden Behörde eines Kantons gewählt werden, wenn er sich verpflichtet, für seine Amtsdauer auf das Tragen der Titel oder Orden zu verzichten. Die Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung zieht den Verlust des Amtes nach sich.

mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorkommen, sich jeder Selbsthilfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmässigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kantone vom Ausland plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. ¹ Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von *) einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrate sogleich Kenntnis zu geben, damit dieser innert den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102, Ziff. 3, 10 und 11) die erforderlichen Massregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

² Wenn die Kantonsregierung ausserstande ist, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

³ In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die

*) Das Wort «von» fehlt in der amtlichen Ausgabe. Dass die Auslassung auf einen Druckfehler zurückzuführen ist, geht nicht nur aus dem Sinn der Stelle, sondern auch aus dem französischen und dem italienischen Text hervor. (Vgl. auch Art. 16 der BV von 1848, der unverändert in die BV von 1874 hinübergenommen wurde.)

Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

⁴ Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas anderes beschliesst.

Art. 17. In den durch die Artikel 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchgang zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18. ¹ Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

² Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

³ Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

⁴ Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen.

Art. 19. ¹ Das Bundesheer besteht:

- a) aus den Truppenkörpern der Kantone;
- b) aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichtsdestoweniger militärpflichtig sind.

² Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

³ In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschliessliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über

die nicht in das Bundesheer eingeteilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

⁴ Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmässige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Art. 20. ¹ Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichlichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden.

² Der gesamte Militärunterricht und ebenso die Bewaffnung ist Sache des Bundes.

³ Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.

Art. 21. ¹ Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

² Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.

Art. 22. ¹ Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zugehören gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigentum zu übernehmen.

² Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Art. 23. ¹ Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

² Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

³ Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 23bis. ²⁾ ¹ Der Bund unterhält die zur Sicherung der Versorgung des Landes nötigen Vorräte von Brotgetreide. Er kann die Müller verpflichten, Brotgetreide zu lagern und seine Vorräte zu übernehmen, um deren Auswechslung zu erleichtern.

² Der Bund fördert den Anbau von Brotgetreide im Inland, begünstigt die Züchtung und Beschaffung hochwertigen inländischen Saatgutes und unterstützt die Selbstversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Gebirgsgegenden. Er übernimmt gutes, mahlfähiges Inlandgetreide zu einem Preise, der den Getreidebau ermöglicht. Die Müller können verpflichtet werden, dieses Getreide auf Grundlage des Marktpreises zu übernehmen.

³ Der Bund sorgt für die Erhaltung des einheimischen Müllereigewerbes, desgleichen wahrt er die Interessen der Mehl- und Brotkonsumenten. Er beaufsichtigt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben den Verkehr mit Brotgetreide, Backmehl und Brot, sowie deren Preise. Der Bund trifft die nötigen Massnahmen zur Regelung der Einfuhr des Back-

²⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 3. März 1929.

mehls; er kann sich das ausschliessliche Recht vorbehalten, das Backmehl einzuführen. Der Bund gewährt nötigenfalls den Müllern Erleichterungen auf den Transportkosten im Innern des Landes. Er trifft zugunsten der Gebirgsgegenden Massnahmen, die geeignet sind, einen Ausgleich der Mehlpreise herbeizuführen.

⁴ Die statistische Gebühr im Warenverkehr mit dem Auslande ist zu erhöhen. Der Ertrag dieser Gebühr wird zur Deckung der aus der Getreideversorgung des Landes erwachsenden Ausgaben beitragen.

Art. 24. ¹ Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei. ³)

² Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Wäldungen aufstellen.

Art. 24bis. ⁴) ¹ Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes.

² Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf. Dabei ist auch die Binnenschifffahrt nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

³ Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu.

⁴ Wenn jedoch eine Gewässerstrecke, die für die Gewinnung einer Wasserkraft in Anspruch genommen wird, unter der Hoheit mehrerer Kantone steht und sich diese nicht über eine gemeinsame Konzession

³) Abgeänderter Absatz. Volksabstimmung vom 11. Juli 1897.

⁴) Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908.

verständigen können, so ist die Erteilung der Konzession Sache des Bundes. Ebenso steht dem Bunde unter Beiziehung der beteiligten Kantone die Konzessionserteilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze bilden.

⁵ Die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten.

⁶ Sie werden für die vom Bunde ausgehenden Konzessionen von diesem nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung bestimmt. Für die übrigen Konzessionen werden die Abgaben und Gebühren von den Kantonen innert den durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Schranken festgesetzt.

⁷ Die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen.

⁸ In allen Wasserrechtskonzessionen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels erteilt werden, ist die künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten.

⁹ Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen.

Art. 24ter. ⁵⁾ Die Gesetzgebung über die Schifffahrt ist Bundessache.

Art. 25. Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen.

Art. 25bis. ⁶⁾ Das Schlachten der Tiere ohne vor-

⁵⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 4. Mai 1919.

⁶⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 20. August 1893.

herige Betäubung vor dem Blutentzuge ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.

Art. 26. Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache.

Art. 27. ¹ Der Bund ist befugt ausser der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

² Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

³ Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

⁴ Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen. ⁷⁾

Art. 27bis ⁸⁾ ¹ Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

² Das Nähere bestimmt das Gesetz.

³ Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.

Art. 28. Das Zollwesen ist Sache des Bundes. Derselbe hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben.

Art. 29. ¹ Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

⁷⁾ Vgl. Art. 4 der Uebergangsbestimmungen.

⁸⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 23. November 1902.

1. Eingangsgebühren:

- a) Die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarife möglichst gering zu taxieren.
- b) Ebenso die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.
- c) Die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschliessung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2. Die Ausgangsgebühren sind möglichst mässig festzusetzen.

3. Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

² Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter ausserordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Massnahmen zu treffen.

Art. 30.⁹⁾ ¹ Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

² Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren dieser Art fallen weg.

³ Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen, eine jährliche Entschädigung, die mit Wirkung vom 1. Januar 1925 an festgestellt wird wie folgt:

⁹⁾ Abgeänderter Artikel. Volksabstimmung vom 15. Mai 1927.

für Uri	Fr. 160,000
» Graubünden	» 400,000
» Tessin	» 400,000
» Wallis	» 100,000

Art. 31.¹⁰⁾ ¹ Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet, soweit sie nicht durch die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung eingeschränkt ist.

² Kantonale Bestimmungen über die Ausübung von Handel und Gewerben und deren Besteuerung bleiben vorbehalten; sie dürfen jedoch, soweit die Bundesverfassung nichts anderes vorsieht, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen. Vorbehalten bleiben auch die kantonalen Regalrechte.

Art. 31bis.¹¹⁾ ¹ Der Bund trifft im Rahmen seiner verfassungsmässigen Befugnisse die zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürger geeigneten Massnahmen.

² Unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft kann der Bund Vorschriften erlassen über die Ausübung von Handel und Gewerben und Massnahmen treffen zur Förderung einzelner Wirtschaftszweige oder Berufe. Er ist dabei, unter Vorbehalt von Abs. 3, an den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden.

³ Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen:

- a) zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige oder Berufe sowie zur Förderung der beruflichen Leistungs-

¹⁰⁾ Abgeänderter Artikel. Volksabstimmung vom 6. Juli 1947.

¹¹⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 6. Juli 1947.

fähigkeit der Selbständigerwerbenden in solchen Wirtschaftszweigen oder Berufen;

- b) zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft, sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes;
- c) zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile;
- d) gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen;
- e) über vorsorgliche Massnahmen für Kriegszeiten.

⁴ Bestimmungen gemäss lit. a und b sind nur zu erlassen, wenn die zu schützenden Wirtschaftszweige oder Berufe diejenigen Selbsthilfemassnahmen getroffen haben, die ihnen billigerweise zugemutet werden können.

⁵ Der Bund gewährleistet bei der Gesetzgebung auf Grund von Abs. 3, lit. a und b, die Entwicklung der auf gegenseitiger Hilfe beruhenden Organisationen der Wirtschaft.

Art. 31ter. ¹²⁾ ¹ Die Kantone sind befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung die Führung von Betrieben des Gastwirtschaftsgewerbes von der persönlichen Befähigung und die Zahl gleichartiger Betriebe vom Bedürfnis abhängig zu machen, sofern dieses Gewerbe durch übermässige Konkurrenz in seiner Existenz bedroht ist. Dabei ist der Bedeutung der verschiedenen Arten von Wirtschaften für das Gemeinwohl angemessen Rechnung zu tragen.

² Ausserdem kann der Bund die Kantone im Rahmen seiner eigenen Gesetzgebungsbefugnisse ermächtigen, Vorschriften zu erlassen auf Gebieten, die keiner allgemeinen Regelung durch den Bund bedürfen und

¹²⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 6. Juli 1947.

für welche die Kantone nicht kraft eigenen Rechts zuständig sind.

Art. 31quater. ¹²⁾ ¹ Der Bund ist befugt, über das Bankwesen Bestimmungen aufzustellen.

² Diese Bestimmungen haben der besondern Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung zu tragen.

Art. 31quinquies. ¹²⁾ Der Bund trifft in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Massnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen und nötigenfalls zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit. Er erlässt Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung.

Art. 32. ¹³⁾ ¹ Die in Art. 31bis, 31ter, Abs. 2, 31quater und 31quinquies genannten Bestimmungen dürfen nur durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse eingeführt werden, für welche die Volksabstimmung verlangt werden kann. Für Fälle dringlicher Art in Zeiten wirtschaftlicher Störungen bleibt Art. 89, Abs. 3, vorbehalten

² Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist in der Regel der Vollzug der Bundesvorschriften zu übertragen.

³ Die zuständigen Organisationen der Wirtschaft sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören und können beim Vollzug der Ausführungsvorschriften zur Mitwirkung herangezogen werden.

Art. 32bis. ¹⁴⁾ ¹ Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Herstellung, die Einfuhr, die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser zu erlassen.

¹²⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 6. Juli 1947.

¹³⁾ Abgeänderter Artikel. Volksabstimmung vom 6. Juli 1947.

¹⁴⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmungen vom 25. Oktober 1885 und 6. April 1930.

² Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, dass sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend dessen Einfuhr und Herstellung vermindert. Sie fördert den Tafelobstbau und die Verwendung der inländischen Brennereirohstoffe als Nahrungs- oder Futtermittel. Der Bund wird die Zahl der Brennapparate vermindern, indem er solche auf dem Wege der freiwilligen Uebereinkunft erwirbt.

³ Die gewerbsmässige Herstellung gebrannter Wasser wird durch Konzession genossenschaftlichen und andern privatwirtschaftlichen Unternehmungen übertragen. Die erteilten Konzessionen sollen die Verwertung der Abfälle des Obst-, Wein- und Zuckerrübenbaues und der Ueberschüsse des Obst- und Kartoffelbaues ermöglichen, soweit diese Rohstoffe nicht anders zweckmässig verwendet werden können.

⁴ Das nicht gewerbsmässige Herstellen oder Herstellenlassen von Trinkbranntwein aus Obst und Obstabfällen, Obstwein, Most, Wein, Traubentrestern, Weinhefe, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen ist in den schon vorhandenen Hausbrennereien oder in fahrbaren Brennereien gestattet, wenn diese Stoffe ausschliesslich inländisches Eigen- oder Wildgewächs sind. Dieser Branntwein ist steuerfrei, soweit er im Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb des Produzenten erforderlich ist. Die nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren, vom Zeitpunkt der Annahme dieses Artikels an, noch bestehenden Hausbrennereien bedürfen zum Weiterbetrieb einer Konzession, welche ihnen unter den im Gesetz aufzustellenden Bedingungen gebührenfrei zu erteilen ist.

⁵ Die fiskalische Belastung der Spezialitäten aus Steinobst, Wein, Traubentrestern, Weinhefe, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen erfolgt in Form der Besteuerung. Dabei soll ein angemessenes Entgelt für

die Rohstoffe inländischer Herkunft gewahrt bleiben.

⁶ Mit Ausnahme des steuerfreien Eigenbedarfes und der Spezialitäten ist der im Inlande hergestellte Brantwein dem Bunde abzuliefern, der ihn zu angemessenen Preisen übernimmt.

⁷ Keiner Besteuerung unterliegen die Erzeugnisse, welche ausgeführt oder durchgeführt werden oder denaturiert sind.

⁸ Die Einnahmen aus der Besteuerung des Ausschanks und des Kleinhandels innerhalb des Kantonsgebietes verbleiben den Kantonen. Die Patente für den interkantonalen und internationalen Kleinhandel werden vom Bunde ausgestellt; die Einnahmen werden auf die Kantone im Verhältnis der Wohnbevölkerung verteilt.

⁹ Von den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser erhalten die Kantone die Hälfte, die im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter sie zu verteilen ist; von seinem Anteil hat jeder Kanton wenigstens 10% zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Die andere Hälfte der Reineinnahmen verbleibt dem Bunde und ist für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden und bis zu deren Einführung in den bezüglichen Fonds zu legen.

Art. 32ter.¹⁵⁾ ¹ Fabrikation, Einfuhr, Transport, Verkauf und Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufs des unter dem Namen Absinth bekannten Liqueurs sind im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf alle Getränke, die unter irgendwelcher Bezeichnung eine Nachahmung dieses Liqueurs darstellen, Vorbehalten

¹⁵⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 5. Juli 1908.

bleiben der Durchgangstransport und die Verwendung zu pharmazeutischen Zwecken.

² Das Verbot tritt zwei Jahre nach seiner Annahme in Kraft. Die Bundesgesetzgebung wird die infolge des Verbotes notwendig werdenden Bestimmungen treffen.

³ Der Bund hat das Recht, dasselbe Verbot auf dem Wege der Gesetzgebung in bezug auf alle andern absinthhaltigen Getränke zu erlassen, welche eine öffentliche Gefahr bilden.

Art. 52quater. ¹⁶⁾ ¹ Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen. Als Kleinhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken gilt der Handel mit Mengen von weniger als zwei Litern.

² Der Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei bis zehn Litern kann innerhalb der Grenzen von Art. 51, Abs. 2 ¹⁷⁾, von den Kantonen auf dem Wege der Gesetzgebung von einer Bewilligung und der Entrichtung einer mässigen Gebühr abhängig gemacht und der behördlichen Aufsicht unterstellt werden.

³ Der Verkauf nicht gebrannter geistiger Getränke darf von den Kantonen, abgesehen von den Patentgebühren, mit keinen besondern Steuern belastet werden.

⁴ Juristische Personen dürfen von den Kantonen nicht ungünstiger behandelt werden als natürliche. Die Produzenten von Wein, Obstwein und Most können ihr Eigengewächs in Mengen von zwei und mehr Litern ohne Bewilligung und ohne Gebühr verkaufen.

¹⁶⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 6. April 1930.

¹⁷⁾ Abgeänderter Absatz. Volksabstimmung vom 6. Juli 1947.

⁵ Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften für die Ausübung des Handels mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei und mehr Litern aufzustellen. Diese Vorschriften dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen.

⁶ Das Hausieren mit geistigen Getränken, sowie ihr Verkauf im Umherziehen sind untersagt.

Art. 33. ¹ Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

² Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, dass derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.¹⁸⁾

Art. 34. ¹ Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.

² Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.

Art. 34bis. ¹⁹⁾ ¹ Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen.

² Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

18) Vgl. Art. 5 der Uebergangsbestimmungen.

19) Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890.

Art. 34ter.²⁰⁾ ¹ Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen:

- a) über den Schutz der Arbeitnehmer;
- b) über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten;
- c) über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und von andern gemeinsamen Vorkehren von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Förderung des Arbeitsfriedens;
- d) über den angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstausfalles infolge Militärdienstes;
- e) über die Arbeitsvermittlung;
- f) über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenfürsorge;
- g) über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung gemäss lit. c ist nur für Sachgebiete, welche das Arbeitsverhältnis betreffen, und nur dann zulässig, wenn die Regelung begründeten Minderheitsinteressen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung trägt und die Rechtsgleichheit sowie die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigt.

³ Die Durchführung der Arbeitslosenversicherung ist Sache öffentlicher und privater, sowohl paritätischer als einseitiger Kassen. Die Befugnisse zur Errichtung öffentlicher Arbeitslosenversicherungskassen sowie zur Einführung eines allgemeinen Obligatoriums der

²⁰⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 6. Juli 1947.

Arbeitslosenversicherung bleibt den Kantonen vorbehalten.

⁴ Die Vorschriften von Art. 32 finden entsprechende Anwendung.

Art. 34quater.²¹⁾ ¹ Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und Hinterlassenenversicherung einrichten; er ist befugt, auf einen spätern Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen.

² Er kann diese Versicherungszweige allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

³ Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden.

⁴ Die beiden ersten Versicherungszweige sind gleichzeitig einzuführen.

⁵ Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

⁶ Vom 1. Januar 1926 an leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

⁷ Der Anteil des Bundes an die Reineinnahmen aus einer künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet.

Art. 34quinquies.²²⁾ ¹ Der Bund berücksichtigt in der Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse und im Rahmen der Verfassung die Bedürfnisse der Familie.

²¹⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925.

²²⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 25. November 1945.

² Der Bund ist zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Familienausgleichskassen befugt. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären. Er berücksichtigt die bestehenden Kassen, fördert die Bestrebungen der Kantone und der Berufsverbände zur Gründung neuer Kassen und ist befugt, eine zentrale Ausgleichskasse zu errichten. Die finanziellen Leistungen des Bundes können von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.

³ Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens Bestrebungen zugunsten der Familie zu unterstützen. Ein Bundesgesetz wird bestimmen, an welche Bedingungen die Bundesbeiträge geknüpft werden können; es wird die baupolizeilichen Bestimmungen der Kantone vorbehalten.

⁴ Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Mutterschaftsversicherung einrichten. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären, und es dürfen auch Personen, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen kommen können, zu Beiträgen verpflichtet werden. Die finanziellen Leistungen des Bundes können von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.

⁵ Der Vollzug der auf Grund dieses Artikels ergehenden Gesetze erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; private und öffentliche Vereinigungen können beigezogen werden.

Art. 35. ²³⁾ ¹ Die Errichtung und der Betrieb von Spielbanken sind verboten.

² Die Kantonsregierungen können unter den vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen den

²³⁾ Abgeänderter Artikel. Volksabstimmungen vom 21. März 1920 und 2. Dezember 1928.

Betrieb der bis zum Frühjahr 1925 in den Kursälen üblich gewesenen Unterhaltungsspiele gestatten, sofern ein solcher Betrieb nach dem Ermessen der Bewilligungsbehörde zur Erhaltung oder Förderung des Fremdenverkehrs als notwendig erscheint und durch eine Kursaalunternehmung geschieht, welche diesem Zwecke dient. Die Kantone können auch Spiele dieser Art verbieten.

³ Ueber die vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen wird der Bundesrat eine Verordnung erlassen. Der Einsatz darf zwei Franken nicht übersteigen.

⁴ Jede kantonale Bewilligung unterliegt der bundesrätlichen Genehmigung.

⁵ Ein Viertel der Roheinnahmen aus dem Spielbetrieb ist dem Bunde abzuliefern, der diesen Anteil ohne Anrechnung auf seine eigenen Leistungen den Opfern von Elementarschäden, sowie gemeinnützigen Fürsorgeeinrichtungen zuwenden soll.

⁶ Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Massnahmen treffen.

Art. 36. ¹ Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.

² Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.

³ Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

⁴ Die Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet.

Art. 37. ¹ Der Bund übt die Oberaufsicht über die Strassen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

² Die Summen, welche den im Art. 30 bezeichneten Kantonen mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen zukommen, werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Strassen von den betreffenden Kantonen nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 37bis. ²⁴⁾ ¹ Der Bund ist befugt, Vorschriften über Automobile und Fahrräder aufzustellen.

² Den Kantonen bleibt das Recht gewahrt, den Automobil- und Fahrradverkehr zu beschränken oder zu untersagen. Der Bund kann indessen bestimmte, für den allgemeinen Durchgangsverkehr notwendige Strassen in vollem oder beschränktem Umfange offen erklären. Die Benützung der Strassen im Dienste des Bundes bleibt vorbehalten.

Art. 37ter. ²⁵⁾ Die Gesetzgebung über die Luftschiffahrt ist Sache des Bundes.

Art. 38. ¹ Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

² Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

³ Er bestimmt den Münzfuss und erlässt allfällige Vorschriften über die Tarifierung fremder Münzsorten.

Art. 39. ²⁶⁾ ¹ Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen steht ausschliesslich dem Bunde zu.

² Der Bund kann das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben oder es, vorbehaltlich des Rückkaufsrechtes, einer zu errichtenden zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.

²⁴⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 22. Mai 1921.

²⁵⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 22. Mai 1921.

²⁶⁾ Abgeänderter Artikel. Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891.

³ Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern.

⁴ Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung, beziehungsweise eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Dritteln den Kantonen zu.

⁵ Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

⁶ Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, ausser bei Notlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.

⁷ Die Bundesgesetzgebung wird über den Sitz der Bank, deren Grundlagen und Organisation, sowie über die Ausführung dieses Artikels überhaupt das Nähere bestimmen.

Art. 40. ¹ Die Festsetzung von Mass und Gewicht ist Bundessache.

² Die Ausführung der bezüglichen Gesetze geschieht durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes.

Art. 41.²⁷⁾ ¹ Fabrikation und Verkauf des Schiesspulvers stehen ausschliesslich dem Bunde zu.

² Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteilen bedürfen einer Bewilligung des Bundes. Die Bewilligung darf nur an Personen und Unternehmungen erteilt werden, die vom Standpunkte der Landesinteressen aus die nötige Gewähr bieten. Die Regiebetriebe des Bundes werden vorbehalten.

27) Abgeänderter Artikel. Volksabstimmung vom 20. Februar 1938.

³ Die Einfuhr und Ausfuhr von Wehrmitteln im Sinne dieser Verfassungsbestimmung darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen. Der Bund ist berechtigt, auch die Durchfuhr von einer Bewilligung abhängig zu machen.

⁴ Der Bundesrat erlässt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung in einer Verordnung die zum Vollzug der Abs. 2 und 3 nötigen Vorschriften. Er stellt insbesondere die nähern Bestimmungen über Erteilung, Dauer und Widerruf der Bewilligungen und über die Ueberwachung der Konzessionäre auf. Er bestimmt ferner, welche Arten von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Material und welche Bestandteile unter diese Verfassungsbestimmung fallen.

Art. 41bis. ²⁸⁾ Der Bund ist befugt, Stempelabgaben auf Wertpapieren, Quittungen für Versicherungsprämien, Wechseln und wechselähnlichen Papieren, auf Frachturkunden und andern Urkunden des Handelsverkehrs zu erheben; diese Befugnis erstreckt sich nicht auf die Urkunden des Grundstückverkehrs und des Grundpfandverkehrs. Urkunden, für die der Bund die Abgabepflicht oder die Abgabefreiheit festsetzt, dürfen von den Kantonen nicht mit Stempelabgaben oder Registrierungsgebühren belastet werden.

² Vom Reinertrag der Stempelabgaben fällt ein Fünftel den Kantonen zu.

³ Der Vollzug dieser Bestimmungen erfolgt durch die Bundesgesetzgebung.

Art. 41ter. ²⁹⁾ Der Bund ist befugt, den rohen und den verarbeiteten Tabak zu besteuern.

Art. 42. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

²⁸⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 13. Mai 1917.

²⁹⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925.

- a) aus dem Ertrag des Bundesvermögens;
- b) aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;
- c) aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung;
- d) aus dem Ertrag der Pulververwaltung;
- e) aus der Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärflichtersatzsteuern;
- f) aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulierung, vorzugsweise nach Massgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist;
- g) aus dem Ertrag der Stempelabgaben.³⁰⁾

Art. 43. ¹ Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

² Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Anteil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

³ Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

⁴ Der niedergelassene Schweizerbürger geniesst an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindeglieder. Der Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen, es wäre denn, dass die Kantonalgesetzgebung etwas anderes bestimmen würde.

⁵ In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

⁶ Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den

³⁰⁾ Neuer Paragraph. Volksabstimmung vom 13. Mai 1917.

Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 44. ³¹⁾ ¹ Ein Schweizerbürger darf weder aus der Schweiz noch aus seinem Heimatkanton ausgewiesen werden.

² Die Bedingungen für die Erteilung und den Verlust des Schweizerbürgerrechtes werden durch die Bundesgesetzgebung aufgestellt.

³ Sie kann bestimmen, dass das Kind ausländischer Eltern von Geburt an Schweizerbürger ist, wenn seine Mutter von Abstammung Schweizerbürgerin war und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Die Einbürgerung erfolgt in der früheren Heimatgemeinde der Mutter.

⁴ Die Bundesgesetzgebung stellt die Grundsätze für die Wiederaufnahme in das Bürgerrecht auf.

⁵ Die auf Grund dieser Bestimmungen eingebürgerten Personen haben die Rechte eines Gemeindebürgers, mit der Einschränkung, dass sie keinen Anteil an den Bürger- oder Korporationsgütern erhalten, soweit die kantonale Gesetzgebung es nicht anders ordnet. Der Bund übernimmt bei den Einbürgerungen, die bei der Geburt erfolgt sind, bis zum vollendeten achtzehnten Altersjahr der Eingebürgerten wenigstens die Hälfte der den Kantonen und Gemeinden erwachsenden Unterstützungskosten. Einen gleichen Anteil übernimmt er bei Wiederaufnahmen in das Bürgerrecht während der ersten zehn Jahre nach der Aufnahme.

⁶ Die Bundesgesetzgebung bestimmt, in welchen Fällen bei Einbürgerungen Heimatloser eine Beitragsleistung an die den Kantonen und den Gemeinden erwachsenden Kosten stattfindet.

³¹⁾ Abgeänderter Artikel, Volksabstimmung vom 20. Mai 1928.

Art. 45. ¹ Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

² Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden.

³ Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

⁴ In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, dass dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien.

⁵ Jede Ausweisung wegen Verarmung muss von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.

⁶ Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

⁷ Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen.

Art. 46. ¹ In Beziehung auf die zivilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

² Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses Grundsatzes, sowie gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Art. 47. Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 48. Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nötigen Bestimmungen treffen.

Art. 49. ¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

² Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.

³ Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

⁴ Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

⁵ Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

⁶ Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 50. ¹ Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

² Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates, die geeigneten Massnahmen zu treffen.

³ Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

⁴ Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. 51. ¹ Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

² Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52. Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig

Art. 53. ¹ Die Feststellung und die Beurkundung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen.

² Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

Art. 54. ¹ Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

² Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

³ Die in einem Kanton oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

⁴ Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

⁵ Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimiert.

⁶ Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.

Art. 55. Die Pressfreiheit ist gewährleistet. ³²⁾

Art. 56. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Missbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

³²⁾ Seit dem Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 sind Abs. 2 und 3 von Art. 55 BV gemäss den Uebergangsbestimmungen von Art. 64bis BV aufgehoben.

Art. 57. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 58. ¹ Niemand darf seinem verfassungsmässigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

² Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Art. 59. ¹ Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muss für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen ausser dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

² Vorbehalten bleiben mit Bezug auf Ausländer die Bestimmungen bezüglichlicher Staatsverträge.

³ Der Schuldverhaft ist abgeschafft.

Art. 60. Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 61. Die rechtskräftigen Zivilurteile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 62. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 63. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 64. ¹ Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:
über die persönliche Handlungsfähigkeit;
über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);
über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;

über den Schutz gewerblich verwertbarer Erfindungen, mit Einschluss der Muster und Modelle³³⁾; über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

² Der Bund ist zur Gesetzgebung auch in den übrigen Gebieten des Zivilrechts befugt.³⁴⁾

³ Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bis anhin, den Kantonen.³⁵⁾

Art. 64bis.³⁶⁾ ¹ Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt.

² Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bis anhin, den Kantonen.

³ Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen.

Art. 65. ¹ Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden.³⁷⁾

² Körperliche Strafen sind untersagt.

Art. 66. Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger

³³⁾ Abgeänderter Absatz. Volksabstimmungen vom 10. Juli 1887 und 19. März 1905.

³⁴⁾ Neuer Absatz. Volksabstimmung vom 13. November 1898.

³⁵⁾ Abgeänderter Absatz. Volksabstimmung vom 13. November 1898.

³⁶⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 13. November 1898.

Einzelne Ausgaben der BV nehmen als vierten Absatz des Art. 64bis noch folgende Bestimmung des BB vom 21. Dezember 1898 auf: « Mit dem Zeitpunkt, in welchem das Strafgesetz in Kraft tritt, fallen die Absätze 2 und 3 des Art. 55 der Bundesverfassung dahin. » Die Bestimmung bildet aber weder nach der Abstimmungsvorlage noch inhaltlich einen Bestandteil des Art. 64bis; sie hätte richtigerweise in die Uebergangsbestimmungen gehört. Vgl. BB vom 21. Dezember 1898 (AS XVI 888 ff.).

³⁷⁾ Abgeänderter Absatz. Volksabstimmung vom 18. Mai 1879.

seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann.

Art. 67. Die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Pressvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 68. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Massregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 69. ³⁸⁾ Der Bund ist befugt, zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Art. 69bis. ³⁹⁾ ¹ Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen:

- a) über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln;
- b) über den Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

² Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone, unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes.

³ Dagegen liegt die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde ob.

Art. 69ter. ⁴⁰⁾ ¹ Die Gesetzgebung über Ein- und Ausreise, Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer steht dem Bunde zu.

³⁸⁾ Abgeänderter Artikel. Volksabstimmung vom 4. Mai 1913.

³⁹⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 11. Juli 1897.

⁴⁰⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 25. Oktober 1925.

² Die Entscheidung über Aufenthalt und Niederlassung treffen nach Massgabe des Bundesrechtes die Kantone. Dem Bunde steht jedoch das endgültige Entscheidungsrecht zu gegenüber:

- a) kantonalen Bewilligungen für länger dauernden Aufenthalt, für Niederlassung und gegenüber Toleranzbewilligungen;
- b) Verletzung von Niederlassungsverträgen;
- c) kantonalen Ausweisungen aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft;
- d) Verweigerung des Asyls.

Art. 70. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

ZWEITER ABSCHNITT

BUNDESBEHÖRDEN

I. Bundesversammlung

Art. 71. Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone (Art. 89 und 121⁴¹) wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abteilungen besteht:

A. aus dem Nationalrat,

B. aus dem Ständerat.

A. Nationalrat

Art. 72. ¹ Der Nationalrat wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 22,000

⁴¹) Jetzt Art. 123.

Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt. Eine Bruchzahl über 11,000 Seelen wird für 22,000 Seelen berechnet. ⁴²⁾)

² Jeder Kanton und bei geteilten Kantonen jeder der beiden Landesteile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 73. ^{43*)} ¹ Die Wahlen in den Nationalrat sind direkte. Sie finden nach dem Grundsatz der Proportionalität statt, wobei jeder Kanton und jeder Halbkanton einen Wahlkreis bildet.

² Die Bundesgesetzgebung trifft über die Ausführung dieses Grundsatzes die näheren Bestimmungen.

Art. 74. ¹ Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.

² Es bleibt jedoch der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über diese Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen.

Art. 75. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

⁴²⁾ Abgeänderter Absatz. Volksabstimmung vom 15. März 1931.

⁴³⁾ Abgeänderter Artikel. Volksabstimmung vom 13. Oktober 1918.

^{*}) Uebergangsbestimmungen zu Art. 73. Volksabstimmung vom 10. August 1919.

Art. 1. Am letzten Sonntag im Oktober 1919 findet eine Gesamterneuerung des Nationalrates nach Massgabe des Bundesgesetzes betreffend die Wahl des Nationalrates nach dem Grundsatz der Proportionalität statt.

Der neugewählte Nationalrat tritt am ersten Montag des Monats Dezember 1919 zur konstituierenden Sitzung in der Bundesstadt zusammen. An dem diesem Tage vorhergehenden Sonntag endigt die Amtsdauer des gegenwärtigen Nationalrates.

Die Amtsdauer des neuen Nationalrates endigt an dem dem ersten Montag des Monats Dezember 1922 vorangehenden Sonntag.

Art. 2. In der Dezembersession 1919 findet eine Gesamterneuerung des Bundesrates statt. Die Amtsdauer des neugewählten Bundesrates endigt im Dezember 1922.

Art. 76. Der Nationalrat wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesamt-erneuerung statt.⁴⁴⁾

Art. 77. Die Mitglieder des Ständerates, des Bundesrates und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein.

Art. 78. ¹Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder ausserordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

²Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen Vizepräsident sein.

³Der Präsident hat bei gleich geteilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 79. Die Mitglieder des Nationalrates werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerat

Art. 80. Der Ständerat besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, in den geteilten Kantonen jeder Landesteil einen Abgeordneten.

Art. 81. Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates können nicht zugleich Mitglieder des Ständerates sein.

Art. 82. ¹Der Ständerat wählt für jede ordentliche oder ausserordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

⁴⁴⁾ Abgeänderter Artikel. Volksabstimmung vom 15. März 1931.

² Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

³ Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

⁴ Der Präsident hat bei gleich geteilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 83. Die Mitglieder des Ständerates werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung

Art. 84. Der Nationalrat und der Ständerat haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschrieben sind.

Art. 85. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räte fallen, sind insbesondere folgende:

1. Gesetze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbehörden.

2. Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Massgabe der Bundesverfassung befugt ist.

3. Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

4. Wahl des Bundesrates, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, sowie des Generals der eidgenössischen Armee.

Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen.

5. Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheissung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrat oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6. Massregeln für die äussere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7. Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention infolge der Garantie; Massregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8. Massregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmässigen Verpflichtungen zum Zwecke haben.

9. Verfügungen über das Bundesheer.

10. Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung, sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anlehen.

11. Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

12. Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrates über Administrativstreitigkeiten (Art. 113).

13. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.

14. Revision der Bundesverfassung.

Art. 86. ¹ Die beiden Räte versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

² Sie werden ausserordentlich einberufen durch Beschluss des Bundesrates, oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 87. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rates erforderlich.

Art. 88. Im Nationalrat und Ständerat entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Art. 89 (*)¹ Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich.

² Bundesgesetze, sowie allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird.

³ Staatsverträge mit dem Auslande, welche unbefristet oder für eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen sind, sind ebenfalls dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird.

Art. 89 bis. ()**¹ Allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können durch Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte sofort in Kraft gesetzt werden; ihre Gültigkeitsdauer ist zu befristen.

² Wird von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen eine Volksabstimmung verlangt, treten die sofort in Kraft gesetzten Beschlüsse ein Jahr nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist vom Volke gutgeheissen wurden; in diesem Falle können sie nicht erneuert werden.

³ Die sofort in Kraft gesetzten Bundesbeschlüsse, welche sich nicht auf die Verfassung stützen, müssen innert Jahresfrist nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung von Volk und Ständen genehmigt werden; andernfalls treten sie nach Ablauf dieses Jahres ausser Kraft und können nicht erneuert werden.

(*) Abgeänderter Artikel. Volksabstimmung vom 11. September 1949.

(**) Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 11. September 1949.

Art. 90. Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.

⁴⁵) Abgeänderter Artikel. Volksabstimmung vom 22. Januar 1939.

² Sie werden ausserordentlich einberufen durch Beschluss des Bundesrates, oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 87. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rates erforderlich.

Art. 88. Im Nationalrat und Ständerat entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Art. 89. ⁴⁵⁾ ¹ Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich.

² Bundesgesetze, sowie allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird.

³ Allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können durch die Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte als dringlich erklärt werden. In diesen Fällen kann die Volksabstimmung nicht verlangt werden. Die Geltungsdauer von dringlichen Bundesbeschlüssen ist zu befristen.

⁴ Staatsverträge mit dem Auslande, welche unbefristet oder für eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen sind, sind ebenfalls dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird.

Art. 90. Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.

⁴⁵⁾ Abgeänderter Artikel. Volksabstimmung vom 22. Januar 1939.

Art. 91. Die Mitglieder beider Räte stimmen ohne Instruktionen.

Art. 92. Jeder Rat verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 85, Ziffer 4), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten (Art. 85, Ziffer 15) vereinigen sich jedoch beide Räte unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrates zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so dass die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räte entscheidet.

Art. 93. ¹Jedem der beiden Räte und jedem Mitgliede derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

²Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 94. Die Sitzungen der beiden Räte sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrat

Art. 95. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 96. ¹Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von vier Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden. ⁴⁶⁾

²Nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesrates statt.

⁴⁶⁾ Abgeänderter Absatz. Volksabstimmung vom 15. März 1931.

³ Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. Die Mitglieder des Bundesrates dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgendeinen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 98. ¹ Den Vorsitz im Bundesrat führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räten aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

² Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 99. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrates beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 100. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrates anwesend sein.

Art. 101. Die Mitglieder des Bundesrates haben bei den Verhandlungen der beiden Abteilungen der Bundesversammlung beratende Stimme und auch das Recht, über einen in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 102. Der Bundesrat hat innert den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäss den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen.

2. Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurteilung solcher Rekurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen.

3. Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4. Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räten des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5. Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urteile des Bundesgerichts, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6. Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht der Bundesversammlung und dem Bundesgerichte oder einer andern Behörde übertragen werden.

7. Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind (Art. 85, Ziffer 5).

8. Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9. Er wacht für die äussere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10. Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11. In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat befugt, sofern die Räte nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über

solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgegebenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12. Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13. Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche seiner Aufsicht unterstellt sind.

14. Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15. Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16. Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach aussen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Massregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abteilung derselben es verlangt.

Art. 103. ⁴⁷⁾ ¹ Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Der Entscheid über die Geschäfte geht vom Bundesrat als Behörde aus.

⁴⁷⁾ Abgeänderter Artikel. Volksabstimmung vom 25. Oktober 1914.

² Durch die Bundesgesetzgebung können bestimmte Geschäfte den Departementen oder ihnen untergeordneten Amtsstellen unter Vorbehalt des Beschwerderechtes zur Erledigung überwiesen werden.

³ Die Bundesgesetzgebung bezeichnet die Fälle, in denen ein eidgenössisches Verwaltungsgericht für die Behandlung der Beschwerde zuständig ist.

Art. 104. Der Bundesrat und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei

Art. 105. ¹ Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrat.

² Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von vier Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrat gewählt. ⁴⁸⁾

³ Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrates.

⁴ Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichts

Art. 106. ¹ Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

² Für Beurteilung von Straffällen (Art. 112) werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 107. ¹ Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf

⁴⁸⁾ Abgeänderter Absatz. Volksabstimmung vom 15. März 1931.

Bedacht genommen werden, dass alle drei Amtssprachen des Bundes vertreten seien.⁴⁹⁾

² Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abteilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.

Art. 108. ¹ In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrat wählbar ist.

² Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

³ Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgendeinen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 109. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 110. ¹ Das Bundesgericht beurteilt zivilrechtliche Streitigkeiten:

1. zwischen dem Bunde und den Kantonen;
2. zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand eine durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmende Bedeutung hat und wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind;
3. zwischen den Kantonen unter sich;
4. zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist und eine Partei es verlangt.

⁴⁹⁾ Abgeänderter Absatz. Volksabstimmung vom 20. Februar 1938.

² Das Bundesgericht urteilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Art. 111. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurteilung auch anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.

Art. 112. Das Bundesgericht urteilt mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Tatfrage absprechen, in Straffällen:

1. über Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden;
2. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
3. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst wird, und
4. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurteilung überwiesen werden.

Art. 113. ¹ Das Bundesgericht urteilt ferner:

1. über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits;
2. über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;
3. über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen.

² Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.

³ In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht massgebend.

Art. 114. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, ausser den in den Artikeln 110, 112, und 113 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der im Artikel 64 vorgesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind.

IVbis. Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit ⁵⁰⁾

Art. 114bis. ¹ Das eidgenössische Verwaltungsgericht beurteilt die in den Bereich des Bundes fallenden Administrativstreitigkeiten, die die Bundesgesetzgebung ihm zuweist.

² Dem Verwaltungsgericht steht auch die Beurteilung von Disziplinarfällen der Bundesverwaltung zu, die ihm durch die Bundesgesetzgebung zugewiesen werden, soweit dafür nicht eine besondere Gerichtsbarkeit geschaffen wird.

³ Die Bundesgesetzgebung und die von der Bundesversammlung genehmigten Staatsverträge sind für das eidgenössische Verwaltungsgericht massgebend.

⁴ Die Kantone sind mit Genehmigung der Bundesversammlung befugt, Administrativstreitigkeiten, die

⁵⁰⁾ Neuer Unterabschnitt. Volksabstimmung vom 25. Oktober 1914.

in ihren Bereich fallen, dem eidgenössischen Verwaltungsgericht zur Beurteilung zuzuweisen.

⁵ Die Organisation der eidgenössischen Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit, sowie das Verfahren wird durch das Gesetz bestimmt.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 115. Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 116.⁵¹⁾ ¹ Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz.

² Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.

Art. 117. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

DRITTER ABSCHNITT⁵²⁾

Revision der Bundesverfassung

Art. 118. Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 119. Die Totalrevision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 120. ¹ Wenn eine Abteilung der Bundesversammlung die Totalrevision beschliesst und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimm-

⁵¹⁾ Abgeänderter Artikel. Volksabstimmung vom 20. Februar 1938.

⁵²⁾ Abgeänderter Abschnitt. Volksabstimmung vom 5. Juli 1891.

berechtigte Schweizerbürger die Totalrevision der Bundesverfassung verlangen, so muss im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine solche stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

² Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Totalrevision an die Hand zu nehmen.

Art. 121. ¹ Die Partialrevision kann sowohl auf dem Wege der Volksanregung (Initiative) als der Bundesgesetzgebung vorgenommen werden.

² Die Volksanregung umfasst das von fünfzigtausend stimmberechtigten Schweizerbürgern gestellte Begehren auf Erlass, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung.

³ Wenn auf dem Wege der Volksanregung mehrere verschiedene Materien zur Revision oder zur Aufnahme in die Bundesverfassung vorgeschlagen werden, so hat jede derselben den Gegenstand eines besonderen Initiativbegehrens zu bilden.

⁴ Die Initiativbegehren können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

⁵ Wenn ein solches Begehren in Form der allgemeinen Anregung gestellt wird und die eidgenössischen Räte mit demselben einverstanden sind, so haben sie die Partialrevision im Sinne der Initianten auszuarbeiten und dieselbe dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Stimmen die eidgenössischen Räte dem Begehren nicht zu, so ist die Frage der Partialrevision dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten und, sofern die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich bejahend ausspricht, die Revision von der Bundes-

versammlung im Sinne des Volksbeschlusses an die Hand zu nehmen.

⁶ Wird das Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt und stimmt die Bundesversammlung demselben zu, so ist der Entwurf dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Im Falle der Nichtzustimmung kann die Bundesversammlung einen eigenen Entwurf ausarbeiten oder die Verwerfung des Vorschlages beantragen und ihren Entwurf oder Verwerfungsantrag gleichzeitig mit dem Initiativbegehren der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreiten.

Art. 122. Ueber das Verfahren bei den Volksbegehren und den Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung wird ein Bundesgesetz das Nähere bestimmen.

Art. 123. ¹ Die revidierte Bundesverfassung, beziehungsweise der revidierte Teil derselben, treten in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen sind.

² Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

³ Das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben.

Uebergangsbestimmungen *)

Art. 1. ¹ In betreff der Verwendung der Zoll- und Posteinnahmen bleiben die bisherigen Verhältnisse

*) Die durch Bundesbeschluss vom 30. September 1938 (Finanzordnung 1939—1941) in die Bundesverfassung aufgenommenen Uebergangsbestimmungen sind separat wiedergegeben (S. 55).

unverändert, bis der Uebergang der bis jetzt von den Kantonen getragenen Militärlasten auf den Bund sich vollzieht.

² Ausserdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, dass denjenigen Kantonen, für welche die durch die Artikel 20, 30, 36, zweites Alinea, und 42 e herbeigeführten Veränderungen im Gesamtergebnisse eine fiskalische Einbusse zur Folge haben, diese Einbusse nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählich während einer Uebergangsperiode von einigen Jahren erwachse.

³ Diejenigen Kantone, welche sich bis zum Zeitpunkte, in welchem der Artikel 20 in Kraft tritt, mit den ihnen durch die bisherige Bundesverfassung und die Bundesgesetze obliegenden militärischen Leistungen im Rückstande befinden, sind verpflichtet, diese Leistungen auf eigene Kosten nachzuholen.

Art. 2. Diejenigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung, der Konkordate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, beziehungsweise der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze, ausser Kraft.

Art. 3. Die neuen Bestimmungen betreffend die Organisation und die Befugnisse des Bundesgerichts treten erst nach Erlassung der bezüglichen Bundesgesetze in Kraft.

Art. 4. Den Kantonen wird zur Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts (Art. 27) eine Frist von fünf Jahren eingeräumt.

Art. 5. Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören und welche bis zum Erlasse der im Artikel 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von

einem Kanton oder von einer, mehrere Kantone repräsentierenden Konkordatsbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben.

Art. 6. ⁵³⁾

Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen vom Nationalrate.

Bern, den 31. Jänner 1874.

Der Präsident: **Ziegler.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen vom Ständerate.

Bern, den 31. Jänner 1874.

Der Präsident: **A. Kopp.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**

Die Bundesversammlung hat unterm 28./29. Mai 1874 die am 19. April 1874 sowohl von der Mehrheit der stimmenden Bürger als von der Mehrheit der Kantone angenommene abgeänderte Bundesverfassung mit Datum vom 29. Mai 1874 feierlich in Kraft erklärt (AS. I 38).

⁵³⁾ Aufgehobener Artikel. Volksabstimmung vom 6. Juli 1947.

Uebergangsbestimmung

betreffend

vorübergehende Befugnisse der Bundesversammlung für Massnahmen zur Verbesserung der Finanzlage, zur Festigung des Landeskredites und zur Erzielung eines sparsamen Staatshaushaltes

In die Bundesverfassung aufgenommen durch Bundesbeschluss vom 30. September 1938 betreffend die Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes.¹⁾

¹ Die Bundesversammlung erlässt im Rahmen dieses Beschlusses und des Bundesbeschlusses vom 28. Oktober 1937 über die Verlängerung und Anpassung des Fiskalnotrechts die erforderlichen Bestimmungen zur Verbesserung der Finanzlage, zur Festigung des Landeskredites und zur Erzielung eines sparsamen Staatshaushaltes. Die Wirksamkeit dieser Massnahmen endigt spätestens mit dem Ablauf des Jahres 1941.

² Die Bundesversammlung prüft alljährlich die Möglichkeit einer Milderung des Abbaues der gesetzlichen Subventionen und der Besoldungen und Löhne.

Der auf Grund dieser Uebergangsbestimmung gefasste Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1938 über die Durchführung der Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes (Finanzordnung 1939—1941) wurde durch den Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom

1) Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. November 1938.

30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, erstmals verlängert bis zum 31. Dezember 1945. Die weitere Verlängerung der Geltungsdauer dieses Beschlusses bis zum 31. Dezember 1949 erfolgte durch den Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1945 über die zweite Verlängerung der Finanzordnung 1939—1941 (Finanzordnung 1946—1949).

Bundesbeschluss

betreffend

Ergänzung der Bundesverfassung für die Eröffnung
und die teilweise Deckung von Krediten zum Ausbau
der Landesverteidigung und zur Bekämpfung
der Arbeitslosigkeit

(Vom 6. April 1939)

Die Bundesversammlung

der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaften des Bundesrates vom

7. Juni und vom 9. September 1938,

beschliesst:

1.

Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgenden Zusatz:

Art. 1. Zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird dem Bundesrat ein Kredit von 327,7 Millionen Franken eröffnet.

Art. 2. Der Bundesrat verwendet diesen Kredit nach Massgabe des von der Bundesversammlung genehmigten Programms.

Art. 3. ¹ Der Bund ist befugt, zur teilweisen Tilgung der Aufwendungen für die Arbeitsbeschaffung eine

jährlich zu berechnende Ausgleichsteuer zu erheben von Unternehmungen des Detailhandels, deren Umsatz im Detailverkauf in dem der Veranlagung vorausgehenden Jahre den Betrag von Fr. 200,000 überstiegen hat. Unter diese Bestimmung fallen auch Selbstbedienungs- und Automatenrestaurants, sowie industrielle und gewerbliche Betriebe, die eigene oder fremde Erzeugnisse im Detail abgeben. Die Ausgleichsteuer wird solange erhoben, bis ihr Ertrag ohne Zins die Summe von 140 Millionen Franken erreicht haben wird.

² Die Steuer ist progressiv und bemisst sich nach dem Detailumsatz unter Berücksichtigung der Geschäftsart. Der Umsatz mehrerer rechtlich selbständiger Unternehmungen, die in wirtschaftlicher Hinsicht eine Einheit bilden, ist zusammenzurechnen.

³ Die Ausführungsbestimmungen werden für Waren-gattungen, für die besondere Verhältnisse vorliegen, Erleichterungen oder Steuerfreiheit vorsehen. Sie werden für eine staffelweise Einführung der Ausgleichsteuer in den ersten zwei Steuerjahren sorgen.

⁴ Die Belastung des steuerbaren Umsatzes beträgt mindestens zwei vom Tausend und höchstens:

- a) vier vom Hundert für Einheitspreisgeschäfte;
- b) zweieinhalb vom Hundert für Waren- und Kaufhäuser, Unternehmungen mit fahrenden Läden und für Versandgeschäfte, die mehrere Waren-gattungen führen;
- c) anderthalb vom Hundert für Filialunternehmungen sowie für Versandgeschäfte, die nur eine Warengattung führen;
- d) siebeneinhalb vom Tausend für Selbsthilfegossenschaften und für Detailunternehmungen anderer Art.

Die Höchstbelastung beginnt in allen Fällen bei einem Jahresumsatz von zehn Millionen Franken.

⁵ Bezahlte Ausgleichsteuern sind bei der Einschätzung für eidgenössische und kantonale direkte Steuern als geschäftsmässig begründete Unkosten anzuerkennen und dürfen nicht als Bestandteil des reinen Einkommens, Erwerbs oder Ertrags belastet werden.

⁶ Ueber die zur Durchführung dieser Verfassungsbestimmung erforderlichen Vorschriften beschliesst die Bundesversammlung endgültig.

Art. 4. Wird der Währungsausgleichsfonds der Schweizerischen Nationalbank als Reingewinn verfügbar, so sind ihm 75 Millionen Franken zur teilweisen Tilgung der Aufwendungen des Bundes für die Arbeitsbeschaffung zu entnehmen. Ein gleicher Betrag ist dann, vorbehältlich der endgültigen Regelung der Verteilung des Fonds, den Kantonen im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung zuzuwenden. Inzwischen wird die Nationalbank dem Bunde und, im Verhältnis zur Wohnbevölkerung, den Kantonen gegen Schatzscheine zu einem unter dem offiziellen Diskontsatz liegenden Zinsfuss Kredite bis zum Höchstbetrage von je 75 Millionen Franken zur Verfügung stellen. Diese von Bund und Kantonen eingereichten Schatzscheine verfallen im Zeitpunkt der Auflösung des Währungsausgleichsfonds und werden alsdann gegebenenfalls mit den Anteilen von Bund und Kantonen verrechnet.

II.

¹ Dieser Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

³ Dieser Bundesbeschluss tritt in Kraft, wenn das

Volksbegehren betreffend ein nationales Arbeitsbeschaffungsprogramm zurückgezogen oder in der Volksabstimmung abgelehnt sein wird.

⁴ Nach Tilgung der in Art. 5 genannten Summe von 140 Millionen Franken durch den Reinertrag der Ausgleichsteuer tritt dieser Bundesbeschluss ausser Kraft.

Also beschlossen vom Nationalrat,

B e r n, den 6. April 1939.

Der Präsident: **Vallotton.**

Der Protokollführer: **G. Bovet.**

Also beschlossen vom Ständerat,

B e r n, den 6. April 1939.

Der Präsident: **E. Löpfe-Benz.**

Der Protokollführer: **Leimgruber.**

Inhaltsübersicht

<i>Bundesverfassung</i>	Seite
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen .	
Zweiter Abschnitt. Bundesbehörden.	
I. Bundesversammlung	
A. Nationalrat	36
B. Ständerat	38
C. Befugnisse der Bundesversammlung .	39
II. Bundesrat	42
III. Bundeskanzlei	46
IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichts	46
IVbis. Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit	49
V. Verschiedene Bestimmungen	50
Dritter Abschnitt. Revision der Bundesverfassung	50
Uebergangsbestimmungen	52
<i>Anhang I. Uebergangsbestimmung betreffend die Uebergangsordnung des Finanzhaushalts des Bundes . .</i>	<i>55</i>
<i>Anhang II. Bundesbeschluss betreffend Ergänzung der Bundesverfassung für die Eröffnung und die teilweise Deckung von Krediten zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit</i>	<i>57</i>

Sachregister

Die Zahlen verweisen auf die Artikel der Bundesverfassung

Die durch Bundesbeschluss vom 30. September 1938 in die Bundesverfassung aufgenommenen Übergangsbestimmungen werden als «Übergangsbestimmungen II» bezeichnet

Aargau 1.

Abgaben für Benutzung der Wasserkräfte 24bis.

Absinthverbot 52ter.

Abstimmungen, eidgenössische, s. auch Volksabstimmungen. Berechtigung zur Teilnahme 43.

— Totalrevision der Bundesverfassung 120.

— Partialrevision der Bundesverfassung 121.

— Bundesgesetzliche Regelung des Verfahrens bei Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung 122.

Abzugsrechte, Abschaffung in der Schweiz 62.

Administrativstreitigkeiten, Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrates 85¹².

— Beurteilung durch das Verwaltungsgericht 114bis.

Affilierte der Jesuiten 51.

Aktivbürgerrecht, Erfordernis zur Stimmberechtigung bei eidg. Wahlen und Abstimmungen 74.

Alkohol, s. Gebrannte Wasser und Getränke.

Alkoholismus, Bekämpfung 52bis.

Alkoholmonopol 52bis.

Alpenstrassen, internationale, Oberaufsicht 57.

— *Entschädigung an die Kantone* 50.

— — Zurückbehalten bei schlechtem Unterhalt 57.

Altersversicherung 52bis, 54quater.

Amnestie, Befugnis zur Gewährung 85⁷.

Amtsdauer des Nationalrates 76 u. Übergangsbestimmungen zu 75.

— des Bundesrates 96.

— des Bundeskanzlers 105.

— der Mitglieder des Bundesgerichts 107.

Amtssprachen des Bundes 116.

Anerkennung einer Ehe 54.

Angehörige, arme, anderer Kantone, Verpflegung und Beerdigung 48.

Angestellte, eidgenössische, s. Beamte.

Anlehen, eidgenössische, Beschlüsse über Aufnahme 85¹⁰.

Annahme von Banknoten u. Geldzeichen, Rechtsverbindlichkeit 59.

— von Titeln und Orden auswärtiger Regierungen 12.

Anregung, allgemeine, bei Volksbegehren auf Partialrevision der Bundesverfassung 121.

Antragsrecht der Mitglieder des Bundesrates in der Bundesversammlung 101.

Appenzell (beider Rhoden) 1.

Arbeitgeber, Befugnis des Bundes zu Vorschriften über ihr Verhältnis mit den Arbeitnehmern 54ter¹b.

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Befugnis des Bundes zu Vorschriften über ihre Vorkehren zur Förderung des Arbeitsfriedens 54ter¹c.

Arbeitnehmer, Befugnis des Bundes zu Vorschriften über ihr Verhältnis mit den Arbeitgebern 54ter¹b.

— Schutz 54ter¹a.

Arbeitsanstalten, kantonale, Bundesbeiträge an solche 64bis.

Arbeitsbeschaffung, Vorschriften des Bundes 51quinquies.

Arbeitsdauer in Fabriken 54.

Arbeitsfrieden, Förderung 54ter¹c.

Arbeitslosenfürsorge, Befugnis des Bundes zu Vorschriften 54ter¹f.

Arbeitslosenversicherung, Befugnis des Bundes zu Vorschriften 54ter¹f.

— Durchführung, Sache öffentlicher und privater, sowohl paritätischer als einseitiger Kassen 54ter³.

— Einführung des allgemeinen Obligatoriums den Kantonen vorbehalten 54ter³.

Arbeitslosenversicherungskassen, öffentliche, Errichtung den Kantonen vorbehalten 54ter³.

Arbeitslosigkeit, Bekämpfung 51quinquies; S. 57.

Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer 54ter¹b, 54ter².

Arbeitsvermittlung, Befugnis des Bundes zu Vorschriften 54ter¹e.

Arbeitsverträge s. Gesamtarbeitsverträge.

Armenpflege, örtliche,
Vorbehalt betr. Niederlassung 45.

Armenunterstützung,
Einwirkung auf die
Niederlassung 45.

Arrest auf Vermögen des
aufrechtstehenden
Schuldners in der
Schweiz 59.

Asyl, Verweigerung, Ent-
scheidungsrecht des
Bundes 69ter.

Aufenthalt,

— *bundesgesetzliche Rege-
lung über Aufenthalt
und Niederlassung*

— — der Schweizer 47.

— — der Ausländer 69ter.

Aufenthalter, schweize-
rische, politische und
bürgerliche Rechte 47.

Aufforstung der Wildwas-
serquellengebiete 24.

**Aufrechtstehender
Schuldner**, Gerichts-
stand 59.

Aufbruch gegen die Bun-
desbehörden, Kompe-
tenz des Bundesgerichts
zur Beurteilung 112¹.

Aufsicht des Bundes,
s. Bund.

— *des Bundesrates*

— — über Zweige der
Kantonalverwaltung
102¹³.

— — über die Geschäfts-
führung der eidg. Be-
amten 102¹⁵.

Aufsicht

— *des Bundesrates*

— — über die Bundes-
kanzlei 105.

Ausbildung s. Berufliche
Ausbildung.

Ausfuhr von Wehrmitteln
41.

Ausfuhrzölle 28.

Ausgaben des Bundes, Be-
streuung derselben 42.

Ausgangsgebühren, Fest-
setzung 29.

Ausgearbeiteter Entwurf
bei Volksbegehren auf
Partialrevision der
Bundesverfassung 121.

Ausgleichsteuer S. 57 ff.

Ausland, Zoll- und Han-
delsverträge, Recht zum
Abschluss 8.

— Verkehr der Eidgenos-
senschaft und der Kan-
tone mit dem Ausland
8—11.

— Beziehungen zum Aus-
land 8—12, 102⁸.

— Bedrohung eines Kan-
tons 15.

— Abgabe elektrischer
Energie 24bis.

— Zölle, zu beobachtende
Grundsätze beim Ab-
schluss von Handels-
verträgen 29.

— Anerkennung im Aus-
land abgeschlossener
Ehen 54.

Ausland,

- Freizügigkeit gegen das Ausland 63.
- Genehmigung der Bündnisse und Verträge durch Bundesversammlung und Bundesrat 85⁶, 102⁷.
- Referendum beim Abschluss von Staatsverträgen 89.

Ausländer, Erteilung des Bürgerrechts 44.

- Gerichtsstand 59.
- Ein- und Ausreise, Aufenthalt und Niederlassung 69ter.
- Ausweisung wegen Gefährdung der innern oder äussern Sicherheit 70.

Ausländische Behörden, amtlicher Verkehr der Kantone 10.

Auslieferung, interkantonale, der Angeklagten 67.

Ausnahmegerichte, Verbot der Einführung 58.

Ausreise der Ausländer, Gesetzgebungsrecht des Bundes 69ter.

Ausrüstung der Wehrmänner 18.

- Beschaffung 20.

Auswanderungsagenturen, Aufsicht u. Gesetzgebungsrecht des Bundes 34.

Ausweise für wissenschaftliche Berufsarten 33.

Ausweisschrift, s. Heimatschein.

Ausweisung von Kantonsbürgern 44.

- von Schweizern 44, 45.
- kantonale Verfügungen gegenüber Ausländern, Entscheidungsrecht des Bundes 69ter.
- Fremder wegen Gefährdung der innern oder äussern Sicherheit 70.

Auszeichnungen auswärtiger Regierungen, Verbot der Annahme für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten 12.

Automobilverkehr 37bis.

Backmehl, Verkehr und Einfuhr 23bis.

Banknoten, Recht des Bundes zur Ausgabe 39.

- Rechtsverbindlichkeit für deren Annahme 39.

Banknotenmonopol des Bundes 39.

Bankwesen, Bestimmungen des Bundes 31quater¹.

Basel (Stadt und Landschaft) 1.

Bauernstand, Erhaltung eines gesunden 31bis³b.

Beamte, eidgenössische, Aufsicht des Bundesrates über ihre Geschäftsführung 102¹⁵.

— *Unvereinbarkeit*

— — mit einem Nationalratsmandat 77.

— — mit der Mitgliedschaft im Bundesgericht 108.

— Verantwortlichkeit 117.

— Verbot der Annahme von Pensionen, Gehalten, Titeln, Geschenken oder Orden auswärtiger Regierungen 12.

— Verbrechen und Vergehen derselben, Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung 112⁴.

Beamtungen, eidgenössische, bleibende, Befugnis zur Errichtung und Bestimmung der Gehalte 85³.

— *und kantonale, Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft*

— — im Bundesrat 97.

— — im Bundesgericht 108.

Bedrohung eines Kantons vom Ausland 15.

— von einem andern Kanton 16.

Beerdigung armer Angehöriger eines andern Kantons 48.

— schickliche, Sorge hierfür durch die bürgerlichen Behörden 53.

Begnadigung 85⁷, 92.

Begräbnisplätze, Verfügung darüber 53.

Bekämpfung des Alkoholismus 32bis.

— *übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten*,

— — Gesetzgebungsrecht des Bundes 69.

Bekleidung der Wehrmänner 18.

— Beschaffung 20.

Bern 1.

Beruf,

— *Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft*,

— — im Bundesrat 97.

— — im Bundesgericht 108.

Berufe, Förderung und Erhaltung einzelner 31bis², 31bis³a, 31bis⁴.

Berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst 34ter¹g.

— Leistungsfähigkeit Selbständigerwerbender 31bis³a.

Berufsarten, wissenschaftliche, Fähigkeitsausweis 33, Uebergangsbestimmungen 5.

Berufsarten, wissenschaftliche,

— Ausübung in der ganzen Schweiz 53, Uebergangsbestimmungen 5.

Beschwerden bei der Bundesversammlung gegen Entscheidungen des Bundesrates über Administrativstreitigkeiten 85¹².

— beim Bundesrat gegen Entscheide der Departemente 103.

Besoldung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei 85³.

— des Bundesrates 99.

— des Bundesgerichts 107.

Besserungsanstalten, kantonale, Bundesbeiträge an solche 64bis.

Besteuerung von Handel und Gewerbe 31².

— gebrannter Wasser 32bis.

— Verbot der Besteuerung der Nationalbank und ihrer Zweiganstalten durch die Kantone 39.

— des Tabaks 41ter.

— der Niedergelassenen 45.

Betreibungsverfahren, Gesetzgebungsrecht des Bundes 64.

— Rechtsprechung der Kantone 64.

Beurkundung des Zivilstandes 53.

Bewaffnung der Kantone bei Streitigkeiten, Verbot 14.

— der Wehrmänner 18, 20.

Binnenschifffahrt 24bis.

Bistümer in der Schweiz, Errichtung 50.

Brauteinzugsgebühren oder ähnliche Abgaben, Verbot d. Erhebung 54.

Brotgetreide 23bis.

Brennen von Wein, Obst usw. 32bis.

Brücken, Oberaufsicht des Bundes 37.

Brückengelder, losgekaupte, Wegfall der Entschädigung an die Kantone 30.

Budget, Aufstellung 85¹⁰.

Bund, Zweck 2.

— Gewährleistung des Gebietes, der Souveränität der Kantone, der Freiheit, der Rechte des Volkes, der verfassungsmässigen Rechte der Bürger durch denselben 5.

— Bestreitung der Ausgaben 42.

— Ausübung der obersten Gewalt 71.

— zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen 110¹.

Bund,

- zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bund und Korporationen oder Privaten 110².
- Nationalsprachen 116.
- *Befugnisse allgemeiner Art,*
- — Gewährleistung kantonaler Verfassungen 5, 6.
- — Verhinderung der Vollziehung kantonaler Verkommnisse 7.
- — Kriegserklärungen und Friedensschlüsse 8.
- — Abschluss von Bündnissen und Staatsverträgen mit dem Ausland 8.
- — stehende Truppen, Verbot 13.
- — Verfügung über das Bundesheer und die nicht eingeteilte Mannschaft 19.
- — Uebernahme von Waffenplätzen in den Kantonen 22.
- — Errichtung öffentlicher Werke 23.
- — Sicherung der Getreideversorgung 23bis.
- — Konzessionserteilung an Grenzgewässern 24bis.

Bund,

- *Befugnisse allgemeiner Art,*
- — Bewilligung zur Abgabe elektrischer Energie ins Ausland 24bis.
- — Errichtung einer eidgenössischen Universität 27.
- — Massnahmen zur Mehrung der Volkswohlfahrt und zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürger 31bis, 31quinquies.
- — Massnahmen im Interesse der Ordnung und des öffentlichen Friedens in konfessionellen Angelegenheiten 50.
- — Genehmigung der Errichtung von Bistümern 50.
- — Geistliche Orden, Verbot der Aufnahme und der Wirksamkeit 51.
- — Kontrolle der Einfuhr über Lebensmittel, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände 69bis.
- — letztinstanzliche Entscheidung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer 69ter.

Bund,

- *Befugnisse allgemeiner Art,*
- — Recht zur Ausweisung Fremder wegen Gefährdung der innern oder äussern Sicherheit 70.
- *Gesetzgebungskompetenz,*
- — Enteignung 23.
- — Wildwasserverbauung und Aufforstung 24.
- — Primarunterricht 27bis.
- — Zoll 28, 29.
- — Bankwesen 31quater.
- — Gebrannte Wasser 32bis.
- — Absinth u. absinthhaltige Getränke 32ter.
- — Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken 32quater.
- — Fähigkeitsausweis für wissenschaftliche Berufsarten, Anerkennung in der ganzen Schweiz 33.
- — Gewerbewesen 34ter.
- — Stempelabgaben auf Wertpapieren 41bis.
- — Tabaksteuer 41ter.
- — Beitragsleistung der Kantone an die Ausgaben des Bundes 42 f.

Bund,

- *Gesetzgebungskompetenz,*
- — Doppelbesteuerung 46.
- — Kultussteuern 49.
- — Verlust politischer Rechte 66.
- — *Militärwesen,*
- — — Militärpflichtersatz 18.
- — — Heerwesen 20.
- — — kantonale Waffenplätze, Entschädigung bei der Uebernahme 22.
- — — Schiesspulver 41.
- — *Wasserkräfte,*
- — — Nutzbarmachung der Wasserkräfte 24bis.
- — — Abgaben und Gebühren für die Konzessionserteilung an Gewässerstrecken 24bis.
- — — Fortleitung und Abgabe elektrischer Energie 24bis.
- — *Verkehr,*
- — — Schifffahrt 24ter.
- — — Bau und Betrieb der Eisenbahnen 26.
- — — Post 36.
- — — Telegraph 36.

Bund,

- *Gesetzgebungskompetenz,*
- — *Verkehr,*
- — — Automobilverkehr 37bis.
- — — Fahrradverkehr 37bis.
- — — Luftschiffahrt 37ter.
- — — Münzwesen 38.
- — — Ausgabe von Banknoten 39.
- — — Nationalbank 39.
- — — Mass und Gewicht 40.
- — *Versicherungswesen,*
- — — Privatunternehmungen 34.
- — — Kranken- und Unfallversicherung 34bis.
- — — Arbeitslosenversicherung 34ter¹f.
- — — Altersversicherung 32bis, 34quater.
- — — Hinterlassenenversicherung 32bis, 34quater.
- — — Invalidenversicherung 34quater.
- — — Mutterschaftsversicherung 34quinquies.
- — *Fürsorge und Polizei,*
- — — Verwendung von Kindern in Fabriken 34.

Bund,

- *Gesetzgebungskompetenz,*
- — *Fürsorge und Polizei,*
- — — Arbeitsdauer in Fabriken 34.
- — — Schutz der Arbeiter in Fabriken 34.
- — — Auswanderungsagenturen 34.
- — — Familienausgleichskassen 34quinquies.
- — — Siedlungs- und Wohnungswesen 34quinquies.
- — — Kosten der Verpflegung armer u. kranker Kantonsfremder 48.
- — — Kosten der Beerdigung armer Kantonsfremder 48.
- — — Bekämpfung von Krankheiten 69.
- — — Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln 69bis.
- — — Verkehr mit gesundheitsgefährdenden Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen 69bis.
- — — Lotterien 35.
- — — Fischerei und Jagd 25.

Bund,

- *Gesetzgebungskompetenz,*
- — *Fürsorge und Polizei,*
- — — Schutz der Vögel 25.
- — *Niederlassung und Aufenthalt,*
- — — Schweizerbürgerrecht, Erteilung und Verlust 44.
- — — Wiederaufnahme in das Bürgerrecht 44.
- — — Kanzleigebühr für Niederlassungsbewilligungen 45.
- — — zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen 46.
- — — Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt 47.
- — — politische und bürgerliche Rechte der schweizerischen Aufenthalter 47.
- — — Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer 69ter.
- — — Heimatlosigkeit 68.
- — *Rechtspflege,*
- — — Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes 53.

Bund,

- *Gesetzgebungskompetenz,*
- — *Rechtspflege,*
- — — persönliche Handlungsfähigkeit 64.
- — — Rechtsverhältnisse in bezug auf Handel und Mobiliarverkehr 64.
- — — Urheberrecht an Werken der Literatur u. Kunst 64.
- — — Erfindungsschutz 64.
- — — Zivilrecht, übrige Gebiete 64.
- — — Bezeichnung des Streitwertes vor Bundesgericht in Zivilsachen 110² und ⁴, 111.
- — — Strafrecht 64bis.
- — — Strafbestimmung gegen den Missbrauch der Presse 55.
- — — interkantonale Auslieferung der Angeklagten 67.
- — — Betreibungsverfahren und Konkursrecht 64.
- — — Administrativstreitigkeiten vor Bundesgericht 113.

Bund,

- *Gesetzgebungskompetenz,*
- — *Rechtspflege,*
- — — eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit 114bis, 103.
- — — Ausdehnung der Kompetenz des Bundesgerichts 114.
- — *Eidgenössische Wahlen und Abstimmungen,*
- — — Proportionalwahl des Nationalrates 73.
- — — Wahlart der Bundesbehörden 85¹.
- — — Erweiterung der Wahlkompetenz der Bundesversammlung 85⁴.
- — — Stimmberechtigung in eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen 74.
- — — Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse 90.
- — *Bundesbehörden,*
- — — Sitz 115.
- — — Organisation 85¹.
- — — Delegation von Geschäften an Departemente 103.

Bund,

- — *Bundesbehörden,*
- — — Organisation der Bundeskanzlei 105.
- — — Organisation des Bundesgerichts 107.
- — — Verantwortlichkeit der eidgenössischen Beamten 117.
- — *Revision der Bundesverfassung,*
- — — Totalrevision 119.
- — — Partialrevision 121.
- — — Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung 122.
- *Aufsicht oder Oberaufsicht,*
- — Heerwesen 20.
- — Verkehr mit Brotgetreide, Backmehl und Brot 23bis.
- — Wasserbaupolizei 24.
- — Forstpolizei 24.
- — Nutzbarmachung der Wasserkräfte 24bis.
- — Auswanderungsagenturen 34.
- — Versicherungswesen, privates 34.

Bund,

- *Aufsicht oder Oberaufsicht,*
- — Strassen 37.
- — Brücken 37.
- — Staatsbank 39.
- — Mass u. Gewicht 40.
- — Lebensmittelkontrolle 69bis.
- *Beiträge, finanzielle Leistungen und Vergütungen,*
- — Tragung der Kosten bei drohender Gefahr vom Ausland 15.
- — eidgenössische Intervention 16.
- — an Wehrmänner oder deren Familien 18.
- — Errichtung öffentlicher Werke 23.
- — an eidgenössische Hochschulen 27.
- — an die Alters- und Hinterlassenenversicherung 32bis, 34quater.
- — *an Kantone,*
- — — für Bekleidung und Ausrüstung der Wehrmänner 20.
- — — für Benutzung oder Uebernahme der Waffenplätze 22.
- — — für die Wildwasserverbauung 24.

Bund,

- *Beiträge, finanzielle Leistungen u. Vergütungen,*
- — *an Kantone,*
- — — für Primarunterricht 27bis.
- — — für internationale Alpenstrassen 30.
- — — Reineinnahmen aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser 32bis.
- — — an die Opfer von Elementarschäden und an Fürsorgeeinrichtungen 35.
- — — ein Fünftel vom Reinertrag der Stempelabgaben 41bis.
- — — bei Einbürgerungen 44.
- — — für Strafanstalten, Besserungsanstalten etc. und zur Verbesserung des Strafvollzuges 64bis.
- — — für die Lebensmittelkontrolle 69bis.

Bundesassisen, Kompetenz 112.

Bundesbank, s. Nationalbank.

Bundesbehörden 71—117.

- Annahme von Pensionen, Gehalten, Titeln, Geschenken oder Orden auswärtiger Regierungen, Verbot 12.
- *Anzeige an sie bei drohender Gefahr*,
- — vom Ausland 15.
- — von einem Kanton 16.
- Gesetzgebung über ihre Organisation und Wahlart 85¹.
- Festsetzung der Besoldung ihrer Mitglieder 85³.
- Kompetenzstreitigkeiten unter solchen, Beurteilung durch die Bundesversammlung 85¹³.
- Aufruhr und Gewalttat gegen dieselben, Kompetenzen des Bundesgerichts zur Beurteilung 112¹.
- Kompetenzkonflikte mit Kantonalbehörden, Beurteilung durch das Bundesgericht 113¹.
- Sitz 115.
- *Befugnisse und Pflichten*,
- — Mitwirkung bei der Vollziehung von Verkommnissen zwischen Kantonen 7.

Bundesbehörden,

- *Befugnisse und Pflichten*,
- — Beobachtung der garantierten Rechte bei eidgenössischer Intervention 16.
- — Entscheidung in Anständen über Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften 50.

Bundesbeiträge, s. Bund.

Bundesbeschlüsse, Erfordernis zum Zustandekommen 89.

- Abstimmung über solche 89.
- Ueberwachung der Beobachtung durch den Bundesrat 102².
- Vorschlagsrecht des Bundesrates 102⁴.
- Vollziehung durch den Bundesrat 102⁵.
- *Verbindlichkeit*,

- — für das Bundesgericht 113.
- — für das Verwaltungsgericht 114bis.

Bundesgericht,

- *Stellung und Organisation*,
- — Aufgabe 106.
- — Organisation 107 bis 109, Uebergangsbestimmungen 3.
- — Wählbarkeit 108.
- — Unvereinbarkeit 108.
- — Wahl 85⁴, 92, 107.

- Bundesgericht,**
- *Stellung und Organisation,*
 - — Amtsdauer der Mitglieder 107.
 - — Besoldung der Mitglieder 107.
 - — Bildung von Schwurgerichten 106.
 - — Kanzlei 109.
 - *Kompetenzen,*
 - — Zivilrechtspflege 110, 111.
 - — *Beurteilung der Anstände,*
 - — — betreffend Heimatlosigkeit 110.
 - — — über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone 110.
 - — Staatsrechtspflege 113.
 - — Strafrechtspflege 112.
 - — Ausdehnung durch die Bundesgesetzgebung 114.
 - Vollziehung seiner Urteile durch den Bundesrat 102⁵.
 - Verbindlichkeit der Bundesgesetze, allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse und Staatsverträge für dasselbe 113.

- Bundesgesetze, Erfordernis zum Zustandekommen** 89.
- Abstimmung über solche 89.
 - Ueberwachung der Beobachtung durch den Bundesrat 102².
 - Vorschlagsrecht des Bundesrates 102⁴.
 - Vollziehung durch den Bundesrat 102⁵.
 - *Verbindlichkeit,*
 - — für das Bundesgericht 113.
 - — für das Verwaltungsgericht 114bis.
- Bundesgesetzgebung,** s. Bund.
- Bundesgewalt,** Beschränkung der Souveränität der Kantone 3.
- Bundesheer,** s. Heer.
- Bundesintervention,** s. Intervention, eidgenössische.
- Bundeskanzlei,** Festsetzung der Besoldung 85³.
- Obliegenheiten 105.
 - Aufsicht über dieselbe 105.
 - Organisation 105.
- Bundeskanzler,** Wahl 85⁴, 92, 105.

Bundeskanzler,

- als Vorsteher der Bundeskanzlei 105.
- Besoldung 85³.
- Amtsdauer 105.

Bundespräsident,

- Wahl 98.
- Amtsdauer 98.
- Gehalt 99.
- Wahlfähigkeit 98.

Bundesrat,

- *Stellung und Organisation,*
- — oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft 93.
- — Zusammensetzung 95.
- — Wählbarkeit 96.
- — Unvereinbarkeit mit andern Beamtungen, Berufen oder Gewerben 77, 81, 97.
- — Wahl der Mitglieder 96, 85⁴, 92.
- — Amtsdauer der Mitglieder 96.
- — Vorsitz 98.
- — Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten 98.
- — Besoldung 99.
- — Neubesetzung ledig gewordener Stellen während der Amtsdauer 96.
- — Gesamterneuerung 96.

Bundesrat,

- *Stellung und Organisation,*
- — Erfordernis zur Verhandlungsfähigkeit 100.
- — Verteilung der Geschäfte nach Departementen 105.
- *Befugnisse und Pflichten im allgemeinen,*
- — Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen 10.
- — Einberufung der Bundesversammlung 86.
- — beratende Stimme und Antragsrecht in der Bundesversammlung 101.
- — Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten 102¹.
- — *Ueberwachung,*
- — — der Bundesverfassung 102².
- — — der Bundesgesetze 102².
- — — der Bundesbeschlüsse 102².
- — — der eidgenössischen Konkordate 102².

Bundesrat,

— *Befugnisse und Pflichten im allgemeinen,*

- — Garantie der Kantonalverfassungen 102³.
- — Vorschlagsrecht für Gesetze und Beschlüsse 102⁴.
- — Vollziehung d. Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, der bundesgerichtlichen Urteile, der Vergleiche oder Schiedssprüche zwischen Kantonen 102⁵.
- — als Wahlbehörde 102⁶.
- — Wahrung völkerrechtlicher Interessen 102⁸.
- — Ueberwachung der äussern Sicherheit 102⁹.
- — Neutralität 102⁹.
- — Unabhängigkeit 102⁹.
- — innere Sicherheit 102¹⁰.
- — Handhabung von Ruhe und Ordnung 102¹⁰.
- — Truppenaufgebote 102¹¹.
- — Besorgung des eidgenössischen Militärwesens und der übrigen Bundesverwaltung 102¹².

Bundesrat,

— *Befugnisse und Pflichten im allgemeinen,*

- — Prüfung kantonaler Gesetze und Verordnungen, die seiner Genehmigung bedürfen 102¹³.
- — Voranschlag und Rechnung des Bundes 102¹⁴.
- — Verwaltung der Finanzen 102¹⁴.
- — Berichterstattung an die Bundesversammlung 102¹⁶.
- — Entscheid über Geschäfte durch den Bundesrat als Behörde 103.
- — Beziehung v. Sachverständigen 104.
- *Genehmigung,*
 - — kantonaler Bewilligungen betreffend die Unterhaltungsspiele in den Kurssälen 35.
 - — kantonaler Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen 43.
 - — kantonaler Gesetze über d. Missbrauch der Pressfreiheit 55.
 - — interkantonalen Verträge 102⁷.

Bundesrat,

- *Aufsicht*,
- — über kantonale Verwaltungen 102¹³.
- — über die Geschäftsführung der Beamten der eidgenössischen Verwaltung 102¹⁵.
- — über die Bundeskanzlei 105.
- Anzeige an denselben bei gestörter Ordnung oder drohender Gefahr seitens eines Kantons 16.
- Beschwerden gegen seine Entscheidungen über Administrativstreitigkeiten 85¹².

Bundesrecht bricht kantonales Recht, Uebergangsbestimmungen 2.

- Verbindlichkeit für das Bundesgericht bei staatsrechtlichen Entscheidungen 113.

Bundesrechtspflege, Oberaufsicht 85¹¹.

- Ausübung durch das Bundesgericht 106.

Bundessitz 115.

Bundesverfassung,

- Zweck, Ingress.
- Beschränkung der Souveränität d. Kantone 3.

Bundesverfassung,

- Massregeln zu ihrer Handhabung 85⁸.
- Ueberwachung der Vollziehung 102².
- Verletzung verfassungsmässiger Rechte, Beschwerde ans Bundesgericht 113.
- Inkrafterklärung der geltenden Bundesverfassung: Seite 54.
- *Revision* 118—123.
- — Zulässigkeit 118.
- — Befugnis d. Bundesversammlung 85¹⁴.
- — Totalrevision 119, 120.
- — Partialrevision 121.
- — Verfahren b. Volksbegehren und Abstimmungen, bundesgesetzliche Regelung 122.
- — Voraussetzungen für das Inkrafttreten d. Revisionsvorlagen 123.

Bundesvermögen, Verwendung des Ertrages 42.

Bundesversammlung,

- Einberufung wegen gestörter Ordnung im Innern 16.

Bundesversammlung,

- Ausserordentliche Einberufung bei Truppenaufgebot durch den Bundesrat 102¹¹.
- beratende Stimme und Antragsrecht der Mitglieder d. Bundesrates bei den Verhandlungen 101.
- Vorschläge des Bundesrates für die Gesetzgebung und Begutachtung v. Anträgen 102⁴.
- Geschäftsbericht des Bundesrates 102¹⁶.
- Totalrevision der Bundesverfassung, Vorgehen bei abweichenden Beschlüssen der Räte 120.
- Neuwahl bei verlangerter Totalrevision der Bundesverfassung 120.
- Partialrevision d. Bundesverfassung, Vorgehen bei Initiativbegehren des Volkes 121.
- *Stellung und Organisation,*
 - — Unvereinbarkeit 108.
 - — Ausübung der obersten Gewalt des Bundes 71.
 - — Abteilungen 71.
 - — Verhandlungsfähigkeit 87.

Bundesversammlung,

- *Stellung und Organisation,*
 - — Beschlussfassung 88, 89.
 - — Abstimmungen der Räte 91.
 - — Verhandlungsart der Räte 92.
 - — Gemeinschaftliche Verhandlung d. Räte 92.
 - — Vorschlagsrecht 93.
 - — Besorgung der Kanzleigeschäfte 105.
- — *Sitzungen,*
 - — — ordentliche 86.
 - — — ausserordentliche 86.
 - — — Oeffentlichkeit 94.
- *Befugnisse,*
 - — Ausdehnung des Jesuitenverbots auf andere staatsgefährliche oder den konfessionellen Frieden störende geistliche Orden 51.
 - — Geschäftskreis 84, 85.
 - — Organisation der Bundesbehörden 85¹.
 - — Wahlart der Bundesbehörden 85¹.
 - — Besoldung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei 85³.

Bundesversammlung,

— Befugnisse,

- — Errichtung bleibender Beamten 85³.
- — Ausdehnung des Wahlrechts 85⁴.
- — Bündnisse und Verträge mit dem Auslande 85⁵.
- — Massregeln für die äussere Sicherheit 85⁶.
- — Unabhängigkeit der Schweiz 85⁶.
- — Kriegserklärungen und Friedensschlüsse 85⁶.
- — Neutralität der Schweiz 85⁶.
- — Garantie der Kantonsverfassungen 85⁷, 85⁸.
- — Garantie des Gebietes der Kantone 85⁷.
- — Intervention infolge Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone 85⁷.
- — Massregeln für die innere Sicherheit 85⁷.
- — Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern 85⁷.
- — Amnestie 85⁷.
- — Begnadigung 85⁷.

Bundesversammlung,

— Befugnisse,

- — Massnahmen zur Handhabung d. Bundesverfassung 85⁸.
- — Massnahmen z. Verbesserung d. Finanzlage, zur Festigung des Landeskredites und zur Erzielung eines sparsamen Staatshaushaltes, Uebergangsbestimmungen II, S. 55.
- — Verfügungen über das Bundesheer 85⁹.
- — Aufstellung des Voranschlages 85¹⁰.
- — Abnahme der Staatsrechnung 85¹⁰.
- — Aufnahme von Anlehen 85¹⁰.
- — Administrativstreitigkeiten, Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrates 85¹².
- — Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden 85¹³.
- — Revision d. Bundesverfassung 85¹⁴.
- — Genehmigungsrecht für die Zuweisung kantonaler Administrativstreitigkeiten an das Verwaltungsgericht 114bis.

Bundesversammlung,

- *Befugnisse*,
- — *Oberaufsicht*,
- — — Rechtspflege, eidg. 85¹¹.
- — — Verwaltung, eidg. 85¹¹.
- — *Wahlen*,
- — — des Bundesrates 85¹, 96.
- — — des Kanzlers 85¹, 105.
- — — des Bundesgerichts 85¹, 107.
- (Vereinigte Räte), Kompetenz 92.

Bundesvizepäsident,

- Wahl 98.
- Wahlfähigkeit 98.
- Amtsdauer 98.

Bundeszwecke 2.

- ### Bündnisse, besondere,
- zwischen Kantonen 7.
 - mit dem Auslande, Abschluss 8, 85⁵.

Bürgergüter, Anteil daran 45.

Bürgerliche Pflichten,

Glaubensansichten entbinden nicht von deren Erfüllung 49.

Bürgerliche Rechte der schweizerischen Aufenthaltler 47.

Bürgerliche Rechte,

- Verbot der Beschränkung durch kirchliche oder religiöse Vorschriften 49.
- und Ehren als Voraussetzung der Niederlassung 45.

Bürgerrecht, schweizerisches 43.

- Erteilung und Verlust 44.
- Wiederaufnahme 44.
- der Ehefrau 54.
- Ausmittlung für Heimatlose 68.

Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone, Beurteilung durch das Bundesgericht 110.

Bürgerschaft als Niederlassungsbedingung, Verbot 45.

Demokratische Staatsform, Erfordernis für die Gewährleistung der kantonalen Verfassungen 6b.

Departemente des Bundesrates 103.

- selbständige Erledigung v. Geschäften 103.
- Beziehung von Sachverständigen 104.

- Derogatorische Kraft** des Bundesrechts, Uebergangsbestimmungen 2.
- Deutsch** als National- und Amtssprache des Bundes 116.
- Disziplinarfälle** in der Bundesverwaltung, Beurteilung durch das Bundesgericht 114bis.
- Disziplinargerichtsbarkeit**, eidg. 114bis.
- Doppelbesteuerung** 46.
- Dringlichkeitsklausel**, Einschränkung 89.
- Durchfuhr** von Wehrmitteln 41.
- Durchzug** eidg. Truppen 17.
- Ehe**, Recht zur Ehe 54.
— Schutz und Anerkennung 54.
— Einfluss auf das Heimatrecht der Frau 54.
- Ehefrau**, Heimatrecht 54.
- Ehelicherklärung** vorehelicher Kinder 54.
- Ehrenfähigkeit**, als Voraussetzung der Niederlassung 45.
- Eidgenossen**, Schutz ihrer Freiheit und Rechte als Zweck des Bundes 2.
- Eidgenossenschaft**, schweizerische, Ingress.
— Bildung 1.
— Verfügungsrecht über das Bundesheer 19.
- Eidgenossenschaft**, schweizerische,
— Wahrung ihrer Interessen durch den Bundesrat 102⁸.
— Sorge für ihre äussere Sicherheit 102⁹.
— Sorge für ihre innere Sicherheit 102¹⁰.
- Eidgenössische Technische Hochschule** 27.
- Einbürgerung** 44.
- Einfuhr** von Wehrmitteln 41.
- Einfuhrzölle** 28.
- Eingangsgebühren**, eidg., Grundsätze bei der Erhebung der Zölle 29.
- Einheit** der Schweizerischen Nation, Ingress.
- Einnahmen** der Zollverwaltung 30.
— der Postverwaltung 36.
— der Telegraphenverwaltung 36.
— der Pulververwaltung 41.
— aus d. Besteuerung gebrannter Wasser 32bis.
— aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser, Verwendung 32bis, 34quater.
— Stempelabgaben auf Wertpapieren etc. 41bis.
— Tabaksteuer 41ter.

Einreise der Ausländer 69ter.

Eisenbahnen, Bau und Betrieb 26.

Elektrische Energie 24bis.

Elementarschäden, Beiträge des Bundes an Geschädigte 35.

Enteignung 23.

Entschädigung an Wehrmänner oder deren Angehörige bei Tod oder dauerndem Schaden 18.

— bei Uebernahme von Waffenplätzen 22.

— für internationale Alpenstrassen 30.

— *der Mitglieder*,

— — des Nationalrates 79.

— — des Ständerates 83.

— — der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei 85³.

Entwurf, ausgearbeiteter, bei Volksbegehren auf Partialrevision d. Bundesverfassung 121.

Epidemien, s. Krankheiten.

Erfindungsschutz, Gesetzgebungsrecht des Bundes 64.

— Rechtsprechung der Kantone 64.

Ernennung d. Offiziere 21.

Erziehung, religiöse, Verfügung hierüber 49.

Expropriation, s. Enteignung.

Fabriken, Arbeit in 34.

Fähigkeitsausweis z. Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten 33.

Fahrradverkehr 37bis.

Familienausgleichskassen 34quinquies.

Familienschutz 34quinquies.

Familienvorrechte, Unzulässigkeit 4.

Finanzhaushalt, Uebergangsbestimmung S. 55.

Finanzverwaltung, eidgenössische, Kompetenz des Bundesrates 102¹⁴.

Fischerei, Gesetzgebungskompetenz des Bundes 25.

Forstpolizei, Oberaufsicht des Bundes 24.

Frachturkunden, Stempelabgaben 41bis.

Französisch als National- und Amtssprache des Bundes 116.

Freiburg 1.

Freiheit der Eidgenossen, Schutz 2.

— der Kantone, Gewährleistung durch den Bund 5.

Freiheitsrechte, s. Rechte.

Freizügigkeit im Innern der Schweiz 62.

— gegenüber dem Auslande 63.

Fremde, Ausweisung wegen Gefährdung der innern oder äussern Sicherheit 70.

Fremdenverkehr, Erhaltung und Förderung 35.

Frieden unter den Konfessionen 50, 51.

Friedensschlüsse des Bundes 8, 85^b.

Fürsorgeeinrichtungen, gemeinnützige, Zuwendungen des Bundes 35.

Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone 85⁷, 85⁸.

Gastwirtschaftsgewerbe, s. Wirtschaftsgewerbe.

Gebäude zu militärischen Zwecken, Uebernahme oder Benutzung durch den Bund 22.

Gebiet der Kantone, Gewährleistung durch den Bund 5.
— Garantie 85⁷.

Gebirgsgegenden, Getreideversorgung 23bis.

Gebrannte Wasser, — *Herstellung, Einfuhr usw.*
— — Gesetzgebungsrecht des Bundes 32bis.

Gebrannte Wasser, — *Herstellung, Einfuhr usw.*, — Verwendung der Reineinnahmen aus der fiskalischen Belastung, 32bis, 34quater.

Gebrauchsgegenstände, gesundheitsgefährdende. Gesetzgebungsrecht des Bundes über den Verkehr 69bis.

Gebühren für Benutzung der Wasserkräfte 24bis.

Geburtsvorrechte, Unzulässigkeit 4.

Gegenrecht in der Freizügigkeit gegenüber dem Auslande 63.

Gehalte auswärtiger Regierungen, Verbot der Annahme derselben für Mitglieder der Bundesbehörden, die eidg. Zivil- und Militärbeamten, die eidg. Repräsentanten und Kommissarien 12.

Geistige Getränke, s. Getränke.

Geistliche, nicht wahlfähig in den Nationalrat 75.

Geistliche Gerichtsbarkeit 58.

Geistliche Orden 51.

Geldumlauf, Regelung 39.

Geldzeichen, Recht zur Ausgabe 39.

Gemeinden, Bürgerrechts-
streitigkeiten, Beurteilung durch das Bundesgericht 110.

Genehmigungsrecht,

— *des Bundes,*

— — Verkommnisse zwischen Kantonen 7.

— — Errichtung von Bistümern 50.

— *des Bundesrates,*

— — kantonaler Bewilligungen betr. die Unterhaltungsspiele in den Kursälen 35.

— — kantonale Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen 45.

— — kantonale Gesetze über den Missbrauch der Pressfreiheit 55.

General der eidgenössischen Armee, Wahl
85¹, 92.

Genf 1.

Genussmittel, Gesetzgebungsrecht des Bundes über d. Verkehr 69bis.

Gerichte, s. Zivil- und Strafrecht.

Gerichtsbarkeit, geistliche, Abschaffung 58.

Gerichtsstand, verfassungsmässiger, Verbot des Entzuges 58.

Gerichtsstand,

— des Wohnortes 59.

Gerichtswesen, Ver-
kommnisse zwischen d. Kantonen 7.

Gesamtarbeitsverträge,

Vorschriften des Bundes über d. Allgemeinverbindlicherklärung
34ter¹c, 34ter².

Gesamterneuerung,

— des Nationalrates 76.

— des Bundesrates 96.

Gesamtwirtschaft,

schweizerische, Wahrung der allgemeinen Interessen 31bis².

Geschäftsbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung 102¹⁶.

Geschworne, eidgenössische, s. auch Schwurgerichte eidg.

— Kompetenz 112.

Gesetze, Befugnis d. Bundesversammlung zum Erlass von Bundesgesetzen 85².

Gesetzgebungskompetenz des Bundes, s. Bund.

Getränke, geistige, Beschränkung des Wirtschaftswesens und des Handels 32quater.

Getreideversorgung 23bis.

Gewährleistung,

— *kantonale Verfassungen* 5.

— — Bedingungen 6.

Gewährleistung,

- Freiheit u. Rechte des Volkes 5.
- verfassungsmässige Rechte der Bürger 5.
- Handels- u. Gewerbe-freiheit 31¹.
- Postgeheimnis 36.
- Telegraphengeheimnis 36.
- Glaubens- und Gewis-sensfreiheit 49.
- Gottesdienst, freie Ausübung 50.
- Pressfreiheit 55.
- Petitionsrecht 57.

Gewalt des Bundes, oberste, Ausübung 71.

Gewalttat gegen die Bun-desbehörden, Kompe-tenz des Bundesgerich-tes z. Beurteilung 112¹.

Gewerbe,

- *Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft,*
- — im Bundesrat 97.
- — im Bundesgericht 108.
- berufliche Ausbildung 34ter¹g.

Gewerbebetrieb, Schutz der Arbeiter, Gesetzgebungsrecht des Bun-des 34.

Gewerbefreiheit 31¹.

- Einschränkungen s. Handels- u. Gewerbe-freiheit.

Gewicht, Festsetzung durch den Bund 40.

Gewissensfreiheit, s. Glaubensfreiheit.

Glarus 1.

Glaubensansichten, Verbot von Strafen wegen Glaubensansichten 49.

- entbinden nicht von d. Bürgerpflichten 49.

Glaubens- u. Gewissens-freiheit in öffentlichen Schulen 27.

- Unverletzlichkeit 49.

Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetz 4, 60.

- politische der nieder-gelassenen Bürger 43.
- hinsichtlich der Ge-meindesteuern 45.
- verfassungsmässiger Richter und Verbot der Ausnahmegerichte 58.

Gottesdienstliche Hand-lungen, Gewährleistung d. freien Ausübung 50.

Graubünden 1.

- Entschädigung für in-ternationale Alpen-strassen 30.

Grenzverkehr, Sicherung durch die Zollgesetzgebung 29³.

Grenzzölle, Verwendung
des Ertrages 42.

Grundbesitz, bäuerlicher
31bis³b.

Handel und Gewerbe,
kantonale Bestimmun-
gen über deren Aus-
übung 31².

— berufliche Ausbildung
34ter¹g.

Handels- und Gewerbe-
freiheit,

— Gewährleistung 31¹.

— *Einschränkungen*,

— — durch die Bundes-
verfassung und die
auf ihr beruhende
Gesetzgebung 31¹.

— — *durch Vorschriften des
Bundes*,

— — — zur Erhaltung
wichtiger Wirt-
schaftszweige od.
Berufe sowie zur
Förderung d. be-
ruflichen Lei-
stungsfähigkeit
Selbständigerwer-
bender 31bis³a.

— — — zugunsten der
Landwirtschaft
31bis³b.

— — — zum Schutze ge-
wisser Landes-
teile 31bis³c.

— — — gegen Kartelle u.
ähnliche Organi-
sationen 31bis³d.

Handels- und Gewerbe-
freiheit,

— *Einschränkungen*,

— — *durch Vorschriften des
Bundes*,

— — — über vorsorgliche
Massnahmen für
Kriegszeiten
31bis³e.

— — *durch die Kantone*,

— — — Bestimmungen
über d. Ausübung
von Handel und
Gewerbe u. deren
Besteuerung 31².

— — — Regalrechte 31².

Handelsrecht, Gesetz-
gebungsrecht des Bun-
des 64.

— Rechtsprechung der
Kantone 64.

Handelsverträge mit dem
Auslande, Befugnis
zum Abschluss 8.

— Grundsätze bei Erhe-
bung der Zölle 29.

Handlungsfähigkeit, per-
sönliche, Gesetz-
gebungsrecht des Bun-
des 64.

— Rechtsprechung der
Kantone 64.

Hausdienst, berufliche
Ausbildung 34ter¹g.

Heer, schweizerisches,
Verbot des Tragens v.
Orden auswärtiger Re-
gierungen 12.

Heer, schweizerisches,
— Bestand 19.
— Verfügung über das Bundesheer 19, 85^a.
Heerwesen, Gesetzgebungsrecht des Bundes 20.
Heimatlosigkeit, Einbürgerung Heimatloser 44.
— Gesetzgebungsrecht des Bundes 68.
— Beurteilung der Anstände durch das Bundesgericht 110.
Heimatrecht der Ehefrau 54.
Heimatschein, Erfordernis z. Niederlassung 45.
Hilfeleistung der Kantone bei Bedrohung eines Kantons seitens des Auslandes 15.
— bei gestörter Ordnung im Innern 16.
Hinterlassenerversicherung 32bis, 34quater.
Hochschule, eidgenössische, Errichtung oder Unterstützung durch den Bund 27.
Hochverrat gegen d. Eidgenossenschaft, Kompetenz d. Bundesgerichts zur Beurteilung 112¹.
Hochwild, Gesetzgebungsrecht des Bundes zur Erhaltung 25.

Individualrechte,
s. Rechte.
Industrie, inländische, Zollvergünstigung auf Rohstoffen 29.
— berufliche Ausbildung 34ter¹g.
Initiative in der Bundesversammlung 93.
— *der Kantone* 93.
— *des Volkes,*
— — auf Totalrevision d. Bundesverfassung 120.
— — auf Partialrevision der Bundesverfassung 121.
— — betr. Revision der Bundesverfassung, bundesgesetzliche Regelung des Verfahrens 122.
Inkompatibilität, s. Unvereinbarkeit.
Inkrafttreten von revidierten Verfassungsbestimmungen 123.
Inlandgetreide, Uebernahme durch den Bund 23bis.
Instruktionen an Mitglieder d. eidgenössischen Räte 91.
Internationale Alpenstrassen,
s. Alpenstrassen.

Intervention, eidgenössische, Sorge der Bundesbehörden für die Beobachtung der garantierten Rechte 16.

— freier Durchzug der Truppen 17.

— infolge der Garantie d. Verfassungen und des Gebietes der Kantone 85⁷.

— bewaffnete, als Folge politischer Verbrechen und Vergehen, Beurteilung durch d. Bundesgericht 112³.

Invalidenversicherung
34quater.

Italienisch als Nationalsprache d. Bundes 116.

Jagd, Gesetzgebungsrecht des Bundes 25.

Jesuiten u. affilierte Gesellschaften, Verbot d. Aufnahme und der Wirksamkeit in Kirche und Schule 51.

Kantonalbanken, Sonderstellung in der Gesetzgebung des Bundes
31quater².

Kantone,

— *Souveränität und deren Einschränkungen,*

— — Umfang 3.

— — Gewährleistung durch den Bund 5.

Kantone,

— *Souveränität und deren Einschränkungen,*

— — Amtlicher Verkehr mit auswärtigen Staatsregierungen 10.

— — Verbot der Selbsthilfe u. Bewaffnung bei Streitigkeiten unter Kantonen 14.

— — Abschaffung der Abzugs- und Zugrechte 62.

— *Stellung im Bundesstaat,*

— — als Glied des Bundesstaates 1.

— — Aufzählung und Zahl 1.

— — Garantie ihres Gebietes 5, 85⁷.

— — Garantie ihrer Verfassungen 5, 85⁷, 102³.

— *Anteil an der Bundesgewalt,*

— — Beteiligung an den Wahlen in den Nationalrat 72, 73.

— — Abgeordnete in den Ständerat 80.

— — Einberufung der Bundesversammlung auf Verlangen 86.

— — Vorbehalt ihrer Rechte in der Ausübung der obersten Gewalt durch den Bund 71.

Kantone,

— *Anteil an der Bundesgewalt,*

- — Referendum bei Bundesgesetzen, Bundesbeschlüssen und Staatsverträgen 89.
- — Vorschlagsrecht in der Bundesversammlung 93.
- — Berücksichtigung b. Wahlen in den Bundesrat 96.
- — Obligatorisches Referendum bei Volksbegehren auf Revision der Bundesverfassung 121.
- — Ständemehr als Erfordernis bei Revisionen der Bundesverfassung 125.

— *Bündnisse und Verträge,*

— — *mit dem Auslande,*

- — — Abschluss über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei 9.
- — — Prüfung und Genehmigung durch d. Bundesrat 102⁷.
- — — Prüfung durch d. Bundesversammlung bei Einsprachen 85⁵.

Kantone,

— *Bündnisse und Verträge,*

— — *mit dem Auslande,*

- — — Beschwerden wegen Verletzung 113³.

— — *unter sich,*

- — — erlaubte Vertragsgegenstände 7.
- — — Verbot des Abschlusses politischer Verträge 7.
- — — Prüfung und Genehmigung durch d. Bundesrat 102⁷.
- — — Prüfung durch die Bundesversammlung bei Einsprachen 85⁵.
- — — Beschwerden wegen Verletzung 113³.

— *Stimmrecht und Niederlassung,*

- — Schweizerbürgerrecht ihrer Bürger und Teilnahme an eidg. Wahlen und Abstimmungen 43.
- — Vorlage der Gesetze über Niederlassung und Stimmrecht der Niedergelassenen 43.
- — Verbot der Ausweisung von Kantonsbürgern 44.
- — Niederlassungsbewilligung an Kantonsfremde 45.

Kantone,

- *Stimmrecht und Niederlassung,*
- — Entscheidung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer 69ter.
- — Aktivbürgerrecht als Voraussetzung d. Stimmberechtigung in eidg. Wahlen und Abstimmungen 74.
- *Rechte und Pflichten im allgemeinen,*
- — Nachsuchen der Gewährleistung d. Bundes für ihre Verfassungen 6.
- — Mitteilung an Bundesrat u. Verpflichtung zum Zuzuge bei drohender Gefahr vom Ausland 15.
- — Hilfeleistung an andere Kantone bei gestörter Ordnung im Innern 16.
- — Gewährung d. freien Durchzugs für Truppen 17.
- — Befugnis zur Errichtung öffentlicher Arbeitslosenversicherungskassen sowie zur Einführung eines allgemeinen Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung 34ter³.

Kantone,

- *Rechte und Pflichten im allgemeinen,*
- — Ausweise für die Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten 35.
- — Beschränkung des Automobil- u. Fahrradverkehrs 37bis.
- — Massnahmen in konfessionellen Angelegenheiten im Interesse der Ordnung und des öffentlichen Friedens 50.
- — Anerkennung der in andern Kantonen abgeschlossenen Ehen 54.
- — Gleichbehandlung d. Schweizer anderer Kantone in Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren 60.
- — Kontrolle von Mass und Gewicht 40.
- — Lebensmittelkontrolle 69bis.
- — Befugnis zur Zuweisung von Administrativstreitigkeiten an das eidg. Verwaltungsgericht 114bis.
- — Entschädigung der Mitglieder des Ständerates 85.

Kantone,

— *Gesetzgebung,*

— — Genehmigung kantonaler Gesetze und Verordnungen durch den Bundesrat 102¹³.

— — Regelung der Nutzbarmachung d. Wasserkräfte 24bis.

— — Wirtschaftsgewerbe 31ter, 32quater.

— — Kleinhandel mit geistigen Getränken; Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken 32quater.

— — Missbrauch der Pressfreiheit 55.

— — Missbrauch des Vereinsrechts 56.

— — Organisation d. Gerichte und das gerichtliche Verfahren 64, 64bis.

— *Rechtsprechung,*

— — in Zivilsachen 64.

— — in Straffällen 64bis.

— *Rechtshilfe,*

— — Vollziehung der kantonalen Zivilurteile 61.

— — interkantonale Auslieferung 67.

— *Militärwesen,*

— — Verbot stehender Truppen 13.

Kantone,

— *Militärwesen,*

— — Truppenkörper als Bestandteil des Bundesheeres 19.

— — Verfügungsrecht über ihre Wehrkraft 19.

— — Ausführung d. Bundesgesetzes über das Heerwesen 20.

— — Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung der Wehrmänner 20.

— — Truppenkörper, Zusammensetzung und Fürsorge 21.

— *Schulwesen,*

— — Primarunterricht 27.

— — Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens 27bis.

— — Bundesbeiträge 27bis.

— *Finanzielle Beteiligungen,*

— — Familienausgleichskassen 34quinquies².

— — Primarunterricht, Bundesbeiträge 27bis.

— — internationale Alpenstrassen, Bundesbeiträge 30.

— — Lebensmittelkontrolle, Bundesbeiträge 69bis.

Kantone,

— *Finanzielle Beteiligungen,*

— — Anteil an den Reineinnahmen aus der Besteuerung d. Verkaufs und der Fabrikation gebrannter Wasser 32bis.

— — Anteil am Reinertrag der Stempelabgaben auf Wertpapieren usw. 41bis.

— — Anteil am Reingewinn der Nationalbank 39.

— — Beiträge an die Ausgaben des Bundes 42e und f.

— — Wegfall der Entschädigung für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder 30.

— *Streitigkeiten,*

— — *unter Kantonen,*

— — — Verbot d. Selbsthilfe, Unterstellung unter d. bundesmässige Entscheidung 14.

— — — Kenntnissgabe an den Bundesrat 16.

— — — Vollzug der Vergleiche u. schiedsrichterlichen Sprüche durch den Bundesrat 102⁵.

Kantone,

— *Streitigkeiten,*

— — *unter Kantonen,*

— — — Handhabung von Ruhe u. Ordnung durch den Bundesrat 102¹⁰.

— — — zivilrechtliche, Beurteilung durch das Bundesgericht 110³.

— — — staatsrechtliche, Beurteilung durch das Bundesgericht 113².

— — *mit Dritten,*

— — — zivilrechtliche mit dem Bund, Beurteilung durch das Bundesgericht 110¹.

— — — zivilrechtliche mit Korporationen u. Gemeinden, Beurteilung durch das Bundesgericht 110⁴.

— — — Kompetenzkonflikte mit Bundesbehörden, Beurteilung durch das Bundesgericht 113¹.

Kantonsbürger, Schweizerbürgerrecht 43.

— Teilnahme an eidgenössischen Wahlen u. Abstimmungen 43.

Kantonsbürger,
— Verbot der Ausweisung
44.

Kantonsverfassung,
s. Verfassung.

Kanzlei, s. auch Bundes-
kanzlei.
— des Bundesgerichts 109.

Kanzleigebühr, Maxi-
mum für die Nieder-
lassungsbewilligung,
Gesetzgebungsrecht
des Bundes 45.

Kanzler,
s. Bundeskanzler.

Kartelle, Vorschriften ge-
gen ihre schädlichen
Auswirkungen 31bis³d.

Kaufhausgebühren, losge-
kaufte, Wegfall der
Entschädigung an die
Kantone 30.

Kinder, Verwendung in
Fabriken 34.

— religiöse Erziehung 49.

— vorehelich geborene,
Legitimation 54.

— Beteiligung des Bun-
des an Einrichtungen
zum Schutze verwehr-
loser Kinder 64bis.

Kirche, Verbot jeder
Wirksamkeit der Jesui-
ten 51.

Kirchliche Rücksichten,
Verbot der Einschrän-
kung des Eherechts aus
54.

**Kleinhandel mit geistigen
Getränken** 32quater.

Klöster, Verbot der Er-
richtung und Wieder-
herstellung 52.

Kommissäre, eidgenössi-
sche, Verbot der An-
nahme von Pensionen,
Gehalten, Titeln, Ge-
schenken oder Orden
auswärtiger Regierun-
gen 12.

Kompetenzstreitigkeiten
zwischen Bundesbehör-
den 85¹³, 92.

— zwischen Bundes- und
Kantonalbehörden 113¹.

Konkordate, eidgenössi-
sche, Ueberwachung
durch den Bundesrat
102².

— Kompetenz des Bun-
desgerichts zur Beur-
teilung von Verletzun-
gen 113³.

Konkursverfahren,
Gesetzgebungsrecht
des Bundes 64.

— Rechtsprechung der
Kantone und des Bun-
desgerichts 64.

Konzessionserteilung an
Gewässerstrecken
24bis.

Körperliche Strafen, Ver-
bot 65.

- Körperschaften**,
s. Korporationen.
- Korporationen**,
— *Beurteilung von zivilrechtlichen Streitigkeiten*,
— — mit dem Bund 110².
— — mit den Kantonen 110⁴.
- Korporationsgüter**,
Anteil daran 43.
- Krankenkassen**, Berücksichtigung bei der Einrichtung der Kranken- u. Unfallversicherung 34bis.
- Krankenversicherung**,
Einrichtung durch den Bund 34bis.
- Krankheiten**, Gesetzgebungsrecht des Bundes zur Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder böserartiger 69.
- Kriegserklärungen** durch den Bund 8, 85⁶.
- Kriegsmaterial**,
— Verfügungsrecht darüber 19.
— Herstellung und Vertrieb 41.
- Kriegszeit**, Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und Geldzeichen 39.
— vorsorgliche wirtschaftl. Massnahmen des Bundes 31bis³e.
- Kultusfreiheit** 50.
- Kultussteuern** 49.
- Kunstwerke**,
s. Urheberrecht.
- Kursäle**, Unterhaltungsspiele 35.
- Landesteile**, Schutz wirtschaftlich bedrohter 31bis³c.
- Landesverteidigung**,
s. Militärwesen.
- Landjägerkorps** fallen nicht unter das Verbot der stehenden Truppen 13.
- Landwirtschaft**,
— Zölle auf Stoffen für diese 29.
— berufliche Ausbildung 34ter¹g.
— Erhaltung einer leistungsfähigen 31bis³b.
- Lebensmittel**, s. Nahrungs- u. Genussmittel.
- Legitimation** vorehelich geborener Kinder durch nachfolgende Ehe der Eltern 54.
- Liköre**, absinthhaltige, welche eine öffentliche Gefahr bilden 32ter.
- Literatur**, Werke der,
s. Urheberrecht.
- Lohn- und Verdienstausfall** infolge Militärdienst, Ersatz 34ter¹d.
- Lotterien**, Gesetzgebungsrecht des Bundes 35.

Luftschiffahrt, Gesetzgebungsrecht des Bundes 37ter.

Luxusgegenstände, Zölle 29.

Luzern 1.

Mahnung der Kantone zur Hülfeleistung 15.

Marktverkehr, Sicherung durch Zollgesetzgebung 29.

Mass und Gewicht, Festsetzung durch d. Bund 40.

Mehl, Verkehr und Einfuhr 23bis.

Mehrheit, absolute, der Mitglieder, Erfordernis zur Verhandlungsfähigkeit im National- und Ständerat 87.

— der Stimmenden, zur Beschlussfassung im National- und Ständerat 88.

— der stimmenden Mitglieder der vereinigten Räte 92.

Militärbeamte, Verbot d. Annahme von Pensionen, Gehalten, Titeln, Geschenken oder Orden auswärtiger Regierungen 12.

Militärische Interessen bei Errichtung öffentlicher Werke 23.

Militärkapitulationen 11.

Militärlasten, Uebergang auf d. Bund 20, Uebergangsbestimmungen 1.

Militärpensionen 18.

Militärpflichtersatz, bundesgesetzliche Regelung 18.

Militärpflichtersatzsteuern, Verwendung des Ertrages 42, Uebergangsbestimmungen 1.

Militärwesen,

— Gesetzgebungsrecht des Bundes 20.

— Aufsicht d. Bundes 20.

— eidgenössisches, Besorgung durch den Bundesrat 102¹².

— Bekleidung und Bewaffnung 18, 20.

— Militärunterricht 20.

— Bundesheer, Zusammensetzung und Verfügung darüber 19.

— Bildung der Truppenkörper 21.

— Uebernahme der Waffenplätze durch den Bund 22.

— Unterstützung an Wehrmänner od. deren Familien 18, 34ter^{1d}.

— Landesverteidigung, Ausbau S. 57.

Modelle, gewerbliche, Schutz, Gesetzgebungsrecht des Bundes 64.
— Rechtsprechung der Kantone 64.

Monopole und Regale,
— *eidgenössische,*
— — Pulverregal 41.
— — gebrannte Wasser 32bis.
— — Postregal 36.
— — Telegraphenregal 36.
— — Banknoten 39.
— — Münzregal 38.
— — Kranken- u. Unfallversicherung 34bis.
— — Alters- und Hinterlassenenversicherung 34quater.
— *kantonale* 31².

Müllereigewerbe, einheimisches, Erhaltung 23bis.

Munition, Herstellung u. Vertrieb 41.

Münzfuss 58.

Münzprägung 58.

Münzregal 38.

Münzsorten, Tarifierung fremder 38.

Muster und Modelle, gewerbliche, Schutz, Gesetzgebungsrecht des Bundes 64.

— Rechtsprechung der Kantone 64.

Mutterschaftsversicherung 34quinquies.

Nachbarlicher Verkehr, Befugnis der Kantone zum Abschluss v. Verträgen mit dem Auslande 9.

Nahrungsmittel, Gesetzgebungsrecht des Bundes über den Verkehr 69bis.

Nation, schweizerische, Ingress.

Nationalbank 59.

Nationalrat 72—79.

— Abteilung der Bundesversammlung 71.

— Bildung und Vertretungsverhältnis 72.

— Art und Wahl 73.

— Einteilung der Wahlkreise 73.

— Stimmberechtigung bei Wahlen 74.

— Wahlfähigkeit 75.

— Unvereinbarkeit 77, 81.

— Amtsdauer 76, Uebergangsbestimmungen zu 73.

— Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten 78.

— Erneuerung 76, Uebergangsbestimmungen zu 73.

— Neuwahl bei verlangerter Totalrevision der Bundesverfassung 120.

— Entschädigung d. Mitglieder 79.

Nationalrat,

- Stimmberechtigung des Präsidenten 78.
- Geschäftskreis 84, 85.
- *Sitzungen*,
- — ordentliche 86.
- — ausserordentl. 86.
- — Verhandlungsfähigkeit 87.
- — Verhandlungsart 92.
- — Beschlussfassung 88, 89.
- — Abstimmungen 91.
- — Oeffentlichkeit 94.
- Vorschlagsrecht der Mitglieder 95.
- Leitung d. Präsidenten bei gemeinschaftlichen Verhandlungen beider Räte 92.

Nationalsprachen d. Bundes, Bezeichnung 116.

Neuenburg 1.

Neutralität der Schweiz, Massregeln zur Behauptung 85³, 102⁹.

Nidwalden 1.

Niedergelassene, Rechtsstellung 43, 45.

- zivilrechtliche Verhältnisse 46.

Niederlassung als Voraussetzung der Stimmberechtigung 43.

- Genehmigung kantonaler Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen 43.

Niederlassung,

- Freiheit 45.
- Bewilligung 45.
- Verweigerung und Entzug 45.
- Kanzleigebühr für Bewilligung 45.
- Unterschied zwischen Niederlassung u. Aufenthalt 47.

Niederlassungsverträge, Entscheidungsrecht des Bundes bei Verletzungen 69ter.

Notenmonopol 39.

Oberaufsicht des Bundes, s. Bund.

- der Bundesversammlung über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege 85¹¹.

Obligationenrecht,

- Gesetzgebungsrecht des Bundes 64.
- Rechtsprechung des Bundes und der Kantone 64.

Obst, Brennen 32bis.

Obwalden 1.

Oeffentliche Ordnung, Ausübung gottesdienstlicher Handlungen 50.

Oeffentliche Werke,

- *Errichtung* 23.
- — Verbot aus militärischen Gründen 23.

Offiziere, Verbot der Annahme u. des Tragens von Auszeichnungen auswärtiger Regierungen 12.

— der kantonalen Truppenkörper, Ernennung und Beförderung 21.

Orden, auswärtiger Regierungen, Verbot der Annahme derselben für die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidg. Zivil- und Militärbeamten, die eidg. Repräsentanten und Kommissarien sowie für die Mitglieder der kantonalen Regierungen u. gesetzgebenden Behörden 12.

— auswärtiger Regierungen, Verbot der Annahme und des Tragens im schweizerischen Heere 12.

Orden,

— der Jesuiten, Verbot der Aufnahme und der Wirksamkeit 51.

— staatsgefährliche, geistliche, Ausdehnung des Verbots der Aufnahme und der Wirksamkeit 51.

— religiöse, Verbot d. Errichtung und Wiederherstellung 52.

Ordnung im Innern,

— Bundeszweck 2.

— Massregeln bei Störung 16, 85⁷, 102¹⁰.

— öffentliche, Beobachtung bei Ausübung gottesdienstlicher Handlungen 50.

Organisation der Bundesbehörden, Gesetzgebungsrecht 85¹.

Organisationen der Wirtschaft, Mitwirkung bei der Ausarbeitung und beim Vollzug der Wirtschaftsgesetzgebung 32³.

— auf gegenseitiger Hilfe beruhende 31bis⁵.

— Kartellen ähnliche 31bis³d.

Ortsvorrecht, Unzulässigkeit 4.

Partialrevision der Bundesverfassung 118, 121.

Pensionen auswärtiger Regierungen, Verbot d. Annahme derselben f. Mitglieder der Bundesbehörden, die eidg. Zivil- u. Militärbeamten, die eidg. Repräsentanten und Kommissarien sowie für die Mitglieder der kantonalen Regierungen und gesetzgebenden Behörden 12.

Personenvorrechte, Unzulässigkeit 4.

Persönliche Handlungsfähigkeit, Gesetzgebungsrecht des Bundes 64.

— Rechtsprechung der Kantone 64.

Petitionsrecht, Gewährleistung 57.

Pflichten, bürgerliche, Glaubensansichten entbinden nicht davon 49.

Politische Rechte, s. Rechte.

Politische Verbrechen und Vergehen,

— Verbot der Anwendung der Todesstrafe 65.

— Nichtauslieferung politischer Verbrecher, interkantonale 67.

— Ausweisung Fremder 70.

— Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung 112³.

Politische Verträge der Kantone unter sich 7.

— des Bundes mit dem Auslande 8.

Politischer Wohnsitz 43.

Polizei, Gegenstand von kantonalen Verträgen mit dem Auslande 9.

Polytechnische Schule, Errichtung 27.

Post,

— Regal des Bundes 36.

— Tarife 36.

Post,

— Verwendung des Ertrages 42.

— Wegfall der Entschädigung an die Kantone, Uebergangsbestimmungen 1.

Postgeheimnis,

Gewährleistung durch den Bund 36.

Pressfreiheit,

— Gewährleistung 55.

— Missbrauch 55.

Pressvergehen, Nichtauslieferung der Angeklagten, interkantonale 67.

Primarunterricht,

27, 27bis, Uebergangsbestimmungen 4.

— finanzielle Unterstützung der Kantone durch den Bund 27bis.

Proportionalwahl des Nationalrates 73, Uebergangsbestimmungen zu 73.

Pulver, Fabrikation und Verkauf 41.

Pulververwaltung,

Verwendung des Ertrages 42.

Quellengebiete der Wildwasser, Aufforstung 24.

Quittungen für Versicherungsprämien,

Stempelabgaben 41bis.

Quorum, Bundesrat 100.

Rätoromanisch als Nationalsprache des Bundes 116.

Rechte,

- d. Eidgenossen, Schutz durch den Bund 2.
- der Kantone, Einschränkung 3.
- des Volkes, Gewährleistung durch den Bund 5.
- *verfassungsmässige*,
- — Gewährleistung durch den Bund 5.
- — Beschwerden bei Verletzung 113.
- — Rechtsgleichheit 4.
- — Handels- und Gewerbefreiheit 31.
- — Wahrung des Post- und Telegraphengeheimnisses 36.
- — Niederlassungsfreiheit 45.
- — Verbot der Doppelbesteuerung 46.
- — Glaubens- u. Gewissensfreiheit 49.
- — Kultusfreiheit 50.
- — Schicklichkeit der Beerdigung 53.
- — Recht zur Ehe 54.
- — Pressfreiheit 55.
- — Vereinsfreiheit 56.
- — Petitionsrecht 57.

Rechte,

- *verfassungsmässige*,
- — Recht auf verfassungsmässigen Richter 58.
- — Gerichtsstand des Wohnorts für den aufrechtstehenden Schuldner 59.
- — Nichtanwendung gewisser Strafarten 65.
- *politische*,
- — als Erfordernis zur Gewährleistung der kantonalen Verfassungen 6b.
- — Ausübung 45.
- — der schweizerischen Aufenthalter, Gesetzgebungsrecht des Bundes 47.
- — Verbot d. Beschränkung durch kirchliche oder religiöse Vorschriften 49.
- — Stimmrechtsbedingung in eidg. Wahlen und Abstimmungen 74.
- — Verlust infolge strafgerichtlichen Urteils, Verweigerung d. Niederlassung 45.
- — Schranken der Verlustgründe, Gesetzgebungsrecht des Bundes 66.

Rechtsgleichheit,

- Grundsatz 4.
- Wahrung bei Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen 34ter².
- Pflicht zur Gleichbehandlung aller Schweizer 60.
- politische 43.
- Besteuerung der Niedergelassenen 45.
- verfassungsmässiger Richter und Verbot der Ausnahmegerichte 58.

Rechtshilfe. interkantonale, in Zivilsachen 61.
— in Strafsachen 67.

Rechtspflege, eidgenössische, Oberaufsicht 85¹¹.
— Ausübung durch das Bundesgericht 106.

Rechtsverbindlichkeit für die Annahme v. Banknoten u. Geldzeichen 39.

Rechtsverweigerung 4.

Rechtsverzögerung 4.

Rechtswidrige Vereine 56.

Referendum,

- *obligatorisches*,
- — Revision der Bundesverfassung 120, 121, 123.
- — kantonale Verfassungen 6c.
- *fakultatives*,
- — Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse 89.
- — Staatsverträge 89.

Regale, s. Monopole.

Reingewinn der Nationalbank 39.

Rekurs, staatsrechtlicher, an das Bundesgericht 113.

— (Administrativstreitigkeiten) an den Bundesrat und die Bundesversammlung 102², 85¹².

Religionsgenossenschaften, Teilnahme an solchen 49.

— Kultussteuern 49.

— Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte bei Bildung oder Trennung 50.

Religiöse Erziehung der Kinder 49.

Religiöse Handlung,

Verbot des Zwangs zur Vornahme einer solchen 49.

Religiöse Orden 52.

Religiöse Vorschriften,

Verbot bei Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte 49.

Religiöser Unterricht,

Verbot des Zwangs zur Teilnahme an solchem 49.

Repräsentanten, eidg.,

Verbot der Annahme von Pensionen, Gehältern, Titeln, Geschenken oder Orden auswärtiger Regierungen 12.

Repräsentationsziffer,
— für die Wahlen der Mitglieder

— — des Nationalrates 72.

— — des Ständerates 80.

Repräsentative Staatsform, Bedingung f. die Gewährleistung der kantonalen Verfassungen 6b.

Republikanische Staatsform, Bedingung f. die Gewährleistung der kantonalen Verfassungen 6b.

Revision kantonalen Verfassungen 6c.

— der Bundesverfassung 118—123. (Einzelheiten s. Bundesverfassung).

Richter, verfassungsmässiger 58.

Ruhe im Innern,

— Bundeszweck 2.

— Massregeln bei Störung 85⁷, 102¹⁰.

Saatgut 25bis.

Sachkundige des Bundesrates 104.

St. Gallen 1.

Schächtverbot 25bis.

Schaffhausen 1.

Schiedssprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen, Vollziehung durch den Bundesrat 102⁵.

Schiesspulver, Regal des Bundes 41.

Schiffahrt 24ter.

Schlachten d. Tiere 25bis.

Schuldner, aufrechtstehender, Gerichtsstand 59.

Schuldverhaft 59.

Schulen, öffentliche, Unterricht und Besuch 27.

— Glaubens- und Gewissensfreiheit 27.

— Verbot jeder Wirksamkeit der Jesuiten 51.

Schutz

— der Freiheit u. Rechte der Eidgenossen 2.

— des Hochwildes und der Vögel 25.

— der Arbeiter in Fabriken 34.

— der Arbeitnehmer 34ter^{1a}.

— der Kinder in Fabriken 34.

— verwahrloster Kinder, Beteiligung des Bundes an Einrichtungen 64bis.

— wirtschaftlich bedrohter Landesteile 31bis^{3c}.

Schutzwald 24.

Schweizer,

— Gleichheit vor dem Gesetze 4.

— Gleichhaltung in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren der Kantone 60.

— niedergelassene, politische Rechte 43.

- Schweizer,**
 — Verbot der Ausweisung 44.
 — Ertheilung und Verlust des Bürgerrechts 44.
 — Verlust der politischen Rechte, Gesetzgebungsrecht des Bundes 66.
 — Wahlfähigkeit in den Nationalrat 74.
 — Verlangen der Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse 89.

Schwurgerichte, eidg.,
 s. auch Geschworne,
 eidg., Bildung zur Beurteilung von Straffällen 106.

Schwyz 1.

Selbständigerwerbende
 31bis³a.

Selbsthilfe der Kantone,
 Verbot 14.

Selbsthilfemassnahmen
 v. Wirtschaftszweigen
 oder Berufen 31bis⁴.

Seuchen, s. Krankheiten.

Sicherheit der Schweiz,

- *äussere,*
 — — eidgenössische Intervention 15, 16.
 — — Ueberwachung durch den Bundesrat 102⁹.
 — — Ausweisung Fremder wegen Gefährdung 70.

Sicherheit der Schweiz,

- *äussere,*
 — — Massregeln durch die Bundesversammlung 85⁶.
 — *innere,*
 — — eidgenössische Intervention 16.
 — — Ueberwachung durch den Bundesrat 102¹⁰.
 — — Ausweisung Fremder wegen Gefährdung 70.
 — — Massregeln durch die Bundesversammlung 85⁷.

Sicherung der Bürger,
 wirtschaftliche 31bis¹.

Siedlungswesen

34quinquies.

Sitz der Bundesbehörden
 115.

Sitzungen der eidgenössischen Räte,

- ordentliche 86.
 — ausserordentliche 86.
 — Oeffentlichkeit 94.

Soldaten, Verbot der Annahme und des Tragens von Auszeichnungen auswärtiger Regierungen 12.

Solothurn 1.

Souveränität der Kantone 3.

— Gewährleistung durch den Bund 5.

Spielbanken, Verbot 35.

Sprachen des Bundes,
s. Nationalsprachen.

Sprengmittel 41.

Staatsgefährliche geistliche Orden 51.
— **Vereine** 56.

Staatsrechnung, Stellung
u. **Abnahme** 102¹⁴, 85¹⁰.

Staatsrechtliche Streitigkeiten, Beurteilung
durch das Bundesgericht 113.

Staatsverträge und Verträge, Abschluss mit d. Ausland 8, 9, 85⁵, 102⁷.

— **interkantonale** 7, 85⁵, 102⁷.

— **Unterstellung unter das Referendum** 89.

— **Beurteilung von Beschwerden wegen Verletzung** 113.

— **Verbindlichkeit,**

— — **für das Bundesgericht** 113.

— — **für das Verwaltungsgericht** 114bis.

Staatswirtschaft, kantonale Verträge mit dem Auslande 9.

Stand, weltlicher, Erfordernis zur Wahlfähigkeit in den Nationalrat 75.

Ständerat 80—85.

— **Abteilung der Bundesversammlung** 71.

— **Bildung und Vertretungsverhältnis** 80.

— **Unvereinbarkeit mit andern Beamtungen** 77, 81.

— **Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten** 81.

— **Neuwahl bei verlangter Totalrevision der Bundesverfassung** 120.

— **Entschädigung der Mitglieder** 83.

— **Stimmberechtigung des Präsidenten** 82.

— **Vorschlagsrecht der Mitglieder** 93.

— **Geschäftskreis** 84, 85.

— **Sitzungen,**

— — **ordentliche** 86.

— — **ausserordentliche** 86.

— — **Verhandlungsfähigkeit** 87.

— — **Verhandlungsart** 92.

— — **Beschlussfassung** 88, 89.

— — **Abstimmungen** 91.

— — **Oeffentlichkeit** 94.

Standesstimme 123.

Statistische Gebühr, Erhöhung 23bis.

Stempelabgaben,

— **auf Wertpapieren etc.** 41bis.

Stempelabgaben.

- Verwendung des Ertrages 42.

Steuern für Kultuszwecke 49.

Stimmrecht,

- Erwerb 43, 74.
- Ausweis darüber 43.
- bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen 43, 74.
- in rein bürgerlichen Angelegenheiten 43.
- in kantonalen Angelegenheiten 43.
- in Gemeindeangelegenheiten 43.
- der schweizerischen Aufenthalter, Gesetzgebungsrecht des Bundes 47.
- Verlust als Grund zur Verweigerung der Niederlassung 45.
- Verbot kirchlicher oder religiöser Ausschlussgründe 49.
- Ausschlussgründe, Gesetzgebungsrecht des Bundes 66.
- Genehmigung kantonaler Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niederlassenen 43.
- des Nationalratspräsidenten 78.
- des Ständeratspräsidenten 82.

Strafanstalten, kantonale, Bundesbeiträge an solche 64bis.

Strafen, verbotene,

- Landesverweisung 44.
- Schuldverhaft 59.
- Körperstrafe 65.
- Todesstrafe wegen politischer Verbrechen 65.

Strafrecht,

- Gesetzgebungsrecht des Bundes 64bis.
- Organisation der Gerichte 64bis, 106.
- gerichtliches Verfahren 64bis.
- Rechtsprechung der Kantone 64bis.
- Rechtsprechung des Bundesgerichts 112.

Strafvollzug, Bundesbeiträge für Verbesserungen 64bis.

Strassen,

- Oberaufsicht des Bundes 37.
- Einschränkung in bezug auf den Automobilverkehr 37bis.

Streitigkeiten unter den Kantonen, s. Kantone.

Streitmittel der Kantone, Verfügungsrecht darüber 19.

Tabaksteuer 41ter.

- Beitrag an die Alters- und Hinterlassenenversicherung 34quater.

Tarife, Zoll 29.
— Post 36.
— Telegraph 36.
Telegraph,
— Regal des Bundes 36.
— Tarife 36.
— Verwendung des Ertrages 42.
Telegraphengeheimnis,
Gewährleistung 36.
Tessin 1.
— Entschädigung für internationale Alpenstrassen 30.
Thurgau 1.
Tiere. Schlachten 25bis.
— Bekämpfung v. Krankheiten 69.
Titel auswärtiger Regierungen, Verbot der Annahme derselben für Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- und Militärbeamten, die eidgenössischen Repräsentanten und Kommissarien sowie für die Mitglieder der kantonalen Regierungen und gesetzgebenden Behörden 12.
Todesstrafe, Verbot der Anwendung wegen politischer Vergehen 65.
Toleranzbewilligungen an Ausländer 69ter.
Totalrevision der Bundesverfassung 118, 119, 120.

Truppen, stehende, Verbot 13.
— freier Durchzug 17.
Truppenaufgebote durch den Bundesrat 16, 102¹¹.
Truppenkörper der Kantone als Einheit des Bundesheeres 19.
— Zusammensetzung 21.
Ueberfremdung 44.
Unabhängigkeit der Schweiz gegen aussen 2.
— Massregeln für deren Behauptung 102⁹, 85⁶.
Unfallversicherung 34bis.
Universität, eidg., Errichtung od. Unterstützung durch den Bund 27.
Unruhen, Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung nach einer bewaffneten eidgenössischen Intervention 112³.
Unterhalt der internationalen Alpenstrassen, Zurückbehalten d. Bundesbeitrages 37.
Unteroffiziere, Verbot der Annahme und des Tragens von Auszeichnungen auswärtiger Regierungen 12.
Unterricht, religiöser, Teilnahme 49.
Unterrichtswesen, Befugnisse und Obliegenheiten des Bundes und der Kantone 27, 27bis.

Untertanenverhältnisse,
Unzulässigkeit 4.

Unterwalden 1.

Unvereinbarkeit,

— eines Nationalratsmandates mit andern Beamtungen 77.

— eines Ständeratsmandates mit andern Aemtern 81.

— der Mitgliedschaft des Bundesrates m. andern Beamtungen, Berufen oder Gewerben 97.

— der Mitgliedschaft des Bundesgerichts mit andern Beamtungen, Berufen oder Gewerben 108.

Unverletzlichkeit

der Glaubens- und Gewissensfreiheit 49.

Urheberrecht an Werken der Literatur u. Kunst, Gesetzgebungsrecht des Bundes und Rechtsprechung der Kantone 64.

Uri 1.

— Entschädigung für internationale Alpenstrassen 30.

Urkunden des Handelsverkehrs, Stempelabgaben 41bis.

Urteile,

— kantonale, in Zivilsachen, Vollziehung 61.

Urteile,

— des Bundesgerichts, Vollziehung 102⁵.

Väterliche Gewalt und religiöse Erziehung der Kinder 49.

Verantwortlichkeit

der eidg. Beamten 117.

Verarmung Niedergelassener, Ausweisung 45.

Verbannung, Verbot derselben 44.

Verbrauchsgegenstände,

gesundheitsgefährdende, Gesetzgebungsrecht des Bundes über den Verkehr 69bis.

Verbrechen, politische.

Beurteilung durch das Bundesgericht 112.

Vereinigte Räte, Zutritt zu gemeinschaftlicher Verhandlung 92.

— Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesrates 98.

Vereinsrecht 34ter², 56.

Verfassung, Bundesverfassung, s. Bund.

— *der Kantone,*

— — Gewährleistung durch d. Bund 5, 85⁷.

— — Bedingungen für die Gewährleistung 6.

— — Massregeln zur Garantie 85⁸.

Verfassungsmässige Rechte, s. Rechte.
Verfassungsmässiger Richter 58.
Vergehen, schwere, Grund zum Entzug der Niederlassung 45.
— *politische*,
— — Beurteilung durch d. Bundesgericht 112.
— — Verbot von Todesurteilen 65.
— — interkantonale Auslieferung von Angeklagten 67.
Vergleiche über Streitigkeiten zwischen Kantonen 102⁵.
Verhandlungsfähigkeit des Bundesrates 100.
Verkehr, amtlicher, zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen 10.
— nachbarlicher, kantonale Verträge mit dem Auslande 9.
Verkommnisse zwischen den Kantonen über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung 7.
Vermögen des aufrechtstehenden Schuldners, Arrestlegung 59.
Verpflegung armer und kranker Kantonsfremder 48.

Versicherungskassen, Berücksichtigung bei d. Einrichtung der Alters- und Hinterlassenenversicherung 34quater.
Versicherungsprämien, Stempelabgaben auf Quittungen 41bis.
Versicherungswesen,
— Privatunternehmungen im Gebiete desselben 34.
— Kranken- und Unfallversicherung 34bis.
— Arbeitslosenversicherung 34ter¹e, 34ter³.
— Alters- und Hinterlassenenversicherung 32bis, 34quater.
Invalidenversicherung 34quater.
— Mutterschaftsversicherung 34quinquies.
Verträge, s. Gesamtarbeitsverträge und Staatsverträge.
Vertretungsverhältnis im Nationalrat 72.
— im Ständerat 80.
Verwaltung, eidgenössische, Besorgung 102¹².
— Oberaufsicht 85¹¹.
Verwaltungsgericht 103.
— Kompetenzen 114bis.
Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit 114bis.

Vieh, Schächtverbot 25bis.

Viehseuchen,

Bekämpfung, Gesetzgebungsrecht des Bundes 69.

Vogelschutz, Gesetzgebungsrecht des Bundes 25.

Völkerrecht, Verbrechen und Vergehen gegen dasselbe, Kompetenz d. Bundesgerichts zur Beurteilung 112².

Völkerrechtliche Interessen, Wahrung durch d. Bundesrat 102⁸.

Volksabstimmung, s. auch Abstimmungen.

— Gesetzgebungsrecht des Bundes mit Bezug auf die Formen und Fristen 90.

Volksanregung, s. Initiative.

Volksbegehren, s. Initiative.

Volksrechte, Gewährleistung durch den Bund 5.

— Vorbehalt gegenüber der Bundesversammlung 71.

Volksvertretung 72.

Vollziehung kantonaler Zivilurteile 61.

Voranschlag, Entwerfung 102¹⁴.

— Aufstellung 85¹⁰.

Vorehelich geborene Kinder, Legitimation 54.

Vormundschaftliche Gewalt und religiöse Erziehung der Kinder 49.

Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen, Unzulässigkeit 4.

Vorschlagsrecht in der Bundesversammlung 93.

Waadt 1.

Waffe d. Wehrmannes 18.

Waffen, Herstellung und Vertrieb 41.

Waffenplätze, Uebernahme durch den Bund 22.

Wahl des Nationalrates 73, Uebergangsbestimmungen zu 73.

— des Ständerates 80.

— des Bundesrates 85⁴, 92, 96.

— des Bundesgerichts 85⁴, 92, 107.

— d. Kanzlers 85⁴, 92, 105.

— des Generals der eidg. Armee 85⁴, 92.

— *des Präsidenten und des Vizepräsidenten*,

— — im Nationalrat 78.

— — im Ständerat 82.

— — im Bundesrat 98.

Wahlart d. Bundesbehörden, Gesetzgebungsrecht des Bundes 85¹.

- Wählbarkeit** in den Nationalrat 75.
 — in den Bundesrat 96.
 — in das Bundesgericht 108.
- Wahlen** durch den Bundesrat 102^a.
 — eidgenössische, Berechtigung z. Teilnahme 43.
- Wahlkreise**, Bildung bei Wahlen in den Nationalrat 73.
- Waldungen**, Schutz zur Erhaltung 24.
- Wallis** 1.
 — Entschädigung für internationale Alpenstrassen 30.
- Wasser**, gebrannte, s. gebrannte Wasser.
- Wasserbaupolizei**, Oberaufsicht des Bundes 24.
- Wasserkräfte**, Nutzbarmachung 24bis.
- Wasserrechtskonzessionen** 24bis.
- Wechsel**, Stempelabgaben 41bis.
- Wechselrecht**, Gesetzgebungsrecht des Bundes 64.
 — Rechtsprechung der Kantone 64.
- Weggelder**, Wegfall der Entschädigung an die Kantone 30.
- Wehrkraft** der Kantone, Verfügungsrecht 19.
- Wehrmänner**, finanzielle Unterstützung 18.
 — Ausrüstung 18.
- Wehrmittel**, Herstellung, Ein- und Ausfuhr 41.
- Wehrpflicht** 18.
- Wein**, Brennen 32bis.
- Werke**, öffentliche, Errichtung 23.
- Wertpapiere**, Stempelabgaben 41bis.
- Wiederaufnahme** im das Bürgerrecht 44.
- Wiederwählbarkeit**,
 — *des Präsidenten und des Vizepräsidenten*,
 — — im Nationalrat 78.
 — — im Ständerat 81.
 — — im Bundesrat 98.
- Wildwasser**, Korrektion und Verbauung 24.
- Wirtschaftliche Sicherung** der Bürger 31bis¹.
- Wirtschaftsgewerbe**, Beschränkung durch die Kantone 31ter¹, 32quater.
- Wirtschaftskrisen**, Massnahmen des Bundes zu deren Verhütung in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft 31quinquies.

Wirtschaftszweige, Förderung und Erhaltung
31bis², 31bis^{3a}, 31bis⁴.

Wissenschaftliche Berufsarten, Fähigkeitsausweis 33, Uebergangsbestimmungen 5.

— **Ausübung in der ganzen Schweiz** 33, Uebergangsbestimmungen 5.

Wohlfahrt, gemeinsame, Förderung 2, 31bis¹, 102¹⁶.

Wohnsitz,

— **politischer** 43.

— **in bezug auf Steuern** 45.

— **ordentlicher Gerichtsstand** 59.

— **zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen** 46.

Wohnungswesen
34quinquies.

Zahlungsverkehr,
s. Geldumlauf.

Zivilrecht,

— **Gesetzgebungsrecht des Bundes** 64.

— **Organisation der Gerichte** 64, 109.

Zivilrecht,

— **gerichtliches Verfahren** 64.

— **kantonale Rechtspflege** 64.

— **eidgenössische Rechtspflege** 106, 110, 111.

— **der Niedergelassenen und Aufenthalter** 46.

Zivilstand, Feststellung und Beurkundung 53.

Zivilurteile, kantonale, Vollziehung 61.

Zölle, verfassungsrechtliche Grundlage 28.

— **Grundsätze bei deren Erhebung** 29.

— **Ertrag, Anfall** 30.

— **Wegfall der Entschädigung für Loskäufe in den Kantonen** 30.

— **Wegfall der Entschädigung an die Kantone, Uebergangsbestimmungen** 1.

Zollverträge 8.

Zug 1.

Zugrechte 62.

Zürich 1.

Zweck des Bundes 2.

Bundesgesetz

über

das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen
betreffend Revision der Bundesverfassung

(Vom 27. Januar 1892)

Die Bundesversammlung
der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 122 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
22. Juli 1891,

beschliesst:

Art. 1. Auf dem Wege des Volksbegehrens (Initiative) kann jederzeit die Revision der Bundesverfassung in ihrer Gesamtheit oder einzelner Teile derselben verlangt werden (Art. 118, 120, 121 BV).

Art. 2. Will von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden, so ist an den Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung eine schriftliche von mindestens fünfzigtausend stimmberechtigten Schweizerbürgern unterzeichnete Eingabe zu richten, in welcher der Gegenstand des Begehrens bestimmt bezeichnet wird.

Art. 3. Der Bürger, welcher das Begehren stellen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen.

Wer unter eine Eingabe eine andere Unterschrift als die seinige setzt, unterliegt strafrechtlicher Ahndung. (Art. 282 des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937).¹⁾

Art. 4. Jeder Unterschriftenbogen soll den Namen des Kantons und der politischen Gemeinde angeben, wo die Unterschriften beigesetzt wurden.

Er muss, um gültig zu sein, enthalten:

1. den Wortlaut des Revisionsbegehrens;
2. den Wortlaut von Art. 3 dieses Gesetzes;
3. am Schlusse die mit Datum versehene Bescheinigung des Gemeindevorstandes oder seines Stellvertreters, dass die Unterzeichner in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der betreffenden Gemeinde ausüben. — Für diese Amtsverrichtung dürfen keinerlei Taxen bezogen werden.

Art. 5. Ist ein Revisionsbegehren eingelangt, so ermittelt der Bundesrat die Zahl der gültigen Unterschriften.

Ausser Betracht fallen:

1. diejenigen Unterschriften, welche nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten, vom Tage des Einganges des Revisionsbegehrens zurückgerechnet, durch die zuständige Amtsstelle (Art. 4, Ziff. 3) bescheinigt worden sind;
2. die auf einem ungültigen Bogen (Art. 4, Ziff. 1, 2 und 3) befindlichen Unterschriften;
3. diejenigen Unterschriften, bezüglich welcher die in Art. 4, Ziff. 3, geforderte Bescheinigung fehlt oder unvollständig oder unrichtig ist.

¹⁾ Wortlaut berichtigt auf Grund von Artikel 333 StGB (AS 54, 757).

Finden sich Unterschriften, welche offenbar von einer und derselben Hand gezeichnet sind, so werden sie als ungültig betrachtet und nicht gerechnet.

Der Bundesrat veröffentlicht über das Ergebnis seiner Ermittlung im Bundesamtsblatt einen Bericht und legt ihn mit sämtlichen Akten der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt vor.

Art. 6. Lautet das als gültig anerkannte Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung, so ist ohne weiteres die Frage, ob eine solche stattfinden soll, von der Bundesversammlung dem Schweizervolke zur Abstimmung vorzulegen.

Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage bejahend aus, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Totalrevision an die Hand zu nehmen (Art. 120 BV).

Art. 7. Verlangt das Revisionsbegehren Erlass, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung und ist dasselbe in der Form der allgemeinen Anregung gestellt, so haben sich die eidgenössischen Räte spätestens binnen Jahresfrist darüber schlüssig zu machen, ob sie mit dem Begehren einverstanden sind oder nicht.

Stimmen die eidgenössischen Räte demselben bei, so geben sie der Anregung in Gemässheit von Art. 121, Al. 5, der Bundesverfassung weitere Folge.

Lehnen sie dasselbe ab oder kommt ein Beschluss binnen obiger Frist darüber nicht zustande, so ordnet der Bundesrat über das gestellte Begehren die Vornahme der allgemeinen Volksabstimmung an.

Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger bejahend aus, so ist die Revision von der Bundesversammlung im Sinne des Volksbeschlusses unverzüglich an die Hand zu nehmen und sodann das Ergebnis ihrer Beratung in der gewöhnlichen

Form der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten (Art. 121, Al. 5, BV).

Art. 8. Ist das Partialrevisionsbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, so haben die eidgenössischen Räte spätestens binnen Jahresfrist darüber Beschluss zu fassen, ob sie dem Initiativentwurf, so wie derselbe lautet, zustimmen oder nicht.

Art. 9. Kommt ein übereinstimmender Beschluss der beiden Räte hinsichtlich ihrer Stellungnahme zu dem ausgearbeiteten Initiativentwurf nicht zustande, so wird der letztere ohne weiteres der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Dasselbe ist der Fall, wenn die Bundesversammlung beschliesst, dem Entwurf zuzustimmen.

Art. 10. Beschliesst die Bundesversammlung, dem Entwurf nicht beizustimmen, so unterbreitet sie denselben dem Volke und den Ständen zur Abstimmung. Gleichzeitig kann sie einen Verwerfungsantrag stellen oder einen von ihr selbst ausgearbeiteten, die nämliche Verfassungsmaterie beschlagenden Revisionsentwurf ebenfalls der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreiten.

Art. 11. Im Falle der Aufstellung eines besonderen Revisionsentwurfes durch die Bundesversammlung werden den Stimmberechtigten die zwei Fragen zur Abstimmung vorgelegt:

Wollt Ihr den Revisionsentwurf der Initianten annehmen? oder

Wollt Ihr den Revisionsentwurf der Bundesversammlung annehmen?

Art. 12. Bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen ausser Betracht alle leeren und ungültigen Stimmzettel.

Stimmzettel, welche nur eine der beiden Fragen mit Ja oder Nein beantworten, und Stimmzettel, welche beide Fragen verneinen, sind gültig.

Stimmzettel, welche beide Fragen bejahen, sind ungültig.

Art. 13. Als angenommen gilt derjenige Entwurf, welcher die Mehrheit der stimmenden Bürger und die Mehrheit der Stände auf sich vereinigt hat.

Art. 14. Die über die Abstimmungen aufzunehmenden Protokolle haben anzugeben:

Die Zahl der Stimmberechtigten der Gemeinde; die Zahl der eingelangten Stimmzettel; die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel; endlich die Zahl der abgegebenen Ja und Nein, und zwar im Falle eines eigenen Entwurfes der Bundesversammlung die Zahl der abgegebenen Ja und Nein auf jede der zwei in Art. 11 enthaltenen Fragen.

Art. 15. Sind in bezug auf die nämliche Verfassungsmaterie eine Mehrzahl von Initiativbegehren bei der Bundeskanzlei eingereicht worden, so ist zunächst das erst eingereichte Begehren durch die Bundesversammlung zu behandeln und zur Volksabstimmung zu bringen.

Die übrigen Begehren werden in der Reihenfolge ihres Einganges je nach Erledigung der früher eingereichten behandelt.

Art. 16. Im übrigen gelten bezüglich der Anordnung und Vornahme der Volksabstimmung die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (AS. n. F. I, 116) betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

Art. 17. Das Bundesgesetz vom 5. Christmonat 1867 (AS. IX, 205) betreffend die Begehren für Revision

der Bundesverfassung ist aufgehoben; ebenso die Bundesratsverordnung vom 2. Mai 1879 (AS. n. F. IV, 81) ²⁾ betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung, soweit dieselbe sich auf die letztere bezieht.

Art. 18. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 27. Januar 1892.

Der Präsident: **Adr. Lachenal.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 27. Januar 1892.

Der Präsident: **Göttisheim.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

In Kraft getreten am 15. Mai 1892.

²⁾ Diese Bundesratsverordnung wurde durch die BRB vom 25. März 1898 (AS. XVI, 603) und vom 13. Januar 1900 (AS. XVII, 818) neuerdings in Kraft gesetzt.

Bundesgesetz

betreffend

Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse

(Vom 17. Juni 1874)

Die Bundesversammlung
der
schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
29. Mai 1874,

in Vollziehung der Artikel 89 und 90 der Bundesver-
fassung vom 29. Mai 1874,

beschliesst:

Art. 1. Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn 50,000 stimmberechtigte Schweizerbürger oder 8 Kantone dies verlangen (BV Art. 89).

Art. 2. Der Entscheid, dass ein Bundesbeschluss entweder als nicht allgemein verbindlich oder als dringlich zu behandeln sei, steht der Bundesversammlung zu, und es ist derselbe dem Beschlusse selbst jeweilen ausdrücklich beizufügen. In diesem Falle ordnet der

Bundesrat, unter Aufnahme des Beschlusses in die amtliche Gesetzsammlung, dessen Vollziehung an.

Art. 3. Alle Bundesgesetze, sowie solche Bundesbeschlüsse, welche nicht unter eine der beiden im Art. 2 vorgesehenen Ausnahmen fallen, sind unmittelbar nach ihrem Erlass zu veröffentlichen und den Kantonsregierungen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

Art. 4. Das Verlangen der Volksabstimmung, sei es, dass es von Bürgern oder von Kantonen ausgeht, muss innerhalb 90 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung des fraglichen Gesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatte an gerechnet, gestellt werden.

Art. 5. Das Verlangen wird auf dem Wege der schriftlichen Eingabe an den Bundesrat gerichtet.

Der Bürger, welcher das Verlangen stellen oder unterstützen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen. Wer unter eine solche Eingabe eine andere Unterschrift als die seinige setzt, unterliegt der Anwendung der Bestimmungen der Strafgesetze.

Die Stimmberechtigung der Unterzeichneten ist vom Vorstand der Gemeinde, wo dieselben ihre politischen Rechte ausüben, zu bezeugen.

Für diese Amtsverrichtung dürfen keinerlei Taxen bezogen werden.

Art. 6. Wenn Kantone das Verlangen um Volksabstimmung stellen, so hat dasselbe vom Grossen Rate (Kantonsrat, Landrat) auszugehen. Vorbehalten bleibt das nach der kantonalen Verfassung dem Volke zustehende Recht zur Abänderung solcher Schlussnahmen.

Art. 7. Wenn innerhalb 90 Tagen nach Veröffentlichung eines Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatt ein Begehren um Volksabstimmung nicht gestellt ist, oder wenn solche Begehren inner-

halb genannter Frist zwar eingelangt sind, es sich aber infolge amtlicher Zusammenstellung und Prüfung erweist, dass dieselben weder von 50,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern, noch von 8 Kantonen unterstützt sind, so erklärt der Bundesrat das betreffende Bundesgesetz oder den betreffenden Bundesbeschluss als in Kraft getreten und ordnet dessen Vollzug und Aufnahme in die amtliche Gesetzsammlung an.

Die Zahl der für Volksabstimmung eingelangten Unterschriften wird nach Kantonen und Gemeinden im Bundesblatt veröffentlicht, ebenso die von Kantonen nach Art. 6 gestellten Begehren. Ueberdies wird der Bundesrat der Bundesversammlung in ihrer nächstfolgenden Sitzung unter Vorlegung der Akten Bericht erstatten.

Art. 8. Ergibt sich hingegen aus der Zusammenstellung und aus der Prüfung der Eingaben, dass das Begehren um Volksabstimmung von der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Schweizerbürger oder Kantone unterstützt ist, so ordnet der Bundesrat die Vornahme der allgemeinen Volksabstimmung an, setzt die Kantonsregierungen davon in Kenntnis und sorgt für beförderliche und geeignete allgemeine Bekanntmachung des der Abstimmung zu unterstellenden Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses.

Art. 9. Die Stimmgebung des schweizerischen Volkes erfolgt auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage.¹⁾ Dieser Tag wird durch den Bundesrat festgesetzt.

Es darf jedoch die Abstimmung nicht früher als vier Wochen nach geschehener ausreichender Bekanntmachung des fraglichen Bundesbeschlusses geschehen.

¹⁾ Ueber die Stimmabgabe am Vorabend des angesetzten Abstimmungstages siehe Bundesgesetz vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes, Seite 135 hiernach.

Art. 10. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, welcher das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 11. Jeder Kanton ordnet die Abstimmung auf seinem Gebiete nach den bundesgesetzlichen Vorschriften über eidgenössische Abstimmungen an.

Art. 12. Ueber die Abstimmung ist in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufzunehmen, in welchem genau anzugeben ist: die Zahl der Stimmberechtigten, ferner wieviele Stimmen das dem Volksentscheid unterworfenen Bundesgesetz, beziehungsweise den Bundesbeschluss angenommen und wieviele ihn verworfen haben.

Art. 13. Die Kantonsregierungen haben die Protokolle über die Abstimmungen dem Bundesrate innerhalb 10 Tagen zu übersenden und halten die Stimmkarten zu dessen Verfügung.

Der Bundesrat wird auf Grundlage derselben das Ergebnis der Abstimmung erwahren.

Art. 14. Das Bundesgesetz oder der Bundesbeschluss ist als angenommen zu betrachten, wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich dafür ausgesprochen hat.

In diesem Falle ordnet der Bundesrat dessen Aufnahme in die amtliche Gesetzsammlung und Vollziehung an.

Art. 15. Erzeugt sich dagegen, dass eine Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger die Vorlage verworfen hat, so ist sie als dahingefallen zu betrachten, und es unterbleibt deren Vollziehung.

Art. 16. In beiden Fällen veröffentlicht der Bundesrat die Resultate der Abstimmung und erstattet der Bundesversammlung in ihrer nächsten Sitzung Bericht.

Art. 17. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Uebergangsbestimmungen

Art. 1. Vorstehendes Bundesgesetz ist im Bundesblatt zu veröffentlichen und den Kantonsregierungen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

Art. 2. Sämtliche Bestimmungen desselben finden auf dieses Gesetz selbst Anwendung.

Art. 3. Diese Uebergangsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Art. 4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 10. Juni 1874.

Der Präsident: **Feer-Herzog.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 17. Juni 1874.

Der Präsident: **Köchlin.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**

In Kraft getreten am 18. September 1874.

Verordnung

betreffend

**Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze
und Bundesbeschlüsse und um Revision der
Bundesverfassung ¹⁾**

(Vom 2. Mai 1879)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Berichts seines Departements
des Innern über Unregelmässigkeiten und Gesetzwid-
rigkeiten bei Referendumsbegehren;

in Anwendung und Ausführung von Art. 5 des Bun-
desgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundes-
gesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 ²⁾

beschliesst:

Art. 1. Jeder Bürger, welcher das Verlangen der
Volksabstimmung stellen oder unterstützen will, hat
dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen (Art. 5, Alinea 2,
des Gesetzes).

Beschlüsse von Gemeinden oder andern Versamm-
lungen haben nur als Begehren der einzelnen Bürger

¹⁾ Siehe die Bemerkung am Fusse der Seite 118.

²⁾ Zu diesem Art. 5 vgl. Seite 119 hiavor.

Gültigkeit, welche dieselben persönlich unterzeichnet haben.

Die Beisetzung des Namens eines Dritten, «im Auftrage» oder mit «Zustimmung» desselben, ist unstatthaft.

Art. 2. Die Stimmberechtigung der Unterzeichner ist vom Vorstand der Gemeinde, wo dieselben ihre politischen Rechte ausüben, zu bezeugen (Art. 5, Alinea 3, des Gesetzes).

Diese Bezeugung muss am Fusse jeder Liste angebracht sein und im Wesentlichen folgendermassen lauten:

«Der unterzeichnete Vorstand der Gemeinde.... bezeugt anmit, dass die obigen.... Bürger in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in hiesiger Gemeinde ausüben.»

(Datum und Unterschrift.)

Art. 3. Die schriftlichen Eingaben sind an den Bundesrat zu richten, welcher eine Prüfung darüber veranstaltet, ob dieselben den Bestimmungen des Gesetzes entsprechen.

Ergibt es sich bei dieser Prüfung, dass das in dem vorigen Artikel geforderte Zeugnis (Art. 5, Alinea 3, des Gesetzes) in einer Eingabe gänzlich fehlt, so sind alle darauf befindlichen Unterschriften ungültig; ebenso wenn ein Zeugnis sich entweder über die Stimmberechtigung oder den Ort der Ausübung derselben nicht ausspricht.

Ist ein Zeugnis in bezug auf die Stimmberechtigung oder das Domizil von einzelnen in der Liste verzeichneten Bürgern unrichtig, so werden die betreffenden Unterschriften als ungültig gestrichen.

Wenn sich in einer Eingabe Unterschriften finden, welche offenbar von einer und derselben Hand ge-

zeichnet sind, so werden diese Unterschriften mit Ausnahme einer einzigen ebenfalls als ungültig beseitigt.

Art. 4. Nach vollzogener Prüfung und Erhaltung der innerhalb des gesetzlichen Termins eingelangten Unterschriften wird der Bundesrat von auffälligen Gesetzwidrigkeiten den betreffenden Kantonsbehörden Kenntnis geben, welche gegen die Schuldigbefundenen die Bestimmungen der Strafgesetze in Anwendung bringen werden.

Art. 5. Alle Bestimmungen, welche auf die Unterschriften für eine Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse Bezug haben, gelten auch für die Unterschriften für eine Revision der Bundesverfassung, mit Ausnahme der hierfür verfassungsmässig festgesetzten höhern Zahl erforderlicher Unterschriften.

Art. 6. Vorstehende Verordnung, nach welcher das Departement des Innern³⁾ bei Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, sowie für Verfassungsrevision, die Erhaltung und Zusammenstellung der Unterschriften vornehmen wird, tritt sofort in Kraft.

Bern, den 2. Mai 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

³⁾ Jetzt Bundeskanzlei gemäss Art. 22, Ziffer 7, des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung (S. 259)

Bundesgesetz

betreffend

die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen

(Vom 19. Juli 1872)

Die Bundesversammlung
der
schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrates vom
24. Juni 1872,

beschliesst:

Art. 1. Die Wahlen in den schweizerischen Nationalrat (Art. 61—65, nun 72—76 BV), die Wahlen der eidg. Geschwornen (Art. 104, nun 112) und die Abstimmungen über die Revision der Bundesverfassung (Art. 113 und 114, nun 118 u. ff.) finden nach den Vorschriften der kantonalen Gesetze statt, unter Vorbehalt jedoch der nachstehenden Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist. (Art. 63, nun 74 BV).

Art. 3. Das Stimmrecht wird von jedem Schweizerbürger da ausgeübt, wo er als Ortsbürger oder als Niedergelassener oder Aufenthaltler wohnt.

In bezug auf die Mitglieder des Bundesrates und den Kanzler der Eidgenossenschaft bleiben die Bestimmungen des Art. 2 im Bundesgesetze vom 16. Mai 1849 über Organisation und Geschäftsgang des Bundesrates vorbehalten.¹⁾

Art. 4.²⁾ Stimmberechtigten, welche sich bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen im Militärdienst befinden, sowie Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps soll Gelegenheit gegeben werden, sich an diesen Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.

Die zu diesem Zwecke für die genannten Beamten und Angestellten von den Kantonsbehörden zu treffenden Einrichtungen dürfen indessen mit den Vorschriften der Art. 3 und 8 dieses Gesetzes nicht im Widerspruch stehen und sind wenigstens vierzehn Tage vor einer eidgenössischen Wahl und Abstimmung zu veröffentlichen.

Art. 5. Jeder in einer Gemeinde wohnende Schweizerbürger (Art. 3) ist von Amtes wegen in das Stimmregister (Art. 1) einzutragen, insofern nicht der betreffenden Behörde die Beweise dafür vorliegen, dass er nach den Gesetzen des Kantons von dem Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sei.

Alle auf die Führung der Stimmregister bezüglichen Vorschriften müssen für sämtliche Schweizerbürger dieselben sein.

¹⁾ Da das Bundesgesetz vom 16. Mai 1849 über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates aufgehoben ist und die oben erwähnten Bestimmungen nicht in das Bundesgesetz vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung aufgenommen wurden, sind die analogen Bestimmungen des Artikels 9 des Bundesgesetzes vom 26. März 1934 über die politischen und polizeilichen Garantien (siehe Seite 311) anwendbar.

²⁾ Abgeänderte Fassung (BG vom 20. Dezember 1888, AS n. F. XI. 60).

Art. 6. Die Stimmregister sollen während wenigstens 14 Tagen vor einer Wahl oder Abstimmung zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufgelegt und dürfen nicht früher als 3 Tage vor der Abstimmung geschlossen werden.

Art. 7. Wegen Verletzung der in den Artikeln 2—6 enthaltenen Bestimmungen ist der Rekurs von den kantonalen Behörden an den Bundesrat gestattet.³⁾

Art. 8. Die Nationalratswahlen und die Verfassungsabstimmungen finden mittels schriftlicher und geheimer Stimmgabe statt; die Wahl der Geschwornen kann in offener Abstimmung vorgenommen werden.

Stimmenabgabe durch Stellvertretung ist untersagt.

Art. 9. Ueber die Abstimmungs- und Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dessen Richtigkeit von dem betreffenden Bureau unterschriftlich zu bezeugen ist. Dieses Protokoll ist der Kantonsregierung zu übermitteln, welche die Ergebnisse der verschiedenen Versammlungen zusammenstellt und in angemessener Weise sofort öffentlich bekannt macht.

Art. 10. Binnen einer Frist von 6 Tagen, die mit dem Tage zu laufen beginnt, an welchem die im vorigen Artikel genannte Bekanntmachung erlassen worden ist, können Einsprachen gegen die Gültigkeit einer zu Ende geführten Wahl oder einer Abstimmung über die Revision der Bundesverfassung erhoben werden. Dieses hat vermittelst schriftlicher Eingabe bei der Kantonsregierung zuhanden der Bundesbehörden zu geschehen. Nach Ablauf obiger Frist erfolgende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

Zum Gegenstande solcher Einsprachen kann alles, was während des ganzen Verlaufes der betreffenden

³⁾ Für Beschwerden betreffend das Stimmrecht der Bürger ist jetzt das Bundesgericht zuständig (vgl. Art. 85, lit. a, OG).

Wahl- oder Abstimmungsverhandlung vorgefallen ist, sachbezügliche Beschlüsse der Kantonalbehörden⁴⁾ (Art. 7 dieses Gesetzes) nicht ausgeschlossen, gemacht werden.

Art. 11. Nach Ablauf der im vorigen Artikel genannten Frist haben die Kantonsregierungen die sämtlichen auf die Wahlen oder Abstimmungen bezüglichen Akten, samt den allfälligen Beschwerden und ihrem Gutachten über die letztern, dem Bundesrate zu übermitteln.

Einzig die Stimmzettel bleiben unter Verwahrung der Kantonsregierungen und sind von diesen nur auf Verlangen einzusenden, nach Genehmigung der Verhandlungen aber zu vernichten.

B. Besondere Bestimmungen für die Nationalratswahlen

Art. 12. Die Wahlen für den Nationalrat sind direkte. (Art. 62, nun 73 BV.)

Art. 13.⁵⁾ Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Art. 14. Die Mitglieder des Ständerates, des Bundesrates und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein. (Art. 66, nun 77 BV.)

Uebrigens sind dieselben doch in den Nationalrat wählbar. Nach erfolgter Wahl haben sie aber zwischen den beiden miteinander unvereinbaren Stellen zu wählen.

⁴⁾ Wortlaut berichtigt auf Grund der Aufhebung des Rekurses an den Bundesrat. Vergl. die Bemerkung zu Art. 7.

⁵⁾ Der 2. Absatz dieses Artikels ist seit der Annahme der Bundesverfassung von 1874 unwirksam geworden.

Art. 15. Bei einer Gesamterneuerung des Nationalrates können die infolge dieser Erneuerung abtretenden Beamten, welche in den neuerwählten Nationalrat ernannt worden sind, an den Verhandlungen dieses letztern teilnehmen, bis die ihre Beamtungen betreffenden Erneuerungswahlen stattgefunden haben.

Art. 16. ⁶⁾

Art. 17. Für Wahlverhandlungen, behufs Besetzung von Stellen im Nationalrate, welche im Laufe einer Amtsdauer des letztern erledigt worden sind, wird der Zeitpunkt von den betreffenden Kantonsregierungen bestimmt.

Art. 18. Die Kantonsregierungen werden, soweit sie den Zeitpunkt der Wahlverhandlungen zu bestimmen haben, auf möglichste Beförderung der letztern hinwirken.

Sie werden überdies jeweilen, falls in ihren Kantonen an mehreren Orten Wahlversammlungen stattzufinden haben, die tunlichst gleichzeitige Abhaltung derselben anordnen.

Art. 19—23. ⁶⁾

Art. 24. Je am Schlusse der Wahlverhandlungen eines Wahlkreises hat die betreffende Kantonsregierung sofort:

- a) den Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl vermittelt Zuschrift Mitteilung zu machen;
- b) dem Bundesrate vorläufig einfach die Namen der Gewählten noch ohne Einsendung der Wahlakten zur Kenntnis zu bringen.

Art. 25 ⁷⁾ Wollen schon vor der öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses einer zu Ende geführten Wahl Einsprachen gegen Wahlverhandlungen des er-

⁶⁾ Durch Gesetz vom 14. Februar 1919 (Seite 137) aufgehoben.

⁷⁾ Teilweise aufgehoben infolge Aufhebung der 2 Wahlgänge. BG v. 14. Febr. 1919 (S. 137).

sten oder zweiten Wahlganges erhoben werden, so sind dieselben binnen 3 Tagen, von der befristeten Wahlverhandlung an gerechnet, der betreffenden Kantonsregierung vermittelt einer schriftlichen Eingabe zur Kenntnis zu bringen.

Haben die Wahlverhandlungen, die Gültigkeit derselben vorausgesetzt, noch zu keinem abschliessenden Ergebnis geführt, so entscheidet die Kantonsregierung, wobei übrigens das Recht späterer Beschwerdeführung bei dem Nationalrate (Art. 10) vorbehalten bleibt, im entgegengesetzten Falle der Nationalrat über diese Einsprachen.

Art. 26. ⁸⁾

Art. 27. Jedesmal nach einer Gesamterneuerung des Nationalrates haben sich diejenigen, welchen eine Kantonsregierung ihre Wahl in den Nationalrat gemäss Art. 24, lit. a, angezeigt, ohne weitere Einladung am ersten Montage im Dezember vormittags um 10 Uhr zu der konstituierenden Sitzung des Nationalrates in der Bundesstadt einzufinden.

Art. 28. Solche dagegen, welche im Laufe einer Amtsdauer des Nationalrates gewählt worden, sind von dem Bundesrate in der gewöhnlichen Form einzuberufen, und zwar soll dieses, wenn der Nationalrat gerade versammelt ist, sofort, sonst aber auf die nächste Sitzung desselben geschehen.

Art. 29. In der nach der Gesamterneuerung des Nationalrates stattfindenden konstituierenden Sitzung (Art. 27) ist jeweilen vorerst über die Anerkennung der in den Nationalrat getroffenen Wahlen einzutreten.

Bei diesen Verhandlungen haben alle diejenigen, welche mit einem ihre Wahl beurkundenden Schrei-

⁸⁾ Durch Gesetz vom 14. Februar 1919 (siehe Seite 137) aufgehoben.

ben einer Kantonsregierung versehen sind, gleichviel ob ihre Wahl beanstandet ist oder nicht, Sitz und Stimme.

Während der Behandlung von Wahleinsprachen, bei denen sie selbst beteiligt sind, haben sie sich indessen in Ausstand zu begeben, und ist ihre Wahl für ungültig erklärt worden, so haben sie sich jeder weiteren Teilnahme an den Verhandlungen zu enthalten.

Art. 30. Nach erfolgter Konstituierung des Nationalrates ist ein neugewähltes Mitglied erst, nachdem seine Wahl als gültig anerkannt worden, an den Verhandlungen teilzunehmen berechtigt.

Art. 31. Der Nationalrat wird auf die Dauer von vier Jahren ⁹⁾ gewählt, und es findet jeweilige Gesamterneuerung statt. (Art. 65, nun 76 der BV.)

Art. 32. Die Amtsdauer des Nationalrates läuft in dem Jahre, in welchem er in Gesamterneuerung fällt, jedesmal mit dem dem ersten Montage des Dezembers vorhergehenden Sonntage ab.

Art. 33. ¹⁰⁾ Wünscht ein Mitglied aus dem Nationalrate auszutreten, so hat es eine sachbezügliche Erklärung dem Nationalrate, wenn dieser eben versammelt ist, sonst aber dem Bundesrate einzureichen.

Art. 34. Ein Mitglied des Nationalrates, welches den Austritt aus demselben erklärt hat, ist gleichwohl verpflichtet, den Sitzungen noch beizuwohnen, bis sein Nachfolger gewählt ist.

Art. 35. In allen Fällen, in welchen die Erledigung einer Stelle im Nationalrate vor dem Ablaufe der Amtsdauer des letztern eintritt, soll diese Stelle sofort

⁹⁾ Wortlaut berichtigt auf Grund von Art. 76 BV.

¹⁰⁾ Ein zweiter Satz wurde durch das Gesetz vom 14. Februar 1919 (siehe Seite 137) aufgehoben.

wieder besetzt werden, es wäre denn, dass vor der Gesamterneuerung des Nationalrates kein Zusammentritt desselben mehr in Aussicht stünde.

C. Wahlen der eidgenössischen Geschwornen

Art. 36—43. ¹¹⁾

Art. 44. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 ¹²⁾ bestraft.

Art. 45. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 19. Juli 1872.

Der Präsident: **Ch. Friderich.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 19. Juli 1872.

Der Präsident: **C. Kappeler.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**

In Kraft getreten am 22. Juli 1872.

11) Durch Art. 227, Ziff. 4 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893/25. Juni 1921 über die Organisation der Bundesrechtspflege aufgehoben. Die Bestimmungen über die Wahl der eidgenössischen Geschwornen sind ersetzt worden durch die Artikel 3 bis 6 des BG. vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (AS 50, 886/887).

12) Wortlaut berichtigt auf Grund von Art. 333 StGB. (AS 54, 757).

Bundesgesetz

betreffend

Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens

(Vom 30. März 1900)

Die Bundesversammlung
der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
18. Mai 1899;

in Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes be-
treffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmun-
gen vom 19. Juli 1872 ¹⁾ und des Bundesgesetzes betref-
fend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bun-
desbeschlüsse vom 17. Juni 1874, ²⁾

beschliesst:

Art. 1. Die Kantone sind ermächtigt, bei eidgenös-
sischen Wahlen und Abstimmungen die Stimmabgabe
schon am Vorabend des Wahl- oder Abstimmungstages
zuzulassen.

Sie können diese Erleichterung der Ausübung des
Stimmrechtes für das ganze Kantonsgebiet oder nur
für einzelne Teile desselben einführen.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. De-
zember 1888 bleiben vorbehalten. ³⁾

¹⁾ Siehe Seite 127.

²⁾ Siehe Seite 119.

³⁾ Art. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 (siehe Seite 127) wurde durch das
Bundesgesetz vom 20. Dezember 1888 abgeändert.

In den Kantonen, in denen für kantonale Angelegenheiten die Stimmabgabe am Vorabend eingeführt ist, soll sie auch bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen zur Anwendung kommen.

Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses darf erst am Tage der Hauptabstimmung, zugleich mit der Ermittlung des Gesamtergebnisses, erfolgen.

Für die Ausführung dieses Artikels, insbesondere für die Sicherung der Stimmabgabe, haben die Kantone die nötigen Vorschriften zu erlassen.

Art. 2. ⁴⁾

Art. 3. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

B e r n, den 30. März 1900.

Der Präsident: **Geilinger.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

B e r n, den 30. März 1900.

Der Präsident: **Arnold Robert.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

In Kraft getreten am 13. Juli 1900.

⁴⁾ Art. 2, durch den die Artikel 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 (siehe Seite 127) abgeändert wurden, ist infolge Aufhebung der beiden letztgenannten Artikel durch das Gesetz vom 14. Februar 1919 (siehe Seite 137) aufgehoben.

Bundesgesetz

betreffend

die Wahl des Nationalrates

(Vom 14. Februar 1919)

Die Bundesversammlung
der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung von Art. 75 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
26. November 1918,

beschliesst:

Art. 1. Die Wahlen für den Nationalrat finden nach dem Grundsatz der Proportionalität gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes statt.

Jeder Kanton und jeder Halbkanton bildet einen Wahlkreis.

In Wahlkreisen, die nur einen Vertreter zu wählen haben, findet die Wahl nach relativem Mehr statt. Die Artikel 3—21, 22, Abs. 1 und 2, 24—26 finden in diesen Wahlkreisen keine Anwendung.

Art. 2. Die Wahlen für die ordentliche Gesamt-erneuerung des Nationalrates finden jeweilen am letzten Sonntage im Oktober statt. Ersatzwahlen setzt die Kantonsregierung an.

Art. 3. ¹⁾ Die Wahlvorschläge sind bei der Kantonsregierung spätestens 34 Tage (am fünftletzten Montag) vor dem Wahltage einzureichen.

Die Kantonsregierungen geben dem Bundesrat von den Wahlvorschlägen unverzüglich Kenntnis.

Art. 4. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreter in dem Wahlkreis zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal.

Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen als Vertreter in dem Wahlkreis zu wählen sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 5. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein und soll am Kopfe zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen.

Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt derjenige, dessen Name in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster Stelle steht, als Vertreter und derjenige, dessen Name an zweiter Stelle steht, als Stellvertreter.

Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

¹⁾ Abgeänderter Artikel. BG vom 22. Juni 1939 und BG vom 30. August 1946 (AS 55, 1093 und 62, 1017).

Art. 6. ²⁾ Steht der Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag desselben Wahlkreises, so fordert die Kantonsregierung den Vorgeschlagenen sofort auf, bis zum 30. Tage (fünftletzten Freitag) vor dem Wahltage zu erklären, auf welchem von diesen Vorschlägen sein Name stehen soll. Der Bundesrat erlässt eine gleiche Aufforderung an diejenigen Vorgeschlagenen, deren Name auf Listen mehr als eines Wahlkreises steht. Ist eine Erklärung innert dieser Frist nicht erhältlich, so entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag der Name des Vorgeschlagenen stehen bleiben soll. Auf den andern Wahlvorschlägen ist der Name des Kandidaten zu streichen.

Art. 7. ³⁾ Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am 27. Tage (viertletzten Montag) vor dem Wahltage die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).

Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Listen als eine einzige Liste.

Art. 8. ³⁾ Ein Vorgeschlagener kann bis spätestens am 30. Tage (fünftletzten Freitag) vor dem Wahltag die schriftliche Erklärung abgeben, dass er eine Wahl ablehne; in diesem Falle wird sein Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Art. 9. Die Kantonsregierung oder die von ihr bezeichnete Amtsstelle prüft jeden Wahlvorschlag, streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und setzt dem Vertreter der Unterzeichner erforderlichen Falles Frist an, innert welcher er nachträglich fehlende Unterschriften ergänzen, Ersatzvorschläge für

²⁾ Abgeänderter Artikel. BG vom 22. Juni 1939 und BG vom 30. August 1946 (AS 55, 1093 und 62, 1017).

³⁾ Abgeänderter Artikel. BG vom 30. August 1946 (AS 62, 1017).

amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zwecke einer bessern Unterscheidung von andern Vorschlägen ändern kann.

Den Ersatzvorschlägen muss die schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie die Kandidatur annehmen, beigelegt werden. Fehlt diese Erklärung oder findet sich der betreffende Name schon auf einer andern Liste, oder ist der Kandidat nicht wahlfähig, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen.

Sofern der Vertreter der Liste nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende der Liste angereiht.

Nach dem 27. Tage (viertletzten Montag) vor dem Wahltag dürfen an den Wahlvorschlägen keine Aenderungen mehr vorgenommen werden.⁴⁾

Art. 10. Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

Die Listen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen.

Die Kantonsregierung macht die Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern öffentlich bekannt. Bei verbundenen Listen wird die Listenverbindung mitgeteilt.

Art. 11. Die Kantonsregierungen werden entweder gedruckte Wahlzettel gestatten, die je eine der amtlich veröffentlichten Listen enthalten, oder sämtliche Listen von Amtes wegen den Wählern zur Benutzung als Wahlzettel spätestens am Freitag vor dem Wahltag gedruckt zustellen.

Die Kantonsregierungen haben überdies den Stimmberechtigten einen leeren Wahlzettel, enthaltend den nötigen Raum für eine Listenbezeichnung und für die

⁴⁾ Abgeänderter Absatz. BG vom 30. August 1946 (AS 62, 1017).

Namen der Kandidaten entweder amtlich zu übersenden oder im Wahllokal zur Verfügung zu stellen.

Das Geheimnis der Abstimmung ist unter allen Umständen zu wahren.

Art. 12. Ueber Beschwerden gegen die behördlichen Verfügungen über das Vorverfahren (Art. 5—11) entscheidet die Kantonsregierung unter Vorbehalt der Befugnisse des Nationalrates.

Art. 13. Jeder Wähler ist berechtigt, mittels eines gedruckten Wahlzettels oder durch ganzes oder teilweises Ausfüllen des leeren Wahlzettels mit Namen von Vorgeschlagenen, welche auf irgendeiner der veröffentlichten Listen stehen, sein Wahlrecht auszuüben. Es ist ihm gestattet, an dem gedruckten Wahlzettel Streichungen, Aenderungen oder Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen.

Auf mechanischem Wege vervielfältigte Wahlzettel mit Namen von Vorgeschlagenen aus verschiedenen Listen sind ungültig.

Es ist nicht gestattet, den Namen eines Kandidaten mehr als zweimal auf einen Wahlzettel zu setzen.

Art. 13bis.⁵⁾ Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Wahlzettel ist verboten.

Widerhandlungen werden mit Busse bis zu 5,000 Franken oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁶⁾ sind anwendbar.

Die Widerhandlungen sind der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellt. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Untersuchung und Beurteilung den kantonalen Behörden übertragen.

⁵⁾ Neuer Artikel. BG vom 22. Dezember 1938 (AS 55, 337).

⁶⁾ Wortlaut berichtet auf Grund von Art. 333 StGB (AS 54, 757).

Art. 14. Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als Mitglieder des Nationalrates zu wählen sind, so gelten die fehlenden Stimmen als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel gedruckt oder geschrieben ist. Fehlt eine solche Bezeichnung, oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen, so gelten die fehlenden Stimmen als leer.

Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Vertreter zu wählen sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

Namen, welche auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht; die auf sie gefallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

Wahlzettel, die eine Listenbezeichnung, jedoch keinen gültigen Kandidatennamen enthalten, sind ungültig.

Wahlzettel, die ehrverletzende Bemerkungen enthalten, sind ungültig.

Art. 15. Nach Schluss der Wahlverhandlung wird durch die Kantonsregierung auf Grund der Protokolle der Bureaux festgestellt:

1. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
2. die Zahl der Stimmen nach Art. 14, Abs. 1 und 3, welche jede Liste erhalten hat (Zusatzstimmen);
3. die Summen der Kandidaten- und Zusatzstimmen, welche den einzelnen Listen zugefallen sind (Parteistimmenzahl);
4. für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe vereinigten Stimmen.

Art. 16. Hierauf werden die zu wählenden Mitglieder des Nationalrates auf die einzelnen Listen im Verhältnis ihrer Parteistimmenzahlen (Art. 15, Ziffer 3) so verteilt, dass auf die gleiche Verteilungszahl bei allen Listen je ein Vertreter kommt.

Dabei wird nach Massgabe der Art. 17 bis 20 verfahren.

Art. 17. Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen (Parteistimmenzahlen) wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Nationalrates geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl, welche auf den so erhaltenen Quotienten folgt, ist die vorläufige Verteilungszahl.

Jede Liste erhält soviel mal ein Mitglied des Nationalrates zugeteilt, als die vorläufige Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

Wenn durch diese Verteilung nicht so viele Mitglieder des Nationalrates herauskommen, als zu wählen sind, so wird die Stimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mitglieder geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz der Liste gegeben, welche hierbei den grössten Quotienten aufweist.

Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere freigebliebene Sitze zu vergeben sind.

Art. 18. Ergibt im Falle des Art. 17, Abs. 3 und 4, die Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, so erhält je diejenige Liste den Vorzug, welche bei der Teilung mit der vorläufigen Verteilungszahl den grössern Rest aufwies.

Sind auch die Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich, so erhält diejenige Liste den Vorzug, bei welcher der in Betracht kommende Kandidat die grössere Stimmenzahl aufweist.

Sind auch die Kandidatenstimmenzahlen gleich, so entscheidet das Los.

Art. 19. Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

Ist jedoch die Stimmenzahl eines Kandidaten geringer als die Hälfte der durchschnittlichen Stimmenzahl der Kandidaten der betreffenden Liste, wobei bei kumulierten Kandidaten nur die einfache Stimmenzahl gilt, so ist er nicht gewählt. In diesem Falle finden Ergänzungswahlen nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften statt.

Art. 20. Werden einer oder mehreren Listen mehr Sitze zugeteilt, als sie Namen enthalten, so sind vorerst alle ihre Kandidaten gewählt. Für die überzähligen Sitze findet eine Ergänzungswahl nach Art. 25 statt.

Art. 21. Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird im Vollzug der Art. 17, 18 und 20 zunächst als eine einzige Liste behandelt.

Die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Sitze wird sodann auf die Einzellisten der Gruppe unter entsprechender Anwendung der Art. 17 bis 20 verteilt.

Art. 22. Ist nur eine Liste vorhanden oder überschreitet die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen nicht die Zahl der zu wählenden Vertreter, so werden alle Kandidaten ohne Wahlverhandlung von der Kantonsregierung als gewählt erklärt. 7)

Ist die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen geringer als die Zahl der zu wählenden Vertreter, so

7) Die Fortsetzung des Artikels verweist auf den nunmehr aufgehobenen Art. 23. Sie ist daher gegenstandslos.

erklärt die Kantonsregierung zunächst alle Kandidaten als gewählt. Für die unbesetzt gebliebenen Sitze finden Ergänzungswahlen nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften statt.

Sind keine Listen vorhanden, so können die Wähler für beliebige wählbare Personen stimmen, und es sind diejenigen gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Art. 23. ⁸⁾

Art. 24. ⁹⁾ Die Wiederbesetzung von Stellen im Nationalrat im Falle der Erledigung während der Amtsdauer erfolgt in der Weise, dass die Kantonsregierung von der Liste, auf welcher das ausscheidende Mitglied gewählt worden ist, denjenigen der nicht gewählten Kandidaten als gewählt erklärt, welcher am meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

Bei Tod oder Wahlunfähigkeit eines Ersatzmannes rückt der Nachfolgende an seine Stelle.

Art. 25. Ist auf der betreffenden Liste oder bei verbundenen Listen auf der betreffenden Einzelliste kein wählbarer Ersatzmann vorhanden, so findet eine Ergänzungswahl statt.

Für die Ergänzungswahlen haben zunächst nur die Unterzeichner derjenigen Liste, zu welcher die ausgeschiedenen Mitglieder des Nationalrates gehörten, das Recht auf Einreichung eines Vorschlages. Sie sind ermächtigt, Mitunterzeichner der ursprünglichen Liste, deren Unterschrift nicht erhältlich ist, durch Zuzug anderer Stimmberechtigter zu ersetzen.

⁸⁾ Aufgehobener Artikel. BG vom 22. Juni 1939 (AS 55, 1093).

⁹⁾ Abgeänderter Artikel. BG vom 22. Juni 1939 (AS 55, 1093).

Machen die Unterzeichner der ursprünglichen Liste von dem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht auf einen Vorschlag einigen, so finden die Ergänzungswahlen nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften statt, wobei jedoch auf die Ersatzwahl für einen einzigen freigewordenen Sitz Art. 1, Abs. 3, Anwendung findet.

Artikel 22 gilt auch für die Ergänzungswahlen.

Art. 26. ¹⁰⁾

Art. 27. Fristen, die dieses Gesetz vorschreibt, oder die auf Grundlage desselben angesetzt werden, gelten als innegehalten, wenn die verlangte Eingabe bis spätestens 6 Uhr abends der Behörde oder der Post übergeben wurde.

Art. 28. Schreibt das Gesetz die Ziehung des Loses vor, so erfolgt sie durch den Präsidenten der Kantonsregierung unter Kontrolle der letztern. ¹¹⁾

Art. 29. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt hierfür die nötigen Vorschriften.

Art. 30. Die Art. 16, 19 bis 23, 26 und 33, Schlusssatz, des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, sowie das Bundesgesetz betreffend die Nationalratswahlkreise vom 23. Juni 1911 werden aufgehoben.

Art. 31. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; es findet erstmals für die nächste Gesamterneuerung des Nationalrates Anwendung.

¹⁰⁾ Aufgehobener Artikel. BG vom 30. August 1946 (AS 62, 1017).

¹¹⁾ Die Fortsetzung des Artikels verweist auf den nunmehr aufgehobenen Art. 23. Sie ist daher gegenstandslos.

Also beschlossen vom Nationalrate,

B e r n, den 14. Februar 1919.

Der Präsident: **H. Häberlin.**

Der Protokollführer: **Steiger.**

Also beschlossen vom Ständerate,

B e r n, den 14. Februar 1919.

Der Präsident: **Friedrich Brügger.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

In Kraft getreten am 28. Mai 1919.

(Bis zu den Gesamterneuerungswahlen vom 26. Oktober 1919 sind Ergänzungswahlen weiterhin nach der alten Gesetzgebung vorgenommen worden.)

Bundesgesetz

über

den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat
und Bundesrat, sowie über die Form des Erlasses und
der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen

(Vom 9. Oktober 1902)

Die Bundesversammlung
der

schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
30. März 1899,

beschliesst:

I. Geschäftsverkehr zwischen dem National- und dem Ständerat

Art. 1. Der Nationalrat und der Ständerat versammeln sich zur ersten Abteilung der ordentlichen Session der Bundesversammlung am ersten Montag des Monats Dezember, zur zweiten Abteilung derselben Session am ersten Montag des Monats Juni des folgenden Jahres.

Sie werden ausserordentlich einberufen durch Beschluss des Bundesrates oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 2. Bei dem Zusammentritt der beiden Räte verständigen sich die Präsidenten derselben darüber, von welchem Rate jedes Geschäft zuerst zu behandeln sei. In der ersten oder zweiten Sitzung legt jeder von

ihnen dem Rate, welchem er vorsteht, das Resultat der Besprechung zum Entscheide vor.

Wenn vor dem Zusammentritt der Räte ein Geschäft vom Bundesrate als ein besonders dringliches bezeichnet wird, so haben sich die Präsidenten über die Prioritätsverteilung vor Beginn der Session zu verständigen, und es bedarf diese Vereinbarung der Genehmigung der Räte nicht.

Die Präsidenten sind in diesem Falle befugt, durch die Bureaux Kommissionen bestellen und diese in Funktion treten zu lassen.

Art. 3. Wenn sich die Räte, oder im Falle des Art. 2, Absatz 2, die Präsidenten, über die Frage der Priorität nicht einigen können, so wird dieselbe durch das von den Präsidenten zu ziehende Los entschieden.

Art. 4. Die in bezug auf Gesetzes- und Beschlussesentwürfe gefassten Beschlüsse des einen Rates sind nach Schluss der Beratung vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen und mit einem Begleitschreiben in der Regel innerhalb zweier Tage dem andern Rate mitzuteilen.

Ausnahmsweise kann bei umfangreichen Vorlagen, die sich dazu eignen, durch übereinstimmenden Beschluss der beiden Räte ein Gesetzesentwurf für die erstmalige Beratung in Abschnitte zerlegt und abschnittsweise dem andern Rate zugeleitet werden. In diesem Falle bleibt den Mitgliedern der beiden Räte das Recht zur Stellung von Rückkommensanträgen zur ganzen Vorlage bis zum Beginn der Differenzenbereinigung gewahrt.¹⁾

Beschliesst ein Rat in seiner erstmaligen Beratung, auf eine vom Bundesrate oder dem andern Rate

1) Neuer Absatz. BG vom 21. Dezember 1928 (AS 45, 103).

ausgehende Vorlage nicht einzutreten, so hat er dem andern Rate hiervon Kenntniss zu geben.

Beschliesst dagegen ein Rat, auf einen in Form einer Motion eingebrachten Gesetzes- oder Beschlussesentwurf nicht einzutreten, oder verwirft er denselben nach erfolgter Durchberatung, so bleibt die Sache auf sich beruhen, und es wird der betreffende Beschluss dem andern Rate nicht mitgeteilt.

Art. 5. Stimmen die Schlussnahmen des einen Rates mit den vorher gefassten Beschlüssen des andern Rates nicht überein, so gehen sie zur Beratung der Differenzen an diesen zurück.

Die weitere Beratung hat sich ausschliesslich auf die Punkte zu beschränken, über welche eine Einigung nicht zustande gekommen ist, es wäre denn, dass ein neues Eintreten durch beschlossene Abänderungen erforderlich würde oder dass die Kommissionen beider Räte übereinstimmend einen bezüglichen Antrag stellten.

Dieses Verfahren wird so lange fortgesetzt, bis eine Einigung zwischen den beiden Räten erreicht ist oder bis diese beschliessen, auf ihren abweichenden Schlussnahmen zu beharren.

Art. 6. Beschliessen die beiden Räte, auf ihren abweichenden Schlussnahmen zu beharren, so sind die Differenzen einer aus den vereinigten Kommissionen beider Räte gebildeten Konferenz zu unterbreiten, welche versuchen soll, eine Verständigung herbeizuführen.

Wenn die Kommission des einen Rates weniger Mitglieder zählt als diejenige des andern Rates, so ist sie auf die gleiche Zahl zu ergänzen.

Die Konferenz steht unter dem Vorsitz des Kommissionspräsidenten desjenigen Rates, der für die Behandlung des Geschäftes die Priorität besass.

Art. 7. Der die Beilegung der Differenzen bezweckende Antrag der Konferenz geht zunächst an denjenigen Rat, welcher das Geschäft zuerst behandelt hat.

Wenn ein solcher Antrag nicht erzielt werden kann oder wenn über denselben keine Einigung der Räte zustande kommt — wobei jeder der beiden Räte nur einmal Beschluss zu fassen hat — so gilt die Vorlage als abgelehnt und kann nur auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Weise wieder zur Behandlung gebracht werden.

Art. 7bis.²⁾ Ist der Entwurf zu einem allgemein verbindlichen Bundesbeschlusse mit der Dringlichkeitsklausel versehen, so wird die Beratung hierüber verschoben bis nach erfolgter Differenzbereinigung. Dies gilt auch, wenn die Dringlichkeit von einem Mitgliede des Rates beantragt wird.

Die Dringlichkeit kann nur durch die Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte beschlossen werden, wobei die Stimme des Präsidenten wie diejenige der andern Ratsmitglieder gilt. Die Abstimmung über die Dringlichkeit muss ausdrücklich auf der Tagesordnung vermerkt worden sein.

Sofern die Beschlussfassung des einen Rates mit derjenigen des andern nicht übereinstimmt, so wird hiervon diesem Rate Mitteilung gemacht, der von neuem Beschluss zu fassen hat. Hält derjenige Rat, der die Dringlichkeit verworfen hat, an seinem Beschlusse fest, so wird dieser endgültig, und die Dringlichkeitsklausel durch die Referendumsklausel ersetzt.

Art. 8. Nach Schluss der Beratung in beiden Räten gehen die Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sofern die Räte nichts anderes beschliessen, an die Redaktionskommission. Diese hat deren end-

²⁾ Neuer Artikel. BG vom 21. September 1939 (AS 56, 157).

gültigen deutschen und französischen Wortlaut festzustellen, insbesondere die beiden Texte in Uebereinstimmung zu bringen und Widersprüche formaler Art mit bestehenden Gesetzen zu beseitigen. Zu sachlichen Aenderungen an den Schlussnahmen der Räte ist sie nicht befugt.

Art. 9. Die Redaktionskommission besteht aus den Berichterstatlern der Kommissionen beider Räte, dem zweiten Vizekanzler und den Uebersetzern beider Räte. Sie kann auch andere Bundesbeamte oder auch Experten zu ihren Beratungen beiziehen. Sie wird einberufen und geleitet vom Berichterstatter der Kommission desjenigen Rates, welchem die Priorität zustand.

Die Protokollführer der beiden Räte sind den Kommissionssitzungen beizuwohnen berechtigt; auch können sie ihre Bemerkungen und Anträge schriftlich einreichen.

Art. 10. Der bereinigte Wortlaut geht an die beiden Räte zurück. Wird er von diesen übereinstimmend gutgeheissen, so findet in jedem derselben noch eine Schlussabstimmung statt.

Art. 11. Eine Schlussabstimmung findet überhaupt in allen Fällen, also auch dann statt, wenn eine Vorlage nicht an die Redaktionskommission überwiesen worden ist.

Wird hierbei die Vorlage von dem einen oder von beiden Räten verworfen, so gilt sie als nicht zustande gekommen und kann nur auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Weise wieder zur Behandlung gebracht werden.

Art. 12. Der italienische Wortlaut der Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse ist der Durchsicht einer Kommission zu unterstellen, welche aus je einem

Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates italienischer Zunge, dem zweiten Vizekanzler oder einem andern des Italienischen mächtigen höheren Beamten und dem Uebersetzer des Entwurfes besteht.

Die dem National- und Ständerate angehörenden Kommissionsmitglieder sind von den Präsidenten dieser Räte jeweilen für die Dauer der laufenden Amtsperiode zu bezeichnen.

Art. 13. Jeder der Räte ist zu beförderlicher Behandlung der ihm von dem andern übermittelten Beratungsgegenstände verpflichtet.

Art. 14. Beschlüsse, durch welche einer der beiden Räte den Bundesrat einladet, Bericht und Antrag vorzulegen, bedürfen der Zustimmung des andern Rates nicht. Die Zustimmung beider Räte aber ist dann notwendig, wenn die Vorlage eines Gesetzes- oder Beschlussesentwurfes verlangt wird oder wenn dem Bundesrate Weisungen erteilt werden, in welchem Sinne jene Antragstellung zu erfolgen habe, oder wenn der Bundesrat zu einem bestimmten Handeln aufgefordert wird.

Art. 15. Wenn nach Art. 92 der Bundesverfassung die beiden Räte zusammentreten, so besorgt der Präsident des Nationalrates die Einladung und leitet die Verhandlungen.

Für das bei den Beratungen und bei den Wahlen der Bundesversammlung zu beobachtende Verfahren gelten die Vorschriften des Geschäftsreglementes des schweizerischen Nationalrates.

Art. 16. Keiner der beiden Räte kann sich auflösen oder vertagen ohne die Zustimmung des andern.

Das Ausfallen von drei Sitzungen gilt nicht als Vertagung.

Art. 17. Die Verhandlungen über Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse sind in beiden Räten stenographisch aufzunehmen.

Jeder Rat kann auch in andern Geschäften seine Verhandlungen stenographieren lassen.

Das stenographische Bulletin ist jedem Redner vor der Drucklegung zu unterbreiten, und es haben dieselben das Recht, die Anbringung von stilistischen Verbesserungen, die den Sinn der Rede nicht ändern dürfen, zu verlangen.

Bei Anständen über die Richtigkeit der stenographischen Redaktion entscheidet das Bureau des betreffenden Rates.

II. Geschäftsverkehr mit dem Bundesrate

Art. 18. Der Bundesrat erlässt für jede Session an sämtliche Mitglieder der gesetzgebenden Räte besondere Einladungsschreiben. Diesen ist ein Verzeichnis der pendenten und neu hinzugekommenen Geschäfte der Bundesversammlung beizufügen. Bei jedem einzelnen Gegenstande soll das Stadium der Behandlung angegeben sein, in welchem derselbe sich zurzeit befindet.

Für die im Verlaufe einer Session weiter eingehenden Geschäfte ist ein Nachtrag zum Verzeichnis vorzulegen.

In dem Einladungsschreiben des Bundesrates soll auch die von den Präsidenten der beiden Räte für den ersten Sitzungstag festgesetzte Tagesordnung angegeben sein.

Den Mitgliedern der Räte sollen die wichtigern Botschaften, wenn immer möglich, acht Tage vor Beginn der Session zugestellt werden.

Art. 19. Der Bundesrat übersendet alle Mitteilungen, welche für die Beratung der Bundesversammlung bestimmt sind, gleichzeitig an die Präsidenten der beiden Räte.

Die Akten eines Geschäftes werden vorderhand auf der Bundeskanzlei zur Verfügung desjenigen Rates belassen, der das Geschäft zuerst in Behandlung nimmt.

Der Verkehr der Bundeskanzlei mit den Kommissionen und Mitgliedern der Räte wird durch ein vom Bundesrate zu erlassendes Reglement geregelt.

Art. 20. Jeder Beratungsgegenstand kann dem Bundesrate vorerst zur Berichterstattung überwiesen werden. Auch sind die Kommissionen der beiden Räte befugt, Mitglieder des Bundesrates behufs Erteilung von Aufschlüssen in ihre Sitzungen einzuladen.

Art. 21. Beschwerden über Verfügungen und Entscheidungen des Bundesrates sollen demselben mitgeteilt werden, ehe sie zur Behandlung kommen.

Art. 22. Jedes Mitglied der gesetzgebenden Räte hat das Recht, vom Bundesrat über jeden die Angelegenheiten des Bundes betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen (Interpellation). Wer von diesem Rechte Gebrauch machen will, soll den Gegenstand der Interpellation dem Präsidenten schriftlich mitteilen, und es muss dieselbe im Nationalrate durch wenigstens 10, im Ständerate durch wenigstens 3 Mitglieder unterstützt sein.

Der Präsident gibt hiervon der Versammlung wie dem Bundesrate Kenntnis und bringt, falls letzterer nicht die sofortige Beantwortung vorzieht, die Verhandlung auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen.

Der Interpellant begründet seine Interpellation, welche von dem Vertreter des Bundesrates beantwortet wird.

Nachdem die Interpellation beantwortet ist, kann der Interpellant erklären, ob er durch die erhaltene Auskunft befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn es von der Versammlung beschlossen wird.

Art. 23. Auf die Junisession unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung die Berichte über seine Geschäftsführung und die Rechnungen des vorhergehenden Jahres, auf die Dezembersession die Voranschläge für das folgende Jahr. Diese Vorlagen sollen den Kommissionen spätestens einen Monat vor Beginn der Session gedruckt zugestellt werden.

Die Wahl der Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte ist, gleichgültig welchem Rate die Priorität zukomme, spätestens in der Dezembersession vorzunehmen.

Art. 24. Voranschläge, Nachtragskreditbegehren und Staatsrechnungen einer Amtsperiode sind der gleichen Kommission (Finanzkommission) zur Prüfung und Berichterstattung zuzuweisen.

Jeder Rat hat seine Finanzkommission selber zu wählen. Kein Mitglied darf derselben länger als 6 Jahre ununterbrochen angehören. Im Laufe der Amtsperiode austretende Mitglieder sind sobald als möglich wieder zu ersetzen.

Die Finanzkommissionen bezeichnen ihre Präsidenten.

Art. 25. Die Finanzkommissionen beider Räte wählen aus ihrer Mitte für die betreffende Amtsperiode eine Delegation, in welche jede Kommission 3 Mitglieder abordnet und welche sich selbst konstituiert.

Art. 26. Dieser Delegation liegt die nähere Prüfung und Ueberwachung des gesamten Finanzhaushaltes ob.

Sie versammelt sich mindestens einmal vierteljährlich, im übrigen nach Bedürfnis.

Sie hat das unbedingte und jederzeitige Recht der Einsichtnahme in das Rechnungswesen der verschiedenen Departemente und Verwaltungszweige.

Insbesondere ist ihr seitens der Finanzkontrolle jeder mögliche Aufschluss zu erteilen, und es sind ihr zu diesem Zwecke alle Protokolle und Zensuren, alle Korrespondenzen zwischen dem Finanzdepartement und den übrigen Departementen, der Bundeskanzlei und dem Bundesgericht³⁾, sowie alle Bundesratsbeschlüsse, welche sich auf die Ueberwachung der Budgetkredite und den Finanzhaushalt im allgemeinen beziehen, zur Disposition zu stellen.

Ebenso ist ihr für besondere Prüfungen und Untersuchungen das nötige Personal zur Verfügung zu stellen; ausserdem kann sie zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordert, das Gutachten von Sachverständigen einholen.

Art. 27. Die Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates für Prüfung von Budget und Rechnung der Alkoholverwaltung bestellen in gleicher Weise eine Delegation für Prüfung von Budget und Rechnung der Alkoholverwaltung. Die Alkoholverwaltung hat der Delegation gedruckte Quartalberichte über den ganzen Geschäftsgang vorzulegen.

Art. 28. Den Räten steht die Befugnis zu, auch noch andere Kommissionen für die ganze Dauer einer Legislaturperiode zu bestellen.

Art. 29. Die vereinigten Bureaux der beiden Räte sind ermächtigt, für dringliche oder weniger wichtige Traktanden der vereinigten Bundesversammlung, ins-

³⁾ Das Eidgenössische Versicherungsgericht, vorgesehen im Bundesgesetz v. 13. Juni 1911 über die Kranken- u. Unfallversicherung (AS 28, 353), sollte hier ebenfalls erwähnt sein.

besondere auch für die Begnadigungsgesuche; Kommissionen von sich aus zu ernennen.

Art. 30. Die Präsidenten der beiden Räte sollen dafür sorgen, dass die Kommissionen für jede Session eine genügende Anzahl von Geschäften vorbereitet haben.

Art. 31. Alle Schlussnahmen der Räte sind dem Bundesrate zur Kenntnisnahme und eventuellen Vollziehung mitzuteilen.

Dies geschieht durch denjenigen Rat, welcher das Geschäft zuerst behandelt hat.

III. Form des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen

Art. 32. Nachdem ein Gesetz oder ein Beschluss von beiden Abteilungen der Bundesversammlung angenommen ist, wird durch die Bundeskanzlei eine Originalausfertigung besorgt, namens der Bundesversammlung von den Präsidenten und Protokollführern der beiden Räte mit Angabe des Datums der Annahme unterzeichnet und dem Bundesrate zur Bekanntmachung und eventuellen Vollziehung mitgeteilt.

Art. 33. Alle Gesetze, wichtigen Beschlüsse und Verordnungen, ferner, nach stattgehabtem Austausch der Ratifikationen, die Staatsverträge, werden in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft veröffentlicht.

Im übrigen gelten für Erlasse, welche dem Referendum unterliegen, speziell die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874.

Art. 34. Beschlüsse betreffend die Erteilung, Abänderung oder Uebertragung von Eisenbahnkonzessionen

werden in der «Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen amtlichen Aktenstücke» veröffentlicht.

Art. 35. Die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen wird in deutscher, französischer und italienischer Sprache möglichst gleichzeitig, die Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen amtlichen Aktenstücke in deutscher und französischer Sprache herausgegeben.

Die erstgenannte Sammlung wird den kantonalen Regierungen, ihren Departementen oder Direktionen, den Regierungsstatthalter- oder Bezirksämtern, den kantonalen Gerichten und den politischen Gemeinden in je einem Exemplar unentgeltlich zugesandt.

Die kantonalen Amtsstellen sind verpflichtet, sie gebunden aufzubewahren. Die Bürger haben das Recht, auf den Gemeindeganzleien von derselben Einsicht zu nehmen.

Art. 36. Ist der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit eines Gesetzes, eines Bundesbeschlusses oder einer Verordnung in denselben nicht festgesetzt, so wird er vom Bundesrate bestimmt und gleichzeitig mit dem Gesetze, dem Bundesbeschlusse oder der Verordnung veröffentlicht.

Dieser Zeitpunkt soll in der Regel nicht früher angesetzt werden als fünf Tage nach der Veröffentlichung.

Sollte über den Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit nichts bestimmt worden sein, so tritt der betreffende Erlass fünf Tage nach seiner Veröffentlichung in Wirksamkeit. Ist die Veröffentlichung der verschiedenen Texte nicht gleichzeitig erfolgt, so läuft die fünftägige Frist von der letzten Veröffentlichung an.

Art. 37. Das Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrate und dem Ständerate, sowie über die Form der Erlassung und Bekannt-

machung von Gesetzen und Beschlüssen, vom 22. Dezember 1849, sowie alle übrigen mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 38. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzustellen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

B e r n, den 7. Oktober 1902.

Der Präsident: **Dr. Iten.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

B e r n, den 9. Oktober 1902.

Der Präsident: **Casimir von Arx.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

In Kraft getreten am 20. Januar 1903, ausgenommen Art. 17, dessen Wirksamkeit auf 1. Juni 1903, und Art. 35 und 36, deren Wirksamkeit auf 1. Januar 1904 festgesetzt wurde.

Analytisches Sachregister

zum

Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat

(Die Zahlen verweisen auf die Artikel
des Bundesgesetzes)

Akten. Die — der Geschäfte befinden sich auf der Bundeskanzlei 19. Sie stehen zur Verfügung desjenigen Rates, der das Geschäft zuerst in Behandlung nimmt 19.

Alkoholdelegation. Die — wird durch die Alkoholkommissionen bestellt 27. Befugnis 27.

Alkoholkommissionen. Die — bestellen eine Delegation 27. Siehe auch Alkoholdelegation.

Auflösung einer Session 16.

Begnadigungsgesuche. Siehe Begnadigungskommission.

Begnadigungskommission. Die — kann von den vereinigten Bureaux der beiden Räte ernannt werden 29.

Beratung. Verteilung der Erstbehandlung der Geschäfte 2. Verfahren bei Dringlichkeit 2, 7bis. Mitteilung der Ergebnisse der — von dem einen Rate an den andern. Umfangreiche Vorlagen können in Abschnitte zerlegt werden 4. Die — soll beförderlich geführt werden 13. Siehe auch Differenzen; Eintreten; Stenogramm; Schlussabstimmung.

Beschlüsse, allgemein verbindliche. Siehe Gesetze und Beschlüsse.

Botschaften. Die wichtigern — werden den Mitgliedern der Räte acht Tage vor Beginn der Session zugestellt 18.

Budget. Siehe Voranschlag.

Bundesbeschlüsse. Siehe Gesetze und Beschlüsse.

Bundesgesetze. Siehe Gesetze und Beschlüsse.

Bundeskanzlei. Die — hält die Akten der Geschäfte zur Verfügung der gesetzgebenden Räte 19. Ihr Verkehr mit den Kommissionen und den Mitgliedern der Räte wird durch ein Reglement geregelt 19. Sie besorgt die Originalausfertigung der von den gesetzgebenden Räten angenommenen Gesetze und Beschlüsse 32.

Bundesrat. Der — kann die gesetzgebenden Räte ausserordentlich einberufen 1. Er erlässt für jede Session an die Mitglieder der gesetzgebenden Räte besondere Einladungsschreiben 18. Er stellt ihnen ein Verzeichnis der zu behandelnden Geschäfte, die für den ersten Tag festgesetzte Tagesordnung sowie die Botschaften zu 18. Er übersendet an die Präsidenten der beiden Räte alle Mitteilungen, welche für die Beratung bestimmt sind 19. Er kann eingeladen werden, über jeden Beratungsgegenstand Bericht zu erstatten 20. Seine Mitglieder können in die Sitzungen der Kommissionen eingeladen werden 20. Beschwerden über Entscheidungen des — müssen ihm, ehe sie zur Behandlung kommen, mitgeteilt werden 21. Alle Schlussnahmen der gesetzgebenden Räte sind ihm mitzuteilen 31. Er ist mit deren Vollziehung beauftragt 31. Er bestimmt, wenn nichts anderes festgesetzt ist, den Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit der Gesetze und Bundesbeschlüsse 36. Siehe auch Interpellationen.

Bundesversammlung, vereinigte. Die — wird durch den Präsidenten des Nationalrates eingeladen und geleitet 15. Die Vorschriften des Geschäftsreglementes des Nationalrates haben dabei Geltung 15. Die Kommissionen der — können durch die vereinigten Bureaux der gesetzgebenden Räte ernannt werden 29. Siehe auch Gesetzgebende Räte; Nationalrat; Ständerat.

Bureaux. Die — der gesetzgebenden Räte ernennen von sich aus die Kommissionen für die dringlichen Geschäfte 2. Sie entscheiden bei Anständen über die

Richtigkeit der stenographischen Redaktion 17. Die vereinigten — sind ermächtigt, Kommissionen der Bundesversammlung zu ernennen 29.

Differenzen zwischen den beiden Räten: Beratung der — 5. Die — sind einer aus den vereinigten Kommissionen beider Räte gebildeten Konferenz zu unterbreiten 6. Anträge der Konferenz 7. Unmöglichkeit einer Einigung 7.

Dringlichkeit. Siehe Beratung.

Einberufung. Siehe Bundesversammlung; Bundesrat; Gesetzgebende Räte.

Eintreten. Das Nichteintreten des einen Rates auf eine Vorlage wird dem andern Rate mitgeteilt 4.

Eisenbahnaktensammlung. Inhalt 34. Sprache 35.

Finanzdelegation. Die — wird von den Finanzkommissionen für die betreffende Amtsperiode gewählt 25. Zusammensetzung 25. Befugnisse 26.

Finanzkommissionen. Zusammensetzung und Konstituierung 24. Sie wählen die Finanzdelegation 25. Siehe auch Rechnungen; Finanzdelegation.

Fristen. Die wichtigen Botschaften sind den Mitgliedern der Bundesversammlung acht Tage vor Beginn der Session zuzustellen 18. Der Geschäftsbericht, die Staatsrechnung und der Voranschlag sollen den Kommissionen einen Monat vor Beginn der Session zugestellt werden 23. Die Beschlüsse des einen Rates sind innerhalb zweier Tage dem andern Rate mitzuteilen 4. Die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse treten, sofern nichts anderes bestimmt worden ist, fünf Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft 36.

Geschäftsführung. Der Geschäftsbericht wird auf die Junisession der Bundesversammlung unterbreitet 23. Er soll den Kommissionen einen Monat vor Beginn der Session zugestellt werden 23. Die Wahl der Geschäftsprüfungskommissionen ist spätestens in der Dezembersession vorzunehmen 23.

Gesetze und Beschlüsse. Die in bezug auf Gesetzes- und Beschlussesentwürfe gefassten Beschlüsse des einen Rates sind nach Schluss der Beratung dem andern Rate mitzuteilen. Umfangreiche Vorlagen können in Abschnitte zerlegt werden 4. Verfahren bei Differenzen 5—7. Die Vorlagen zu Gesetzen und allgemein verbindlichen Beschlüssen gehen an die Redaktionskommission 8. Schlussabstimmung 10, 11. Italienischer Wortlaut 12. Stenographische Aufnahme der Verhandlungen 17. Die angenommenen — werden dem Bundesrat mitgeteilt 32. Veröffentlichung 33. Inkrafttreten 36.

Gesetzgebende Räte. Die — versammeln sich am ersten Montag des Monats Dezember und am ersten Montag des Monats Juni 1. Sie werden ausserordentlich einberufen durch Beschluss des Bundesrates oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen 1. Siehe auch Bundesversammlung.

Gesetzessammlung. Inhalt 33. Sprachen 35. Zusendung 35.

Interpellationen. Die — müssen im Nationalrate durch 10, im Ständerate durch 3 Mitglieder unterstützt sein 22. Begründung und Beantwortung 22. Diskussion 22. **Italienisch.** Siehe Wortlaut.

Kantone. Fünf — können eine ausserordentliche Session der gesetzgebenden Räte verlangen 1.

Kommissionen. Der Verkehr der — mit der Bundeskanzlei wird durch ein Reglement geregelt 19. Die — sind befugt, Mitglieder des Bundesrates in ihre Sitzungen einzuladen 20. Die Geschäftsprüfungskommissionen müssen spätestens in der Dezembersession gewählt werden 23. Finanzkommissionen 24, 25. Alkoholkommissionen 27. Begnadigungskommission 29. Redaktionskommission 8, 9. Bestellung anderer ständiger Kommissionen 28.

Motionen. Die — des einen Rates werden dem andern Rate nicht mitgeteilt 14. Das Nichteintreten auf die in Form von — eingebrachten Gesetze und Beschlüsse wird dem andern Rate nicht mitgeteilt 4.

Nationalrat. Der Präsident des — besorgt die Einladung und leitet die Verhandlungen der Bundesversammlung 15. Das Geschäftsreglement des Nationalrates gilt auch für die Bundesversammlung 15. Ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates kann die Einberufung einer ausserordentlichen Session der gesetzgebenden Räte verlangen 1.

Postulate. Die — des einen Rates werden dem andern nicht mitgeteilt 14.

Präsidenten der Finanzkommissionen. Sie werden von den Kommissionen gewählt 24.

Präsidenten der gesetzgebenden Räte. Die — verständigen sich über die Erstbehandlung der Geschäfte 2. Sie lassen die Kommissionen für die dringlichen Geschäfte bestellen 2. Sie bestimmen die Tagesordnung für den ersten Sitzungstag 18. Sie unterzeichnen die vom Rate angenommenen Gesetz- und Beschlussentwürfe 4. Sie sorgen dafür, dass die Kommissionen eine genügende Anzahl von Geschäften vorbereiten 30. Sie unterzeichnen die Gesetze und Beschlüsse, die von beiden Räten angenommen worden sind 32. Siehe auch Bundesversammlung.

Priorität. Die — für die zu behandelnden Geschäfte wird von den gesetzgebenden Räten bestimmt 2; ist das Geschäft dringlich, von den Präsidenten 2; wenn eine Einigung nicht möglich ist, durch das Los 3. Der Rat, der die — für ein Geschäft hat, teilt die Schlussnahme der gesetzgebenden Räte dem Bundesrate mit 31.

Protokollführer. Die — der gesetzgebenden Räte unterzeichnen die in bezug auf Gesetz- und Beschlussentwürfe gefassten Beschlüsse 4. Sie wohnen den Sitzungen der Redaktionskommissionen bei 9. Sie

unterzeichnen die von den beiden Räten angenommenen Gesetze und Beschlüsse 32.

Rechnungen. Die — werden in der Junisession unterbreitet 23. Sie sollen den Kommissionen einen Monat vor Beginn der Session zugestellt werden 23.

Redaktion. Siehe Stenogramm; Wortlaut.

Redaktionskommission. Zusammensetzung 9. Befugnis 8, 9.

Sessionen. Zeitpunkt der ordentlichen — 1. Einberufung von ausserordentlichen — 1. Das Ausfallen von drei Sitzungen gilt nicht als Vertagung der — 16. Die Tagesordnung für den ersten Sitzungstag wird von den Präsidenten der beiden Räte festgesetzt 18. Die Einladungsschreiben werden vom Bundesrat erlassen 18.

Schlussabstimmung. Ueber Anträge der Redaktionskommission 10. Ueber Vorlagen, die nicht an die Redaktionskommission überwiesen worden sind 11.

Sitzungen der gesetzgebenden Räte 16.

Staatsrechnung. Siehe Rechnungen.

Stenogramm. Verhandlungen, die stenographiert werden 17. Drucklegung 17. Anstände über die Richtigkeit der stenographischen Redaktion 17.

Verhandlungen, stenographische. Siehe Stenogramm.

Vertagung einer Session 16.

Voranschlag. Der — wird in der Dezembersession unterbreitet 23. Er soll den Kommissionen einen Monat vor Beginn der Session zugestellt werden 23. Siehe auch Finanzkommissionen.

Wortlaut. Der — der Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse wird von einer Kommission festgestellt 8. Befugnis dieser Kommission 9. Italienischer Wortlaut 12.

Zerlegung umfangreicher Vorlagen in Abschnitte 4.

Geschäftsreglement des Nationalrates

(Vom 4. April 1946)

I. Einberufung und Konstituierung

Art. 1. Der Nationalrat und der Ständerat versammeln sich zur ersten Abteilung der ordentlichen Session der Bundesversammlung am ersten Montag des Monats Dezember, zur zweiten Abteilung derselben Session am ersten Montag des Monats Juni des folgenden Jahres.

Ausserordentliche Sessionen werden einberufen durch Beschluss des Bundesrates oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen (Art. 1 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr zwischen den Räten).

Art. 2. Die Einberufung des Nationalrates erfolgt durch den Bundesrat. Der Einladung sind eine Uebersicht der in der Session zu behandelnden Geschäfte, die Tagesordnung für die erste Sitzung, sowie das Verzeichnis aller bei der Bundesversammlung hängigen Geschäfte beizulegen.

Zu der auf die Gesamterneuerung folgenden Session tritt der Rat nach Vorschrift von Art. 27 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen zusammen.

Art. 3. In der ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode führt das älteste Mitglied des Rates den Vorsitz. Es bildet mit sechs von ihm zu bezeichnenden Stimmen-

zählern das provisorische Bureau, welches amtet, bis das ordentliche Bureau bestellt ist.

Art. 4. Das provisorische Bureau bestellt vor Beginn der Session eine provisorische Wahlprüfungskommission, die die Wahlprotokolle prüft und dem Rate in der ersten Sitzung über die unbeanstandeten Wahlen Bericht erstattet.

Art. 5. Der Rat beschliesst über die Gültigkeit der Wahlen. Er ist konstituiert, sobald die Wahlen der absoluten Mehrheit der Mitglieder als gültig erklärt worden sind (Art. 87 der Bundesverfassung).

Art. 6. Nach Konstituierung des Rates wird den Mitgliedern, deren Wahl gültig erklärt worden ist, der Eid oder das Gelübde abgenommen.

Art. 7. Die vom Protokollführer zu verlesende Eidesformel lautet:

«Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.»

Die Mitglieder, die den Eid leisten, sprechen stehend und mit erhobenen Schwurfiguren die Worte «Ich schwöre es».

Die Anwesenden im Saale und auf den Tribünen werden aufgefordert, sich bei der Eidesleistung zu erheben.

Art. 8. An die Stelle des Eides kann ein schriftliches Gelübde mit folgendem Inhalt treten:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft

und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.»

Mitglieder, die das Gelübde ablegen, übergeben es, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Präsidenten.

Art. 9. Die Leistung des Eides oder die Ablegung des Gelübdes erfolgt anschliessend an die Gültigerklärung der Wahlen.

Ein Mitglied, das Eid oder Gelübde verweigert, darf an den Verhandlungen nicht teilnehmen.

Art. 10. Die provisorische Wahlprüfungskommission erstattet über die zu Beginn der Session noch nicht genehmigten Wahlen Bericht.

Art. 11. Die Vorschriften der Art. 6 bis 9 gelten auch für die im Laufe der Amtsperiode in den Rat eintretenden Mitglieder.

II. Bureau und Konferenz der Fraktionspräsidenten

Art. 12. In der ersten Session der Amtsperiode bestellt der Rat unmittelbar nach der Leistung des Eides oder der Ablegung des Gelübdes sein Bureau. Es besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und acht Stimmzählern. Der Mitgliederzahl der Fraktionen und, soweit möglich, einer angemessenen Vertretung der drei Amtssprachen soll Rechnung getragen werden.

Art. 13. Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt ein Jahr. Der Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident, der Vizepräsident nicht wieder als solcher wählbar.

Die Amtsdauer der Stimmzähler beträgt vier Jahre und läuft mit der Amtsperiode des Rates ab. Wer während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden

Amtsperioden Stimmenzähler war, ist für die folgende Amtsperiode als solcher nicht mehr wählbar. Erfolgt die Wahl während der Amtsperiode, so fällt das Ende der ersten Amtsdauer mit dem Ende der betreffenden Amtsperiode zusammen.

Art. 14. Das Bureau erledigt die ihm übertragenen Geschäfte. Es ernennt, sofern nicht Gesetz, Reglement oder Rat etwas anderes bestimmen, die Kommissionen und deren Präsidenten. Der Präsident gibt dem Rat von den getroffenen Wahlen Kenntnis.

Das Bureau prüft das offizielle Protokoll.

Art. 15. Der Präsident leitet die Verhandlungen. Er wacht über die Befolgung dieses Reglementes und handhabt die Ordnung im Saal. Er gibt von den an den Rat gerichteten Schriftstücken spätestens in der ersten Sitzung nach deren Empfang Kenntnis.

Art. 16. Der Vizepräsident übernimmt die Aufgaben des Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, so übernimmt der frühere Präsident oder sein Vorgänger im Amte den Vorsitz.

Art. 17. Die Stimmenzähler ermitteln die Abstimmungsresultate gemäss Art. 82; bei Wahlen verteilen sie die Stimmzettel und stellen das Wahlergebnis fest. Der Präsident eröffnet dem Rate die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

Art. 18. Zur Vorbereitung des Verhandlungsprogramms wird vom Ratspräsidenten vor jeder Session eine Konferenz der Fraktionspräsidenten einberufen.

Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Fraktionen haben ihre Konstituierung dem Präsidenten zuhanden des Rates mitzuteilen.

Die Fraktionspräsidentenkonferenz bezeichnet nach Anhörung des Bundesrates die zu behandelnden Geschäfte. Der Bundesrat, die Motionäre, die Postulanten und Interpellanten werden über die Verhandlungsgegenstände unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Die Geschäftsliste wird noch vor Beginn der Session dem Bundesrate und den Ratsmitgliedern durch das Sekretariat der Bundesversammlung mitgeteilt.

Die Konferenz der Fraktionspräsidenten kann vom Ratspräsidenten auch im Verlaufe der Session einberufen werden.

III. Kanzlei und Protokollführung

Art. 19. Die Kanzleigeschäfte des Rates besorgt das Sekretariat der Bundesversammlung, das dem Bundeskanzler unterstellt ist.

Art. 20. Der Bundeskanzler oder sein Stellvertreter führt das Protokoll.

Die Mitteilungen und Vorschläge des Präsidenten, die Anträge der Kommissionen, Berichterstatter und Redner werden vom Protokollführer oder einem Beamten des Bundes übersetzt, eventuell von einem nicht der Bundesverwaltung angehörenden Uebersetzer.

Art. 21. Das Protokoll wird in deutscher und französischer Sprache abgefasst; es erwähnt die in der Sitzung behandelten Geschäfte, die Namen der Redner, die Anträge, das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen und die Schriftstücke, die der Präsident dem Rate zur Kenntnis gebracht hat.

Art. 22. Das Protokoll jeder Sitzung wird vom Protokollführer unterschrieben an die Stimmzähler zur Prüfung im Sinne von Art. 14 weitergeleitet. Nach Erledigung allfälliger Bemerkungen der Stimmzähler

wird das Protokoll vom Präsidenten unterschrieben und dadurch genehmigt.

Art. 23. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Session wird vom Präsidenten genehmigt ohne vorherige Zustellung an die Stimmzähler.

Art. 24. Sämtliche Verhandlungen werden stenographisch aufgenommen. Die Verhandlungen über Verfassungsartikel, über Bundesgesetze und über allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse werden gedruckt und in einem stenographischen Bulletin veröffentlicht. Der Rat kann auch die Aufnahme seiner Verhandlungen über andere Geschäfte in das stenographische Bulletin beschliessen.

Art. 25. Jedem Redner wird das Stenogramm während einer kurzen Frist zur Verfügung gestellt, um stilistische Verbesserungen anbringen zu können, die den Sinn der Rede nicht ändern dürfen (Art. 17, Abs. 3, des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen den Räten).

Art. 26. Anstände über die Richtigkeit der stenographischen Redaktion entscheidet das Bureau. Die Drucklegung des stenographischen Bulletins darf wegen solcher Anstände nicht aufgehalten werden.

Art. 27. Die Obliegenheiten des Sekretärs der Bundesversammlung werden gemäss Bundesgesetz vom 28. Juni 1919 über die Organisation der Bundeskanzlei durch ein vom Bundesrate zu erlassendes Reglement, das der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte unterliegt, festgestellt.

IV. Sitzungen

Art. 28. Sofern nichts anderes beschlossen wird, finden die Sitzungen des Rates an den fünf ersten Wochentagen statt.

Für die erste Sitzung einer Session wird die Eröffnungsstunde im Einladungsschreiben festgesetzt. Im übrigen bestimmt der Rat den Beginn der Sitzungen.

Mit Ausnahme des Montags finden die Sitzungen am Vormittag statt. Nachmittagsitzungen sollen nur dann angesetzt werden, wenn die Geschäfte es verlangen.

Art. 29. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Im Falle der Verhinderung haben sie sich beim Präsidenten unter Angabe der Gründe zu entschuldigen. Die Namen der abwesenden Mitglieder werden im Protokoll aufgeführt.

Art. 30. Die Mitglieder des Rates beziehen für jeden Tag ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen eine Entschädigung gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 1925 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen. ¹⁾

Art. 31. Die Mitglieder wohnen den Sitzungen in dunkler Kleidung bei.

Art. 32. Der Präsident eröffnet die Sitzung. Zu Beginn jeder Sitzung tragen sich die Mitglieder in die im Ratssaal aufliegende Präsenzliste ein.

Um gültig verhandeln zu können, muss die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend sein (Art. 87 der Bundesverfassung). Der Präsident prüft zu Beginn der Sitzung, ob die erforderliche Zahl der Anwesenden vorhanden ist. Er hat auch während der Sitzung festzustellen, ob der Rat verhandlungs- und beschlussfähig ist. Zu diesem Zwecke kann er einen Namensaufruf anordnen.

Art. 33. Der Präsident legt am Schlusse jeder Sitzung die Tagesordnung für die folgende Sitzung dem Rate vor; sie wird durch Anschlag bekanntgemacht.

Art. 34. Die Sitzungen des Rates sind in der Regel öffentlich.

1) Siehe Seite 314 hiernach.

Den Abteilungschefs und andern Beamten ist der Zutritt zum Ratssaal während der Sitzungen nur dann gestattet, wenn die zuständigen Departementsvorsteher ihre Anwesenheit ausdrücklich verlangen.

Dem Publikum ist der Zutritt zum Ratssaal nicht gestattet. Es stehen ihm Tribünen zur Verfügung. Das Publikum hat sich ruhig zu verhalten und jede Aeusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen.

Für die Vertreter der Presse sind besondere Tribünen eingerichtet. Zur Journalistentribüne wird nur zugelassen, wer im Besitze einer vom bundesstädtischen Presseverein ausgestellten Ausweiskarte ist. Der bundesstädtische Presseverein gibt dem Präsidenten des Rates von den erteilten Bewilligungen jeweils Kenntnis. Das Sekretariat der Bundesversammlung führt ein Verzeichnis. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Erteilung oder Entzug der Karte entscheidet das Bureau nach Anhörung des bundesstädtischen Pressevereins. Die zur Veröffentlichung geeigneten Drucksachen, schriftlichen Berichte der Kommissionsreferenten und anderen Dokumente werden den Vertretern der Presse, wenn möglich, in den beiden Sprachen und zu gleicher Zeit wie den Ratsmitgliedern zugestellt.

Das Photographieren während der Sessionen des Rates ist weder im Sitzungssaale noch in den dazugehörenden Räumen ohne schriftliche Erlaubnis des Präsidenten gestattet.

Art. 35. Zur Sicherung eines ruhigen Verlaufes der Verhandlungen stehen dem Ratspräsidenten folgende Befugnisse zu:

Er wird Redner, die sich gegenüber der Bundesversammlung, dem Bundesrate oder einzelnen Mitgliedern dieser Behörden in beleidigender Weise äussern oder die das Geschäftsreglement des Rates verletzen, zur

Ordnung rufen. Er entzieht ihnen das Wort, wenn sie trotz des Ordnungsrufes die Ordnungswidrigkeiten fortsetzen. Ueber Einsprachen gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug entscheidet der Rat ohne Diskussion durch Abstimmung. Wird der Ordnungsruf oder der Wortentzug bestätigt, so ist der Beschluss zu Protokoll zu nehmen.

Der Präsident ruft die Mitglieder, die durch Bemerkungen, Zwischenrufe und dergleichen die Verhandlungen stören, zur Ordnung. Werden die Ordnungsrufe nicht beachtet, so droht der Präsident an, dass er die Sitzung aufheben werde. Dauert die Störung fort, so hebt er die Sitzung vorübergehend oder ganz auf und setzt den Zeitpunkt des Wiederbeginns der Verhandlungen fest.

Der Präsident kann dem Rate nicht angehörende Personen, die sich ungebührlich benehmen und die Verhandlungen stören, aus dem Saale oder von den Tribünen weisen. Gegen die Verfügung des Präsidenten, durch welche der Zutritt zum Saale oder zu den Tribünen auf längere Dauer verboten wird, steht der Rekurs an das Bureau offen. Bis zum Entscheid des Bureaus gilt die vom Präsidenten getroffene Verfügung.

Im Falle von störenden Kundgebungen ist der Präsident befugt, alle Tribünen räumen zu lassen, sofern eine Mahnung zur Ruhe erfolglos geblieben ist; während der Räumung wird die Sitzung unterbrochen.

Art. 36. Ein Antrag auf geheime Beratung kommt nur dann zur Behandlung, wenn er vom Bundesrate oder von dreissig Mitgliedern gestellt wird. Sämtliche Tribünen sind vor der Beratung über einen solchen Antrag zu räumen; sie bleiben während der geheimen Sitzung geschlossen.

Im Saale bleiben nur noch die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, der Protokollführer, der Uebersetzer, der Chef des Sekretariates der Bundesversammlung und der mit der Bedienung der Verstärkeranlage betraute Beamte.

Bei geheimen Beratungen ist jedermann verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

V. Beratungsgegenstände

Art. 37. Die Beratungsgegenstände gelangen vor den Nationalrat:

1. durch Botschaften oder Berichte des Bundesrates;
2. durch Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen;
3. durch Mitteilungen des Ständerates;
4. durch Petitionen oder Rekurse;
5. durch Vorschläge der Kantone.

Art. 38. Die Botschaften und Berichte des Bundesrates werden an Kommissionen gewiesen und auf Grund der Kommissionsberichte in Beratung gezogen, sofern nicht aus besondern Gründen, z. B. wegen Dringlichkeit, sofortiges Eintreten beschlossen wird.

Art. 39. Motionen sind selbständige Anträge, die den Bundesrat verpflichten wollen, einen Gesetzes- oder Beschlussesentwurf vorzulegen, oder die ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge erteilen.

Die von einem der Räte angenommenen Motionen werden dem andern Rate überwiesen, der dazu ebenfalls Stellung zu nehmen hat (Art. 14 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr). ¹⁾

Postulate sind selbständige Anträge, die den Bundesrat einladen, Bericht zu erstatten oder Anträge zu stellen.

1) Siehe Seite 148 hiavor.

Art. 40. Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate und dem Bundesrate zur Kenntnis bringt. Sie werden in einer spätern Sitzung behandelt, sofern nicht der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden sofortige Behandlung beschliesst.

Die Redezeit für die Begründung einer Motion oder eines Postulates beträgt zwanzig Minuten. Ueber die Verlängerung der Redezeit beschliesst der Rat auf Antrag des Motionärs oder Postulanten. Die Redezeit für die Diskussionsredner beträgt in der Regel zehn Minuten.

Art. 41. Motionen und Postulate, deren Urheber aus dem Rate ausgeschieden sind, werden abgeschrieben, falls sie nicht von einem Mitunterzeichner innert drei Tagen nach Beginn der folgenden Session aufgenommen sind. Motionen und Postulate, welche seit mehr als zwei Jahren beim Rate hängig und nicht behandelt sind, werden abgeschrieben.

Motionen und Postulate, die seit mehr als vier Jahren dem Bundesrate überwiesen und von ihm noch nicht erledigt worden sind, werden gestrichen, wenn nicht der Bundesrat oder ein Mitglied des Rates die Aufrechterhaltung verlangt.

Im Geschäftsbericht des Bundesrates sind die Motionen und Postulate, die gestrichen werden sollen, gesondert aufzuführen.

Art. 42. Stehen Motionen oder Postulate mit einem beim Rate anhängigen Beratungsgegenstand in Zusammenhang, können sie mit diesem erledigt werden.

Art. 43. Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Bundesrate über irgendeinen Gegenstand der Bundesverwaltung durch Interpellation oder Kleine Anfrage Auskunft zu verlangen.

Art. 44. Interpellationen sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate und dem Bundesrate zur Kenntnis bringt; sie müssen von mindestens zehn Mitgliedern des Rates mitunterzeichnet sein. Die Interpellationen werden in einer nächsten Sitzung behandelt, sofern der Bundesrat nicht die sofortige Beantwortung vorzieht.

Interpellationen, die seit mehr als zwei Jahren eingereicht oder deren Urheber aus dem Rate ausgeschieden sind, werden abgeschrieben.

Der Interpellant begründet seine Interpellation, worauf sie vom Vertreter des Bundesrates beantwortet wird. Hierauf kann der Interpellant erklären, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn der Rat eine solche beschliesst (Art. 22 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr). ¹⁾

Die Redezeit für die Begründung einer Interpellation beträgt zwanzig Minuten. Ueber die Verlängerung der Redezeit beschliesst der Rat auf Antrag des Interpellanten. Die Redezeit für die Diskussionsredner beträgt in der Regel zehn Minuten.

Art. 45. Kleine Anfragen sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate und dem Bundesrate zur Kenntnis bringt. In der Regel soll der Bundesrat bis zum Beginn oder spätestens im Verlauf der nachfolgenden Session darauf antworten. Die Antwort kann schriftlich oder mündlich erteilt werden. Es findet weder eine mündliche Begründung der Anfrage noch eine Diskussion darüber oder über die Antwort statt.

Kleine Anfragen, deren Urheber aus dem Rate ausgeschieden sind, werden abgeschrieben.

1) Siehe Seite 148 hiavor.

Art. 46. Motionen, Postulate, Interpellationen oder Kleine Anfragen können nur während den Ratsitzungen eingereicht werden. Motionen, Postulate und Interpellationen sollen keine schriftliche Begründung enthalten. Ueber die Zulassung entscheidet der Präsident, gegebenenfalls das Bureau.

Art. 47. Um eine rasche Abklärung von Tagesfragen zu erzielen, besteht die Einrichtung der Fragestunde. ¹⁾

1) Folgende Richtlinien gelten für die Anwendung von Art. 47 des Geschäftsreglementes des Nationalrates vom 4. April 1946:

1. Fragen, die gemäss Art. 47 des Geschäftsreglementes des Nationalrates an den Bundesrat gerichtet werden, sind schriftlich dem Ratspräsidenten einzureichen. Sie sollen keine Begründung enthalten und knapp formuliert sein. Eine mündliche Begründung der Frage findet nicht statt.
2. Die Fragen werden dem Bundesrat unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Eine schriftliche Weiterleitung der Fragen an die Ratsmitglieder oder an die Presse ist nicht vorgesehen.
3. Die Beantwortung der eingereichten Fragen durch den Bundesrat erfolgt mündlich. Die Beantwortung soll kurz gehalten sein und während der laufenden Session erfolgen, sofern die Frage mindestens drei Tage vor dem Sessionsschluss dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht wurde.
4. Eine Diskussion findet weder über die Frage noch über deren Beantwortung statt. Auf die bei Interpellationen übliche Erklärung wird verzichtet.
5. Die Ansetzung der Fragestunde wird auf der vom Rat zu genehmigenden Tagesordnung vermerkt ohne Anführung der einzelnen Fragen. Die Fragesteller werden durch das Sekretariat der Bundesversammlung schriftlich über die Ansetzung der Beantwortung verständigt.

Art. 48. Petitionen, die nicht von vorneherein als unzulässig erscheinen, werden an die Petitionskommission gewiesen, die einen Bericht des Bundesrates einfordern kann.

Art. 49. Rekurse und Vorschläge der Kantone werden nach Eingang eines Berichtes des Bundesrates behandelt.

VI. Kommissionen

Art. 50. Der Rat bestimmt auf Antrag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder der Kommissionen.

Die Bestellung der Kommissionen erfolgt im Verhältnis der Mitgliederzahl der Fraktionen. Ferner ist den drei Amtssprachen und den Landesgegenden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Art. 51. Der Rat wählt in der ersten Session folgende Kommissionen für die ganze Dauer einer Amtsperiode:

1. die Wahlprüfungskommission;
2. die Finanzkommission;
3. die Geschäftsprüfungskommission;
4. die Alkoholkommission;
5. die Petitionskommission;
6. die Begnadigungskommission;
7. die Eisenbahnkonzessionskommission;
8. die Bundesbahnkommission;
9. die Kommission für Zolltarif u. Handelsverträge;
10. die Kommission für auswärtige Angelegenheiten;
11. die Militärkommission.

Der Rat kann auch andere Kommissionen für eine ganze Amtsperiode bestellen.

Kein Mitglied des Rates darf einer Kommission länger als vier Jahre angehören; diese Beschränkung gilt nicht für die Finanzkommission und die Zolltarif- und Handelsvertragskommission und die Kommission

für auswärtige Angelegenheiten, deren Mitglieder während höchstens sechs Jahren amten können.

Art. 52. Die Kommissionsreisen sind auf das Notwendigste zu beschränken.

Art. 53. Ein Mitglied darf in der Regel gleichzeitig nicht mehr als zwei ständigen und zwei anderen Kommissionen angehören.

Art. 54. Nach Schluss der Beratung bezeichnen die Kommissionen mit Stimmenmehrheit den oder die Berichterstatter. In wichtigen Fällen erfolgt die Berichterstattung in zwei Sprachen.

Sobald die Kommission zur Berichterstattung bereit ist, hat sie dem Präsidenten des Rates davon Kenntnis zu geben.

Art. 55. Die Kommissionen können zu ihren Beratungen Sekretäre, Protokollführer und Uebersetzer beziehen.

Art. 56. Der Kommissionspräsident stimmt bei der Abstimmung mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Art. 57. Ersatzwahlen in Kommissionen sind beförderlich zu treffen.

Art. 58. Der Ratspräsident wacht darüber, dass die Kommissionen ihre Arbeit tunlichst beschleunigen. Er ist befugt, vor Sessionsbeginn diejenigen Kommissionen zu bezeichnen, die ihren Bericht erstatten sollen.

VII. Beratung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 59. Die Mitglieder, die zu einem in Beratung liegenden Gegenstande sprechen wollen, haben sich beim Präsidenten zu melden. Die Meldung zum Worte

kann erst nach Eröffnung der Beratung erfolgen. Kein Mitglied darf sprechen, ohne das Wort erhalten zu haben.

Art. 60. Die Kommissionsberichterstatter erhalten zuerst das Wort. Sodann sprechen die übrigen Kommissionsmitglieder, sofern sie Anträge vertreten wollen, die schon in der Kommission gestellt worden sind. Hierauf wird die Diskussion eröffnet.

Wird das Eintreten auf die Vorlage nicht bekämpft, so kann der Rat beschliessen, dass keine allgemeine Aussprache stattfindet oder dass die Redezeit über die Eintretensfrage beschränkt werde.

Art. 61. Nach Eröffnung der Diskussion erteilt der Präsident das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Den Vertretern des Bundesrates ist das Wort zu erteilen, wann sie es verlangen.

Niemand darf mehr als zweimal in derselben Sache sprechen, die Vertreter des Bundesrates und die Kommissionsberichterstatter ausgenommen.

Art. 62. Das Wort kann jederzeit verlangt werden, um die Beachtung des Reglements zu fordern, Ordnungsanträge zu stellen oder eine persönliche Erklärung abzugeben.

Art. 63. Wünscht der Präsident sich an der Beratung zu beteiligen, so übergibt er die Leitung der Verhandlungen dem Vizepräsidenten.

Art. 64. Die Mitglieder sprechen, von kurzen Erklärungen abgesehen, vom Rednerpult aus. Der Präsident kann sie auffordern, sich dahin zu begeben. Für die Berichterstatter stehen besondere Plätze zur Verfügung.

Art. 65. Die Redner sollen sich an den Gegenstand der Beratung halten. Entfernen sie sich hiervon, so soll der Präsident sie zur Sache mahnen. Bleibt eine zweimalige Mahnung erfolglos, so wird der Rat angefragt,

ob dem Redner das Wort entzogen werden solle; der Rat entscheidet hierüber sofort ohne Diskussion.

Die Redner sollen Wiederholungen vermeiden. Wird diese Vorschrift nicht beachtet, so wird sinngemäss nach Absatz 1 verfahren.

Art. 66. Die Redezeit beträgt zwanzig Minuten. Sie kann durch Ratsbeschluss verlängert werden.

Ein Redner, der das Wort zum zweitenmal in der gleichen Angelegenheit ergreift, hat sich in der Regel auf zehn Minuten Redezeit zu beschränken.

Die Vorschriften dieses Artikels gelten nicht für die Vertreter des Bundesrates und die Berichterstatter.

Art. 67. Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, so ist zunächst dieser zu erledigen.

Art. 68. Der Bundesrat beschränkt sich bei seiner Stellungnahme zu den eingegangenen Motionen und Postulaten, die er entgegennimmt, auf eine kurze Erklärung.

Eine Diskussion über Motionen und Postulate findet nur statt, wenn der Bundesrat sie bekämpft, wenn ein Gegenantrag gestellt wird oder der Bundesrat selbst die Diskussion wünscht. Die Redezeit ist ausser für den Vertreter des Bundesrates in der Regel auf zehn Minuten beschränkt.

Wird eine Motion vom Erstunterzeichner zurückgezogen, so ist eine sofortige Wiederaufnahme durch einen Mitunterzeichner zulässig.

Art. 69. Wird das Wort nicht mehr verlangt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Nach Schluss der Beratung darf das Wort nicht mehr erteilt werden, ausgenommen an die Referenten und den Vertreter des Bundesrates.

Art. 70. Nachdem sämtliche ausgeteilten Anträge begründet worden sind, die Fraktionen Gelegenheit zur Darlegung ihrer Ansichten gehabt und ein Redner

jeder Amtssprache Gelegenheit erhalten hat, über den zu beratenden Gegenstand zu sprechen, befragt der Präsident von sich aus den Rat über den Schluss der Beratung.

Die Beratung wird geschlossen, wenn zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder dies beschliessen.

Wird der Antrag auf Schluss der Beratung abgelehnt, so kann der Präsident über diesen Antrag von neuem abstimmen lassen, sobald es ihm tunlich erscheint.

Art. 71. Der Präsident kann den Zeitpunkt einer Abstimmung oder Wahl zum voraus festsetzen. Dadurch dürfen die Beratungen über das in Behandlung stehende Geschäft nicht beeinträchtigt werden.

B. Kommissionsvorlagen

Art. 72. In der Regel wird zuerst die Eintretensfrage erledigt und dann zur artikel- oder abschnittweisen Beratung geschritten.

Art. 73. Die Kommission erstattet ihren Bericht mündlich oder schriftlich.

Der Rat kann auf Antrag des Präsidenten oder eines Mitgliedes vor dem erstmaligen Zusammentritt der Kommission beschliessen, dass die Berichterstattung (Mehrheit und eventuell Minderheit) schriftlich zu geschehen habe.

Liegt ein schriftlicher Bericht vor, so ist er rechtzeitig sämtlichen Mitgliedern und dem Bundesrate auszuteilen. Eine mündliche Erläuterung oder Ergänzung dieses Berichtes durch die Referenten erfolgt nicht.

Eine vorherige Drucklegung der schriftlichen Berichte erfolgt nur in besonders wichtigen Fällen, worüber das Bureau beschliesst.

Art. 74. Stimmen die Anträge der Kommission mit denen des Bundesrates oder des Ständerates überein

und bestehen in der Kommission keine Meinungsverschiedenheiten, so soll sich in der Regel die Berichterstattung auf die Stellung des Antrages beschränken. In diesem Falle wird sofort die Diskussion eröffnet.

Art. 75. Jedes Mitglied hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen und müssen auf Verlangen der Kommission an diese zur Vorberatung gewiesen werden.

Art. 76. Nach Schluss der artikel- oder abschnittweisen Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Wiedererwägungsantrages und eines Gegenantrages ist gestattet; der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion. Wird der Antrag angenommen, so wird über den betreffenden Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

Art. 77. Nach Schluss der Beratung kann der Rat die Vorlage zur Revision und Bereinigung des Textes an die Kommission zurückweisen. Auf Verlangen der Kommission muss die Rückweisung erfolgen.

Wenn nichts anderes beschlossen wird, gehen die Entwürfe für Verfassungsartikel, für Bundesgesetze oder für allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse ohne weiteres an eine Redaktionskommission (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr). ¹⁾

Art. 78. Ueber jede Vorlage wird nach Schluss der ersten Beratung eine GesamtAbstimmung vorgenommen.

Bei Verfassungsartikeln, Gesetzesentwürfen oder Entwürfen für allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse findet ausserdem nach Bereinigung allfälliger Differenzen mit dem Ständerat sowie nach endgültiger Festlegung des Textes durch die Redaktionskommission eine Schlussabstimmung statt. Der Rat kann in-

¹⁾ Siehe Seite 148 hiavor.

dessen auf die Ueberweisung der Vorlage an diese Kommission verzichten, wenn sie damit einverstanden ist, und die Bundeskanzlei oder eine andere Stelle mit der Festsetzung des endgültigen Wortlautes nach erfolgter Schlussabstimmung betrauen.

VIII. Abstimmungen

Art. 79. Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Uebersicht über die vorhandenen Anträge und legt dem Rate seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Allfällige Einwendungen gegen diese Vorschläge sind sofort zu erledigen.

Art. 80. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

(A) Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen derselben stimmen darf. Hat keiner die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten, so wird darüber abgestimmt, welcher von den beiden Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, aus der Abstimmung fällt. Sodann wird in gleicher Weise über die übrigbleibenden Anträge abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erhält.

(B) **Art. 81.** Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so muss getrennt abgestimmt werden, wenn dies von einem Ratsmitgliede verlangt wird. Bei zusammengesetzten Anträgen soll stets über die einzelnen Teile abgestimmt werden.

Art. 82. Ist der Entwurf zu einem allgemein verbindlichen Bundesbeschluss mit der Dringlichkeitsklausel versehen, so wird die Beratung hierüber verschoben bis nach erfolgter Differenzenbereinigung. Dies gilt

auch, wenn die Dringlichkeit von einem Mitgliede des Rates beantragt wird.

Die Dringlichkeit kann nur durch die Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte beschlossen werden, wobei die Stimme des Präsidenten wie diejenige der andern Ratsmitglieder gilt. Die Abstimmung über die Dringlichkeit muss ausdrücklich auf der Tagesordnung vermerkt worden sein.

Sofern die Beschlussfassung des einen Rates mit derjenigen des andern nicht übereinstimmt, so wird hiervon diesem Rate Mitteilung gemacht, der von neuem Beschluss zu fassen hat. Hält derjenige Rat, der die Dringlichkeit verworfen hat, an seinem Beschlusse fest, so wird er endgültig und die Dringlichkeitsklausel durch die Referendumsklausel ersetzt (Art. 7bis des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen den Räten). ¹⁾

Art. 83. Kein Mitglied kann zur Stimmabgabe verhalten werden. Für die Berechnung des Mehrs ist die Zahl der Stimmenden massgebend. Vorbehalten bleibt Art. 82.

Art. 84. Bei Abstimmungen erfolgt die Stimmabgabe durch Aufstehen oder unter Namensaufruf

Art. 85. Die Stimmzähler stellen bei jeder Abstimmung Mehrheit oder Minderheit durch Zählen der Stimmen fest. Ist das Ergebnis offenkundig, so kann auf eine genaue Ermittlung der Stimmzahlen verzichtet werden. Bei Gesamt- und bei Schlussabstimmungen muss jedoch die Zählung immer stattfinden; die ermittelten Zahlen sind im Protokoll vorzumerken.

Art. 86. Die Abstimmung findet unter Namensaufruf statt, sobald dies von mindestens dreissig Mitgliedern schriftlich verlangt oder vom Ratspräsidenten angeordnet wird.

1) Siehe Seite 148 hiervoor.

Der Präsident setzt den Worlaut der Stimmabgabe fest; die Mitglieder antworten von ihren Plätzen aus. Die Stimmabgabe oder Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder wird in das Protokoll eingetragen. Als Stimmende dürfen nur diejenigen Mitglieder gezählt werden, welche die Stimme unmittelbar nach Verlesung ihres Namens abgegeben haben.

Art. 87. Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu; in diesem Falle kann er seine Stimmabgabe begründen.

Eine Ausnahme von dieser Regel besteht nur bei Abstimmungen über die Dringlichkeit. Hier stimmt der Präsident mit, wobei seine Stimme wie diejenige der andern Ratsmitglieder gilt. (Art. 7bis des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen den Räten). ¹⁾

IX. Wahlen

Art. 88. Die dem Rat obliegenden Wahlen werden geheim nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs vorgenommen.

Die Stimmzähler und die vom Rate zu wählenden Kommissionen werden auf Grund eines Listenvorschlages gewählt.

Bei Berechnung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Stimmzettel ausser Betracht.

Art. 89. Für jeden Wahlgang verteilen die Stimmzähler Stimmzettel mit besonderer Farbe und besonderem Aufdruck an die Mitglieder. Sie stellen fest, wie viele Stimmzettel ausgeteilt wurden und wie viele eingegangen sind. Diese Zahlen werden dem Rate vom Präsidenten zur Kenntnis gebracht. Nach dieser Mitteilung dürfen keine weitem Stimmzettel ausgeteilt oder angenommen werden. Uebersteigt die Zahl der

¹⁾ Siehe Seite 148 hiervoor.

eingelangten die der ausgeteilten Stimmzettel, so wird der Wahlgang als nichtig erklärt und wiederholt.

Art. 90. Das von den Stimmzählern ermittelte Wahlergebnis wird dem Rate vom Präsidenten verkündet.

Art. 91. Die beiden ersten Wahlgänge sind frei. Nach dem zweiten Wahlgange dürfen keine neuen Kandidaten in die Wahl genommen werden.

Im dritten und in den folgenden Wahlgängen scheidet derjenige Kandidat aus, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet eine besondere Abstimmung darüber, welcher Kandidat aus der Wahl fällt. In diesem Wahlgang ist auf den Stimmzettel der Name desjenigen Kandidaten zu setzen, der ausscheiden soll.

Art. 92. Verteilen sich in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die Stimmen gleichmässig auf mehr als zwei Kandidaten, so bezeichnet das Los denjenigen, der aus der Wahl fallen soll.

Art. 93. Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl und erhalten sie in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los, welcher von beiden gewählt ist.

Art. 94. Der Präsident nimmt an den Wahlen teil; ihm fällt die Ziehung des Loses zu.

X. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 1946 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 17. Dezember 1920.

Also beschlossen vom Nationalrat,

B e r n, den 4. April 1946.

Der Präsident: **Grimm.**

Der Protokollführer: **Leimgruber.**

Inhaltsübersicht

I. Einberufung und Konstituierung	167
II. Bureau und Konferenz der Fraktionspräsidenten	169
III. Kanzlei und Protokollführung	171
IV. Sitzungen	172
V. Beratungsgegenstände	176
VI. Kommissionen	180
VII. Beratung	181
VIII. Abstimmungen	186
IX. Wahlen	188
X. Schlussbestimmung	189

Sachverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Artikel des Geschäftsreglementes

Abänderungsanträge

s. Anträge.

Abschnittweise Beratung

s. Beratung.

Abschreibung von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Kleinen Anfragen 41, 44, 45.

Absolutes Mehr s. Mehrheit.

Abstimmungen (s. auch Anträge; Wahlen).

- Abstimmungsergebnisse, Ermittlung 17, 85, 86.
- — Erwähnung im Protokoll 21, 85, 86.
- Dringlichkeitsklausel 82, 87.
- Einwendungen 79.
- Erläuterung der Abstimmungsvorlagen 79.
- Festsetzung des Zeitpunkts 71.
- Fragestellung 79.
- Gleichstellung von Hauptanträgen 80.
- Gesamtabstimmung 78, 85.
- in Kommissionen 56.
- namentliche Abstimmung 84, 86.
- Ordnungsruf 35.
- Reihenfolge bei Anträgen 79, 80.

Abstimmungen

- Schluss der Beratung 70.
 - Schlussabstimmung 78, 85.
 - Stichentscheid im Rate 87.
 - — in den Kommissionen 56.
 - Stimmabgabe,
 - — Begründung 87.
 - — Form 84.
 - — Freiheit 85.
 - — Wortlaut 86.
 - Stimmgleichheit 56, 87.
 - Stimmenmehrheit s. Mehrheit.
 - Stimmenthaltung 83, 86.
 - Teilung der Abstimmungsfrage 81.
 - Wortentzug 35, 65.
- Abwesenheit** s. Sitzungen.
- Alkoholkommission** 51.
- Allgemeine Aussprache** s. Beratung.
- Alterspräsident** 3.
- Amtsauer** der Bureaumitglieder 15.
- Amtssprachen** s. Sprachen.
- Anfragen** s. Kleine Anfragen; Fragestunde.

Anstände über die Richtigkeit der stenographischen Redaktion 26.

— s. auch Ordnungsbestimmungen.

Anträge

— Abänderungsanträge 75, 80.

— Antrag auf geheime Beratung 56.

— — namentliche Abstimmung 86.

— — Schluss der Beratung 70.

— Begründung 60, 74, 76.

— Einstimmigkeit bei Anträgen 74.

— Erwähnung im Protokoll 21.

— Gegenantrag 68, 76.

— Hauptanträge 80.

— Kommissionsanträge 74.

— Ordnungsanträge 62, 67.

— Persönliche Anträge s. Motionen, Postulate, Interpellationen, Kleine Anfragen.

— Rückweisungsanträge 77.

— Selbständige Anträge 39.

— Streichungsanträge 75.

— Uebereinstimmende Anträge 74.

— Unterabänderungsanträge 80.

— Wiedererwägungsantrag 76.

Anträge

— Zusammengesetzte Anträge 81.

— Zusatzanträge 75.

Anwesenheit s. Sitzungen.

Artikelweise Beratung

s. Beratung.

Aeusserungen, beleidigende s. Ordnungsbestimmungen.

Aufhebung der Sitzung s. Ordnungsbestimmungen.

Aufrechterhaltung von Motionen und Postulaten 41.

Auskunft über Gegenstände der Bundesverwaltung 45.

Auswärtige Angelegenheiten, Kommission 51.

Ausweiskarten für die Presse 54.

Beamte, Zutritt zum Ratsaal 54.

Begnadigungskommission 51.

Beiwohnungspflicht bei den Sitzungen 29.

Beratung

— Allgemeine Aussprache 60.

— Artikel- und abschnittweise Beratung 72, 76.

— Begründung der Anträge 60, 74, 76.

— Beschränkung auf zweimaliges Sprechen in

Beratung

- derselben Sache 61.
- Beteiligung des Ratspräsidenten 65.
- Differenzenbereinigung 78, 82.
- Dringlichkeit bei Vorlagen des Bundesrates 38.
- Dringlichkeitsklausel 82, 87.
- Eintreten auf eine Vorlage 38, 60, 72.
- — Nichteintreten s. Art. 4, Abs. 3, des Geschäftsverkehrsgesetzes.
- Eröffnung der Diskussion 59, 60.
- Gegenstände der Beratung 37.
- Geheime Beratung 36.
- Interpellationen 43, 44.
- Leitung der Verhandlungen 15.
- Mahnung zur Sache 65.
- Motionen und Postulate 40, 41, 42, 68.
- Ordnungsbestimmungen s. dort.
- Redeordnung s. dort.
- Redezeit s. dort.
- Rekurse 49.
- Rückweisung einer Vorlage an die Kommission 77.
- Schluss der Beratung 69, 70, 76, 77, 78.
- Vorlagen des Bundes-

Beratung

- rates 38.
- Vorschläge der Kantone 49.
- Wortmeldung s. Redeordnung.
- Beratungsgegenstände** 2, 18, 37—49.
- Berichterstatter**
 - Besondere Plätze 64.
 - Bezeichnung 54.
 - Vorrecht auf das Wort 60.
- Berichterstattung**
 - der Kommissionen 54, 58, 60, 73, 74.
 - bei einstimmigen Anträgen 74.
 - in zwei Sprachen 54.
 - mündliche oder schriftliche 73.
s. auch Redeordnung; Redezeit.
- Beschlussfähigkeit** 32.
- Botschaften** und Berichte
 - Beratungsgegenstände 37.
 - Ueberweisung an die Kommissionen 38.
- Bundesbahnkommission** 51.
- Bundesbeschlüsse** u. Bundesgesetze s. Redaktion.
- Bundeskanzlei** s. Redaktion.
- Bundeskanzler**, Protokollführung 20.
- Bundesrat**
 - Botschaften und Berichte 37, 38.

Bundesrat

- Einberufung ausserordentlicher Sessionen 1.
- — des Nationalrates 2.
- Fraktionspräsidentenkonferenz 18.
- Geheime Beratung 36.
- Geschäftsbericht 41.
- Geschäftsliste 18.
- Kommissionsberichte, schriftliche 73.
- Motionen, Postulate, Interpellationen u. Kleine Anfragen 40, 41, 43, 44, 45, 68.
- Petitionen 48.
- Redeordnung s. dort.
- Redezeit s. dort.
- Rekurse 49.
- Uebereinstimmung der Anträge mit den Kommissionsanträgen 74.
- Vorschläge der Kantone 49.

Bureau

- provisorisches 3, 4.
- ordentliches:
 - — Amtsdauer der Mitglieder 13.
 - — Anstände betreffend Presseausweiskarten 34.
 - — — über die Richtigkeit der stenographischen Redaktion 26.
 - — Bestellung 12.
 - — Drucklegung der Kommissionsberichte 73.

Bureau

- — Einsprache gegen eine Ordnungsverfügung 35.
- — Kommissionsernennungen 14.
- — Prüfung der Ratsprotokolle 14, 22.
- — Zulassung von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Kleinen Anfragen 46.

Differenzenbereinigung

s. Beratung.

Diskussion s. Beratung.

Dringlichkeit s. Beratung.

Drucklegung der Kommissionsberichte 73.

— der stenographischen Verhandlungsberichte 24, 26.

Drucksachen und Vervielfältigung 2, 18, 34.

Ehrenbezeugung 7.

Eid, Abnahme 6, 9, 11.

— Folgen der Verweigerung 9.

— Formel 7.

Einberufung des Rates 1, 2.

Einladungsschreiben 2, 28.

Einsprache gegen eine Ordnungsverfügung s. Ordnungsbestimmungen.

Eintreten auf eine Vorlage s. Beratung.

Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren s. Abstimmungen.

Entschuldigung bei Abwesenheit 29.

Eisenbahnkonzessionskommission 51.

Eröffnung der Diskussion s. Beratung.

Ersatzwahlen in Kommissionen s. Kommissionen.

Finanzkommission 51.

Fragestunde 47.

Fraktionen

— Berücksichtigung bei Bestellung des Bureaus 12.

— — bei Kommissionsernennungen 50.

— Minimale Mitgliederzahl 18.

— Stellungnahme zu den Beratungsgegenständen 70.

Fraktionspräsidentenkonferenz 18.

Gegenanträge s. Anträge.

Geheime Beratung 36.

Gelübde

— Abnahme 6, 9, 11.

— Folgen der Verweigerung 9.

— Formel 8.

Gesamtabstimmung

s. Abstimmung.

Geschäfte der Session 18.

— Erwähnung im Protokoll 21.

Geschäftsbericht des Bundesrates 41.

Geschäftsliste

— Beilage zum Einladungsschreiben 2.

— Vorschläge der Präsidentenkonferenz 18.

— Zustellung an Bundesrat und Ratsmitglieder 18.

Geschäftsprüfungskommission 51.

Geschäftsreglement

s. Ordnungsbestimmungen.

Gültigkeit der Wahlen

s. Wahlprüfung.

Handelsverträge,

Kommission 51.

Hauptanträge s. Anträge.

Interpellanten

— Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände 18.

— Erklärung über erhaltene Auskunft 44.

Interpellationen

— Abschreibung 44.

— Auskunft über Gegenstände der Bundesverwaltung 43.

— Beantwortung 44.

— Begründung 44, 46.

— Beratungsgegenstände 37.

— Diskussion 44.

— Einreichung 44, 46.

Interpellationen

- Mitteilung an den Bundesrat 44.
- Mitunterzeichner 44.
- Redezeit s. dort.
- Zeitpunkt der Behandlung 44.
- Zulassung 46.

Journalisten s. Presse.

Kantone

- Einberufung ausserordentl. Sessionen 1.
- Vorschläge 37, 49.

Kanzleigeschäfte s. Sekretariat der Bundesversammlung.

Kleidung 31.

Kleine Anfragen

- Abschreibung 45.
- Auskunft über Gegenstände der Bundesverwaltung 43.
- Beantwortung 45.
- Beratungsgegenstände 37.
- Einreichung 45, 46.
- Mitteilung an den Bundesrat 45.
- Zulassung 46.

Kommissionen

- Abstimmung 56.
- Anträge s. dort.
- Arbeit in den Kommissionen 58, 54, 55, 58.
- Beziehung von Sekretären, Protokollführern und Uebersetzern 55.
- Berichterstattung s. dort.

Kommissionen

- Kommissionsreisen 52.
- Kommissionsvorlagen 72—78.
- Mitgliederzahl 50.
- Mitgliedschaft,
 - — Beschränkung 51, 53.
 - — Dauer 51.
- Präsident, Wahl 14.
- — Stimmabgabe 56.
- Redaktionskommission 77, 78.
- Ständige Kommissionen 51.
- Wahl:
 - — durch das Bureau 14, 50.
 - — — den Rat 50, 51, 88.
 - — Ersatzwahlen 57.
 - — Listenvorschlag 88.
- Wahlprüfungskommission, provisorische 4, 10.
- Zusammensetzung 50.

Konstituierung

des Rates 5.

Landesgegenden, Berücksichtigung bei Kommissionswahlen 50.

Leitung der Verhandlungen 15.

Listenvorschlag

s. Wahlen

Los s. Wahlgänge.

Mahnung zur Sache s. Ordnungsbestimmungen

Meldung zum Wort s. Redeordnung

Mehrheit

- absolute, der Ratsmitglieder 5, 32, 82.
- — der Stimmenden 80, 83, 88.
- offenkundige 85.
- Zweidrittelsmehrheit 40, 70.

Militärkommission 51.

Mitunterzeichner

- bei Interpellationen 44.
- — Motionen und Postulaten 41, 68.

Mitteilungen des Ständerates 37.

Motionäre, Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände 18.

Motionen und Postulate

- Abschreibung 41.
- Aufrechterhaltung 41.
- Begründung 40, 46.
- Behandlung mit andern Geschäften 42.
- Beratung 40, 42, 68.
- Beratungsgegenstände 37.
- Definition 39.
- Einreichung 40, 46.
- Mitunterzeichner 41.
- Redezeit s. dort.
- Stellungnahme des Bundesrates 68.
- Streichung 41.
- Ueberweisung an den Ständerat 39.
- — Bundesrat 40.
- Wiederaufnahme 41, 68.
- Zulassung 46.

Nachmittagssitzungen 28.

Namensaufruf

- bei Abstimmungen 84, 86.
 - zur Feststellung der Beschlussfähigkeit 32.
- ### Nichteintreten auf eine Vorlage s. Art. 4, Abs. 3, des Geschäftsverkehrsgesetzes.

Oeffentlichkeit

der Sitzungen 34.

Ordnungsanträge

s. Anträge.

Ordnungsbestimmungen

- Aufhebung der Sitzung 35.
- Beleidigende Aeusserungen 35.
- Einsprache gegen eine Ordnungsverfügung 35.
- Geschäftsreglement, — — Befolgung 15, 62.
- — Verletzung 35.
- Mahnung zur Sache 65.
- Ordnungsruf 35.
- Photographieren 34.
- Ratssaal, Handhabung der Ordnung 15.
- — Wegweisung 35.
- — Zutritt 34.
- Ruhestörung 34, 35.
- Tribünen, — — Ehrenbezeugung 7.
- — Kundgebungen 34, 35.
- — Räumung 35, 36.
- — Zutritt 34.
- Wiederholungen der Redner 65.

Ordnungsbestimmungen

- Wortentzug 35, 65.
- Zwischenrufe 35.

Persönliche Erklärung 62.

Petitionen

- Beratungsgegenstände 37.
- Bericht des Bundesrates 48.
- Ueberweisung an die Petitionskommission 48.

Petitionskommission 48, 51.

Photographieren 34.

Postulanten, Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände 18.

Postuläte s. Motionen.

Präsident des Rates

- Amtsdauer 13.
- Anordnung d. Namensaufrufes 32, 84, 86.
- Antrag auf schriftliche Berichterstattung 73.
- Aufforderung an die Redner, vom Rednerpult aus zu sprechen 64.
- Bekanntgabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse 17, 90.
- — Anzahl der ausgeteilten und eingegangenen Stimmzettel 89.
- — Eingänge 15, 40, 44, 45.
- — Kommissionswahlen 14.
- Beteiligung an den Abstimmungen 82, 87.

Präsident des Rates

- — Beratungen 63.
- — Wahlen 94.
- Bestimmung der Kommissionsmitgliederzahl 50.
- Bewilligung zum Photographieren 34.
- Bezeichnung der Kommissionen für die Berichterstattung 58.
- Einberufung der Fraktionspräsidentenkonferenz 18.
- Entgegennahme der Gelübde 8.
- Erläuterung der Abstimmungsvorlagen 79.
- Eröffnung d. Sitzung 32.
- Festsetzung
- — der Abstimmungen und Wahlen 71.
- — der Tagesordnung 33.
- — des Wortlauts der Stimmabgabe 86.
- Feststellung der Beschlussfähigkeit 32.
- Genehmigung des Protokolls 22, 23.
- Leitung der Verhandlungen 15.
- Ordnungsbefugnisse s. Ordnungsbestimmungen.
- Schluss der Beratung 69, 70.
- Stellvertretung 16, 63.
- Stimmabgabe 82, 87, 94.
- — Begründung 87.

Präsident des Rates

- Ueberwachung der Kommissionsarbeit 58.
- Ueberweisung der Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleinen Anfragen an den Bundesrat 40, 44, 45.
- Wahl 12.
- Worterteilung 61.
- Wortmeldung 59.
- Ziehung des Loses 94.
- Zulassung von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Kleinen Anfragen 46.

Präsenzliste 32.

Presse

- Ausweiskarte 34.
- Ehrenbezeugung 7.
- Geheime Beratung 36.
- Tribünen 7, 34, 36.
- Verzeichnis der Pressevertreter 34.
- Zustellung von Drucksachen 34.

Protokoll

- Abfassung in deutscher und französischer Sprache 21.
- Führung 20.
- Genehmigung 22, 23.
- Inhalt 21, 29, 35, 85, 86.
- Prüfung 14, 22.
- stenographische Aufnahme der Verhandlungen 24.
- Wahlprotokolle 4.

Protokollführer

- Geheime Beratung 36.
- Kommissionen 55.
- Uebersetzungen 20.
- Verlesung der Eidesformel 7.

Provisorische Wahlprüfungskommission 4, 10.

Provisorisches Bureau 3, 4.

Ratsmitglieder

- Ablegung des Eides oder Gelübdes 6, 7, 8.
- Beschränkung der Mitgliedschaft von Kommissionen 51, 53.
- — Redefreiheit 61.
- Eintragung in die Präsenzliste 32.
- Freiheit der Stimmabgabe 83.
- Im Laufe der Amtsperiode eintretende Mitglieder 11.
- Kleidung 31.
- Pflicht, bei geheimen Beratungen Stillschweigen zu bewahren 36.
- — zur Anwesenheit bei Sitzungen 29.
- — zur Wortmeldung 59.
- Recht auf Interpellation 43.
- — Stellung von Anträgen 75, 76.
- — Taggeld- und Reiseentschädigung 30.
- Stimmabgabe, Freiheit 83.

Ratssaal s. Ordnungsbestimmungen.

Redaktion

- v. Verfassungsartikeln, Gesetzesentwürfen und Bundesbeschlüssen
- durch die Bundeskanzlei 78.
- — Redaktionskommission 77, 78.

Redaktion, stenographische 26.

Redeordnung

- Berichterstatter 60, 61, 69.
- Beschränkung auf zweimaliges Sprechen in derselben Sache 61.
- Kommissionsmitglieder 60.
- Meldung zum Wort
- — zu einem in Beratung liegenden Gegenstand 59.
- — zur Beachtung des Reglements 62.
- Reihenfolge der Redner 61.
- Vertreter
- — der Amtssprachen 70.
- — des Bundesrates 61, 68, 69.
- — der Fraktionen 70.
- Worterteilung 61.

Redezeit

- allgemein 66.
- bei Motionen, Postulaten u. Interpellationen:
- — für die Begründung 40.

Redezeit

- — Diskussionsredner 40, 44, 68.
- — Vertreter des Bundesrates 68.
- Beschränkung bei der Eintretensfrage 60.
- unbeschränkte 66, 68.
- Verlängerung 40, 44, 66.

Redner

- Erwähnung im Protokoll 21.
- Reihenfolge 61.
- stilistische Verbesserungen d. Stenogramms 25.
- s. auch Ordnungsbestimmungen.

Rednerpult 64.

Referendumsklausel 82.

Reiseentschädigung 30.

Rekurse

- Behandlung 49.
- Beratungsgegenstände 37.

Rückkommensanträge
s. Anträge.

Ruhestörungen s. Ordnungsbestimmungen.

Schluss der Beratung
s. Beratung.

Schlussabstimmung
s. Abstimmungen.

Schriftstücke

- Bekanntgabe 15.
- Erwähnung im Protokoll 21.

Schweigepflicht 36.

Sekretäre, Beziehung zu den Kommissionsberatungen 55.

Sekretariat der Bundesversammlung

- Besorgung der Kanzleigeschäfte 18, 19.
- Reglement 27.
- Sekretär der Bundesversammlung 27, 36.
- Verzeichnis der Pressevertreter 34.

Selbständige Anträge 39.

Sessionen, ordentliche und ausserordentliche 1.

Sitzungen

- Abwesenheit 29.
- Anwesenheit 29, 30, 32.
- Aufhebung der Sitzung s. Ordnungsbestimmungen.
- Beiwohnungspflicht 29.
- Einladungsschreiben 2, 28.
- Eröffnung 32.
- Eröffnungsstunde 28.
- Erste Sitzung d. Amtsperiode 1, 3, 4, 12.
- Geheime Sitzung 36.
- Kleidung 31.
- Nachmittagssitzungen 28.
- Oeffentlichkeit 34.
- Ordnungsbestimmungen s. dort.
- Sitzungstage 28.
- Tagesordnung s. dort.
- Taggeld- und Reiseentschädigung 30.

Sprachen

- Amtssprachen 12, 50, 70.
- Berichterstattung in zwei Sprachen 54.
- Bureaubestellung 12.
- Drucksachen und Vervielfältigungen 34.
- Kommissionsbestellungen 50.
- Protokoll 21.
- Uebersetzungen 20.

Ständerat

- Beschlüsse 74.
- Differenzenbereinigung 78, 82.
- Mitteilungen 37.
- Ueberweisung von Motionen 39.

Stenographische Aufnahme der Verhandlungen 24.

Stenographisches Bulletin 24, 26.

Stenogramm

- Anstände 26.
- Stilistische Verbesserungen 25.

Stichentscheid 56, 87.

Stimmabgabe

s. Abstimmungen.

Stimmgleichheit s. Abstimmungen, Wahlen.

Stimmenmehrheit

s. Mehrheit.

Stimmenthaltung

s. Abstimmung.

Stimmzähler

- Amtsdauer 13.
- Austeilung der Stimmzettel 17, 89.

Stimmzähler

- Ermittlung der Zahl der ausgeteilten und eingegangenen Stimmzettel 89.
- — des Abstimmungs- u. Wahlergebnisses 17, 85, 90.
- im provisorischen Bureau 3.
- Prüfung des Protokolls 14, 22.
- Wahl 12, 88.

Stimmzettel

- leere und ungültige 88.
- Verteilung 17, 89.

Streichung von Motionen und Postulaten 41.

Streichungsanträge s. Anträge.

Tagesordnung

- Bekanntgabe 33.
- der ersten Sitzung 2.
- Erwähnung der Dringlichkeitsklausel 82.

Taggeld- und Reiseentschädigung 30.

Textbereinigung s. Redaktion.

Traktandenliste

s. Geschäftsliste.

Tribünen s. Ordnungsbestimmungen.

Uebersetzer 20, 36, 55.

Unterabänderungsanträge s. Anträge.

Unterschriften

s. Mitunterzeichner.

Verfassungsartikel

s. Redaktion.

Verhinderung

s. Sitzungen.

Verstärkeranlage 36.

Vizepräsident

- Amtsdauer 13.
- Vertretung des Präsidenten 16, 63.
- — des Vizepräsidenten 16.
- Wahl 12.

Vorschläge

- der Fraktionspräsidentenkonferenz 18.
- der Kantone 37, 49.

Wahlen

- Absolutes Mehr
s. Mehrheit.
- Beteiligung des Präsidenten 94.
- Bureau 12.
- Kommissionen 14, 50, 51, 58.
- — Ersatzwahlen 57.
- Festsetzung des Zeitpunkts 71.
- Listenvorschlag für Bureau und Kommissionen 88.
- Stimmgleichheit 91, 92, 93.

Wahlergebnis

- Bekanntgabe 90.
- Ermittlung 17, 89.
- Erwähnung im Protokoll 21.

Wahlgänge

- Austeilung der Stimmzettel 17, 89.
- Ausschaltung von Kandidaten 91, 92, 93.
- Entscheidung durch das Los 92, 93, 94.
- Nichtigerklärung 89.

Wahlprotokolle 4.

Wahlprüfung

- Bericht über die Gültigkeit d. Wahlen 4, 10.
- Gültigerklärung der Wahlen 5.

Wahlprüfungskommission

- provisorische 4, 10.
- ständige 51.

Wiedererwägungsantrag s. Anträge.

Wiederaufnahme

einer Motion oder eines Postulates s. Motionen.

Wiederholungen der Redner s. Ordnungsbestimmungen.

Wortentzug s. Ordnungsbestimmungen.

Worterteilung

s. Redeordnung.

Wortmeldung

s. Redeordnung.

Zolltarifkommission 51.

Zusammengesetzte Anträge s. Anträge.

Zusatzanträge s. Anträge.

Zweidrittelsmehrheit

s. Mehrheit.

Zwischenrufe s. Ordnungsbestimmungen.

Geschäftsreglement des Ständerates

(Vom 17. Oktober 1946)

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Der Nationalrat und der Ständerat versammeln sich zur ersten Abteilung der ordentlichen Session der Bundesversammlung am ersten Montag des Monats Dezember, zur zweiten Abteilung derselben Session am ersten Montag des Monats Juni des folgenden Jahres.

Sie werden ausserordentlich einberufen durch Beschluss des Bundesrates oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 2. Die Mitglieder des Ständerates werden zu jeder Versammlung durch Einladungsschreiben des Bundesrates einberufen. Der Einladung sind eine Uebersicht der in der Session zu behandelnden Geschäfte, die Tagesordnung für die erste Sitzung sowie das Verzeichnis aller bei der Bundesversammlung hängigen Geschäfte beizulegen.

Art. 3. Der Ständerat nimmt Kenntniss von den Mitteilungen der Kantone über die Wahlen in den Ständerat. Die neugewählten Mitglieder werden sodann durch Leistung des Eides oder des Gelübdes in Pflicht genommen.

Die vom Protokollführer zu verlesende Eides- oder Gelübdeformel lautet:

«Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen,

Ich gelobe,

die Verfassung und Gesetze des Bundes treu zu halten, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren, die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und der Bürger zu schützen und zu schirmen, sowie alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.»

Nach Verlesung der Formel, die der Rat und das Publikum stehend anhören, sprechen die neugewählten Mitglieder, die den Eid leisten, mit erhobenen Schwur-
fingern die Worte: «Ich schwöre es», diejenigen, die das Gelübde ablegen, die Worte: «Ich gelobe es».

Ein Mitglied, das Eid oder Gelübde verweigert, darf an den Verhandlungen nicht teilnehmen.

Solange die Mitglieder des Rates ihr Mandat ohne Unterbrechung beibehalten, sind sie bei ihrer Wiederwahl von der Leistung des Eides oder Gelübdes ent-
hoben.

Art. 4. Für die erste Sitzung einer Tagung wird die Eröffnungsstunde im Einladungsschreiben festgesetzt. Im übrigen beginnen in der Regel die Sitzungen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober um 8 Uhr, in der Zeit vom 1. November bis 30. April um 9 Uhr.

Art. 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen des Rates regelmässig beizuwohnen. Wenn sie verhindert sind, so müssen sie den Präsidenten davon in Kenntnis setzen.

Art. 6. Zur Fassung gültiger Beschlüsse und zur Vor-
nahme von Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens dreiundzwanzig Mitgliedern des Rates erforderlich.

Art. 7. Beim Beginn jeder einzelnen Sitzung findet der Namensaufruf statt.

Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll vorgemerkt.

Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit des Rates kann der Vorsitzende auch während einer Sitzung einen Namensaufruf anordnen.

Art. 8. Die Mitglieder wohnen den Sitzungen in dunkler Kleidung bei.

Zweiter Abschnitt

Bureau

Art. 9. Der Rat wählt bei Beginn jeder Dezember-session aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, zwei Stimmzähler und einen Ersatzstimmzähler.

Wird die Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten vor Beginn der Junisession frei, so findet eine Neuwahl statt. Stimmzähler werden sofort ersetzt.

Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchem der Präsident gewählt worden ist, kann für das nächstfolgende Jahr weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 10. Der Präsident, der Vizepräsident, die zwei Stimmzähler und der Ersatzstimmzähler bilden das Bureau.

Bei Wahlen und Abstimmungen im Bureau stimmt der Präsident mit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 11. Vor Beginn jeder Session versammelt der Präsident das Bureau zur Festsetzung der Liste der zur

Behandlung in der Session vorgesehenen Geschäfte und der Reihenfolge ihrer Beratung.

Der Präsident wird sich mit dem Nationalratspräsidenten hierüber verständigen.

Art. 12. Der Präsident wacht über die genaue Befolgung des Reglementes und über die Ordnung und den Anstand in den Sitzungen

Art. 13. Der Präsident gibt von sämtlichen an den Ständerat gerichteten Schreiben und Eingaben im Laufe der Sitzung oder spätestens in der ersten Sitzung nach deren Empfang Kenntnis.

Art. 14. Am Schlusse jeder Sitzung zeigt der Präsident die Tagesordnung der folgenden an; sie wird an die Mitglieder des Rates ausgeteilt und im Sitzungssaal angeschlagen.

Von Zeit zu Zeit gibt der Präsident dem Rat einen Ueberblick über den Stand der Geschäfte.

Art. 15. Der Präsident hat dafür zu sorgen, dass vor jeder Session die Kommissionen, die wichtige Geschäfte zu behandeln haben, sich versammeln und ihre Berichte und Anträge vorbereiten, so dass bei Beginn der ersten Sitzung genügend spruchreife Traktanden vorliegen.

Art. 16. Der Vizepräsident übt die Verrichtungen des Präsidenten aus, wenn dieser hieran verhindert ist.

Art. 17. Wenn der Präsident und der Vizepräsident an der Geschäftsleitung verhindert sind, so hat der abgetretene Präsident, allenfalls dessen Vorgänger im Amt, als stellvertretender Präsident zu amten.

Art. 18. Die Stimmzähler ermitteln das Ergebnis jeder Abstimmung und Wahl. Der Präsident teilt es dem Rate mit.

Art. 19. Zwischen den Tagungen sorgt der Präsident für die Vertretung des Rates, und in dringlichen Fällen bestellt das Bureau Kommissionen zur Vorberathung von Geschäften.

Dritter Abschnitt

Kanzlei

Art. 20. Als Protokollführer amtet der Kanzler oder einer der Vizekanzler. Ihm wird ein Uebersetzer beigegeben, der vom Bundesrat bestellt wird.

Die Bundeskanzlei besorgt die Kanzleigeschäfte beim Ständerat gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundeskanzlei. Sie sorgt für die Bedienung des Rates und der Kommissionen durch die nötige Zahl von Weibern.

Art. 21. Das Protokoll wird in deutscher und französischer Sprache abgefasst; es erwähnt die in der Sitzung behandelten Geschäfte, die Namen der Redner, die Anträge, das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen und die Schriftstücke, die der Präsident dem Rate zur Kenntnis gebracht hat.

Sämtliche Verhandlungen werden stenographisch aufgenommen. Die Verhandlungen über Verfassungsartikel über Bundesgesetze und über allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse werden gedruckt und in einem stenographischen Bulletin veröffentlicht. Der Rat kann auch die Aufnahme seiner Verhandlungen über andere Geschäfte in das stenographische Bulletin beschliessen.

Art. 22. Jedem Redner ist die Uebertragung des Stenogramms während einer kurzen Frist zur Anbringung stilistischer Verbesserungen zur Verfügung zu stellen.

Art. 23. Das Bureau erledigt beförderlich Anstände über die Richtigkeit der Uebertragung des Stenogramms.

Art. 24. Das Protokoll jeder Sitzung soll während des folgenden Tages im Sitzungssaale aufliegen. Einsprachen sind während der Dauer der Auflage anzubringen; bei Nichtberücksichtigung durch den Protokollführer entscheidet über die Einsprachen das Bureau unter Vorbehalt der Berufung an den Rat.

Die Protokollberichtigungen können sich nur auf die Fassung, auf Irrtümer oder Auslassungen beziehen. Niemals darf unter dem Vorgeben einer Protokollberichtigung eine Schlussnahme des Rates geändert werden.

Nach Ablauf der Auflagefrist und Erledigung der Einsprachen wird das Protokoll vom Präsidenten und Protokollführer als genehmigt unterzeichnet.

Art 25. Das Protokoll der letzten Sitzung jeder Session wird ohne vorgängige Auflage vom Präsidenten genehmigt.

Art. 26. Soweit die Verlesung von Aktenstücken angeordnet wird, erfolgt sie durch den Protokollführer oder den Uebersetzer. Die Berichte und Anträge der Kommissionen werden von den Berichterstattern vorgetragen.

Art. 27. Alle in einer der drei Amtssprachen gestellten Anträge werden dem Rate in deutscher und französischer Sprache mitgeteilt.

Vierter Abschnitt

Oeffentlichkeit der Verhandlungen

Art. 28. Die Sitzungen des Ständerates sind in der Regel öffentlich.

Art. 29. Den Zuhörern stehen Tribünen zur Verfügung. Sie haben sich ruhig zu verhalten und jede Aeussierung von Beifall und Missbilligung zu unterlassen.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann auf Befehl des Präsidenten entfernt werden.

Art. 30. Für die Vertreter der Presse sind besondere Tribünen eingerichtet. Zur Journalistentribüne wird nur zugelassen, wer im Besitze einer vom bundesstädtischen Pressverein ausgestellten Ausweiskarte ist. Der bundesstädtische Pressverein gibt dem Präsidenten des Rates von den erteilten Bewilligungen jeweils Kenntnis. Das Sekretariat der Bundesversammlung führt ein Verzeichnis. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Erteilung oder Entzug der Karte entscheidet das Bureau nach Anhörung des bundesstädtischen Pressvereins. Die zur Veröffentlichung geeigneten Drucksachen, schriftlichen Anträge der Kommissionen und anderen Dokumenten werden den Vertretern der Presse, wenn möglich, in den beiden Sprachen und zu gleicher Zeit wie den Ratsmitgliedern zugestellt.

Das Photographieren während der Session des Rates ist weder im Sitzungssaale noch in den dazugehörenden Räumen ohne schriftliche Erlaubnis des Präsidenten gestattet.

Art. 31. Entsteht Unordnung oder Lärm auf den Tribünen, so lässt sie der Präsident nach erfolgter Mahnung räumen. Die Sitzung wird unterbrochen, bis der Befehl vollzogen ist.

Art. 32. Ein Antrag auf geheime Beratung kommt nur dann zur Behandlung, wenn er von fünf Mitgliedern des Rates unterstützt oder vom Bundesrate gestellt wird.

Art. 33. Vor der Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung zu halten sei, haben sich die Zuhörer und die Vertreter der Presse zu entfernen. Wird geheime Beratung beschlossen, so sind die Mitglieder verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu beobachten.

Fünfter Abschnitt

Gegenstände der Beratung

Art. 34. Die Beratungsgegenstände gelangen an den Ständerat:

1. durch Ausübung des Vorschlagsrechtes (Initiative) gemäss Art. 93 der Bundesverfassung;
2. durch Botschaften oder Berichte des Bundesrates;
3. durch Motionen, Postulate oder Interpellationen;
4. durch Mitteilungen des Nationalrates;
5. durch Beschwerden oder Petitionen.

Art. 35. Vorschläge der Kantone gemäss Art. 93, Abs. 2, der Bundesverfassung, sowie Beschwerden werden erst nach vorgängiger Berichterstattung des Bundesrates behandelt.

Art. 36. Die Botschaften und Berichte des Bundesrates werden, falls nicht aus besondern Gründen, z. B. wegen Dringlichkeit, sofortiges Eintreten beschlossen wird, an Kommissionen gewiesen und erst auf Grund ihrer Berichterstattung in Beratung gezogen.

Art. 37. Motionen sind selbständige Anträge, die den Bundesrat verpflichten wollen, einen Gesetzes- oder Beschlussesentwurf vorzulegen, oder die ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge erteilen.

Postulate sind selbständige Anträge, die den Bun-

desrat einladen, Bericht zu erstatten oder Anträge zu stellen.

Die erheblich erklärten Motionen werden dem Nationalrate überwiesen.

Art. 38. Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate zur Kenntnis bringt.

Sie werden in einer spätern Sitzung behandelt, sofern nicht der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden sofortige Behandlung beschliesst.

Stehen Motionen oder Postulate mit einem bei den Räten anhängigen Beratungsgegenstand in Zusammenhang, so sind sie in der Regel mit diesem zu erledigen und gleich gewöhnlichen Anträgen zu behandeln.

Motionen und Postulate, deren Urheber aus dem Rate ausgeschieden sind, werden abgeschrieben, falls sie nicht von einem Mitunterzeichner während der folgenden Session aufgenommen sind. Motionen und Postulate, welche seit mehr als zwei Jahren beim Rate hängig und nicht behandelt sind, werden abgeschrieben.

Motionen und Postulate, die seit mehr als vier Jahren dem Bundesrate überwiesen und von ihm noch nicht erledigt worden sind, werden gestrichen, wenn nicht der Bundesrat oder ein Mitglied des Rates die Aufrechterhaltung verlangt.

Im Geschäftsbericht des Bundesrates sind die Motionen und Postulate, die gestrichen werden sollen, gesondert aufzuführen.

Art. 39. Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Bundesrate über irgendeinen Gegenstand der Bundesverwaltung durch Interpellation Auskunft zu verlangen.

Art. 40. Interpellationen sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen und müssen

durch mindestens drei Mitglieder des Rates unterstützt sein. Der Präsident gibt dem Rate und dem Bundesrate von der Interpellation Kenntnis und bringt, falls der Bundesrat nicht die sofortige Beantwortung vorzieht, die Verhandlung auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen.

Der Interpellant begründet seine Interpellation, die vom Vertreter des Bundesrates beantwortet wird. Der Interpellant kann hierauf erklären, ob er durch die erhaltene Auskunft befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn dies vom Rate beschlossen wird.

Interpellationen, welche seit mehr als zwei Jahren beim Rate hängig sind, oder deren Urheber aus dem Rate ausgeschieden sind, werden abgeschrieben.

Sechster Abschnitt

Kommissionen

Art. 41. Der Rat bestimmt auf Antrag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder der Kommissionen. Vorbehalten bleibt Art. 29 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr zwischen den Räten. ¹⁾

Art. 42. Der Rat wählt folgende ständige Kommissionen:

1. die Finanzkommission;
2. die Kommission für Zolltarif und Handelsverträge;
3. die Alkoholkommission;
4. die Eisenbahnkonzessionskommission;
5. die Bundesbahnkommission;
6. die Petitionskommission;
7. die Kommission für auswärtige Angelegenheiten;
8. die Militärkommission.

¹⁾ Siehe Seite 148 hiervor.

Der Rat kann auch andere ständige Kommissionen bestellen.

Kein Mitglied des Rates darf ein und derselben ständigen Kommission mit Ausnahme der Kommission für Zolllarif und Handelsverträge länger als sechs Jahre ununterbrochen angehören.

Die aus einer ständigen Kommission auf Grund von Abs. 5 ausscheidenden Mitglieder sind während drei Jahren nicht wieder wählbar.

Art. 43. Im übrigen bestellt der Rat die Kommissionen entweder selber durch geheime Wahl oder er überlässt ihre Bestellung dem Bureau.

Bei allen Kommissionswahlen wird zuerst die Kommission gewählt, nachher in besonderem Wahlgang aus den Gewählten der Präsident. Die Finanzkommission bezeichnet ihren Präsidenten selbst.

Wenn das Bureau die Kommission bestellt, so ist das erstbezeichnete Mitglied Präsident der Kommission.

Art. 44. Treten zwischen zwei Tagungen Mitglieder einer vom Rate gewählten Kommission aus und erweist sich der Zusammentritt dieser Kommission vor Beginn einer neuen Session als dringlich, so wird das Bureau die Ergänzung der Kommission und, sofern eines der austretenden Mitglieder Präsident der Kommission war, die Neubestellung des Präsidiums vornehmen.

Art. 45. Bei Abstimmungen stimmt der Präsident der Kommission mit. Ergibt sich Stimmgleichheit, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 46. Die Kommissionen können zu ihren Beratungen Sekretäre beiziehen, die gleichzeitig die Uebersetzungen besorgen.

Art. 47. Die Kommissionen bezeichnen den oder die Berichterstatter.

Sobald die Kommission zur Berichterstattung bereit ist, hat sie dem Präsidenten des Rates hiervon Kenntnis zu geben.

Die Kommissionsanträge sollen in der Regel vor der Verhandlung den Mitgliedern des Rates zugestellt werden.

Siebenter Abschnitt

Beratung

Art. 48. Die Mitglieder, die zu einem in Beratung liegenden Gegenstande sprechen wollen, haben sich bei dem Präsidenten zu melden. Die Meldung zum Worte kann erst nach Eröffnung der Beratung stattfinden. Kein Mitglied darf sprechen, ohne das Wort erhalten zu haben.

Art. 49. Die Berichterstatter der Kommissionen erhalten zuerst das Wort, sodann die Mitglieder der Kommissionen, und hierauf wird die allgemeine Beratung eröffnet.

Art. 50. Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Mitglieder des Bundesrates können das Wort jederzeit verlangen.

Das Wort ist ausserhalb der Reihenfolge zu erteilen, wenn ein Mitglied des Rates die Beachtung des Reglements verlangt, einen Ordnungsantrag stellen oder auf eine persönliche Bemerkung antworten will. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

Art. 51. Wünscht der Präsident sich an der Beratung zu beteiligen, so hat, er vom Vizepräsidenten das Wort zu verlangen, der dies dem Rat zur Kenntnis

bringt und ihm der Reihenfolge nach das Wort erteilt. Während der Präsident spricht, führt der Vizepräsident den Vorsitz.

Art. 52. Entfernt sich ein Redner vom Gegenstande der Beratung, so soll ihn der Präsident zur Sache mahnen.

Art. 53. Wenn das Wort nicht mehr verlangt wird, erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Nach Schluss der Beratung darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

Art. 54. Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende Aeusserungen erlaubt, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen. Erhebt der Redner Einsprache gegen den Ordnungsruf, so entscheidet der Rat.

Art. 55. Bei Kommissionsvorlagen wird in der Regel zunächst die Eintretensfrage behandelt. Ist das Eintreten beschlossen, so folgt die artikelweise Beratung, sofern der Rat nicht beschliesst, die Vorlage abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.

Art. 56. Jedes Mitglied hat das Recht, Abänderungs-Zusatz- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen und müssen auf Verlangen der Kommission an diese zur Vorberatung gewiesen werden.

Art. 57. Nach Schluss der artikel- oder abschnittweisen Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Wiedererwägungsantrages und eines Gegenantrages ist gestattet; der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion. Wird der Antrag angenommen, so wird

der betreffende Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

Art. 58. Nach Schluss der Beratung kann der Rat die Vorlage zur Revision und Bereinigung des Textes an die Kommission zurückgewiesen. Dies muss geschehen, wenn die Kommission es verlangt.

Art. 59. Hat eine artikel- oder abschnittsweise Beratung stattgefunden, so wird nach deren Beendigung über das Ganze abgestimmt.

Die Mitglieder des Rates sind berechtigt, vor dieser Abstimmung ihre Stimmabgabe oder ihre Stimmenthaltung kurz zu begründen.

Art. 60. Bei Beratung der Differenzen zwischen beiden Räten wird nur über die einzelnen Differenzen entschieden; eine Abstimmung über das Ganze findet nicht statt.

Art. 61. Nach Schluss der Beratung in beiden Räten gehen die Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse an die Redaktionskommission. Diese hat den endgültigen deutschen und französischen Wortlaut festzustellen, insbesondere die beiden Texte in Uebereinstimmung zu bringen und Widersprüche formaler Art mit bestehenden Gesetzen zu beseitigen. Zu sachlichen Aenderungen an den Schlussnahmen der Räte ist sie nicht befugt. Der Rat kann indessen, wenn die Redaktionskommission damit einverstanden ist, die Bundeskanzlei oder eine andere Stelle mit der Festsetzung des endgültigen Wortlautes nach erfolgter Schlussabstimmung betrauen.

Art. 62. Der bereinigte Wortlaut geht sodann an die beiden Räte zurück. Wird er von diesen übereinstimmend gutgeheissen, so findet in jedem Rat noch eine Schlussabstimmung statt.

Bei dieser Abstimmung findet Art. 59, Abs. 2, ebenfalls Anwendung.

Achter Abschnitt

Abstimmungen

Art. 63. Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Uebersicht über die gestellten Anträge und legt dem Rat seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Allfällige Einwendungen gegen diese Vorschläge werden sofort erledigt.

Art. 64. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen stimmen darf. Hat keiner die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten, so wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, aus der Abstimmung zu fallen habe. Sodann wird in gleicher Weise zwischen den übrigbleibenden Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erhält.

Art. 65. Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so muss getrennt abgestimmt werden, wenn dies von einem Mitgliede des Rates verlangt wird. Bei zusammengesetzten Anträgen soll stets über die einzelnen Teile abgestimmt werden.

Art. 66. Ist der Entwurf zu einem allgemein verbindlichen Bundesbeschluss mit der Dringlichkeitsklausel versehen, so wird die Beratung hierüber ver-

schoben bis nach erfolgter Differenzenbereinigung. Dies gilt auch, wenn die Dringlichkeit von einem Mitgliede des Rates beantragt wird.

Die Dringlichkeit kann nur durch die Mehrheit aller Mitglieder des Rates beschlossen werden, wobei die Stimme des Präsidenten wie diejenige der andern Ratsmitglieder gilt. Die Abstimmung über die Dringlichkeit muss ausdrücklich auf der Tagesordnung vermerkt worden sein.

Sofern die Beschlussfassung des Rates mit derjenigen des Nationalrates nicht übereinstimmt, so wird hiervon diesem Rate Mitteilung gemacht, der von neuem Beschluss zu fassen hat. Hält derjenige Rat, der die Dringlichkeit verworfen hat, an seinem Beschlusse fest, so wird er endgültig und die Dringlichkeitsklausel durch die Referendumsklausel ersetzt (Art. 7bis des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen den Räten). ¹⁾

Art. 67. Kein Mitglied kann zur Stimmabgabe verhalten werden. Für die Berechnung des Mehrs ist die Zahl der Stimmenden massgebend. Artikel 66 bleibt vorbehalten.

Art. 68. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben.

Art. 69. Die Stimmzähler stellen bei jeder Abstimmung Mehrheit oder Minderheit durch Zählen der Stimmen fest. Ist das Ergebnis offenkundig, so kann auf eine genaue Ermittlung der Stimmzahlen verzichtet werden. Bei Gesamt- und bei Schlussabstimmungen muss jedoch die Zählung immer stattfinden; die ermittelten Zahlen sind im Protokoll vorzumerken.

Das Gegenmehr ist aufzunehmen, wenn der Präsi-

1) Siehe Seite 148 hiavor.

dent es anordnet oder wenn es von einem Mitgliede verlangt wird.

Art. 70. Die Abstimmung findet unter Namensaufruf statt, wenn mindestens zehn Mitglieder es verlangen.

Der Präsident setzt den Wortlaut der Stimmabgabe fest; die Mitglieder antworten von ihren Plätzen aus. Die Stimmabgabe oder Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder wird im Protokoll vermerkt. Als Stimmende dürfen nur die Mitglieder gezählt werden, die unmittelbar nach Verlesung ihres Namens die Stimme abgegeben haben.

Art. 71. Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu; in diesem Falle kann er seine Stimmabgabe begründen. Artikel 66, Absatz 2, bleibt vorbehalten.

Neunter Abschnitt

Wahlen

Art. 72. Die Wahlen werden schriftlich und geheim nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs vorgenommen.

Die Kommissionen, deren Wahl dem Rate obliegt, werden auf Grund eines Listenvorschlages gewählt.

Bei Berechnung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Stimmzettel ausser Betracht.

Art. 73. Von den Stimmzählern werden für jeden Wahlgang Stimmzettel mit besonderer Farbe und besonderem Aufdruck an die Mitglieder ausgeteilt. Die Zahl der ausgeteilten und eingelangten Stimmzettel wird von den Stimmzählern festgestellt, vom Prä-

sidenten dem Rate zur Kenntnis gebracht und im Protokoll vermerkt; nach dieser Mitteilung dürfen keine weitem Stimmzettel angenommen werden. Uebersteigt die Zahl der eingelangten die der ausgeteilten Stimmzettel, so wird der Wahlgang als nichtig erklärt, und es hat ein neuer stattzufinden.

Art. 74. Das Wahlergebnis wird vom Präsidenten dem Rate verkündet.

Art. 75. Die beiden ersten Wahlgänge sind gänzlich frei. Nach dem zweiten Wahlgang dürfen keine neuen Kandidaten in die Wahl kommen.

Im dritten und in den folgenden Wahlgängen scheidet jeweilen derjenige Kandidat aus, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Sollten in einem Wahlgang ein Kandidat das relative Mehr, alle übrigen aber eine gleiche, geringere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet eine besondere Abstimmung darüber, welcher von diesen Kandidaten aus der Wahl zu fallen hat. In diesem Wahlgang ist auf den Stimmzettel der Name des Kandidaten zu setzen, der aus der Wahl fallen soll.

Art. 76. Verteilen sich in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die Stimmen gleichmässig auf mehr als zwei Kandidaten, so wird der, der aus der Wahl fallen soll, durch das Los bezeichnet.

Art. 77. Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl, und erhalten sie in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so wird durch das Los entschieden, welcher von beiden gewählt ist.

Art. 78. Der Präsident beteiligt sich bei den Wahlen; ihm fällt die Ziehung des Loses zu.

Zehnter Abschnitt

Schlussbestimmung

Art. 79. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 14. Dezember 1927; es tritt auf 1. Dezember 1946 in Kraft.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 17. Oktober 1946.

Der Präsident: **Piller.**

Der Protokollführer: **Ch. Oser.**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	205
Zweiter Abschnitt:	Bureau	207
Dritter Abschnitt:	Kanzlei	209
Vierter Abschnitt:	Oeffentlichkeit der Verhandlungen	210
Fünfter Abschnitt:	Gegenstände der Beratung	212
Sechster Abschnitt:	Kommissionen	214
Siebenter Abschnitt:	Beratung	216
Achter Abschnitt:	Abstimmungen	219
Neunter Abschnitt:	Wahlen	221
Zehnter Abschnitt:	Schlussbestimmung	223

Sachverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Artikel des Geschäftsreglementes

Abänderungsanträge

s. Anträge.

Abschreibung von Motionen, Postulaten und Interpellationen 38, 40.

Absolutes Mehr

s. Mehrheit.

Abstimmungen 63—71

- Abstimmungen im Bureau 10.
- Begründung der Stimmabgabe oder Enthaltung 59, 62.
- Dringlichkeitsklausel 66, 71.
- Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren 63.
- Erläuterung der Anträge 63.
- Erwähnung im Protokoll 21.
- Fragestellung 63.
- Gegenmehr 69.
- Geheime Abstimmung 33.
- Gesamtabstimmung 59.
- Gleichstellung mehrerer Hauptanträge 64.
- Namentliche Abstimmung 70.
- Reihenfolge bei Unterabänderungs- und Abänderungsanträgen 64.

Abstimmungen

- Teilung der Frage 65.
- Schlussabstimmung 62.
- Stichentscheid 71.
- Stimmabgabe 10, 67, 68, 70.
- Stimmgleichheit 10, 71, 75.
- Stimmenmehrheit, Berechnung 67.
- Stimmenthaltung 59, 67, 70.
- Stimmenzahl, Feststellung 69.
s. auch Anträge; Wahlen.

Abwesenheit 5, 7.

Aktenstücke,

Verlesung 26.

Alkoholkommission 42.

Amtssprachen 27.

Anträge

- Abänderungsanträge 56, 64.
- Abfassung in einer der drei Amtssprachen 27.
- Erwähnung im Protokoll 21.
- Hauptanträge 64.
- Kommissionsanträge 26.
- Mitteilung an den Rat in deutscher und französischer Sprache 27.
- Ordnungsantrag 50.

Anträge

- Rückweisungsantrag 58.
- Selbständige Anträge 37.
- Streichungsanträge 56.
- Unterabänderungsanträge 64.
- Wiedererwägungsantrag 57.
- Zusammengesetzte Anträge 65.
- Zusatzanträge 56.

Auswärtige Angelegenheiten, Kommission 42.

Beratung 48—62.

- Abschnittweise Beratung 55.
- Allgemeine Beratung 49, 55.
- Artikelweise Beratung 55.
- Beteiligung des Präsidenten 51.
- Differenzen 60, 66.
- Dringlichkeit bei Vorlagen des Bundesrates 36.
- Dringlichkeitsklausel 66, 71.
- Eintreten auf eine Vorlage 55.
- — Nichteintreten s. Art. 4, Abs. 3, des Geschäftsverkehrsgesetzes.
- Gegenstände der Beratung 34.

Beratung

- Geheime Beratung 32, 33.
- Gesamtabstimmung 59.
- Mahnung zur Sache 52.
- Meldungen zum Wort 48.
- Oeffentlichkeit 28.
- Ordnungsbestimmungen s. dort.
- Redeordnung s. dort.
- Referendumsklausel 66.
- Rückweisung der Vorlage an die Kommission 58.
- Schluss d. Beratung 53.
- Schlussabstimmung 62.
- Ueberweisung der Vorlage an die Redaktionskommission 61.
- Unterbrechung der Beratung 50.

Berichterstatter

- Bezeichnung 47.
- Worterteilung 49.
s. auch Redeordnung.

Beschlussfähigkeit

- Allgemein 6.
s. auch Abstimmungen und Beratungen.

Beschwerden 34, 35.

Botschaften und Berichte 34, 36.

Bundesbahnkommission 42.

Bundeskanzler, Protokollführung 20.

Bundeskanzlei

- Bedienung des Rats u. der Kommissionen 20.
- Kanzleigeschäfte des Rats 20.
- Redaktion von Vorlagen 61.

Bundesrat

- Antrag auf geheime Beratung 32.
- Ausserordentliche Einberufung der Bundesversammlung 1.

Bureau 9—19.

- Abstimmungen 10.
- Anstände 23, 30.
- Bestellung von Kommissionen 19, 43.
- Einberufung 11.
- Einsprachen 24.
- Geschäftsverzeichnis, Festsetzung 11.
- Wahl 9.
- Zusammensetzung 10. s. auch Geschäftsverzeichnis.

Differenzen, Beratung 60, 66.

Diskussion s. Beratung.

Dringlichkeit s. Beratung.

Eid der Ratsmitglieder

- Formel 3.
- Leistung nach der Neuwahl 3.
- Nichtleistung nach der Wiederwahl 3.
- Verweigerung 3.

Einberufung

- des Bureau's 11.
- des Ständerates 1, 2.

Eingaben und Schreiben 13.

Einladungsschreiben 1, 2.

Eintreten auf eine Vorlage s. Beratung.

Eisenbahnkonzessionskommission 42.

Ersatzstimmzähler 9, 10.

Finanzkommission 42, 43.

Fragestellung

s. Abstimmungen.

Frageteilung

s. Abstimmungen.

Gegenstände der Beratung 34—40; s. auch Beratung.

Geheime Beratung 32, 35.

Gelübde der Ratsmitglieder s. Eid.

Gesamtabstimmung s. Abstimmungen, Beratung.

Geschäftsreglement

— Begehren um Beachtung 50.

— Handhabung, Ueberwachung 12.

— Inkrafttreten 79.

Geschäftsverzeichnis

— Festsetzung 11.

— Hängige Geschäfte 2.

— Zustellung an die Mitglieder 2.

s. auch Bureau.

Initiative 34.

Interpellationen

— Abschreibung 40.

Interpellationen

- Beantwortung 40.
- Begründung 40.
- Beratungsgegenstand 34.
- Einreichung 40.
- Erklärung des Interpellanten 40.
- Erfordernisse 40.
- Mitteilung an den Bundesrat 40.
- Mitunterzeichner 40.
- Recht zum Interpellieren 39.
- Weitere Diskussion 40.
- Zeitpunkt der Behandlung 40.

Journalisten s. Presse.

Kanzlei 20—27.

s. auch Bundeskanzlei.

Kanzler, Protokollführung 20.

Kommissionen 41—47.

- Anträge der Kommissionen. Zustellung an die Ratsmitglieder 47.
- Beziehung von Sekretären 46.
- Berichterstattung:
 - — Bezeichnung der Berichterstatter 47.
 - — Mitteilung a. d. Ratspräsidenten über die Bereitschaft 47.
- Bestellung während den Tagungen 43.
- Bestellung zwischen den Tagungen 19.

Kommissionen

- für Geschäfte der vereinigten Bundesversammlung 41.
- Mitglieder. Ersetzung zwischen den Tagungen 44.
- — Worterteilung 49.
- — Zahl 41.
- Präsident:
 - — Bezeichnung durch das Bureau 43.
 - — Wahl in besonderem Wahlgang 43.
 - — Ersetzung zwischen den Tagungen 44.
 - — Stimmabgabe bei den Abstimmungen in d. Kommission 45.
- Ständige Kommissionen 42.
- Ständige Mitgliedschaft. Beschränkung 42.
- Vorbereitung der Geschäfte 15.
- Vorlagen. Ueberweisung an Kommissionen 36.
- Vorlagen der Kommissionen. Beratung 53.
 - — Rückweisung an die Kommission zur Revision und Bereinigung 58.
- Wahl 42, 43, 72.
s. auch Bureau.
- Kommission für Zolltarif u. Handelsverträge** 42.

Listenwahl s. Wahlen.
Los bei Wahlen 76, 77, 78.

Mahnung zur Sache s. Ordnungsbestimmungen.

Mehrheit

- absolute, der Ratsmitglieder 6, 66.
- der Stimmenden 64, 67, 72.
- offenkundige 69.
- relative 75.
- Zweidrittelsmehrheit 38.

Militärkommission 42.

Mitteilungen des Nationalrats 34.

Motionen

- Abschreibung 38.
- Aufrechterhaltung 38.
- Begriffsbestimmung 37.
- Behandlung im allgemeinen 38.
- — in Verbindung mit einem andern Beratungsgegenstand 38.
- Beratungsgegenstand 34.
- Einreichung 38.
- Mitunterzeichner 38.
- Streichung 38.
- Ueberweisung an den Nationalrat 37.
s. auch Anträge.

Namensaufruf 7.

Namentliche Abstimmung
s. Abstimmungen.

Nichteintreten auf eine Vorlage s. Art. 4, Abs. 3, des Geschäftsverkehrsgesetzes.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen 28—33.

Ordnungsantrag

s. Anträge.

Ordnungsbestimmungen

- Geheime Beratung 32, 33.
 - Geschäftsreglement, Handhabung 12.
 - Mahnung zur Sache 52.
 - Ordnung auf den Tribünen 29, 31, 33.
 - — in den Sitzungen 12.
 - Ordnungsruf 54.
 - Photographieren 30.
 - Pressetribünen 30.
 - Unterbrechung der Sitzung wegen Unordnung und Lärms 31.
- Ordnungsruf** s. Ordnungsbestimmungen.

Persönliche Bemerkung
50.

Petitionen 34.

Petitionskommission 42.

Photographieren 30.

Postulate

- Abschreibung 38.
- Aufrechterhaltung 38.
- Begriffsbestimmung 37.
- Behandlung im allgemeinen 38.

Postulate

- — in Verbindung mit einem andern Beratungsgegenstand 38.
- Beratungsgegenstand 34.
- Einreichung 38.
- Mitunterzeichner 38.
- Streichung 38.
s. auch Anträge.

Präsident

- Abstimmungen: Ergebnis, Bekanntgabe 18.
- — Erläuterung der Anträge 63.
- — Festsetzung des Wortlauts d. Stimmabgabe bei namentlicher Abstimmung 70.
- — Stimmabgabe im Bureau 10.
- — — Rat 66, 71.
- — Stichentscheid bei Stimmgleichheit 71.
- Bekanntgabe von Schreiben u. Eingaben an den Rat 13.
- Beteiligung an der Beratung 51.
- Beteiligung an den Wahlen 78.
- Bewilligung zum Photographieren 30.
- Erläuterung der Anträge 63.
- Geschäftsreglement, Handhabung 12.

Präsident

- Geschäftsverzeichnis, Festsetzung 11.
 - — Verständigung mit dem Nationalratspräsidenten 11.
 - Mitgliederzahl d. Kommissionen, Antrag 41.
 - Ordnungsbefugnisse s. Ordnungsbestimmungen.
 - Protokoll, Unterzeichnung 24.
 - — der letzten Sessions-sitzung 25.
 - Schreiben u. Eingaben an den Rat. Bekanntgabe 13.
 - Stellvertretung 16, 17, 51.
 - Tagesordnung. Bekanntgabe 14.
 - Ueberblick über den Stand der Geschäfte 14.
 - Vorbereitung der Geschäfte durch die Kommissionen 15.
 - Vertretung des Rats zwischen den Tagungen 19.
 - Wahl 9.
 - Wahlen, Stimmabgabe 78.
 - — Ziehung des Loses 78.
 - Wahlergebnisse, Mitteilung 74.
 - Worterteilung 50.
- ## Presse
- Tribünen 30.
 - — Räumung 31, 33.

Presse

- — Zulassung 30.
- Verzeichnis der Pressevertreter 30.
- Zustellung von Drucksachen 30.

Protokoll

- Auflage 24.
- Berichtigungen 24.
- Einsprachen 24.
- Führung 20, 21.
- Genehmigung 24, 25.
- Inhalt 21, 70, 73.
- Stenographisches Protokoll 21.
- Uebersetzung 21.
- Unterzeichnung 24, 25.

Protokollführer 20.

- Unterzeichnung des Protokolls 24, 25.
- Verlesung von Aktenstücken 26.

Quorum s. Beschlussfähigkeit.

Redaktion von Vorlagen

- durch die Bundeskanzlei 61.
- — Redaktionskommission 61.

Redeordnung

- Berichterstatter 49.
- Kommissionsmitglieder 49.
- Meldung zum Wort 48.
- Präsident. Beteiligung an der Beratung 51.
- Vertreter des Bundesrates 50.

Redeordnung

- Worterteilung 48, 49, 50.
- — ausser der Reihenfolge 50.
s. auch Ordnungsbestimmungen; Redner.

Redner

- Einsprache gegen den / Ordnungsruf 54.
- Erwähnung im Protokoll 21.
- Wiedergabe der Reden. Berichtigung 22.
- — Entscheid über Anstände 23.
s. auch Abstimmungen; Ordnungsbestimmungen; Redeordnung.

Referendumsklausel 66.

Schlussbestimmung 79.

Schreiben und Eingaben 13, 21.

Schweigepflicht 33.

Sekretäre, Beziehung zu Kommissionssitzungen 46.

Sessionen, ordentliche und ausserordentliche 1.

Sitzungen

- Abwesenheit, Verhinderung, Anzeige an den Präsidenten 5.
- Einladungsschreiben 2, 4.
- Eröffnungssitzung 1, 4.
- Eröffnungsstunde 4.
- Geheime Beratung 32, 33.
- Kleidung 8.

Sitzungen

- Oeffentlichkeit 28.
- Unterbrechung 31.
- Verpflichtung, den Sitzungen beizuwohnen 5. s. auch Ordnungsbestimmungen; Presse; Zuhörer.

Sitzungsprotokolle

s. Protokolle.

Sprachen 27.

Ständige Kommissionen

s. Kommissionen.

Stenogramm 21, 22.

- Anstände über die Richtigkeit 23.

Stenographische Aufnahme der Verhandlungen 21.

Stenographisches Bulletin 21.

Stichentscheid 71.

Stimmabgabe 10, 59, 62, 67, 68, 70.

Stimmgleichheit 10, 71, 75.

Stimmenmehrheit,

Berechnung 67.

Stimmenthaltung 59.

Stimmzähler

- Abstimmungen. Feststellung der Stimmenzahl 69.
- Austeilung der Stimmzettel 73.
- Ermittlung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses 18.
- Ersatzstimmzähler 9, 10.

Stimmzähler

- Wahl 9.
s. auch Bureau;
Geschäftsverzeichnis.

Stimmzettel 72, 73.

Tagesordnung

- Bekanntgabe 14.
- der ersten Sitzung 2.
- Erwähnung der Dringlichkeitsklausel 66.

Tagungen, ordentliche u. ausserordentliche 1.

Traktandenliste

s. Geschäftsverzeichnis.

Tribünen s. Presse; Zuhörer.

Uebersetzer

- Bestellung 20.
- Verlesung von Aktenstücken 26.

Verhandlungen, Oeffentlichkeit 28—33.

s. auch Beratungen.

Vizekanzler, Protokollführung 20.

Vizepräsident

- Vertretung des Präsidenten 16, 51.
- des Vizepräsidenten 17.
- Wahl 9.

Vorschläge der Kantone 34, 35.

Vorschlagsrecht 34.

Wahlen 72—78.

- Absolutes Mehr 72.

Wahlen

- Entscheidung durch das Los 76, 77.
- — Ziehung des Loses 78.
- Listenwahl 72.
- Präsident: Beteiligung bei Wahlen im Bureau 10.
- — Beteiligung bei Wahlen im Rat 78.
- des Bureaus 9.
- der Kommissionen 19, 42, 43, 72.
- des Präsidenten 9.

Wahlen

- Mitteilungen der Kantone 3.
- Wahlergebnis 10, 18, 21, 74.
- Wahlgänge. Ausschaltung von Kandidaten 75.
- — Nichtigkeit 73.

Zuhörer

- Ordnungsbestimmungen 29.
- Tribünen 29.
- — Räumung 31, 33.

Reglement

der Vereinigten Bundesversammlung

(Vom 9. November 1942)

Die Bundesversammlung
der
schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des Artikels 92 der Bundesverfassung,
beschliesst:

Art. 1. Für das Verfahren bei Amtshandlungen der Vereinigten Bundesversammlung gelten, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, die Vorschriften des Reglements des Nationalrats.

Art. 2. Das Bureau besteht aus den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Stimmenzählern beider Räte.

Art. 3. Bei der Wahl von Mitgliedern des Bundesrates und des Bundeskanzlers, sowie von Mitgliedern des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts muss die Wahlverhandlung mindestens drei Tage zum voraus schriftlich angekündigt werden.

Art. 4. Zur Vorberatung von Begnadigungsgesuchen wird für die Dauer der Legislaturperiode eine ständige Kommission bestellt, die aus neun Mitgliedern des Nationalrats und vier Mitgliedern des Ständerats besteht. Sie wählt ihren Präsidenten.

Jedes Begnadigungsgesuch wird dem Bundesrat zum Bericht und zur allfälligen Antragstellung überwiesen.

Der Begnadigungskommission stehen für ihre Beratungen die Begnadigungsgesuche, die Untersuchungs- und Gerichtsakten, sowie die Urteile zur Einsichtnahme zur Verfügung, unter Vorbehalt der Aktenstücke, deren Herausgabe der Bundesrat im Interesse der Landessicherheit nicht für angezeigt hält und die für die Behandlung des Begnadigungsgesuches nicht unbedingt nötig sind.

Art. 5. Wenn es sich um Todesurteile auf Grund von Art. 86 und 87 des Militärstrafgesetzes handelt, gelten überdies folgende Bestimmungen. ¹⁾

Das Begnadigungsgesuch ist innert drei Tagen nach Inkrafttreten des Urteils der Bundeskanzlei einzureichen.

Sobald der Bundesrat zur Berichterstattung bereit ist, beruft der Präsident der Begnadigungskommission diese ein. Der Bundesrat ordnet zu den Beratungen der Kommission eines oder mehrere seiner Mitglieder ab; überdies wird der Oberauditor beigezogen. Die Beratungen sind geheim. Die Mitglieder haben darüber Stillschweigen zu bewahren.

Der Präsident der Begnadigungskommission verständigt den Präsidenten der Bundesversammlung, sobald die Kommission zur Berichterstattung bereit ist. Die Bundesversammlung ist so rasch als möglich einzuberufen.

Abs. 4 bis. Abschriften der Begnadigungsgesuche sowie des Berichtes des Oberauditors werden wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung zur vertraulichen Einsichtnahme ihrer Mitglieder aufgelegt. Die Auflage weiterer Akten-

¹⁾ Abgeänderter Absatz. Beschluss der Vereinigten Bundesversammlung vom 14. Dezember 1944 (AS 60, 879).

stücke kann nur mit Einwilligung des Bundesrates erfolgen.²⁾

Die Beratungen der Bundesversammlung sind geheim. Sie werden nicht stenographiert. Die Kommission erstattet einen mündlichen Bericht, der möglichst vollständig sein soll.³⁾

Die Versammlung entscheidet in geheimer Abstimmung. Der Präsident stimmt mit. Für die Berechnung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Stimmzettel ausser Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt das Begnadigungsgesuch als angenommen.

Das Bureau der Vereinigten Bundesversammlung verfasst und übergibt der Presse eine Mitteilung.

Art. 6. Dieses Reglement tritt sofort nach seiner Annahme in Kraft.

Das Wahlreglement für die schweizerische Bundesversammlung vom 27. Januar 1859 wird aufgehoben.

Also beschlossen von der schweizerischen Bundesversammlung.

Bern, den 9. November 1942.

Der Präsident: **Chs. Rosselet.**

Der Sekretär: **G. Bovet.**

²⁾ Neuer Absatz. Beschluss der Vereinigten Bundesversammlung vom 14. Dez. 1944.

³⁾ Abgeänderter Absatz. Beschluss der Vereinigten Bundesversammlung vom 14. Dez. 1944.

Reglement

über

den Verkehr der Bundeskanzlei mit den Kommissionen
und Mitgliedern der eidgenössischen Räte

(Vom 5. November 1903)

Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung von Art. 19, Alinea 3, des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr, vom 9. Oktober 1902 (AS. n. F. 19, 386),

beschliesst:

§ 1. Der Aktenverkehr zwischen den Departementen und der Bundesversammlung geschieht ausschliesslich durch Vermittlung des Sekretariates der Bundesversammlung, welches eine besondere Kontrolle darüber zu führen hat. ¹⁾

Für den Aktenverkehr gelten folgende nähere Vorschriften:

A. Verkehr der Departemente mit dem Sekretariat

§ 2. Für die Bundesversammlung bestimmte Akten sind jeweilen in einem Dossier vereinigt, numeriert und mit einem Aktenverzeichnis versehen dem Sekretariat der Bundesversammlung gegen Empfangs-

¹⁾ Abgeänderter Absatz. BRB vom 30. Dezember 1947, Artikel 1, Ziffer 3 (AS 63, 1477)

²⁾ Abgeänderter Titel. BRB vom 30. Dezember 1947.

bescheinigung zu übergeben. Das Verzeichnis ist nach einem auf dem Sekretariat erhältlichen Formular in zwei von dem betreffenden Departementschef zu unterzeichnenden Doppeln auszufertigen, wovon das eine dem Dossier aufgeklebt wird, das andere auf dem Departement verbleibt. ¹⁾

Wichtige Aktenstücke sind nicht im Original, sondern bloss in Abschrift vorzulegen.

Pläne, die nicht in die Dossiers eingefügt werden können, sind von den Departementen, unter Kenntnisgabe an das Sekretariat, welches die Kommissionen verständigen wird, in dem betreffenden Kommissionszimmer oder einem andern hierfür geeigneten Lokale aufzulegen resp. anzuschlagen und nach Erledigung des Geschäftes, wiederum unter Mitteilung an das Sekretariat, von den Departementen selbst zurückzuziehen ¹⁾

§ 3. Bestehen für ein Geschäft keine besondern Akten, so ist hiervon dem Sekretariat von dem betreffenden Departemente Mitteilung zu machen. ²⁾

§ 4. Nach Schluss der Session revidiert das Sekretariat sämtliche Akten. Diejenigen der erledigten Geschäfte werden unter Mitwirkung der Registratur der Bundeskanzlei ausgeschieden und je nach ihrer Zugehörigkeit der Registratur der Bundeskanzlei oder den Departementen zugestellt, an letztere gegen Quittung. Die Dossiers zu pendenten Geschäften bleiben auf dem Sekretariat in Verwahrung. ¹⁾

Wünscht ein Departement die Akten eines Geschäftes unmittelbar nach dessen Erledigung zurückzuhalten, so hat es dies dem Sekretariat anzuzeigen. ¹⁾

1) Abgeänderter Absatz. BRB vom 30. Dezember 1947.

2) Abgeänderter Artikel. BRB vom 30. Dezember 1947.

Die Abschiebung der Akten soll jeweilen eine Woche nach Schluss der Session beendet sein.

B. Verkehr des Sekretariates mit der Bundesversammlung ¹⁾

§ 5. Das Sekretariat stellt die Akten, sobald tunlich, der Kommission desjenigen Rates zu, bei welchem das betreffende Geschäft anhängig ist. ²⁾

§ 6. Sobald eine Beschlussfassung erfolgt ist, hat das Sekretariat den betreffenden Dossier beim Bericht-erstatter der Kommission zu erheben. Er sorgt für sofortige Herbeischaffung allfällig mangelnder Aktenstücke. ³⁾

Falls der Beschluss des andern Rates noch aussteht, so ist der Dossier spätestens am zweitfolgenden Tage der Kommission dieses Rates zuzustellen; ist das Geschäft von beiden Räten erledigt, so gelten die Bestimmungen des § 4 hiavor.

§ 7. In allen auf den Aktenverkehr bezüglichen Angelegenheiten sind die Mitglieder der Bundesversammlung ausschliesslich an das Sekretariat zu weisen, welches allfällige Anfragen, Begehren um Akten-ergänzung etc. an die Departemente vermitteln wird. ²⁾

§ 8. Durch dieses Reglement werden die Bestimmungen betreffend den Aktenverkehr der Bundesversammlung, vom 10. November 1893, aufgehoben.

Bern, den 5. November 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

1) Abgeänderter Titel. BRB vom 30. Dezember 1947.

2) Abgeänderter Artikel. BRB vom 30. Dezember 1947.

3) Abgeänderter Absatz. BRB vom 30. Dezember 1947.

Regulativ

für die

Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte

(Vom 22. November 1907)

Die Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte haben in bezug auf ihre Tätigkeit und ihren Geschäftsverkehr mit der gemeinsamen Finanzdelegation der eidgenössischen Räte auf Grund der Art. 25 und 26 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat und unter Aufhebung des Regulativs vom 17. April 1903 folgendes Regulativ erlassen:

Art. 1. Den Kommissionen liegt die Vorberatung der Voranschläge, Nachtragskreditbegehren und Staatsrechnungen und die Berichterstattung hierüber an die eidgenössischen Räte ob; die Ueberweisung anderer Beratungsgegenstände an die Finanzkommissionen von seiten der Räte ist vorbehalten.

In den Geschäftskreis der Kommissionen fallen nicht die Voranschläge und die Rechnungen der Bundesbahnverwaltung und der Alkoholverwaltung.

Die Erstbehandlung der bundesrätlichen Vorlagen durch die Kommissionen richtet sich nach der Prioritätsverteilung in den Räten.

Art. 2. Jede Kommission wählt für die Dauer ihrer Amtsperiode einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Für denselben Zeitraum wählt jede Kommission drei Mitglieder und drei Suppleanten in die gemeinsame Finanzdelegation.

Art. 3. Die Kommissionen gliedern sich je in drei Sektionen; die einzelnen Abschnitte des Voranschlages beziehungsweise der Staatsrechnung werden nach Departementen und Kapiteln möglichst gleichmässig in drei Abteilungen geteilt und jeder der drei Sektionen eine zur Vorberatung zugewiesen.

Art. 4. Jede Kommission kann der Finanzdelegation spezielle Aufträge zur Untersuchung einzelner Fragen, welche den Staatshaushalt betreffen, erteilen.

Art. 5. Ueber die Beratungen der Kommissionen wird vom Sekretär der Finanzdelegation Protokoll geführt.

Art. 6. Die Kommissionen nehmen anlässlich der Behandlung des Voranschlages den Jahresbericht der Finanzdelegation über deren Tätigkeit entgegen.

Bern, den 22. November 1907.

Namens der Finanzkommission
des Nationalrates:

A. Eugster.

Bern, den 22. November 1907.

Namens der Finanzkommission
des Ständerates:

Leumann.

Regulativ

für die

**gemeinsame Finanzdelegation der
eidgenössischen Räte**

(Vom 25. September 1907)

Die gemeinsame Finanzdelegation der eidgenössischen Räte hat auf Grund der Art. 25 und 26 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat und unter Aufhebung des Regulativs vom 17. April 1903 in bezug auf ihre Tätigkeit folgendes Regulativ für die gemeinsame Finanzdelegation erlassen:

Art. 1. Der Finanzdelegation liegt die nähere Prüfung und Ueberwachung des eidgenössischen Finanzhaushaltes, mit Ausschluss der Bundesbahnverwaltung und der Alkoholverwaltung, ob.

Art. 2. Die Delegation bezeichnet aus ihrer Mitte je ein Mitglied des Nationalrates und ein Mitglied des Ständerates zur Leitung der Geschäfte während der dreijährigen Amtsdauer. Die Gewählten wechseln als Präsident und Vizepräsident jährlich ab; als Präsident funktioniert jeweilen das Mitglied des Rates, dem die Priorität für die Behandlung des Voranschlages zukommt.

Das Amtsjahr der Finanzdelegation beginnt mit dem 1. Oktober und dauert bis 30. September des folgenden Jahres, bzw. bis zur Neukonstituierung.

Art. 3. Ein Beamter des Finanz- und Zolldepartementes wird der Delegation im Einverständnis mit ihr vom Finanz- und Zolldepartement zur Besorgung des Sekretariates zur Verfügung gestellt.

Der Sekretär führt das Protokoll in den Sitzungen der Delegation und besorgt die Ausfertigung ihrer Schreiben.

Art. 4. Die Delegation gliedert sich in Sektionen von je zwei Mitgliedern (ein Mitglied der nationalrätlichen und ein Mitglied der ständerätlichen Finanzkommission); die Suppleanten werden in gleicher Weise den einzelnen Sektionen zugewiesen.

Bei Verhinderung eines Mitgliedes wird vom Präsidenten ein Suppleant desselben Rates und der entsprechenden Sektion einberufen, und im Falle der Verhinderung des entsprechenden Suppleanten ein anderes Mitglied der Finanzkommission des betreffenden Rates.

Art. 5. Die Delegation versammelt sich vierteljährlich, und zwar in der Regel am zweiten Montag des zweiten Monats des Kalenderquartals zu einer dreitägigen Sitzung. Ausserordentliche Sitzungen werden nach Bedürfnis angeordnet.

Art. 6. Die Delegation hat die Voranschläge und die Staatsrechnungen einer regelmässigen und einlässlichen Prüfung zu unterziehen. Im fernern übt sie die Prüfung und Ueberwachung des eidgenössischen Finanzhaushaltes (Art. 26 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr) aus durch Revisionen des Rechnungswesens der einzelnen Verwaltungen, wobei ein angemessener Turnus zu beobachten ist, und durch Einsicht in die Revisionsprotokolle der eidgenössischen Finanzkontrolle.

Art. 7. Die Arbeit der Delegation vollzieht sich in erster Linie durch die Sektionen. Dieselben verkehren nach ihrer Wahl direkt mit den Vorstehern der Departemente, mit der Finanzkontrolle oder mit den Chefs der Abteilungen der Departemente. Sie sind befugt, zu den Revisionen Beamte der Finanzkontrolle zuzuziehen.

Art. 8. Die Sektionen berichten über ihren Befund an die Delegation und stellen ihre Anträge über die weitere Behandlung.

Die Delegation behandelt die Sektionsberichte; sie gibt von dem Befunde der Sektionen dem Finanz- und Zolldepartemente und dem betreffenden Departemente, eventuell auch dem Bundesrate Kenntnis und begleitet ihre Mitteilungen nötigenfalls mit ihren Bemerkungen und Anträgen.

Art. 9. Handelt es sich um Angelegenheiten, welche den Räten vorliegen, so stellt die Delegation ihre Anträge an die Finanzkommissionen.

Art. 10. Die Delegation kann auch Vorlagen des Bundesrates an die Räte, ebenso Motionen, welche in den Räten gestellt sind, in Beratung ziehen und ihre Ansichtsausserung oder ihre Anträge schriftlich oder mündlich dem Bundesrate, den Finanzkommissionen oder den Kommissionen der Räte zur Kenntnis bringen.

Art. 11. Für die Mitglieder der Delegation, wie auch für deren Sekretär, für die zu den Arbeiten der Delegation zugezogenen Bundesbeamten und für allfällig berufene Sachverständige besteht nach aussen die Pflicht zur Verschwiegenheit in bezug auf alle Wahrnehmungen.

Art. 12. Die Delegation erstattet über ihre Tätigkeit alljährlich anlässlich der Behandlung des Voranschla-

ges Bericht an die Finanzkommissionen; der Bericht ist im Bundesblatte zu veröffentlichen.

Bern, den 25. September 1907.

Namens der Finanzdelegation,
Der Präsident:

Leumann.

Regulativ

der

ständigen Alkoholkommissionen des National- und Ständerates und deren Delegation

(Vom 10. Juli 1903)

1. Die ständigen Alkoholkommissionen tagen in der Regel vereinigt.

Bei den gemeinsamen Sitzungen haben Wahlen immer, Abstimmungen bloss auf ausdrückliches Verlangen eines Mitgliedes nach Kommissionen getrennt zu erfolgen.

2. Ordentlicherweise finden jeweils zwei gemeinsame Sitzungen statt, eine erste behufs Behandlung des Geschäftsberichtes und der Rechnung und eine zweite innerhalb den der Dezembersession vorangehenden zwei Monaten behufs Behandlung des Voranschlages. ¹⁾

3. Die gemeinsamen Sitzungen werden von dem Präsidenten der Kommission desjenigen Rates geleitet, welchem in dem betreffenden Jahre die Priorität für die Behandlung des Geschäftsberichtes der Alkoholverwaltung zusteht. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein summarisches Protokoll geführt.

¹⁾ Ziffer 2 wurde an der gemeinsamen Sitzung der Alkoholkommissionen vom 26./27. August 1924 wie obenstehend redigiert.

Als Protokollführer amtet in der Regel der Direktor der Alkoholverwaltung.

4. Die ständigen Alkoholkommissionen wählen aus ihrer Mitte bei Beginn jeder Amtsperiode und für die Dauer derselben eine Delegation, in welche jede Kommission 3 Mitglieder abordnet und welche sich selbst konstituiert. Delegationsmitglieder, welche während einer Amtsperiode ausscheiden, werden für den Rest derselben durch ihre Wahlbehörde ersetzt.

Mit Bezug auf Aufgabe und Geschäftsgang der Delegation gelten die Bestimmungen der Ziffern 5 bis 9 hiernach.

5. Die Aufgabe der Delegation besteht in der Prüfung von Budget und Rechnung, in der Ueberwachung der gesamten Geschäftsführung der Alkoholverwaltung (mit Ausschluss der Verwendung des Alkoholzehntels) und in der daherigen Berichterstattung an die ständigen Alkoholkommissionen. Zur einlässlichen Prüfung der Rechnung bestellen die ständigen Alkoholkommissionen alljährlich überdies einen viergliedrigen Revisionsausschuss, in welchen jede Kommission 2 Mitglieder abordnet.

6. Die Delegation hat das unbedingte und jederzeitige Recht der Einsichtnahme in das Rechnungswesen und in die Korrespondenz. Sie kann zu ihren Beratungen den Direktor und den Adjunkten der Alkoholverwaltung beiziehen. Für besondere Prüfungen und Untersuchungen ist ihr ausserdem das nötige Personal zur Verfügung zu stellen; auch kann sie zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung spezielle Fachkenntnisse erfordert, das Gutachten von Sachverständigen einholen.

7. Die Delegation versammelt sich ordentlicherweise einmal vierteljährlich, ausserordentlich nach Bedürf-

nis. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Der Präsident stimmt nicht mit, gibt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

8. Das Protokoll der Delegierten wird in der Regel durch den Direktor der Alkoholverwaltung geführt.

9. Bezüglich der Tätigkeit in der Delegation besteht für die Mitglieder, wie für die beigezogenen Beamten oder Sachverständigen die Pflicht zur Verschwiegenheit.

10. Die Alkoholverwaltung hat der Delegation gedruckte Quartalberichte über den ganzen Geschäftsgang (mit Ausschluss der die Verwendung des Alkoholzehntels betreffenden Angelegenheiten) vorzulegen. Die Berichterstattung erfolgt nach nachverzeichneten Kapiteln:

- a) Gesetzgebung;
- b) Aufsicht und Verwaltung;
- c) Inländische Produktion;
- d) Einkauf ausländischer gebrannter Wasser;
- e) Monopolverkauf;
- f) Monopolgebühren auf Qualitätsspirituosen;
- g) Ausfuhr;
- h) Privathandel;
- i) Strafbestimmungen;
- k) Budget und Rechnung;
- l) Bauten;
- m) Verschiedenes.

11. Die Quartalberichte der Alkoholverwaltung, sowie die Protokolle der ständigen Alkoholkommissionen und der Delegation sind nach erfolgter Drucklegung sofort sämtlichen Mitgliedern der ständigen Alkoholkommissionen und dem Chef des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes zu übermitteln.

Reglement

für die

Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates

(Vom 21. Februar 1924)

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates gibt sich unter Hinweis auf

Art. 85, Ziff. 11, und Art. 102, Ziff. 16, der Bundesverfassung,

Art. 23 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat und

Art. 50 (jetzt 51) des Geschäftsreglementes des Nationalrates folgendes Reglement:

Art. 1. Die Geschäftsprüfungskommission hat alljährlich die Geschäftsführung des Bundesrates, des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zu prüfen.

Art. 2. Die Geschäftsprüfungskommission teilt sich in Sektionen. Jeder Sektion wird in der Regel der Verwaltungskreis eines Departements zur Vorprüfung zugeschrieben.

Die Vorprüfung des Geschäftsberichts des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

fällt der Sektion zu, die über die Geschäftsführung des Justiz- und Polizeidepartements zu berichten hat.

Jede Sektion berichtet der Gesamtkommission in der Regel schriftlich über ihren Befund. Die Anträge oder Anregungen müssen der Kommission immer schriftlich vorgelegt werden. Diese bespricht die Referate, nimmt, wenn nötig, weitere, ergänzende Untersuchungen vor und formuliert endgültig die Anträge und Anregungen.

Art. 3. Die Geschäftsprüfungskommission soll den Mitgliedern des Bundesrates Gelegenheit geben, sich in ihrer Mitte über die im Verlauf der Verhandlungen aufgeworfenen Fragen und über die zu stellenden Anträge auszusprechen.

Die Geschäftsprüfungskommission und ihre Sektionen sind jederzeit berechtigt, vom Bundesrat, von den einzelnen Departementsvorstehern und, unter Anzeige an diese, von ihren Dienstabteilungen sowie vom Bundesgericht und vom Eidgenössischen Versicherungsgericht die erforderlich scheinenden Aufschlüsse einzuholen.

Ebenso kann die Geschäftsprüfungskommission zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordern, nach vorangegangener Mitteilung an den Departementsvorsteher, das schriftliche oder mündliche Gutachten von Sachverständigen, die nicht Bundesbeamte sind, einholen.

Art. 4. Die Amtsdauer der Geschäftsprüfungskommission fällt mit der des Nationalrates.

Die Zuteilung der Departemente wird jedes Jahr neu vorgenommen, ohne dass damit notwendigerweise ein Wechsel verbunden sein muss.

Die Geschäftsprüfungskommission ist beschluss-

fähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen zählt seine Stimme doppelt.

Art. 5. Die Kommissionsreisen sind auf das Notwendigste zu beschränken (Art. 52¹⁾ des Geschäftsreglements).

Notwendige Besichtigungen sind in der Regel von der Gesamtkommission oder, mit Genehmigung des Kommissionspräsidenten, von den Sektionen vorzunehmen.

Art. 6. Der Sekretär der Bundesversammlung führt das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission.

Ueber die Verhandlungen der Kommission wird ein substantielles Protokoll geführt. Dieses soll jedem Kommissionsmitglied und überdies nach erfolgter Genehmigung dem Präsidenten des Nationalrates und den Mitgliedern des Bundesrates zugestellt werden.

Art. 7. Nach Schluss ihrer Beratungen stellt die Geschäftsprüfungskommission die endgültige Rednerliste auf, die dem Präsidenten des Rates mitzuteilen ist.

Die kurz gefassten Berichte der Referenten sollen im Rate in der Regel mündlich vorgetragen werden.

Die Referate sollen sich auf kritische oder ergänzende Bemerkungen und Anregungen beschränken.

Auch einer Minderheit bleibt es unbenommen, abweichende Anregungen oder Anträge im Rat nach vorheriger Behandlung in der Kommission zu begründen.

Vor der Beschlussfassung über Postulate und Anregungen, die in den Geschäftskreis einer andern Kommission übergreifen, soll die Geschäftsprüfungskommission mit dieser sich zu verständigen suchen.

1) Numerierung dem Reglement vom 4. April 1946 angepasst.

Art. 8. Die Geschäftsprüfungskommission wird dem Rate jeweilen den Druck des Verhandlungsberichts im stenographischen Bulletin beantragen.

Bern, den 21. Februar 1924.

Der Präsident
der Geschäftsprüfungskommission
des Nationalrates:

Dr. Hoffmann.

Bundesgesetz

über

die Organisation der Bundesverwaltung ¹⁾

(Vom 26. März 1914)

Die Bundesversammlung
der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates über die
Reorganisation der Bundesverwaltung vom 13. März
1913,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Amtssitz des Bundesrates, seiner Departemente und der Bundeskanzlei ist die Stadt Bern.

Die Mitglieder des Bundesrates, der Bundeskanzler, die beiden Vizekanzler, sowie die Chefs der in Bern befindlichen Abteilungen der Bundesverwaltung haben in Bern zu wohnen.

Mit Bezug auf den Wohnort der übrigen Bundesbeamten trifft der Bundesrat nötigenfalls die den Bedürfnissen der Verwaltung entsprechenden Verfügungen.

¹⁾ Der hier angegebene Wortlaut hat den Zweck, ein vollständiges Bild des Tätigkeitsgebietes der Departemente zu vermitteln. Er besteht also nicht ausschliesslich aus eigentlichen gesetzlichen Bestimmungen. Die nicht offiziell erfolgten Abänderungen sind kursiv gedruckt.

Art. 2. Blutsverwandte und Verschwägerte, in gerader Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grade, Ehemänner von Schwestern, sowie durch Adoption verbundene Personen können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesrates sein.

Ein solches Verwandtschaftsverhältnis darf auch nicht zwischen einem Mitgliede des Bundesrates und dem Kanzler oder den Vizekanzlern, noch zwischen einem Mitgliede des Bundesrates und dessen Departementssekretär oder den Abteilungschefs seines Departements bestehen.

Wer durch Eingehung einer Ehe in ein solches Verhältnis tritt, verzichtet damit auf seine Stelle.

Art. 3. Die Mitglieder des Bundesrates, der Kanzler der Eidgenossenschaft und die Vizekanzler dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder ein Gewerbe betreiben oder durch dritte Personen betreiben lassen. Sie dürfen dem Verwaltungsrate oder der Direktion einer Erwerbsgesellschaft nicht angehören.

Art. 4. Die Verhandlungen des Bundesrates sind nicht öffentlich.

Art. 5. Die Verhandlungen des Bundesrates werden vom Bundespräsidenten, wenn dieser verhindert ist, vom Vizepräsidenten, und wenn auch dieser verhindert ist, von dem Mitgliede geleitet, das am längsten im Amte steht.

Die Rangordnung der Mitglieder bestimmt sich nach dem Zeitpunkte der ersten Wahl.

Art. 6. Den Sitzungen des Bundesrates wohnen der Kanzler und ein Vizekanzler bei. Sie führen das Protokoll und sorgen für Mitteilung der gefassten Beschlüsse.

Ist der Kanzler verhindert, so wird er durch einen der Vizekanzler, und wenn auch diese verhindert sind, durch einen mit Zustimmung des Präsidenten vom Kanzler zu bezeichnenden Beamten der Bundeskanzlei vertreten.

Art. 7. Der Bundesrat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung.

Der Entscheid wird mit Stimmenmehrheit gefasst; doch muss ein Beschluss, um gültig zu sein, die Stimmen von wenigstens drei Mitgliedern auf sich vereinigt haben.

Zur Zurücknahme eines gefassten Beschlusses werden die Stimmen von vier Mitgliedern gefordert.

Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgetheilten Stimmen zählt seine Stimme doppelt.

Art. 8. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden. Ausnahmsweise kann der Bundesrat bei Wahlen schriftliche Abstimmung beschliessen.

Art. 9. In dem über die Verhandlungen des Bundesrates zu führenden Protokolle sollen die anwesenden und die abwesenden Mitglieder des Bundesrates verzeichnet werden.

Das Protokoll soll die gestellten Anträge enthalten und das Verhältnis der Stimmen zu denselben angeben.

In jeder Sitzung des Bundesrates legt der Kanzler ein Verzeichnis der seit der letzten Sitzung den Departementen überwiesenen Eingaben auf.

Art. 10. Kein Mitglied soll ohne Entschuldigung einer Sitzung des Bundesrates fernbleiben.

Urlaub für die Dauer einer Woche kann das Präsidium erteilen; für längern Urlaub ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Art. 11. Bei Verhandlungen, an welchen ein Mitglied selbst oder ein mit ihm im Sinne von Art. 2 Verwandter oder Verschwägerter persönliches Interesse hat, ist das betreffende Mitglied zum Austritt verpflichtet.

Art. 12. Die vom Bundesrate ausgehenden Erlasse werden, im Namen der Behörde, von dem Bundespräsidenten und dem Kanzler oder im Falle der Verhinderung von deren Stellvertretern unterzeichnet.

Der Kanzler kann vom Bundesrat ermächtigt werden, gewisse Schriftstücke allein zu unterzeichnen.

Art. 13. ²⁾

II. Bundespräsident

Art. 14. Der Bundespräsident vertritt die Eidgenossenschaft im Innern und nach aussen.

Art. 15. Dem Bundespräsidenten liegt die Leitung der Geschäfte des Bundesrates und die Vorprüfung der von den Departementen an den Bundesrat gelangenden Geschäfte ob.

Der Bundespräsident beaufsichtigt den Gang der gesamten Bundesverwaltung und sorgt für die beförderliche Erledigung der den Departementen zugewiesenen Geschäfte.

Art. 16. Dringliche Geschäfte des Bundesrates können in seinem Namen durch Verfügung des Präsidenten erledigt werden. Sie sind dem Bundesrate zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Der Bundesrat ist befugt, den Präsidenten zu ermächtigen, Geschäfte von mehr formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung in seinem Namen durch Präsidialverfügung zu erledigen.

²⁾ Aufgehobener Artikel. BG vom 30. Juni 1927 (AS 43, 439).

Art. 17. Dem Bundespräsidenten ist die Bundeskanzlei zugeteilt.

Art. 18. Der Bundespräsident leitet das Departement, das ihm übertragen ist.

III. Bundeskanzler und Bundeskanzlei

Art. 19. Der Bundeskanzler unterstützt den Bundespräsidenten bei der Erledigung der Präsidialgeschäfte.

Art. 20. Der Bundeskanzler ist der Vorsteher der Bundeskanzlei.

Für den Bundesrat bestimmte Anträge des Bundeskanzlers sind von diesem dem Bundespräsidenten vorzulegen, der sie mit seinem Befund und Antrage dem Bundesrat unterbreitet.

Art. 21. Die Vizekanzler sind die Stellvertreter des Kanzlers. Sie sind gleichzeitig Sekretäre des Bundesrates und nach dem Kanzler die obersten Beamten der Bundeskanzlei.

Ein Vizekanzler hat insbesondere die französische Fassung der vom Bundesrat ausgehenden Erlasse zu überwachen.

Art. 22.³⁾ Der Bundeskanzlei liegen insbesondere ob:

1. die Besorgung der Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrate;
2. die Eröffnung, Registratur und Weiterleitung der an den Bundesrat gerichteten Eingaben, die Registratur und Spedition der vom Bundesrate ausgehenden Sendungen;
3. der Uebersetzungsdienst, soweit er nicht den Departementen obliegt;

³⁾ Kursivgedruckte Stellen gehören nicht zum eigentlichen Gesetzestext.

4. die Organisation und Ueberwachung des stenographischen Dienstes der Bundesversammlung;
5. die Herausgabe des Bundesblattes und der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen;
6. die Verwaltung der Drucksachen;
7. die Organisation der eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, die Entgegennahme und Veröffentlichung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse;
- 7bis. *die Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen;*⁴⁾
8. die Materialverwaltung der Bundesverwaltung;
9. die Organisation und Ueberwachung des Weibeldienstes;
10. *die Vorbereitung der Gesetze und Erlasse über Organisation der Bundesverwaltung.*⁴⁾

IV. Departemente

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 23.⁵⁾ Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Der Entscheid über die Geschäfte geht vom Bundesrate aus.

Die durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weiterziehbaren Geschäfte sind an Mittelinstanzen zur selbständigen Erledigung übertragen. Die den Mittelinstanzen übergeordneten Verwaltungsbehörden sind von der Entscheidungsbefugnis ausgeschlossen.

Andere Geschäfte können durch Verordnung des Bundesrates an Mittelinstanzen zur selbständigen Er-

⁴⁾ Auf Grund des BB vom 19. Februar 1926 (AS 42, 31).

⁵⁾ Abgeänderter Artikel. Gesetz vom 11. Juni 1928 und vom 16. Dezember 1943 (AS 44, 779; 60, 271).

ledigung übertragen werden; in diesen Fällen ist gegen den Entscheid der Mittelinanz die Beschwerde auf dem ordentlichen Instanzenwege bis an den Bundesrat zulässig.

Mittelinanzen sind die Departemente oder, soweit es der Bundesrat auf dem Verordnungswege verfügt, den Departementen untergeordnete Amtsstellen, sowie die Bundeskanzlei.

Durch Verordnung des Bundesrates wird bestimmt, ob die Mittelinanz als erste oder als Beschwerdeinstanz entscheidet.

Art. 23bis. ⁶⁾ Auf Beschwerden, die von Departementen oder ihnen untergeordneten Amtsstellen zu beurteilen und gegen Entscheide (Verfügungen) eidgenössischer Amtsstellen gerichtet sind, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- a) Mit der Beschwerde kann geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid beruhe auf einer Verletzung von Bundesrecht oder auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts oder er sei unangemessen.
- b) Die Beschwerde muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten. Sie ist binnen 30 Tagen seit Eingang der Ausfertigung des Entscheides schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Wird die Beschwerde bei einer unzuständigen eidgenössischen Amtsstelle eingereicht, so hat diese sie unverzüglich der zuständigen Stelle zu überweisen; ist in diesem Falle die Beschwerde bei der unzuständigen Stelle rechtzeitig eingereicht worden, so gilt die Beschwerdefrist als eingehalten.
- c) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung,

⁶⁾ Neuer Artikel (BG vom 16. Dezember 1943).

soweit nicht gegenteilige bundesrechtliche Vorschriften bestehen oder soweit sie ihr nicht durch vorsorgliche Verfügung der Beschwerdeinstanz verlihen wird.

- d) Stellt sich die Beschwerde nicht sofort als unzulässig oder unbegründet dar, so wird sie der allfälligen Gegenpartei und der Vorinstanz unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung mitgeteilt. Die Beschwerdeinstanz ordnet die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Beweisaufnahmen an.
- e) Der Beschwerdeentscheid wird den Parteien und der Vorinstanz in schriftlicher Ausfertigung mitgeteilt.
- f) Parteivertreter haben sich durch eine Vollmacht auszuweisen.
- g) Auf die Fristen und auf die Wiederherstellung gegen Folgen einer Fristversäumnis finden die Art. 32 bis 35 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege und auf die Kosten Art. 158 des nämlichen Gesetzes entsprechende Anwendung.

Der Bundesrat kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften über das Verfahren aufstellen.

Art. 24. Kompetenzfragen zwischen den Departementen entscheidet der Bundesrat.

Fällt ein Geschäft in den Bereich mehrerer Departemente, so werden diese alle zum Berichte aufgefordert. Der Bundesrat bezeichnet das Departement, das den Hauptbericht erstatten soll.

Art. 25. Für die Vorberatung der Zollgesetzgebung, der Zolltarife und der Handelsverträge wird aus der Mitte des Bundesrates ein ständiger Ausschuss gebil-

det, bestehend aus den Vorstehern des politischen Departements, des Finanz- und Zolldepartements und des Volkswirtschaftsdepartements.

Ebenso wird für die Vorberatung wichtiger Eisenbahnfragen ein ständiger Ausschuss gebildet aus den Vorstehern des Eisenbahndepartements, des politischen Departements und des Finanz- und Zolldepartements.

Der Bundesrat kann auch für die Vorberatung weiterer Geschäfte, die eine besondere Wichtigkeit und allgemeine Bedeutung haben, Ausschüsse aus seiner Mitte bestellen.

Art. 26. Der Bundesrat verteilt zu Beginn der Amtsperiode und nach Ersatzwahlen die Departemente auf seine Mitglieder. Jedes Mitglied des Bundesrates ist gehalten, die Leitung des ihm zugeteilten Departementes zu übernehmen.

Für die Fälle von Verhinderung wird für jeden Departementsvorsteher ein Stellvertreter bezeichnet.

Art. 27. Zur Abänderung der durch dieses Gesetz bestimmten Verteilung der Geschäfte auf die Departemente bedarf es eines Beschlusses der Bundesversammlung.

Aenderungen mit Bezug auf die Aufgaben der Dienstabteilungen innerhalb der Departemente ist der Bundesrat ermächtigt, von sich aus vorzunehmen.

Art. 28. Es werden folgende Departemente gebildet:

1. das politische Departement;
2. das Departement des Innern;
5. das Finanz- und Zolldepartement;
4. das Militärdepartement;
5. das Finanz- und Zolldepartement;
6. das Volkswirtschaftsdepartement;
7. das Post- und Eisenbahndepartement.

2. Verteilung der Geschäfte auf die Departemente ⁷⁾

Politisches Departement ⁸⁾

Art. 29. In den Geschäftsbereich des politischen Departementes fallen:

I. Abteilung für Auswärtiges

1. Wahrung der Unabhängigkeit, Neutralität und Sicherheit der Eidgenossenschaft und Ordnung ihrer völkerrechtlichen Beziehungen.
2. Schweizerische Gesandtschaften und Konsulate sowie Erlass der bezüglichen Instruktionen. Fremde Gesandtschaften und Konsulate.
3. Vorbereitung und, soweit sie dem Departement übertragen wird, Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten.
Information des Bundesrates über politische Begebenheiten im Auslande.
Periodische Berichterstattung an den Bundesrat über den Gang der auswärtigen Angelegenheiten.
4. Vorbereitung der Verträge mit dem Auslande in Verbindung mit den im einzelnen Falle beteiligten Departementen; Verkehr mit den auswärtigen Regierungen und deren Vertretern in Vertragsangelegenheiten.
Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen

⁷⁾ Kursivgedruckte Stellen gehören nicht zum eigentlichen Gesetzestext.

⁸⁾ Durch einen nicht veröffentlichten BRB vom 25. März 1946 wurde das Departement folgendermassen organisiert:

1. Sekretariat.
2. Politische Angelegenheiten.
3. Rechtswesen-, Finanz- und Verkehrsangelegenheiten.
4. Verwaltungsangelegenheiten.
5. Internationale Organisationen.
6. Information und Presse.

Kantone und auswärtigen Staatsregierungen; Prüfung von Verträgen, welche die Kantone von sich aus mit ausländischen Behörden abzuschliessen befugt sind.

5. Schutz schweizerischer Landesangehöriger und Wahrung schweizerischer Interessen dem Auslande gegenüber; schweizerische Vereine und Anstalten im Auslande.

bis. *Unterstützung der notleidenden Schweizer im Gebiete der russischen Sovietrepubliken, Heimnahme und erste Hilfeleistung bei ihrer Heimkehr in die Schweiz.* ⁹⁾

6. Ueberwachung und Regulierung der Grenzverhältnisse im Auslande.

7. Internationale Aemter, unter Mitwirkung der beteiligten Departemente mit Bezug auf fachtechnische Fragen.

II. ¹⁰⁾

.

III. ¹¹⁾

.

9) Auf Grund der Verordnung vom 3. Dezember 1923, Art. 2, Abs. 2 (AS 39, 434).

10) Aufgehoben durch Bundesbeschluss vom 19. Februar 1926 (AS 42, 31).

11) Aufgehoben durch Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1923 (AS 39, 345).

Departement des Innern

Art. 50. In den Geschäftskreis des Departements des Innern fallen:

Sekretariat ¹²⁾

1. ¹³⁾ Unterrichtswesen nach Massgabe der Art. 27 und 27bis der Bundesverfassung; *Förderung verschiedener pädagogischer Bestrebungen*¹⁴⁾; *Unterstützung der Schweizerschulen im Ausland.* ¹⁵⁾
2. ¹⁶⁾ Pflege der *freien und angewandten Kunst*; Erhaltung historischer Kunstdenkmäler. ¹⁵⁾
3. *Förderung des Schrifttums und der Musik* ¹⁴⁾; *Unterstützung anderer kultureller sowie wissenschaftlicher Bestrebungen.*
4. *Schweizerische Kulturwahrung und Kulturwerbung (Stiftung Pro Helvetia).* ¹⁷⁾
5. *Filmwesen.* ¹⁸⁾
6. *Unterstützung verschiedener charitativer, gemeinnütziger Bestrebungen.* ¹³⁾
7. *Entscheide über die Unterstellung von Stiftungen unter die Aufsicht des Bundes gemäss Art. 84 des Zivilgesetzbuches* ¹⁹⁾; *Ausübung dieser Aufsicht, sofern sie nicht einem andern Departement zugewiesen wird; Verwaltung verschiedener Stiftungen.*

12) Nicht erwähnt im amtlichen Gesetzestext. Dennoch mit besonderen Aufgaben betraut.

13) Ursprünglich Ziff. 3 von Ziff. I dieses Artikels.

14) Auf Grund des Voranschlages der Eidgenossenschaft.

15) Auf Grund des BB vom 26. März 1947 (AS 63, 233).

16) Ursprünglich Ziff. 4 von Ziff. I dieses Artikels, der ausserdem noch die „Erhaltung vaterländischer Altertümer“ (d. h. beweglicher Gegenstände) erwähnte. Diese Obliegenheit ist dem in Ziff. I hiernach erwähnten Landesmuseum zugewiesen.

17) Auf Grund des BB vom 5. April 1939 (AS 55, 416).

18) Auf Grund des BB vom 28. April 1938 (AS 54, 204) und des BRB Nr. 54 vom 26. September 1938 (AS 54, 686).

19) Auf Grund von nicht publizierten BRB vom 28. Juli 1936 und 27. Januar 1942.

I. Abteilung für Kultur, Wissenschaft und Kunst

1. Bundesarchiv; Landesbibliothek; Zentralbibliothek; Landesmuseum; andere historische und Kunstsammlungen.
2. Eidgenössische technische Hochschule und ihre Annexanstalten; *Materialprüfungs- und Versuchsanstalt für Industrie, Bauwesen und Gewerbe* ²⁰⁾; eidgenössische meteorologische Zentralanstalt.
- 3.—6. ²¹⁾

II. Oberbauinspektorat

1. Wasserbaupolizei nach Massgabe von Art. 24 der Bundesverfassung.
2. Ueberwachung der Ausführung und Unterhaltung der Gewässerkorrekturen, Strassen und anderen öffentlichen, vom Bunde finanziell unterstützten Bauwerken; Begutachtung der Projekte; Inspektionen vom Bunde unterstützter Werke; Abrechnung und Anweisung der Bundesbeiträge; Inspektionen betreffend den Unterhalt vom Bunde unterstützter Werke.
3. Begutachtung von Entwürfen für Brücken über Gewässer, die mit Bundesbeitrag korrigiert worden sind.
4. Begutachtung von Entwürfen betreffend die Binnenschiffahrt.
5. Begutachtung betreffend den Unterhalt der Poststrassen.
6. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande auf diesen Gebieten, in Verbindung mit dem poli-

²⁰⁾ Auf Grund des BB vom 19. Juni 1936 (AS 52, 500).

²¹⁾ Gehört in den Geschäftskreis des Sekretariates.

tischen Departemente; Ueberwachung der Ausführung der Verträge.

7. *Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kantone für die Automobilstrassen.* ²²⁾

III. Direktion der eidgenössischen Bauten

1. Unterhalt der eidgenössischen Gebäude; Umbauten und Erweiterungsbauten; Neubauten.
2. Unterhalt der Strassen, Wege, Brücken, Flussstrecken, Bäche und Wasserleitungen auf den Liegenschaften des Bundes; Neuanlagen.
5. Versicherung der eidgenössischen Gebäude gegen Brandschaden.
4. Beschaffung und Unterhalt des Mobiliars für die eidgenössische Zentralverwaltung; Versicherung des Mobiliars.
5. Hausdienst in den Gebäuden, in denen Abteilungen der Zentralverwaltung in Bern untergebracht sind; Gärtnerdienst bei den Gebäuden der Zentralverwaltung.
6. Unterbringung der Bureaux der Zentralverwaltung.

IV. Eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei

1. Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetze über Forstwesen, Jagd und Fischerei; Begutachtung der kantonalen Gesetzgebungen.
2. Begutachtung von Gesuchen um Bundesbeiträge an die Kosten von Aufforstungen, Verbauungen,

²²⁾ Auf Grund des BB vom 21. September 1928 (AS 45, 1).

- sowie von *Wegen und sonstigen Einrichtungen für den Holztransport* ²³⁾; Aufsicht über die Ausführung und den Unterhalt vom Bunde unterstützter Werke; Abrechnung und Ausrichtung der Bundesbeiträge.
3. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande über *Forstwesen, Fischerei, Jagd* und Vogelschutz, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.

V. ²⁴⁾

VI. Gesundheitsamt ²⁵⁾

1. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das öffentliche Gesundheitswesen.
2. Schweizerisches Maturitäts- und Medizinalprüfungswesen; schweizerisches Medizinalpersonal.
3. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über die Lebensmittelpolizei, den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, das Verbot von Kunstwein und Kunstmost und das Absinthverbot.
4. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande auf diesen Gebieten, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.

VII. Statistisches Amt ²⁶⁾

1. Bevölkerungs- und Sanitätsstatistik ²⁷⁾ der Schweiz.

²³⁾ Auf Grund vom Art. 25 des BG vom 11. Oktober 1902 (AS 19, 492) und angesichts der grösseren Bedeutung, die diesen Einrichtungen seit 1914 zukommt.

²⁴⁾ Aufgehoben durch BRB vom 24. Januar 1930 (AS 46, 55). Die Abteilung für Wasserwirtschaft ist seither dem Post- und Eisenbahndepartement zugeteilt.

²⁵⁾ Auf Grund des BB vom 17. Februar 1921 (AS 37, 137).

²⁶⁾ Auf Grund des BRB vom 3. Juli 1930 (AS 46, 443).

²⁷⁾ Tatsächlich wird die Sanitätsstatistik durch das Gesundheitsamt besorgt. Die Statistik der Todesursachen, mit welcher sich das statistische Amt befasst, ist eigentlich nur ein Bestandteil der Bevölkerungsstatistik.

2. Erhebungen über Fragen sozialer, *wirtschaftlicher, politischer, kultureller* und polizeilicher Natur, soweit solche Erhebungen nicht durch besondere Erlasse anderen Departementen oder Abteilungen zugewiesen sind.
3. Verkehr mit den statistischen Aemtern und Fachkreisen des In- und Auslandes.

Justiz- und Polizeidepartement

Art. 51. In den Geschäftsbereich des Justiz- und Polizeidepartements fallen:

I. Justizabteilung

1. Vorbereitung der zivil-, straf- und prozessrechtlichen Gesetze des Bundes.
2. Gewährleistung der Kantonsverfassungen; Genehmigung von kantonalen Gesetzen und Verordnungen, die der Ueberprüfung der Bundesbehörden unterliegen und in den Geschäftsbereich des Departements fallen.
3. Prüfung der Verträge (Konkordate) unter den Kantonen; Vorbereitung der Verträge mit auswärtigen Staaten, soweit es sich um Abkommen zivil-, straf- oder prozessrechtlichen Inhalts handelt, in Verbindung mit dem politischen Departemente, und Ueberwachung ihrer Vollziehung.
4. Aufsicht über das Zivilstandswesen und Austausch von Zivilstandsakten.
5. Aufsicht über das Handelsregister.
6. Beschwerden betreffend:
 - a) das Jesuitenverbot (Art. 51 BV);
 - b) die Begräbnisplätze (Art. 53, Absatz 2, BV);

- c)²⁸⁾
 d) ²⁹⁾ das schweizerische Zivilrecht, soweit sie nicht grundbuchrechtlicher Natur sind.
7. ³⁰⁾ Mitbericht über die dem Bundesrate gegen Verfügungen eines Departements eingereichten Beschwerden, sofern damit nicht ein anderes Departement beauftragt wird.
 8. Begutachtung von Rechtsfragen zuhanden anderer Verwaltungsstellen.
 9. Ausführung der internationalen zivil- und prozessrechtlichen Uebereinkünfte mit Ausnahme des Rechtshilfeverfahrens.
 10. Verlassenschaftssachen und Erteilung von Rechtsauskunft an Vertreter der Schweiz im Ausland oder des Auslandes in der Schweiz.
 11. Vollziehung der bundesgerichtlichen Urteile.
 12. ³¹⁾ Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetze über Grundbuch und Vermessung.
 13. ³¹⁾ Aufsicht über die Anlegung und Führung des Grundbuches, sowie über die Durchführung und Nachführung der Vermessung in den Kantonen.
 14. ³¹⁾ ³²⁾ Beschwerden aus Grundbuch- und Vermessungsrecht.

²⁸⁾ Aufgehoben durch BRB vom 1. Juli 1919, Ziff. 1 (AS 35, 513).

²⁹⁾ Für Entscheide in Registersachen wird die Verwaltungsgerichtsbeschwerde dem Bundesgericht eingereicht, gemäss Art. 99, Ziff. 1, lit. b und c des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (AS 60, 271).

³⁰⁾ Für die Instruktion durch das Justiz- und Polizeidepartement vgl. Art. 129 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (AS 60, 271).

³¹⁾ Neue Ziffer, eingeführt durch das Bundesgesetz vom 9. Februar 1923, Ziff. 1 (AS 39, 137)

³²⁾ Für Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden in Grundbuchsachen und bei Entzug des Grundbuchgeometerpatentes wird die Verwaltungsgerichtsbeschwerde dem Bundesgericht eingereicht, gemäss Art. 99, Ziff. I, lit. c und Ziff. III, lit. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (AS 60, 271).

15. *Aufsicht und Kontrolle des eidgenössischen Amtes für landwirtschaftliche Entschuldung und Vollzug des Bundesgesetzes über die Entschuldung bäuerlicher Heimwesen.*³³⁾

II. ³⁴⁾

II. ³⁵⁾ *Polizeiabteilung*

1. Prüfung und Behandlung der Auslieferungsangelegenheiten, sowie Ueberwachung der Vollziehung der von der Schweiz oder vom Ausland bewilligten Auslieferungen; Veranlassung von Strafverfolgungen, die an Stelle der Auslieferungen treten.
- 1bis. *Anstände, herrührend aus Bestimmungen von Staatsverträgen, die sich auf Niederlassung und Freizügigkeit beziehen, vorbehältlich der Mitwirkung des politischen Departementes.*³⁶⁾
2. Behandlung der Heimschaffungen, der Unterstützungsfälle und des Uebernahmeverkehrs mit dem Ausland.
- 2bis. *Hilfeleistung an unverschuldet notleidende Schweizer in allen ausländischen Staaten, ausgenommen das Gebiet der russischen Sovietrepubliken; ihre Heimnahme und die erste Hilfeleistung an sie nach ihrer Heimkehr in die Schweiz.*³⁷⁾
- 2ter. *Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Schweizerbürgerrecht, sowie über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthalter; Einbürgerung von Ausländern; Optionsangelegenheiten.*³⁸⁾

³³⁾ Auf Grund von Art. 92 der Verordnung vom 16. November 1945 (AS 62, 67).

³⁴⁾ Aufgehoben durch das Bundesgesetz vom 9. Februar 1923, Ziff. I (AS 39, 137).

³⁵⁾ Ursprünglich Ziff. III. Abgeändert in Ziff. II durch das Bundesgesetz vom 9. Februar 1923, Ziff. I (AS 39, 137).

³⁶⁾ Auf Grund des BRB vom 1. Juli 1919 (AS 35, 513).

³⁷⁾ Auf Grund von Art. 1, Ziff. 1 und 2, Abs. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 1923 (AS 39, 434) und von Art. 45, Abs. 1 der Verordnung vom 27. Dez. 1946 (AS 62, 1138).

³⁸⁾ Auf Grund des BB vom 19. Februar 1926 (AS 42, 31).

- 2quater. *Interkantonale Armenpflege; Aufsicht über die Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, die in einem andern Kanton erkranken oder sterben.* ³⁸⁾
- 2quinquies. *Hilfeleistung an alle zurückgekehrten Auslandsschweizer.* ³⁹⁾
- 2sexies. *Beitragsleistung an den Unterhalt bedürftiger kranker Russen.* ⁴⁰⁾
3. Vermittlung der Rechtshilfe.
4. Polizeitransportwesen.
5. Ueberwachung der nichtpolitischen Fremdenpolizei; Einbürgerung von Heimatlosen.
- 5bis. *Eidgenössische Fremdenpolizei.* ⁴¹⁾
- 5ter. *Durchführung der Aenderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts; Nichtigerklärung der Einbürgerung und des Bürgerrechtserwerbs durch Eheschliessung; Entzug des Schweizerbürgerrechts gegenüber Doppelbürgern; Entscheide über den Bestand des Schweizerbürgerrechts in Zweifelsfällen.* ⁴²⁾
6. ⁴³⁾ Herausgabe des schweizerischen Polizeianzeigers.
7. ⁴⁴⁾
8. Prüfung der Verträge (Konkordate) unter den Kantonen über den Uebnahmeverkehr, die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen.
9. Vorbereitung der Verträge mit dem Auslande, betreffend die Niederlassung, das Unterstützungs-

³⁸⁾ Auf Grund des BB vom 19. Februar 1926 (AS 42, 31).

³⁹⁾ Zufolge Auflösung der Innerpolitischen Abteilung.

⁴⁰⁾ Auf Grund von Ziff. II des BRB vom 23. März 1926 (AS 42, 217).

⁴¹⁾ Auf Grund von Art. 1 des BRB vom 28. Dezember 1933 (AS 50, 3).

⁴²⁾ Auf Grund von Art. 11 des auf ausserordentlichen Vollmachten beruhenden BRB vom 11. November 1941 (AS 57, 1257).

⁴³⁾ Die beiden ersten Sätze aufgehoben durch BRB vom 2. Juli 1929 (AS 45, 323).

⁴⁴⁾ Aufgehoben durch BRB vom 2. Juli 1929 (AS 45, 323).

- wesen, den Uebernahmeverkehr, die Auslieferung und die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, in Verbindung mit dem politischen Departemente, und Ueberwachung ihrer Vollziehung.
10. Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetze über Gegenstände des Polizeiwesens.
 - 10bis. *Aufsicht und Kontrolle über Spielautomaten und ähnliche Apparate; die Entscheide darüber, welche Apparate unter das Gesetz fallen.* ⁴⁵⁾
 - 10ter. *Vollzug des Bundesgesetzes über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten.* ⁴⁶⁾
 11. Automobil- und Fahrradverkehr.
 12. *Ordnung der Grenz- und Gebietsverhältnisse der Kantone unter sich, soweit hierin nicht das Bundesgericht zuständig ist.* ⁴⁷⁾
 13. *Schaffung und Abgabe von Pässen; Anstände von Passstellen verschiedener Kantone oder Konsulate unter sich, oder Anstände von Kantonen und Konsulaten.* ⁴⁸⁾

III. ⁴⁹⁾ Bundesanwaltschaft

1. Vorbereitung und Anwendung der Gesetze des Bundes auf dem Gebiete des Strafrechts und des Strafprozessrechtes.
- 1bis. *Erkennungsdienst und Führung eines Zentralstrafenregisters.* ⁵⁰⁾
- 1ter. *Vollziehung der auf Grund des Bundesstrafrechts von*

⁴⁵⁾ Auf Grund des BG vom 5. Oktober 1929 (AS 45, 8) und der Verordnung vom 1. März 1929 (AS 45, 83).

⁴⁶⁾ Auf Grund von Art. 1 des BRB vom 16. Juli 1942 (AS 58, 701).

⁴⁷⁾ Auf Grund des BB vom 19. Februar 1926 (AS 42, 31).

⁴⁸⁾ Auf Grund von Art. 12 der Verordnung vom 10. Dezember 1928 (AS 44, 814).

⁴⁹⁾ Ursprünglich Ziff. IV, abgeändert in Ziff. III durch Ziff. I des Bundesgesetzes vom 9. Februar 1923 (AS 39, 137).

⁵⁰⁾ Auf Grund von Art. 1 des BRB vom 2. Juli 1929 (AS 45, 323).

eidgenössischen oder kantonalen Gerichten ausgefüllten Strafurteile. ⁵¹⁾

1quater. Zentralstellendienst zur Durchführung der folgenden internationalen Abkommen:

a) Internationales Abkommen vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen. ⁵²⁾

b) Internationales Abkommen vom 18. Mai 1904 zur Unterdrückung des Mädchen- sowie des Frauen- und Kinderhandels. ⁵³⁾

2. Antragstellung über Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern.

2bis. Bundespolizei. ⁵⁴⁾

3. Handhabung der politischen Fremdenpolizei; Antragstellung betreffend die vom Bundesrat zu verfügbaren Ausweisungen und Vollziehung der so verfügbaren Ausweisungen. ⁵⁵⁾

4. Behandlung von Begnadigungsgesuchen, soweit diese nicht militärgerichtliche Urteile betreffen.

IV.⁵⁶⁾ Versicherungsamt

1. Aufsicht über den Geschäftsbetrieb von konzessionierten Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens.

⁵¹⁾ Auf Grund von Art. 2 des BRB vom 2. Juli 1929 (AS 45, 323).

⁵²⁾ Auf Grund von Ziff. 1 des BRB vom 25. Juli 1911 (AS 27, 599) und angesichts der besonderen Bedeutung, die diesem Abkommen seit 1914 zukommt.

⁵³⁾ Auf Grund des BRB vom 7. Februar 1905 (BBl 1905, I, 523) und angesichts der besonderen Bedeutung, die diesem Abkommen seit 1914 zukommt.

⁵⁴⁾ Auf Grund von Art. 168, zu Art. 17, des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 (AS 60, 271).

⁵⁵⁾ Auf Grund des BRB vom 25. November 1919 (AS 35, 960).

⁵⁶⁾ Ursprünglich Ziff. V, abgeändert in Ziff. IV durch Ziff. I des Bundesgesetzes vom 9. Februar 1923 (AS 39, 137).

2. Vorbereitung der Bundesgesetzgebung über das private Versicherungswesen.
3. Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf anderen Gebieten der Versicherung.

V. 57) Amt für geistiges Eigentum

1. Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetzgebung:
 - a) über die Erfindungspatente;
 - b) über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen;
 - c) über die gewerblichen Muster und Modelle;
 - d) über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.
2. Vorbereitung der Verträge mit auswärtigen Staaten über diese Rechtsgebiete, in Verbindung mit dem politischen Departement, und Ueberwachung ihrer Vollziehung.

Militärdepartement

Art. 32. Dem Militärdepartement liegt die Vorprüfung und die Besorgung der das Militärwesen beschlagenden Geschäfte ob. Dazu gehören nach Massgabe der Militärorganisation insbesondere:

1. Militärische Gebietseinteilung.
2. Militärisches Kontrollwesen.
3. Aushebung.
4. Organisation des Heeres.
5. Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlas-

⁵⁷⁾ Ursprünglich Ziff. VI, abgeändert in Ziff. V durch Ziff. I des Bundesgesetzes vom 9. Februar 1923 (AS 39, 137).

sung von Offizieren; Besetzung von Kommandostellen; Enthebung vom Kommando.

6. Ausschliessung von Wehrmännern von der Erfüllung der Dienstpflicht.

7. Ausbildung des Heeres:

a) Vorunterricht:

Turnunterricht der männlichen Jugend im schulpflichtigen Alter;

Militärischer Vorunterricht nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit;

b) Instruktion der Wehrmänner:

Instruktionskorps;

Ausbildung der Rekruten, Unteroffiziere und Offiziere, der Stäbe und Truppen in Schulen und Kursen;

Schiesswesen (Schiesspflicht, Unterstützung der Schiessvereine, Veranstaltung von Schützenmeisterkursen);

Unterstützung der freiwilligen militärischen Ausbildung;

Militärwissenschaftliche Abteilung der eidgenössischen Technischen Hochschule.

8. Bewaffnung und persönliche Ausrüstung, Korpsausrüstung und übriges Kriegsmaterial, insbesondere:

Anschaffung und Herstellung von Material (Militärwerkstätten);

Verwaltung des Materials;

Inspektion der in Händen der Wehrmänner befindlichen Ausrüstung.

9. Besoldung, Verpflegung und Unterkunft der Truppen.

10. Militärjustiz.
11. Landesbefestigung.
12. Landestopographie.
15. Organisation der Kriegsbereitschaft, insbesondere:
 Vorbereitung der Mobilisation des Heeres;
 Anschaffung von Vorräten für die Armee;
 Ergänzung des Heeres;
 Vorbereitung der Anlage und Zerstörung von
 Bauten;
 Vorbereitende Massnahmen des Territorialdienstes
 und für den Kriegsbetrieb der Verkehrsanstalten.
14. Militärversicherung.
15. ⁵⁸⁾
16. Beitragsleistung an die Stellvertretungskosten der
 als Unteroffiziere oder Offiziere Dienst leistenden
 Lehrer.
17. Beitragsleistung an die Unterstützungskosten der
 Angehörigen Dienst leistender Wehrmänner.
18. Pulververwaltung.
19. Ueberwachung der Vollziehung der Militärorgani-
 sation in den Kantonen.

Es bestehen nach Massgabe der Art. 167—184 der
 Militärorganisation vom 12. April 1907 folgende Abtei-
 lungen des Militärdepartementes ⁵⁹⁾:

1. *die Generalstabsabteilung,*
die Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr,
die Kriegstechnische Abteilung,
die Abteilung für Militärversicherung.

⁵⁸⁾ Aufgehoben durch BB vom 21. Dezember 1916 (BBl 1916, IV, 638) und durch den
 BRB vom 22. Januar 1918 (AS 34, 121).

⁵⁹⁾ Wortlaut des Absatzes berichtigt und neue Aufstellung gemäss Art. 167 des Bundes-
 gesetzes vom 12. April 1907, revidiert durch Art. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1939
 (AS 61, 425).

- die Abteilung für Luftschutz,
die Direktion der Militärverwaltung;
2. die Abteilung für Sanität,
die Abteilung für Veterinärwesen,
das Oberkriegskommissariat,
die Kriegsmaterialverwaltung,
die Abteilung für Landestopographie;
3. die Abteilung für Infanterie,
die Abteilung für Leichte Truppen,
die Abteilung für Artillerie,
die Abteilung für Genie.

Finanz- und Zolldepartement

Art. 55. In den Geschäftskreis des Finanz- und Zolldepartements fallen:

I. Finanzverwaltung

1. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Finanzwesen des Bundes.
2. Verwaltung der eidgenössischen Finanzen und Spezialfonds.
3. Verwaltung der eidgenössischen Liegenschaften, soweit nicht andere Departemente damit beauftragt sind.
4. Vorbereitung von Anleihen.
5. Aufstellung des Entwurfes zum jährlichen Voranschlag und der Entwürfe zu den Nachtragskreditbegehren.
6. Aufstellung der Staatsrechnung.
7. Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen der Eidgenossenschaft. ⁶⁰⁾

⁶⁰⁾ Ausgenommen die der Finanzkontrolle übertragenen Obliegenheiten. (Vgl. Ziff. V hiernach.)

7bis. *Aufsicht über die Kreditkassen mit Wartezeit.*⁶¹⁾

8. *Mitwirkung und Aufsicht des Bundes bei der Verwaltung der schweizerischen Nationalbank.*
9. *Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Münzwesen; eidgenössische Münze.*⁶²⁾
10. *Vorbereitung der Verträge mit dem Auslande über das Münzwesen, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.*
11. *Verwaltung des eidgenössischen Personalamtes; dieser Amtsstelle liegt das Studium und die Begutachtung aller das Personal betreffenden Fragen ob.*⁶³⁾
12. *Geschäftsführung der Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter.*⁶⁴⁾
13. *Organisation, administrative Leitung und Ueberwachung des verwaltungsrztlichen Dienstes für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes, mit Ausnahme derjenigen der schweizerischen Bundesbahnen.*⁶⁵⁾

II. *Steuerverwaltung*⁶⁶⁾

1. ⁶⁷⁾ *Vollzug der Gesetzgebung über die Bundessteuern, soweit er nicht andern Stellen übertragen ist.*
2. ⁶⁷⁾ *Begutachtung aller den Bund berührenden Steuerfragen und die Vorbereitung neuer Steuermassnahmen, soweit damit nicht andere Stellen betraut werden.*
3. ⁶⁷⁾ *Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.*

61) Auf Grund von Art. 39 der Verordnung vom 5. Februar 1935 (AS 51, 85).

62) Fortsetzung des Satzes aufgehoben durch Art. 1 des BRB vom 7. März 1930 (AS 46, 85).

63) Auf Grund von Art. 63, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927 (AS 43, 439).

64) Auf Grund von Art. 6, Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. Sept. 1919 (AS 36, 752).

65) Auf Grund von Art. 1, Abs. 2 des BRB vom 28. Dezember 1920 (AS 36, 895).

66) Neue Abteilung auf Grund von Art. 1 des BRB vom 22. Januar 1918 (AS 34, 121) und von Art. 1, Ziff. 8 des BG vom 5. April 1919 (AS 35, 651).

67) Auf Grund von Art. 2 des BRB vom 27. Dezember 1946 (AS 62, 1116).

4. ⁶⁷⁾ *Die Besorgung sonstiger Geschäfte, die ihr durch die Gesetzgebung oder durch den Vorsteher des Finanz- und Zolldepartementes zugewiesen werden.*

III. ⁶⁸⁾ Zollverwaltung

1. Vollziehung der gesamten Bundesgesetzgebung und der Verträge mit dem Auslande über das Zollwesen, namentlich:
 - a) die Organisation und Verwaltung des Zollwesens;
 - b) das Tarifwesen, die Aufstellung des Gebrauchs- tarifs und des amtlichen Warenverzeichnisses;
 - c) die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande;
 - d) das Rechnungswesen;
 - e) die Grenzbewachung.
2. Vollziehung der übrigen Bundesgesetzgebung, insoweit für deren Anwendung die Mitwirkung des Zolldienstes nötig ist. ⁶⁹⁾

⁶⁷⁾ Auf Grund von Art. 2 des BRB vom 27. Dezember 1946 (AS 62, 1116).

⁶⁸⁾ Ursprünglich Ziff. II; infolge Errichtung der Steuerverwaltung zu Ziff. III geworden.

⁶⁹⁾ Im besondern:

- a) die Besteuerung des Tabaks auf Grund der Verordnung vom 30. Dez. 1947 (AS 63, 1418).
- b) die Besteuerung des Biers auf Grund von Art. 83 der Vollziehungsverordnung vom 27. November 1934 (AS 50, 1345); verlängert durch Art. 1 des BRB vom 27. Dez. 1945 (AS 61, 1114).
- c) das Recht, die für die Erhebung der Umsatzsteuer auf der Wareneinfuhr erforderlichen Anordnungen und Entscheidungen zu treffen (auf Grund von Art. 44 des BRB vom 29. Juli 1941, AS 57, 793).
- d) das Recht, die für die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Luxuswaren erforderlichen Anordnungen und Entscheidungen zu treffen (auf Grund von Art. 32 des BRB vom 13. Oktober 1942, AS 58, 1022).
- e) die Ueberwachung des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren auf Grund von Art. 35 des BG vom 20. Juni 1933 und von Art. 3 der Vollziehungsverordnung vom 8. Mai 1934 (AS 50, 345 und 50, 363).

5. Mitwirkung bei der Zollgesetzgebung, bei der Aufstellung der Zolltarife und bei der Vorbereitung, sowie beim Abschlusse von Handelsverträgen.

IV. ⁷⁰⁾ Alkoholverwaltung

1. Durchführung des Alkoholmonopols.
2. Vorbereitung der Alkoholgesetzgebung und Begutachtung der in das Gebiet des Alkoholwesens fallenden Fragen.
3. Aufsicht über die Ausführung von Art. 52bis, letzter Absatz, der Bundesverfassung (Alkoholzehntel).

IV. ⁷¹⁾

V. Finanzkontrolle ⁷²⁾

1. ⁷³⁾ Die Kontrollierung der von der Bundesversammlung bewilligten Budgetkredite sowie allfälliger Vorschusskredite des Bundesrates.
2. ⁷³⁾ Die ständige und fortlaufende Revision sämtlicher Rechnungen, Belege und Inventare.
3. ⁷³⁾ Die Führung der Rubrikenbücher der Verwaltungsrechnung sowie die Klassierung und Aufbewahrung der Belege.
4. ⁷³⁾ Die Kontrollierung der Zentralbuchhaltung des Finanzdepartementes.
5. ⁷³⁾ Die Revision der Barbestände und Bücher der selbständigen Kassen sowie der Vorschüsse an Dienstzweige ohne eigene Kasse.

⁷⁰⁾ Ursprünglich Ziff. III; infolge Errichtung der Steuerverwaltung zu Ziff. IV geworden.

⁷¹⁾ Ziff. IV (frühere Numerierung) aufgehoben und zu Ziff. VII von Art. 30 geworden auf Grund von Art. 1 des BRB vom 3. Juli 1930 (AS 46, 443).

⁷²⁾ Neue Abteilung auf Grund von Art. 2, Abs. 2, lit. A, Ziff. VIII, Ziff. 5 des BRB vom 5. Oktober 1929 (AS 45, 517).

⁷³⁾ Auf Grund der Art. 4 bis 6 des Regulativs vom 2. April 1927 (AS 43, 86).

6. ⁷⁴⁾ *Die Prüfung der Buchhaltung, Kasse und Inventare bei den Regiebetrieben.*
7. ⁷⁴⁾ *Die Revision der Inventarbestände an Ort und Stelle.*
8. ⁷⁴⁾ *Die Begutachtung neu zu erlassender Buchhaltungsvorschriften.*
9. ⁷⁴⁾ *Die Entscheidungen betreffend Bureauorganisation und Arbeitsweise.*
10. ⁷⁴⁾ *Das Recht, Ausgaben zu genehmigen oder zu beanstanden, wenn sie Gesetzen, Bundesbeschlüssen oder Bundesratsbeschlüssen entgegenstehen.*
11. ⁷⁴⁾ *Die Ueberwachung der rechnungslegenden Stellen.*

VI. ⁷⁵⁾

VI. Eidgenössische Bankenkommission ⁷⁶⁾

1. ⁷⁷⁾ *Entscheidungen nach Art. 1, Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.*
2. ⁷⁷⁾ *Anwendung von Art. 2, Abs. 1 des genannten Gesetzes.*
3. ⁷⁷⁾ *Feststellungen nach Art. 3, Abs. 3 des genannten Gesetzes.*
4. ⁷⁷⁾ *Entscheidungen über Abweichungen nach Art. 4, Abs. 3 des genannten Gesetzes.*
5. ⁷⁷⁾ *Entscheidungen nach Art. 13, Abs. 2 und 3 des genannten Gesetzes.*
6. ⁷⁷⁾ *Feststellung, ob jede Bank gemäss Art. 18, Abs. 1 des genannten Gesetzes jährlich revidiert wird, und Anwendung von Abs. 2.*
7. ⁷⁷⁾ *Entscheidung über die Anerkennung von Revisionsstellen nach Art. 20, Abs. 1 des genannten Gesetzes, und Widerruf der Anerkennung.*
8. ⁷⁷⁾ *Entscheidung über die Ermässigung streitiger Revisionsrechnungen. (Art. 22 des genannten Gesetzes).*

⁷⁴⁾ Auf Grund der Art. 4 bis 6 des Regulativs vom 2. April 1927 (AS 43, 86).

⁷⁵⁾ Aufgehoben durch Art. 35 des BG vom 20. Juni 1933 (AS 50, 745).

⁷⁶⁾ Administrativ dem Finanz- und Zolldepartement angegliedert.

⁷⁷⁾ Auf Grund von Art. 23, Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 8. Nov. 1934 (AS 51, 117.)

9. ⁷⁷⁾ Befugnis, in besondern Fällen von den Revisionsstellen den Revisionsbericht über eine Bank einzuverlangen; Befugnis zur Anordnung einer ausserordentlichen Revision.
10. ⁷⁷⁾ Prüfung der Berichte, die ihr die Revisionsstelle nach Art. 21, Abs. 3 und 4 des Gesetzes erstattet; ausserdem die Befugnis, von der Revisionsstelle alle Auskünfte zu verlangen, die zur Beurteilung der unter Ziff. 11 vorgesehenen Massnahmen erforderlich sind.
11. ⁷⁷⁾ Falls sie durch die Revisionsstelle von Gesetzesverletzungen oder sonstigen Missständen Kenntnis erhält, Befugnis, der betreffenden Bank eine Frist zur Behebung der Missstände anzusetzen oder die entsprechenden administrativen oder gerichtlichen Schritte einzuleiten.

VII. ⁷⁸⁾ Amt für Mass und Gewicht

Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetzgebung über Mass und Gewicht.

VIII. Getreideverwaltung ⁷⁹⁾

1. ⁸⁰⁾ Anlegen von Getreidevorräten für die Landesversorgung, Auswechslung des eingelagerten Getreides und Erhaltung seiner Qualität.
2. ⁸⁰⁾ Förderung des Inlandgetreideanbaues und der Erzielung einer hochwertigen Qualität.
3. ⁸⁰⁾ Aufsicht über alle Mühlen, Handels- und Kundenmühlen.

⁷⁷⁾ Auf Grund von Art. 23, Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 8. Nov. 1934 (AS 51, 117).

⁷⁸⁾ Ursprünglich Ziff V; infolge Errichtung der Steuerverwaltung und Bestellung der Bankenkommission zu Ziff. VII geworden.

⁷⁹⁾ Neue Abteilung auf Grund von Art. 75, Abs. 1 der Vollziehungsverordnung vom 4. Juli 1933 (AS 49, 455).

⁸⁰⁾ Auf Grund des BG vom 7. Juli 1932 (AS 49, 439) und der Vollziehungsverordnung vom 4. Juli 1933 (AS 49, 455).

4. ⁸⁰⁾ *Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Erstellung von Mühlen oder an die Verbesserung von Mahleinrichtungen in Gebirgsgegenden.*
5. ⁸⁰⁾ *Wahrung der Interessen der Mehl- und Brotverbraucher.*
6. ⁸⁰⁾ *Ausrichtung von Transportbeiträgen für fremdes Backmehl.*
7. ⁸⁰⁾ *Aufsicht über den Getreidehandel.*

Volkswirtschaftsdepartement

Art. 34. In den Geschäftskreis des Volkswirtschaftsdepartements fallen:

I. Generalsekretariat ⁸¹⁾

Schutz und Ueberwachung der Uhrenindustrie sowie der Arbeit in der nichtfabrikmässigen Uhrenindustrie.

II. Handelsabteilung ⁸²⁾

1. Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen aller Erwerbsgruppen gegenüber dem Auslande; insbesondere Förderung des Handels und des Absatzes der schweizerischen Produktion im Auslande.
2. Mitwirkung bei der Zollgesetzgebung, bei der Aufstellung der Zollltarife und bei der Vorbereitung, sowie beim Abschlusse von Handelsverträgen.
3. Anstände im internationalen Handelsverkehr.
4. Internationale Ausstellungen, mit Ausnahme der Kunst- und Schulausstellungen.

⁸⁰⁾ Auf Grund des BG vom 7. Juli 1932 (AS 49, 439) und der Vollziehungsverordnung vom 4. Juli 1933 (AS 49, 455).

⁸¹⁾ Im amtlichen Gesetzestext nicht erwähnt. Dennoch mit besondern Obliegenheiten betraut auf Grund von Art. 4 des BRB vom 13. November 1923 (AS 39, 417).

⁸²⁾ Angegliedert durch BB vom 3. Oktober 1923 (AS 39, 345).

5. Redaktion und Herausgabe des Handelsamtsblattes.
6. Patenttaxen der Handelsreisenden.

III. ⁸³⁾

III. ⁸⁴⁾ Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ⁸⁵⁾

1. Förderung von Industrie, *Handel* ⁸⁶⁾ und Gewerbe.
- 1bis. *Erforschung der Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel, Feststellung der Kosten der Lebenshaltung und Beobachtung des Arbeitsmarktes.* ⁸⁷⁾
2. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über Industrie und Gewerbe.
3. Mitwirkung bei der Zollgesetzgebung, bei Aufstellung der Zolltarife und bei der Vorbereitung, sowie beim Abschlusse von Handelsverträgen.
4. Schweizerische Ausstellungen.
5. Förderung der beruflichen Bildung (industrielles, gewerbliches, kaufmännisches und hauswirtschaftliches Bildungswesen); Vorbereitung weiterer Gesetzgebung.
6. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Arbeitsverhältnis und den Arbeiterschutz, *sowie in Fragen des Arbeitsrechtes, des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosigkeit.* ⁸⁸⁾
- 6bis. *Schutz der Arbeitnehmer und Selbständigerwerbenden vor den wirtschaftlichen Folgen des Militärdienstes.* ⁸⁸⁾

⁸³⁾ Aufgehoben auf Grund vom Art. 1, Abs. 2 des BB vom 17. Febr. 1921 (AS 37, 137).

⁸⁴⁾ Ursprünglich Ziff. I; infolge Errichtung des Generalsekretariates und Angliederung der Handelsabteilung zu Ziff. III geworden.

⁸⁵⁾ Gebildet durch die Vereinigung der Abteilung für Industrie und Gewerbe und des eidgenössischen Arbeitsamtes. (Art. 1 des BB vom 21. Juni 1929, AS 45, 479).

⁸⁶⁾ Auf Grund von Art. 1, Abs. 2 des BRB vom 15. Januar 1946 (AS 62, 156).

⁸⁷⁾ Auf Grund von Art. 3, Abs. 1 des BB vom 8. Oktober 1920 (AS 37, 49).

⁸⁸⁾ Auf Grund von Art. 1, Abs. 3, Ziff. 7 des BRB vom 15. Januar 1946 (AS 62, 156).

7. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande über Arbeiterschutz, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung; *Bearbeitung von Aufgaben, die sich aus der Zugehörigkeit der Schweiz zu internationalen Organisationen ergeben, die sich mit Fragen der Arbeit befassen.*⁸⁸⁾
8. Mitwirkung bei der Unfallversicherung in fabrik- und gewerbepolizeilicher Hinsicht, *sowie bei Massnahmen zur Verhütung von beruflichen Unfällen und Krankheiten; Behandlung arbeitsmedizinischer Fragen.*⁸⁸⁾
9. Förderung des Arbeitsnachweises und weitere Gesetzgebung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
10. *Erforschung der Arbeitsverhältnisse, Beobachtung der allgemeinen Wirtschaftslage, des Arbeitsmarktes, der Arbeitslosigkeit und der Beschäftigung, Statistik der Preise, der Lebenskosten und des Verbrauches, Statistik der Arbeitslöhne und Gehälter.*⁸⁸⁾
11. *Auswanderung und Rückwanderung.*⁸⁸⁾

IV.⁸⁹⁾ Bundesamt für Sozialversicherung

1. Vorbereitung und Vollziehung des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, soweit diese der Bundesverwaltung obliegt.
2. *Vorarbeiten und Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse auf andern Gebieten der Sozialversicherung und des Familienschutzes.*
3. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande auf diesem Gebiete, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.

⁸⁸⁾ Auf Grund von Art. 1, Abs. 2 des BRB vom 15. Januar 1946 (AS 62, 156).

⁸⁹⁾ Ursprünglich Ziff. II; infolge Errichtung des Generalsekretariates und der Angliederung der Handelsabteilung zu Ziff. IV geworden.

V.⁹⁰⁾ *Abteilung für Landwirtschaft*

1. Förderung der Landwirtschaft.
2. Vorbereitung und Vollziehung der landwirtschaftlichen Gesetzgebung.
- 2bis. *Mitwirkung bei der Durchführung des Getreidegesetzes und des Alkoholgesetzes.*⁹¹⁾
3. Mitwirkung bei der Zollgesetzgebung, bei Aufstellung von Zolltarifen und bei der Vorbereitung, sowie beim Abschlusse von Handelsverträgen.
4. Mitwirkung bei der Vorbereitung der Gesetzgebung über Tierkrankheiten und polizeiliche Massregeln gegen Tierseuchen, sowie über den Verkehr mit Lebensmitteln, soweit landwirtschaftliche Erzeugnisse in Betracht fallen.
- 4bis. *Mitwirkung bei Massnahmen zur Sicherung der Landesversorgung mit Lebensmitteln.*⁹²⁾
- 4ter. *Mitwirkung bei Vorbereitung und Durchführung sozial- und steuerpolitischer Massnahmen.*
5. Landwirtschaftliche Berufsbildung.
6. Landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalten.
7. Hengsten- und Fohlendepot.

⁹⁰⁾ Ursprünglich Ziff. IV; infolge Errichtung des Generalsekretariates und Angliederung der Handelsabteilung zu Ziff. V geworden.

⁹¹⁾ Auf Grund von Art. 43 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1932 (AS 49, 439) und des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932, sowie der Vollziehungsverordnung vom 19. Dez. 1932 (AS 48, 425 und 841).

⁹²⁾ Auf Grund des Bundesgesetzes vom 1. April 1938 (AS 54, 309) und seiner Ausführungsbestimmungen.

VI. ⁹³⁾ Veterinäramt

1. Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetze über Tierkrankheiten und polizeiliche Massregeln gegen Tierseuchen.
2. Organisation und Beaufsichtigung des grenztierärztlichen Dienstes, der Untersuchung von Tieren und Fleisch an der Grenze; Vollziehung der Lebensmittelgesetze, soweit das Schlachten, die Fleischschau und der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren in Betracht fällt; Mitwirkung bei Vorbereitung der Lebensmittelgesetzgebung, soweit die erwähnten Aufgaben in Betracht fallen.
3. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande auf diesen Gebieten, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.

Post- und Eisenbahndepartement

Art. 35. In den Geschäftskreis des Post- und Eisenbahndepartements fallen:

I. Abteilung für Rechtswesen und Sekretariat ⁹⁴⁾

1. Vorbereitung der Gesetzgebung betreffend die Eisenbahnen, die Dampfschiffahrt und andere öffentliche Transportanstalten, die der eidgenössischen Gesetzgebung unterstellt sind, und Vollziehung derselben, *soweit dies nicht in den Geschäftsbereich des Amtes für Verkehr fällt.* ⁹⁴⁾

⁹³⁾ Ursprünglich Ziff. V; infolge Errichtung des Generalsekretariates und Angliederung der Handelsabteilung zu Ziff. VI geworden.

⁹⁴⁾ Neue Abteilung auf Grund des nicht veröffentlichten BRB vom 17. Februar 1922, endgültige Bezeichnung durch den BRB vom 5. Oktober 1929 über die Aemterklassifikation (AS 45, 548). Dieser Abteilung und dem eidgenössischen Amt für Verkehr obliegen verschiedene Geschäfte. Für eine detaillierte Aufteilung derselben vgl. besonders den BRB vom 26. Januar 1932 und die Verfügung des Post- und Eisenbahndepartementes vom 1. Februar 1932 (AS 48, 53 und 54). Siehe auch Bemerkung 1 zu Ziff. IV hiernach.

2. Erteilung, Aenderung und Entziehung von Konzessionen für Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, sowie für andere öffentliche Transportanstalten, die einer Konzession von seiten des Bundes bedürfen; Aufsicht über diese Unternehmungen, *ausgenommen die Automobilunternehmungen.*⁹⁵⁾ ⁹⁶⁾
3. ⁹⁷⁾ Expropriationsangelegenheiten und Verpfändung von Eisenbahnen; Betriebs- u. Pachtverträge.
4. ⁹⁸⁾ Genehmigung von Statuten u. Finanzausweisen.
5. ⁹⁹⁾ *Behandlung der Expropriationsangelegenheiten aus dem Gebiete der Wasser- und Elektrizitätswirtschaft, sowie der übrigen Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete der Gesetzgebung für Starkstromanlagen. Besorgung der Sekretariatsgeschäfte der eidgenössischen Kommission für elektrische Anlagen.*
6. ¹⁰⁰⁾ *Instruktion der gegen das Justiz- und Polizeidepartement an den Bundesrat gerichteten Beschwerden.*

II. Amt für Verkehr ¹⁰¹⁾

1. Vorbereitung der Gesetzgebung betreffend die Eisenbahnen, die Dampfschiffahrt und andere öffentliche Transportanstalten, die der eidgenössischen

⁹⁵⁾ Auf Grund der Verordnung vom 8. Februar 1916 (AS 32, 21) und des BRB vom 22. März 1946 (AS 62, 392).

⁹⁶⁾ Für die Fortsetzung dieser Bestimmung vgl. Ziff. II hiernach.

⁹⁷⁾ Ursprünglich Ziff. 4; zu Ziff. 3 geworden infolge Uebertragung der ursprünglichen Ziff. 3 zu Ziff. II hiernach.

⁹⁸⁾ Ursprünglich Ziff. 5.

⁹⁹⁾ Auf Grund der Abschnitte III und V des einzigen Artikels der Verfügung des Post- und Eisenbahndepartements vom 1. November 1930 (AS 46, 706).

¹⁰⁰⁾ Auf Grund von Art. 129 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 (AS 60, 271) und des nicht veröffentlichten BRB vom 9. Juli 1940.

¹⁰¹⁾ Neue Abteilung auf Grund des nicht veröffentlichten BRB vom 8. Februar 1935. Diesem Amt und der Abteilung Rechtswesen und Sekretariat obliegen verschiedene Geschäfte. Für eine detaillierte Aufteilung derselben vgl. besonders den BRB vom 26. Januar 1932 und die Verfügung des Post- und Eisenbahndepartements vom 1. Febr. 1932 (AS 48, 53 u. 54).

Gesetzgebung unterstellt sind, und Vollziehung derselben, *soweit dies nicht in den Geschäftsbereich der Abteilung Rechtswesen und Sekretariat fällt.*¹⁰²⁾

2. ¹⁰³⁾ *Aufsicht über die vom Bunde konzessionierten Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und anderen öffentlichen Transportanstalten, ausgenommen die Automobilunternehmungen.*
3. ¹⁰⁴⁾ Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.
4. ¹⁰⁵⁾ Behandlung der Pläne und Kostenvoranschläge für Bauausführungen und Anschaffungen; Genehmigung der Dienstreglemente und der Betriebs- und Anschlussverträge der verschiedenen Transportanstalten; Aufsicht über die Ausführung der genehmigten Vorlagen.
5. ¹⁰⁶⁾ Aufsicht über das Rechnungswesen der Eisenbahn- und übrigen konzessionierten Transportunternehmungen, *ausgenommen die Automobilunternehmungen*¹⁰⁷⁾; Kontrolle von Bau und Betrieb; Betriebsgefährdungen; Zugsverspätungen; Bahnpolizei.

¹⁰²⁾ Neue Abteilung auf Grund des nicht veröffentlichten BRB vom 8. Februar 1935. Diesem Amt und der Abteilung Rechtswesen und Sekretariat obliegen verschiedene Geschäfte. Für eine detaillierte Aufteilung derselben vgl. besonders den BRB vom 26. Jan. 1932 und die Verfügung des Post- und Eisenbahndepartements vom 1. Februar 1932 (AS 48, 53 und 54).

¹⁰³⁾ Ursprünglich Schluss von Ziff. 2 der Ziff. I hiervor. Bestimmung ergänzt auf Grund der Verordnung vom 8. Febr. 1916 (AS 32, 21) und des BRB vom 22. März 1946 (AS 62, 392).

¹⁰⁴⁾ Ursprünglich Ziff. 3 von Ziff. I.

¹⁰⁵⁾ Ursprünglich Schluss von Ziff. 5 der Ziff. I.

¹⁰⁶⁾ Ursprünglich Ziff. 6 von Ziff. I.

¹⁰⁷⁾ Auf Grund der Verordnung vom 8. Februar 1916 (AS 32, 21) und des RBB vom 22. März 1946 (AS 62, 392).

6. ¹⁰⁸⁾ Prüfung und Genehmigung der Fahrpläne.
7. ¹⁰⁸⁾ Tarifwesen.
8. ¹⁰⁸⁾ Hilfskassen.
9. ¹⁰⁹⁾ *Vollziehung des Bundesgesetzes über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten.*
10. ¹⁰⁸⁾ Rückkauf und Bau von Eisenbahnen durch den Bund.
11. ¹¹⁰⁾ *Vollziehung des Bundesgesetzes über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmen.*
12. ¹⁰⁸⁾ Verkehr mit den Bundesbahnen; Behandlung der Geschäfte, die nach der Gesetzgebung über die Bundesbahnen in die Kompetenz und den Pflichtenkreis der politischen Behörden fallen. ^{110a)}
13. ¹¹¹⁾ *Aufsicht über die Starkstromanlagen der elektrischen Eisenbahnen mit Inbegriff der Bahnkreuzungen durch elektrische Starkstromleitungen und der Längsführung solcher neben Eisenbahnen, sowie die Kreuzung elektrischer Bahnen durch Schwachstromleitungen.*
14. *Behandlung der aus dem Wettbewerbsverhältnis zwischen Eisenbahnen und Automobil erwachsenden Geschäfte.*¹¹²⁾ *Vollziehung des Bundesbeschlusses über den Transport mit Motorfahrzeugen.*¹¹³⁾
15. ¹¹⁴⁾ *Bearbeitung aller Probleme der Fremdenverkehrswirtschaft.*

¹⁰⁸⁾ Ziff. 6, 7, 8, 10, 12 ursprünglich Ziff. 7, 8, 9, 10, 11. Abs. 1 von Ziff. 1.

¹⁰⁹⁾ AS 36. 777.

¹¹⁰⁾ AS 55, 1277.

^{110a)} Fortsetzung dieser Bestimmung gegenstandslos geworden infolge Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen und seiner Vollziehungsverordnung vom 15. Februar 1946 (AS 61, 785 und 62, 275).

¹¹¹⁾ Auf Grund von Art. 21, Ziff. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 (AS 19, 259).

¹¹²⁾ Auf Grund des nicht veröffentlichten BRB vom 8. Februar 1935.

¹¹³⁾ AS 56, 1299.

¹¹⁴⁾ Auf Grund der nicht veröffentlichten BRB vom 8. Februar 1935 und 29. Dez. 1939.

III. Luftamt ¹¹⁵⁾

1. ¹¹⁶⁾ *Aufsicht über den Luftverkehr und das gesamte zivile Luftwesen.*

IV. Amt für Wasserwirtschaft ¹¹⁷⁾

1. ¹¹⁸⁾ Erhebungen über die Verhältnisse der schweizerischen Gewässer unter dem Gesichtspunkte der Schadensabwendung und ihrer Nutzbarmachung für Gewinnung von Wasserkraften und für die Schifffahrt.
2. ¹¹⁸⁾ Technische und wirtschaftliche Vorbereitung der Nutzbarmachung der Gewässer; Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über Wasserwirtschaft; Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande, in Verbindung mit dem politischen Departemente, und Ueberwachung ihrer Vollziehung.
3. ¹¹⁸⁾ Vorbereitung und Vollziehung der Vorschriften über die Abgabe von Wasserkraften in das Ausland, *soweit sie sich auf die Ableitung von Wasser ins Ausland bezieht.* ¹¹⁹⁾
4. ¹²⁰⁾ *Technische und wirtschaftliche Vorbereitung der Flussschifffahrt mit Einschluss der Bauausführung.*
5. ¹²¹⁾ *Regulierung der Seen zur Verhütung von Hochwasser, zur Kraftgewinnung und zur Schifffahrt.*

¹¹⁵⁾ Durch BRB vom 9 März 1920 geschaffen (BBJ 1921 II, 828).

¹¹⁶⁾ Auf Grund des BRB vom 27. Januar 1920 (AS 36, 171).

¹¹⁷⁾ Neue Abteilung auf Grund des BRB vom 24. Januar 1930 (AS 46, 55). Für die Verteilung der Geschäfte aus dem Gebiete der Wasser- und Elektrizitätswirtschaft auf die Abteilung Rechtswesen und Sekretariat, das Amt für Wasserwirtschaft und das Amt für Elektrizitätswirtschaft vgl. BRB vom 28. Oktober 1930 und die Verfügung des Post- und Eisenbahndepartements vom 1. November 1930 (AS 46, 705 und 706).

¹¹⁸⁾ Ziff. 1, 2 und 3 ursprünglich Ziff. 1, 2 und 3 der Ziff. 5 von Art. 30.

¹¹⁹⁾ Auf Grund von Ziff. I, Abs. 2, lit. b der Verfügung vom 1. November 1930.

¹²⁰⁾ Auf Grund von Ziff. I, Abs. 1, lit. c der Verfügung vom 1. November 1930.

¹²¹⁾ Auf Grund von Ziff. I, Abs. 1, lit. d der Verfügung vom 1. November 1930.

V. Amt für Elektrizitätswirtschaft ¹²²⁾

1. Beschaffung von Unterlagen für alle Arbeiten des Bundes auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft. ¹²³⁾
2. Auskunftserteilung über Fragen der Elektrizitätswirtschaft. ¹²³⁾
3. Vorbereitung und Vollziehung der Vorschriften über die Ausfuhr elektrischer Energie in das Ausland. ¹²³⁾
4. Anstreben eines planmässigen Ausbaues der Hochspannungsleitungen. ¹²³⁾

VI. Generaldirektion der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung ¹²⁴⁾

1. ¹²⁵⁾ Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Post-, Telegraphen- und Telephonwesen, mit Einschluss des Rundspruchs.
2. ¹²⁶⁾ Oberaufsicht über den gesamten Post-, Telegraphen- und Telephondienst und Leitung desselben; Abschluss bezüglichlicher Verträge; das Personelle der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung; Errichtung neuer Dienststellen.
3. ¹²⁷⁾ Antragstellung für die Errichtung von Gebäuden der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung und deren Unterhalt, sowie für Miete und Einrichtung von Gebäuden und Räumlichkeiten.

¹²²⁾ Neue Abteilung, geschaffen auf 1. Oktober 1930. Ueber die Verteilung der Geschäfte vgl. Bemerkung 1 zu Ziff. IV hiervor.

¹²³⁾ Auf Grund von Ziff. II der Verordnung des Post- und Eisenbahndepartements vom 1. November 1930 (AS 46, 706).

¹²⁴⁾ Auf Grund des nicht veröffentlichten Bundesratsbeschlusses vom 13. Juli 1920 wurden die Postverwaltung (ursprünglich Ziff. II) und die Telegraphen- und Telephonverwaltungen (ursprünglich Ziff. III) demselben Generaldirektor unterstellt. In der Folge wurden gleichartige Dienste der beiden Abteilungen zusammengelegt. Ueber die gegenwärtige Verteilung der Geschäfte vgl. den BRB vom 22. März 1946 (AS 62, 392).

¹²⁵⁾ Ursprünglich Ziff. 1 von Ziff. II und Ziff. 1 von Ziff. III.

¹²⁶⁾ Ursprünglich Ziff. 2 von Ziff. II und Ziff. 2 von Ziff. III.

¹²⁷⁾ Ursprünglich Ziff. 3 von Ziff. II und Ziff. 3 von Ziff. III.

4. Einführung, Aenderung oder Abschaffung *und Herstellung* ¹²⁸⁾ von Postwertzeichen.
5. ¹²⁹⁾ Taxen und Gebühren; Portofreiheit.
6. Postcheck- und Giroverkehr.
7. ¹³⁰⁾ Vorbereitung der Post-, Telegraphen- und Telephonverträge mit dem Auslande, in Verbindung mit dem politischen Departemente.
8. ¹³¹⁾ Erteilung von Konzessionen zur *elektrischen und radioelektrischen Zeichen-, Bild- und Lautübertragung*.
9. *Erteilung von Postkonzessionen für Linienfahrten und Aufsicht über diese Unternehmungen.* ¹³²⁾

Art. 36. Neue Geschäftszweige und Geschäfte, die in der vorstehenden Verteilung nicht erwähnt sind, werden vom Bundesrate dem ihrer Art am meisten entsprechenden Departemente zugeteilt, unter Kenntnissgabe an die Bundesversammlung.

V. Dienstabteilungen

Art. 37. An der Spitze jeder Dienstabteilung steht ein Chef oder Direktor, der dem Departementsvorsteher unmittelbar unterstellt ist.

Die Abteilungschefs leiten im Rahmen der bestehenden Vorschriften und des jährlichen Voranschlages die Geschäfte ihrer Abteilung. Sie sind verantwortlich für die Erfüllung der ihrer Abteilung zufallenden Aufgaben und für die Ausführung der ihnen erteilten Aufträge.

¹²⁸⁾ Auf Grund des BRB vom 7. März 1930 (AS 46, 86).

¹²⁹⁾ Ursprünglich Ziff. 5 von Ziff. II und Ziff. 4 von Ziff. III.

¹³⁰⁾ Ursprünglich Ziff. 7 von Ziff. II und Ziff. 5 von Ziff. III.

¹³¹⁾ Ursprünglich Ziff. 6 von Ziff. III. Neue Fassung gemäss dem Bundesgesetz vom 14. Oktober 1922 (AS 39, 13).

¹³²⁾ Auf Grund der Verordnung vom 8. Februar 1916 (AS 32, 21).

Die Abteilungschefs unterzeichnen die von ihnen ausgehende Korrespondenz und die von ihnen getroffenen Verfügungen, unter Angabe des Departements und der Abteilung.

Art. 38. Die Abteilungschefs sind befugt, über die von ihnen zu behandelnden Geschäfte mit andern eidgenössischen Amtsstellen, mit kantonalen Behörden und mit Korporationen, Gesellschaften oder Privaten in direkten Verkehr zu treten.

Art. 39. Der Bundesrat erlässt, soweit ein Bedürfnis besteht, besondere Dienstreglemente für die einzelnen Abteilungen und trifft für eine wirksame Kontrolle des Geschäftsganges die nötigen Verfügungen.

Mit Bezug auf die schweizerischen Bundesbahnen, die Post- und Telegraphenverwaltung und die Zollverwaltung, sowie die eidgenössischen Regiebetriebe werden die für diese Verwaltungszweige bestehenden besondern Vorschriften vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 40. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die hierfür erforderlichen Vorschriften.

Art. 41. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, auf den dieses Gesetz in Kraft tritt.

Art. 42. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben die Bundesbeschlüsse vom 21. August 1878 und vom 28. Juni 1895 betreffend die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates; ferner alle übrigen mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Art. 43. Die personelle Organisation der Departemente, sowie der Bundeskanzlei und die Einreihung der einzelnen Beamten in die Besoldungsklassen

des Besoldungsgesetzes erfolgen durch die Bundesgesetzgebung. Einstweilen bleiben die bestehenden Organisationsgesetze der Departemente in Kraft. Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, vorläufig diejenigen Veränderungen in der Zuteilung der Beamten vorzunehmen, die durch dieses Gesetz notwendig werden.

Also beschlossen vom Nationalrate,

B e r n, den 24. März 1914.

Der Präsident: **Dr. A. von Planta.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,

B e r n, den 26. März 1914.

Der Präsident: **Dr. Eugène Richard.**

Der Protokollführer: **David.**

In Kraft getreten am 1. Januar 1915.

Bundesgesetz

über

die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden
und Beamten

(Vom 9. Dezember 1850)

Die Bundesversammlung
der

schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Art. 110 (jetzt 117) der Bundes-
verfassung von 1848; nach Einsicht des Vorschlages
des Bundesrates,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Verbrechen oder Vergehen, welche von Mitgliedern des National- und Ständerates bezüglich auf ihre Stellung verübt werden, fallen unter Vorbehalt des Art. 17 in das Gebiet der allgemeinen eidgenössischen Strafgesetze.

Für Uebertretung der Reglemente werden sie nach Massgabe derselben von der betreffenden Behörde disziplinarisch behandelt. Hingegen sind die Mitglieder des National- und Ständerates für ihr Votum in der Behörde nicht verantwortlich, und es kann nie eine hierauf bezügliche Klage erhoben werden.

Art. 2. Die Mitglieder der eidgenössischen vollziehenden und richterlichen Behörden, sowie die übrigen Beamten sind für ihre amtliche Geschäftsführung nach

den Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich. Dasselbe ist der Fall bei allen Personen, welche entweder provisorisch ein Amt bekleiden oder eine vorübergehende amtliche Funktion übernehmen.

Art. 3. Bis zum Beweise des Gegenteils wird die Teilnahme der einzelnen Mitglieder an den Amtshandlungen einer Behörde präsumiert.

Die einzelnen Mitglieder haften für den verursachten Schaden nicht solidarisch, sondern für ihr Betreffnis.

Sofern die einzelnen Mitglieder den Schaden nicht ersetzen können, so hat der Bund zu entschädigen.

Art. 4. Die Verantwortlichkeit wird begründet durch Verübung von Verbrechen und Vergehen in der Amtsführung, sowie durch Uebertretung der Bundesverfassung, Bundesgesetze oder Reglemente.

Art. 5. Die Verantwortlichkeit kann disziplinarische Verfügungen, Zivilklage und Kriminalklage zur Folge haben.

Art. 6. Das eidgenössische Strafgesetz bestimmt den Tatbestand der Verbrechen und Vergehen der Beamten und setzt die Strafen fest (Art. 107 der Bundesverfassung von 1848).¹⁾ Dieses gilt jedoch nur insofern, als die eidgenössischen Militärstrafgesetze nicht zur Anwendung kommen.

Art. 7. Die Zivilklage auf Schadenersatz setzt voraus:

1. eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung im Sinne des Art. 4;
2. einen dadurch verursachten positiven Schaden.

Art. 8. Das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen wird bestimmen, inwiefern den Beschädigten das Recht der Intervention im Strafprozesse zu gestatten ist.

¹⁾ In der Bundesverfassung von 1874 fehlt ein entsprechender Artikel. Vgl. jedoch Art. 64 bis.

Art. 9. Die Verjährung bei der Kriminalklage tritt innert der Frist ein, welche das eidgenössische Strafgesetz überhaupt für Verbrechen und Vergehen festsetzen wird.

Art. 10. ²⁾ Für die Eidgenossenschaft verjährt die Zivilklage:

1. innert einem Jahre, nachdem die Behörde, welche über Erhebung der Klage zu entscheiden hat (Art. 32 und 42), von der Schädigung Kenntnis erhalten;
2. innert sechs Monaten von der Schlussnahme auf Erhebung der Klage an gerechnet, jedoch
3. in dem Falle, wo gleichzeitig eine Kriminalklage beschlossen wurde, drei Monate nach dem Endurteil im Strafprozess.

Art. 11. Eine von Privaten oder Korporationen gegen Beamte gerichtete Zivilklage verjährt:

1. wenn der Beschädigte von dem Zeitpunkte an, wo er von der Schädigung Kenntnis erhalten, seine Klage innert Jahresfrist nicht beim Bundesrat hängig macht (Art. 43);
2. innert drei Monaten von der Zeit an, wo der Bundesrat seine Zustimmung zur Klaganhebung erteilte oder verweigerte.

Sollte innert den bezeichneten Fristen gegen die betreffenden Beamten ein den Tatbestand der Zivilklage beschlagender Kriminalprozess hängig sein, so wird die Zeit seiner Dauer von der Schlussnahme über die An-

²⁾ Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten (AS 43, 439) hat die Anwendung dieses Artikels auf die Mitglieder der Bundesversammlung und auf die von der Bundesversammlung gewählten Behörden und Beamten beschränkt.

klage bis zum Endurteil bei den Verjährungsfristen nicht berechnet.

Art. 12. Die Verjährung von Zivilklagen für die Eidgenossenschaft, für Private oder Korporationen erfolgt jedenfalls nach fünf Jahren vom Eintritt des Schadens an gerechnet.

Art. 13³⁾ Die Kauttionen der Beamten dürfen erst dann aushingegenommen werden, wenn seit dem Tode oder Rücktritte derselben alle in diesem Gesetzesabschnitte (Art. 10 bis 12) bezeichneten Verjährungsfristen abgelaufen sind und keine Klage angebracht wurde.

Art. 14.⁴⁾ Wenn ein eidgenössischer Beamter durch Behörden eines Kantons strafrechtlich verfolgt wird und behauptet, dass er die fragliche Handlung kraft seiner amtlichen Stellung angeordnet oder begangen habe, so ist derselbe anzuhalten, sich unverzüglich an den Bundesrat zu wenden. Zwischen diesem und der betreffenden Kantonsregierung wird nun die Frage erörtert, ob die Strafkompentenz des Bundes und das Verfahren nach Massgabe dieses Gesetzes, oder die Strafkompentenz des Kantons und die Anwendung seiner Gesetze begründet sei. Beim Widerspruch überweist der Bundesrat diesen Konflikt, nach Art. 74, Ziffer 17 (jetzt 115, Ziffer 1), der Bundesverfassung von 1848, an das Bundesgericht⁵⁾.

Inzwischen ist jedes Verfahren gegen den Beamten suspendiert, mit Ausnahme der nötigen Sicherheitsmassregeln, welche die betreffende Kantonsregierung

³⁾ Betr. die Rückgabe der durch das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1911 aufgehobenen Kauttionen vgl. Art. 2 desselben Gesetzes (AS 28, 95).

⁴⁾ Nicht anwendbar bei Strafverfolgungen i. S. Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr (Art. 67 des Bundesgesetzes vom 15. März 1932. AS 48, 513).

⁵⁾ Wortlaut berichtigt auf Grund der Bundesverfassung von 1874.

entweder in ihrem Interesse, oder, auf Begehren des Bundesrates, im Interesse des Bundes zu verfügen hat.

Art. 15. Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn ein eidgenössischer Beamter durch eine und dieselbe Handlung nach Art. 4 oder 6 dieses Gesetzes verantwortlich wird und zugleich ein kantonales Strafgesetz übertritt. Hier entscheidet beim Widerspruche des Bundesrates und der Kantonsregierung das Bundesgericht³⁾ in dem Sinne, dass die überwiegende und schwerere Uebertretung die Kompetenz begründen und die leichtere nur als Schärfungsgrund in Betracht kommen soll.

Art. 16. Wenn ein eidgenössischer Beamter gleichzeitig durch verschiedene Handlungen sowohl Bundesgesetze (nach Art. 4 und 6), als auch kantonale Strafgesetze übertritt, so wird er dem Bunde und den Kantonen strafrechtlich verantwortlich.

Die Reihenfolge des beidseitigen Verfahrens gegen denselben wird durch das erste Einschreiten (Prävention) bestimmt. Diejenige Behörde, welcher die spätere Verfolgung zufällt, darf indessen von der andern die angemessenen Sicherheitsmassregeln verlangen.

B. Einzelne Bestimmungen über das Verfahren

I. Betreffend die Mitglieder des National- und Ständerates

Art. 17. Wenn Mitglieder des National- und Ständerates eines Verbrechens oder Vergehens bezüglich auf ihre amtliche Stellung (Art. 1) angeschuldigt werden, so kann nur durch Beschluss der Bundesversammlung auf die in den Art. 20 bis 25 bezeichnete Art eine gerichtliche Verfolgung eintreten. In solchen Fällen steht demjenigen Rate, welchem das betreffende Mitglied angehört, die Priorität der Behandlung zu.

⁶⁾ Siehe Bemerkung 3 Seite 300.

II. Betreffend die von der Bundesversammlung gewählten Behörden und Beamten

Art. 18. Die von der Bundesversammlung gewählten Behörden und Beamten sind derselben nach Inhalt dieses Gesetzes verantwortlich. Nur sie kann eine gerichtliche Verfolgung derselben wegen Amtshandlungen oder Unterlassungen, die sich auf die amtliche Stellung beziehen, beschliessen, und es sind daher alle derartigen Klagen gegen jene Behörden oder Beamten an die Bundesversammlung zu richten.

Art. 19. Der Bundesrat ist verpflichtet, die Bundesversammlung einzuberufen, wenn einzelne seiner Mitglieder in ihrer amtlichen Stellung ein Verbrechen oder Vergehen verüben sollten, und eine Sitzung nicht innerhalb eines Monats bevorsteht. Auch das Bundesgericht ist verpflichtet, von Verbrechen oder Vergehen seiner Mitglieder oder Ersatzmänner dem Bundesrate sofort Kenntnis zu geben. Dieser hat der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Sitzung den Fall vorzulegen.

Art. 20. In diesen Fällen, oder wenn in den Räten der Bundesversammlung ein Antrag auf Kriminalklage gestellt oder eine Beschwerde eingereicht wird, die eine solche zur Folge haben kann, ist vor allem den beteiligten Personen davon Kenntnis zu geben und zur Behandlung der Vorfrage über die Erheblichkeit Tagfahrt anzusetzen. Die Entscheidung darüber erfolgt erst nach Anhörung der allfälligen mündlichen oder schriftlichen Erklärungen der Beteiligten.

Art. 21. Wenn der National- oder Ständerat sich für die Nichterheblichkeit des Antrages oder der Beschwerde ausspricht und bei diesem Beschlusse beharrt, so ist der Gegenstand erledigt.

Art. 22. Haben sich beide Behörden für die Erheblichkeit erklärt, so bestellt jede durch das Los eine Kommission zur nähern Untersuchung der Sache. Diese Kommission ist verpflichtet, den Beteiligten Gelegenheit zur Verteidigung zu geben und von Amtes wegen diejenigen Akten herbeizuschaffen, welche zur Aufklärung des Gegenstandes erforderlich sind.

Art. 23. Die Anträge der Kommission sind auf folgende Momente zu richten:

- a) entweder der Klage keine weitere Folge zu geben;
- b) oder den Beschluss aufzuheben, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet;
- c) oder eine Mahnung an die fehlbaren Beamten zu erlassen;
- d) oder eine Zivil- oder Kriminalklage zu erheben.

Diese Anträge können einzeln gestellt oder auch der zweite und dritte, sowie der zweite und vierte verbunden werden.

Art. 24. Die Verhandlungen über den Kommissionsbericht können erst nach Ablauf von mindestens sechs Tagen nach der ersten Beratung (Art. 20) stattfinden, und es ist auch für den Beteiligten schriftliche oder mündliche Verteidigung zu gestatten.

Dem Beteiligten ist wenigstens 24 Stunden vor der Verhandlung Einsicht in den Kommissionsbericht zu gewähren.

Art. 25. Wird von beiden Räten die Anhebung einer Kriminalklage beschlossen, so ist der Gegenstand an das Bundesgericht zu überweisen. Durch diesen Entscheid werden die angeklagten Beamten suspendiert, und die Bundesversammlung hat sofort Ersatzmänner zu wählen.

Art. 26. 7) Im Falle einer Ueberweisung an das Bundesgericht sind diejenigen Ersatzmänner desselben, welche zugleich Mitglieder des National- oder Ständesrates sind, bei dem Bundesgerichte im Ausstand.

Art. 27. Die Bundesversammlung wählt in vereinigter Sitzung einen besonderen Staatsanwalt und so viele ausserordentliche Ersatzmänner des Bundesgerichts, als erforderlich sind, um die Rekusationsfragen und nötigenfalls die Hauptsache selbst zu beurteilen. Sie beedigt diese Beamten. 8)

Art. 28. Bei diesen Wahlen ist zugleich Rücksicht zu nehmen auf die Art. 22 und 25 9) des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege betreffend Unfähigkeit zum Richteramt und Ablehnungsgründe. Auch dürfen keine Personen gewählt werden, welche von der Behörde abhängen, deren Mitglieder angeklagt sind.

Art. 29. Sollten alle Mitglieder des Bundesgerichtes angeklagt werden, so wählt die Bundesversammlung für diesen Fall ein besonderes Gericht, nach Massgabe der Art. 27 und 28. Diesem kommen alle Attribute des Bundesgerichtes zu.

Art. 30. Das Verfahren bei dem Bundesgerichte ist durch das Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege und durch den Strafprozess vorgeschrieben.

Art. 31. Das Urteil ist dem Bundesrate zu Handen der Bundesversammlung mitzuteilen. Lautet dasselbe auf

7) Wortlaut berichtigt auf Grund von Art. 108, Ziff. 2, der Bundesverfassung von 1874.

8) Das Verfahren ist gegenwärtig durch Art. 26 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege geregelt.

9) Numerierung dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 angepasst.

Freisprechung, so treten die suspendierten Beamten sofort wieder in ihre gesetzlichen Funktionen ein. Im Falle der Verurteilung hat der Bundesrat für die Vollziehung zu sorgen.

Art. 32. Jede gegen die von der Bundesversammlung gewählten Beamten gerichtete und auf deren rechtswidrige Amtsführung gestützte Zivilklage ist zuerst bei der Bundesversammlung anzubringen, woselbst das in den Art. 20 bis 23 bezeichnete Verfahren stattfindet.

Art. 33. Beschliessen die beiden Räte, es sei der Klage Folge zu geben, so wird dieselbe dem Bundesgerichte zur Behandlung nach den Vorschriften des Zivilprozesses überwiesen. Im entgegengesetzten Falle steht die Eidgenossenschaft für den Beamten ein, und es ist der klagenden Partei unbenommen, ihre Entschädigungsforderung gegen sie zu richten.

Art. 34. Wenn die Bundesversammlung die Ueberweisung einer Zivilklage an das Bundesgericht beschliesst, so wählt und beeidigt sie die infolge des Art. 27 erforderliche Anzahl von ausserordentlichen Ersatzmännern; auch kann sie, insofern der Prozess das Interesse der Bundeskasse beschlägt, entweder selbst einen Anwalt bestellen oder den Bundesrat damit beauftragen.

Art. 35. ¹⁰⁾

Art. 36. In Beziehung auf sämtliche Richter gelten die Art. 22 und 23 ¹¹⁾ des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege.

¹⁰⁾ Aufgehoben durch Art. 108, Abs. 2 der Bundesverfassung von 1874.

¹¹⁾ Numerierung dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 angepasst.

III. Betreffend die übrigen eidgenössischen Beamten

Art. 37 bis 39.¹²⁾

Art. 40. Verbrechen oder schwere Gesetzesübertretungen von Beamten, insofern dieselben durch die eidgenössische Kriminalstrafgesetzgebung vorgesehen sind, hat der Bundesrat dem Bundesgerichte zu überweisen. Mit dieser Verfügung ist die Suspension zu verbinden, welche bis zum gerichtlichen Urteile fort-dauert.

Art. 41.¹³⁾ Kriminalklagen gegen Beamte über ihre amtlichen Funktionen sind beim Bundesrate anzubringen und können nur durch Beschluss desselben beim Bundesgerichte anhängig gemacht werden

Verweigert der Bundesrat die Ueberweisung der Klage an das Bundesgericht, so steht dem Kläger die Beschwerdeführung über diese Verfügung bei der Bundesversammlung zu. (Art. 74, Ziffer 15, der Bundesverfassung von 1848).¹⁴⁾

Art. 42. Der Bundesrat ist verpflichtet, im Interesse der Bundeskasse gegen fehlbare Beamte auch Zivilklagen zu erheben, wenn deren Bedingungen vorhanden sind (Art. 7).

Art. 43. Alle Zivilklagen, welche von anderer Seite gegen Beamte wegen gesetzwidriger Amtsführung er-

¹²⁾ Aufgehobene Artikel. BG vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten (AS 43, 439).

¹³⁾ Siehe Bemerkung 4 Seite 300.

¹⁴⁾ Nach dieser Bestimmung hatten die gesetzgebenden Räte bei Klagen der Bürger oder der Kantone gegen Beschlüsse oder Massnahmen des Bundesrates zu entscheiden. In der Bundesverfassung von 1874 fehlt eine entsprechende Bestimmung. Vgl. jedoch Art. 85, Ziffer 12, BV.

hoben werden, sind zunächst beim Bundesrate anzubringen.

Verweigert dieser seine Zustimmung, so kann der Kläger den beklagten Beamten auf dem Zivilwege belangend, sofern er vorerst für die entspringenden Kosten eine vom Bundesgerichte zu bestimmende Kautionsleistung hat.

Art. 44. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1851 in Kraft.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrate,
Bern, den 7. Dezember 1850.

Der Präsident. **Dr. Kern.**

Der Sekretär: **Schiess.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerate,
Bern, den 9. Dezember 1850.

Der Präsident: **J. Rüttimann.**

Der Sekretär: **N. von Moos.**

Bundesgesetz
über
die politischen und polizeilichen Garantien
zugunsten der Eidgenossenschaft
(Vom 26. März 1954)

Die Bundesversammlung
der
schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
9. Oktober 1953,
beschliesst:

Art. 1. ¹Gegen die Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates kann während der Dauer der Bundesversammlung eine polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen, welche sich nicht auf ihre amtliche Stellung beziehen, nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung oder mit Zustimmung des Rates, welchem sie angehören, eingeleitet werden.

²Vorbehalten bleibt die vorsorgliche Verhaftung wegen Fluchtverdachts oder im Falle des Ergreifens auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens; für eine solche Verhaftung muss von der anordnenden Behörde innert vierundzwanzig Stunden die Zustimmung des Rates direkt bei diesem nachgesucht werden, sofern der Verhaftete nicht sein schriftliches Einverständnis zur Haft gegeben hat.

Art. 2. ¹Ist bei Beginn der Bundesversammlung bereits eine polizeiliche oder gerichtliche Strafverfolgung

wegen der in Art. 1 genannten Straftaten gegen ein Mitglied der eidgenössischen Räte eingeleitet, so hat es das Recht, gegen die Fortsetzung der bereits angeordneten Haft sowie gegen Vorladungen zu wichtigen Verhandlungen durch Vermittlung des Bundesrates den Entscheid des Rates, welchem es angehört, anzurufen. Die Eingabe hat keine aufschiebende Wirkung.

² Für erst nach Beginn der Bundesversammlung angeordnete Verhaftungen gilt das Verfahren nach Art. 1, Abs. 2.

Art. 3. Gegenüber einer durch rechtskräftiges Urteil verhängten Strafhaft, deren Antritt vor Beginn der Bundesversammlung angeordnet wurde, kann das Immunitätsrecht nicht angerufen werden.

Art. 4. ¹ Gegen die Mitglieder des Bundesrates, den Bundeskanzler und eidgenössische Repräsentanten oder Kommissäre ist eine Verfolgung im Sinne von Art. 1 nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung oder derjenigen des Bundesrates zulässig.

² Die entsprechende Strafverfolgung gegen ein Mitglied des Bundesgerichts ist nur mit seiner schriftlichen Zustimmung oder mit derjenigen des Gesamtgerichtes zulässig.

³ Wo in den Art. 1 bis 3 auf Beginn oder Dauer der Bundesversammlung abgestellt wird, ist hier sinngemäss abzustellen auf Antritt oder Dauer des Amtes oder des erhaltenen Auftrags.

⁴ Art. 1, Abs. 2, und Art. 2, Abs. 2, sind entsprechend anwendbar.

⁵ Während der Dauer des Verfahrens über Bewilligung oder Verweigerung der Immunität ruhen die Verjährungs- und Verwirkungsfristen.

Art. 5. Bei Verweigerung der Zustimmung zur Strafverfolgung durch Bundesrat oder Bundesgericht kann die Strafverfolgungsbehörde binnen zehn Tagen von der Bekanntgabe der Entscheidung an bei der vereinigten Bundesversammlung Beschwerde führen.

Art. 6. ¹ Wer wissentlich ohne Zustimmung des Verhafteten oder des zur Erteilung der Bewilligung zuständigen Rates eine Verhaftung der in den vorstehenden Artikeln unter Schutz gestellten Personen vornimmt oder verfügt oder die in Art. 1, Abs. 2, vorgeschriebene Einholung der Bewilligung unterlässt, wird mit Busse bis zu zweitausend Franken bestraft, womit in schweren Fällen Gefängnis bis auf sechs Monate verbunden werden kann. Vorbehalten bleiben die vorsorglichen Verhaftungen nach Art. 1, Abs. 2, und Art. 2, Abs. 2.

² Das Vergehen untersteht der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

Art. 7. Strafverfolgungshandlungen, die in Verletzung des gegenwärtigen Gesetzes gegen die unter Schutz gestellten Personen unternommen werden, sind ungültig.

Art. 8. ¹ Die Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben und gegen die Freiheit, welche an Mitgliedern des Bundesrates oder an dem Bundeskanzler verübt werden, unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit; ebenso die Verbrechen und Vergehen gegen die Ehre, soweit sie sich auf die Amtsführung der genannten Beamten beziehen.

² Diese Straftaten unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit ebenfalls, wenn sie gegen Mitglieder der Bundesversammlung oder des Bundesgerichts, gegen eidgenössische Geschworne, gegen den Bundesanwalt

oder die eidgenössischen Untersuchungsrichter, gegen Ersatzmänner und Vertreter dieser Beamten, oder gegen eidgenössische Repräsentanten oder Kommissäre verübt werden, während die genannten Personen sich im wirklichen Dienste des Bundes befinden.

³ Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Bundesgerichts in bezug auf Verbrechen und Vergehen gegen den Bund und die Bundesgewalt bleiben vorbehalten.

Art. 9 ¹⁾ ¹ Die Mitglieder des Bundesrates und des Bundesgerichts sowie der Bundeskanzler behalten ihr politisches und bürgerliches Domizil in denjenigen Kantonen bei, in welchen sie verbürgert sind. Besitzen sie in mehreren Kantonen das Bürgerrecht, so sind sie mit Beziehung auf Art. 96 der Bundesverfassung als demjenigen Kantone angehörig zu betrachten, in welchem sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz hatten, und, in Ermangelung des Wohnsitzes in einem dieser Kantone, als demjenigen angehörig, in welchem das Bürgerrecht zuletzt erworben worden ist.

² Das bürgerliche Domizil gemäss Absatz 1 hiervor macht auch Regel für die Besteuerung des beweglichen Vermögens, seiner Erträgnisse und eines daraus fließenden Vermögensgewinns sowie für die Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern auf dem beweglichen Vermögen. Zur Besteuerung des Arbeitseinkommens sind Kanton und Gemeinde befugt, in denen die Mitglieder des Bundesrates und des Bundesgerichts sowie der Bundeskanzler tatsächlich Wohnsitz nehmen (Art. 23 ZGB). Die Erhebung der Steuern auf dem unbeweglichen Vermögen, seinen Erträgnissen und einem daraus fließenden Vermögensgewinn sowie der

1) Abgeänderter Artikel. Bundesgesetz vom 20. Juni 1947 (AS 63, 1045).

Erbschafts- und Schenkungssteuern richtet sich nach den bestehenden Grundsätzen betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung (Art. 46, Abs. 2, der Bundesverfassung).

Art. 10. Die Bundeskasse und alle unter der Verwaltung des Bundes stehenden Fonds sowie diejenigen Liegenschaften, Anstalten und Materialien, die unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind, dürfen von den Kantonen nicht mit einer direkten Steuer belegt werden.

Art. 11. Die Kantone sind für das Eigentum der Eidgenossenschaft verantwortlich, sofern dasselbe durch Störung der öffentlichen Ordnung auf ihrem Gebiet beschädigt oder entfremdet wird.

Art. 12. Wenn der Bundesrat wegen öffentlicher Unruhen die Sicherheit der Bundesbehörden am Bundesitze für gefährdet erachtet, so ist er, abgesehen von andern verfassungsmässigen Sicherheitsmassregeln, berechtigt, seine eigenen Sitzungen an einen andern Ort zu verlegen und auch die Bundesversammlung an den gleichen Ort einzuberufen.

Art. 13. Sollte infolge von Aufruhr oder anderer Gewalttat der Bundesrat ausserstande sein, zu handeln, so ist der Präsident des Nationalrates oder bei dessen Behinderung der Präsident des Ständerates verpflichtet, sofort die beiden gesetzgebenden Räte in einem beliebigen Kantone zu versammeln.

Art. 14. ¹Die zum Gebrauche der Bundesbehörden bestimmten Gebäude stehen unter der unmittelbaren Polizei derselben.

²Während der Sitzungen der Bundesversammlung übt jeder Rat die Polizei in seinem Sitzungssaale aus.

Art. 15. ¹Streitigkeiten, die über die Anwendung dieses Gesetzes entstehen, gehören in die Zuständigkeit der vereinigten Bundesversammlung. Hievon ausgenommen sind die Streitigkeiten über die Anwendung von Art. 10, die dem Bundesgerichte zugewiesen sind.

² Allfällig erforderliche provisorische Verfügungen hat der Bundesrat zu erlassen.

Art. 16. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

- a) das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft;
- b) Art. 60 des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft;
- c) Art. 15, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 17. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Nationalrat,

B e r n, den 22. März 1934.

Der Präsident: **J. Huber.**

Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

Also beschlossen vom Ständerat,

B e r n, den 26. März 1934.

Der Präsident: **A. Riva.**

Der Protokollführer: **Leimgruber.**

In Kraft getreten am 1. Juli 1934

Bundesgesetz

betreffend

die Taggelder und Reiseentschädigungen
des Nationalrates und der Kommissionen
der eidgenössischen Räte

(Vom 6. Oktober 1923)

Die Bundesversammlung
der

schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
5. April 1922,

beschliesst:

I. Taggelder

Art. 1. ¹Die Mitglieder des Nationalrates beziehen für jeden Tag ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen des Rates ein Taggeld von vierzig Franken. Sie beziehen dieses Taggeld auch für die Tage der Unterbrechung der parlamentarischen Arbeit über das Wochenende (Samstag und Sonntag), sofern sie beim Schlussappell der Woche anwesend sind und an Sitzungen des Nationalrates in der darauffolgenden Woche teilnehmen. ¹⁾

²Die Mitglieder der Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates erhalten die nämliche Entschädigung für jeden Tag ihrer Anwesenheit bei den Kommissionssitzungen.

¹⁾ Abgeänderte Bestimmung. BG vom 5. Oktober 1929 und BB vom 28. September 1944 (AS 46, 1 und 60, 619).

Art. 2. Finden am nämlichen Tage Sitzungen verschiedener eidgenössischer Behörden oder Amtsstellen statt, so haben Mitglieder des Nationalrates und der Kommissionen der Räte, die an mehr als einer Sitzung teilnehmen, gleichwohl nur auf ein Taggeld, und zwar auf das höhere, Anspruch. ²⁾

Art. 3. Ist ein Mitglied des Nationalrates oder einer Kommission der Räte genötigt, seinen Wohnort schon am Tage vor der Sitzung zu verlassen, um rechtzeitig zu Beginn derselben am Sitzungsorte einzutreffen, so ist ihm das Taggeld auch für den Vortag auszurichten. Dasselbe gilt für den Tag unmittelbar nach der Sitzung, wenn ein Mitglied erst an diesem Tage seinen Wohnort erreichen kann.

Art. 4. Erkrankt ein Mitglied des Nationalrates während einer Tagung der Bundesversammlung oder ein Mitglied der eidgenössischen Räte während einer Kommissionssitzung, an der es ausserhalb seines Wohnortes teilnimmt, so ist ihm das Taggeld bis und mit dem Zeitpunkt auszurichten, wo sein Gesundheitszustand ihm gestattet, nach Hause zurückzukehren.

II. Reiseentschädigungen

Art. 5. ¹ Die Mitglieder des Nationalrates beziehen für jede Session eine einmalige Reiseentschädigung von fünfzig Rappen für den Kilometer sowohl für die Hinreise an den Sitzungsort als auch für die Rückreise an den Wohnort; für die Kommissionssitzungen beträgt die Kilometerentschädigung dreissig Rappen. ³⁾

²⁾ Offizieren und Stabssekretär-Adjutantunteroffizieren der Armee, die während ihrer Aktivdienstzeit an eidgenössischen Kommissionen oder Konferenzen oder an Sitzungen des Nationalrats teilnehmen und die für den betreffenden Sitzungstag den Militärsold beziehen, ist dieser auf das ordentliche Taggeld voll anzurechnen. (Bundesratsbeschluss vom 13. Oktober 1939.)

³⁾ Abgeänderte Bestimmung, Bundesgesetz vom 12. März 1948.

² Für die Ermittlung der Entfernungen ist der Militär-Distanzenzeiger vom 20. November 1928 massgebend.⁴⁾

³ Bruchteile von einem Franken fallen bei der Festsetzung von Entschädigungen ausser Betracht.

Art. 6. ¹ Finden am nämlichen Orte, am gleichen oder am darauffolgenden Tage, Sitzungen verschiedener eidgenössischer Behörden oder Amtsstellen statt, so erhalten die Mitglieder des Nationalrates und der Kommissionen der Räte, die an mehr als einer Sitzung teilnehmen, die Reiseentschädigung nur einmal.

² Finden Sitzungen verschiedener eidgenössischer Behörden oder Amtsstellen am gleichen oder am darauffolgenden Tage, aber nicht am nämlichen Orte statt, so erhalten die Mitglieder des Nationalrates und der Kommissionen der Räte, die an mehr als einer Sitzung teilnehmen, die Reiseentschädigung vom Wohnorte zum ersten Sitzungsorte, von diesem zum zweiten und allfälligen weiteren Sitzungsorten und vom letzten Sitzungsorte zum Wohnorte.

III. Gemeinsame Bestimmungen betreffend Taggelder und Reiseentschädigungen

Art. 7. Besondere Veranstaltungen, wie Augenscheine und Feierlichkeiten, an denen Mitglieder des Nationalrates oder der Kommissionen der Räte in amtlicher Eigenschaft teilzunehmen haben, sind hinsichtlich der Ausrichtung der Taggelder und Reiseentschädigungen wie Kommissionssitzungen zu behandeln.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen

⁴⁾ Abgeänderte Bestimmung. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1929 (AS 46, 1).

in Bundesgesetzen, Bundesbeschlüssen, Verordnungen und Reglementen aufgehoben.

Art. 9. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und setzt den Beginn der Wirksamkeit desselben fest.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 6. Oktober 1923.

Der Präsident: **J. Jenny.**

Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 6. Oktober 1923.

Der Präsident: **Böhi.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

In Kraft getreten am 1. Februar 1924

Vorschriften über die Portofreiheit

A. Auszug aus dem Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 über den Postverkehr

(*Postverkehrsgesetz*) ¹⁾

Art. 38. ¹ Von der Entrichtung der Posttaxen sind befreit:

- a. Die eidgenössischen Räte für ausgehende Sendungen, die Mitglieder der Kommissionen der Bundesversammlung für den amtlichen Aktenwechsel unter sich und mit den Bundesbehörden, sowie die Mitglieder der Bundesversammlung und deren Kommissionen, wenn sie sich am Sitzungsort befinden, während der Dauer der Sitzungen für aus- und eingehende Sendungen;

²

³ Die unter Abs. 1 bewilligte Portofreiheit erstreckt sich nur auf Sendungen, die das Gewicht von 2¹/₂ Kilogramm nicht übersteigen, keine Wertangabe tragen und nicht zur Einschreibung aufgegeben werden. Der Bundesrat ist befugt, in einzelnen Fällen die Gewichtsgrenze der portofreien Sendungen auszudehnen.

¹⁾ AS 41, 329.

**B. Auszug aus der Vollziehungsverordnung I
vom 15. August 1939 zum Postverkehrsgesetz ²⁾**

*Portofreiheit der Mitglieder von Behörden
und Kommissionen*

Art. 123. ¹ Die Mitglieder von Behörden der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie von Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen und die Kirchenvorstände (Art. 38 des Gesetzes) können Akten in Amtssachen (Art. 39 des Gesetzes) unter sich portofrei versenden. Sie geniessen ferner Portofreiheit für die amtlichen Mitteilungen, wie Einladungen zu Sitzungen, Empfangsanzeigen usw., die sie mit dem Präsidenten, dem Bureau, Direktor, Vorsteher usw. wechseln. Für andere amtliche Mitteilungen unter sich können die einzelnen Mitglieder von Behörden keine Portofreiheit beanspruchen.

² Bei Kommissionen, die von einer eidgenössischen, kantonalen, Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, Schulaufsichts- oder Kirchenbehörde innerhalb oder ausserhalb dieser Behörde bestellt werden, geniesst ihr Vorstand für die Sendungen an die Wahlbehörde bzw. Oberbehörde und an die Mitglieder mit Bezug auf den Geschäftskreis der Kommission Portofreiheit. Die Mitglieder der Kommission können ihre Sendungen an den Vorstand für diesen Geschäftskreis ebenfalls portofrei befördern. Sie geniessen ausserdem Portofreiheit für den amtlichen Aktenwechsel unter sich. Für andere Sendungen haben sie keinen Anspruch auf Portofreiheit.

Allgemeine Formvorschriften

Art. 125. Sendungen, für die Portofreiheit beansprucht wird, müssen auf der Adressseite die nötigen

²⁾ AS 55, 933.

Angaben tragen, damit die Postverwaltung die Berechtigung anhand der Vorschriften und des Verzeichnisses der portofreiheitsberechtigten Behörden und Amtsstellen prüfen kann, und zwar:

- a. Behörden, Amtsstellen und Kommissionen, denen Portofreiheit für ausgehende Sendungen zukommt, müssen auf der Adresse die Stelle, die Portofreiheit beansprucht, genau bezeichnen; die blosser Angabe des Namens oder des Titels des Stelleinhabers genügt nicht. Jede Sendung muss ausserdem mit der deutlichen Aufschrift «Amtssache» oder «Amtlich» versehen sein;
- b. Mitglieder der Bundesversammlung und deren Kommissionen haben auf der Adresse der von ihnen ausgehenden Sendungen ihren Namen und das Amt (Nationalrat, Ständerat, Mitglied der nationalrätlichen Kommission usw.), vermöge dessen sie die Portofreiheit in Anspruch nehmen, anzugeben. Auf den eingehenden Sendungen soll das Amt ebenfalls angegeben sein.*

Als portofrei aufgegebene Sendungen, bei denen die Formvorschriften nicht erfüllt sind und die nicht zurückgegeben werden können, werden in gleicher Weise taxiert und behandelt wie solche, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Portofreiheit unberechtigterweise beansprucht wird (Art. 43 des Gesetzes).

Ausnahmen von der Gewichtsgrenze

Art. 126. Auf Grund von Art. 38, Abs. 3, des Gesetzes wird die Gewichtsgrenze von 2½ kg erhöht auf:

-
- c. 20 kg für den Aktenwechsel der Mitglieder der eidgenössischen Kommissionen.